

Juni 2026

Société d'Investissement à Capital
Variable, gegründet nach dem Recht
des Großherzogtums Luxemburg

Kontaktangaben

Investor Services

Telefonnummer: **00 800 243 38637**

kostenlos aus der EU und der Schweiz (9:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ)

Für Kunden außerhalb der EU und der Schweiz

Tel. +352 46 26 85 611 oder Fax +352 46 26 85 432

Die Webseite der Verwaltungsgesellschaft:

capitalgroup.com/international

Der Verkaufsprospekt ist auf den Juni 2026 datiert

Kontaktangaben	1
Capital International Fund	5
Warnhinweise	5
Registrierung	5
Begriffsbestimmungen und Bezugnahmen	6
Die Fonds und ihre Struktur	8
Die Fonds	8
Die Anteilsklassen	8
Dividendenpolitik	12
Die Anteile	13
Anlageziele und Anlagepolitik	14
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	14
ESG-Investitionsrahmen und Überwachungsprozess	14
Mitwirkung und Stewardship	14
Taxonomieverordnung	15
Risikohinweise	15
Allgemeines Anlagerisiko	15
Besondere Risiken	15
Aktien	15
Anleihen	15
Hochverzinsliche Anleihen	15
Notleidende Wertpapiere („distressed securities“)	16
Staatsanleihen	16
Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)	16
Schwellenmärkte	16
Volksrepublik China	18
Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect	18
Chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt (China Interbank Bond Market)	20
Bond Connect	20
Währungsrisiko	22
RMB	22
Russland	22
OTC-Märkte	22
Derivative Instrumente	22
Swaps	22
Zinsswaps	23
Terminkontrakte	24
Optionen	24
Futures und Optionen auf Futures	24
Bedingte Pflichtwandelanleihen	24
Equity Linked Notes	25
Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)	25
Mortgage- und Asset-backed Securities (Hypothekenbesicherte Wertpapiere und Forderungsbesicherte Wertpapiere)	25
Wertpapierleihgeschäfte	26
Operationelles Risiko	26
Ausfallrisiko	26
Verwahrisiko	26
Rechtliches Risiko	27
Interessenkonfliktrisiko	27
Marktbedingungen	27
Cybersicherheitsrisiken	27
Liquiditätsrisiko	28
Risiken im Zusammenhang mit Anteilsklassen	28
Nachhaltigkeitsrisiken	28
Kosten, Aufwendungen und Gebühren	30
Durch den Anleger getragene Gebühren	31
Nettoinventarwert	32
Häufigkeit und Timing	32
Berechnungsgrundsätze	32

Bewertungsanpassung	33
Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen	33
Kontoeröffnung	34
Verfahren der Kontoeröffnung	34
Personenbezogene Daten	35
Ausgabe von Anteilen	36
Angebotspreis	36
Standardmäßige Zeichnungsverfahren	36
Vertraglich simulierte Abwicklung („Contractual Settlement“)	36
Auswahl der Anteilsklassen	37
Mit Hilfe der Vertriebsstellen und anderer Finanzvermittler getätigte Zeichnungen	37
Erstausgabezeitraum	37
Zeichnung gegen Sacheinlage	37
Aufschub von Zeichnungen	37
Recht auf Ablehnung	37
Rücknahme von Anteilen	38
Standardmäßige Rücknahmeverfahren	38
Mit Hilfe der Vertriebsstellen und anderer Finanzvermittler getätigte Rücknahmen	38
Aufschub von Rücknahmen	38
Zwangswise Rücknahme	39
Rücknahme gegen Sacheinlage	39
Wert der zurückgenommenen Anteile	39
Übertragung von Anteilen	39
Umtausche zwischen Fonds oder Klassen	39
Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler	39
Eigentumsbeschränkungen	40
Offenlegung gegenüber der Commodity Futures Trading Commission	40
Sicherung vor unzulässigen Handelspraktiken	41
Späthandel („Late Trading“)	41
Exzessiver Handel und Markt-Timing	41
Besteuerung	41
Die Gesellschaft	41
Anteilseigner	41
Allgemein	41
Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	41
Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (allgemein als „DAC 6“ bezeichnet)	42
Änderung der Umstände	42
Liquidation und Auflösung	42
Capital International Fund – Allgemeine Informationen und Unternehmensinformationen	43
Die Gesellschaft	43
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft	43
Postanschrift der Gesellschaft	43
Das Rechnungsjahr der Gesellschaft	43
Versammlungen der Anteilseigner der Gesellschaft	43
Die Verwaltungsgesellschaft	43
Die Anlageberater und der Sub-Anlageberater der Gesellschaft	44
Depotbank und Verwahrstelle der Gesellschaft	44
Verwaltungsstelle und Zahlstelle der Gesellschaft	45
Zugelassene Vertreter und Länder-Zahlstellen der Gesellschaft	45
Vertriebsstellen	45
Abschlussprüfer der Gesellschaft	45
Rechtsbeistand	46
Berichte und andere für Anleger verfügbare Dokumente	46
Übertragung von Anlegerdaten	46
Vergütungspolitik	46

Anhang 1: Allgemeine Anlageleitlinien und Beschränkungen	47
I. Zulässige Vermögenswerte	47
II. Anlagebeschränkungen für zulässige Vermögenswerte	48
III. Liquide Vermögenswerte	51
IV. Nicht zulässige Anlagen	51
Anhang 2: Fondsinformationen	54
Capital Group New Perspective Fund (LUX)	55
Capital Group Future Generations Global Opportunities Fund (LUX)	58
Capital Group Global Equity Fund (LUX)	61
Capital Group World Growth and Income (LUX)	63
Capital Group World Dividend Growers (LUX)	65
Capital Group New Economy Fund (LUX)	67
Capital Group New World Fund (LUX)	70
Capital Group Emerging Markets Equity Fund (LUX)	73
Capital Group Asian Horizon Fund (LUX)	76
Capital Group Japan Equity Fund (LUX)	78
Capital Group European Opportunities (LUX)	80
Capital Group European Core Equity Fund (LUX)	82
Capital Group AMCAP Fund (LUX)	85
Capital Group Investment Company of America (LUX)	87
Capital Group Capital Income Builder (LUX)	90
Capital Group Global Allocation Fund (LUX)	93
Capital Group Future Generations Global Balanced Fund (LUX)	96

Capital Group American Balanced Fund (LUX)	99
Capital Group Emerging Markets Total Opportunities (LUX)	103
Capital Group Global Bond Fund (LUX)	106
Capital Group Global Intermediate Bond Fund (LUX)	109
Capital Group Global Total Return Bond Fund (LUX)	112
Capital Group Euro Bond Fund (LUX)	115
Capital Group Global Corporate Bond Fund (LUX)	118
Capital Group Future Generations Global Corporate Bond Fund (LUX)	121
Capital Group US Corporate Bond Fund (LUX)	124
Capital Group Global High Income Opportunities (LUX)	127
Capital Group Multi-Sector Income Fund (LUX)	130
Capital Group US High Yield Fund (LUX)	133
Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX)	136
Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX)	139
Anhang 3: Informationsblatt für Spezialfonds	142
Capital Group Global New Perspective Fund (LUX)	143
Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)	145
Anhang 4: Vorvertragliche Informationen der Fonds	148
Anhang 5: Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	295

Capital International Fund

Capital International Fund ist eine in Luxemburg ansässige SICAV, die dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt und von Capital International Management Company Sàrl verwaltet wird, einem verbundenen Unternehmen der Capital Group.

Capital Group ist ein Privatunternehmen und zählt zu den größten und ältesten Anlageverwaltungsorganisationen. Capital Group bietet Aktien-, festverzinsliche und Multi-Asset-Anlagelösungen an, im Wesentlichen über separat bewirtschaftete Konten und Anlagefonds. Capital Group verfolgt eine Anlagephilosophie, die sich auf langfristige Anlagen konzentriert und dabei auf High-Conviction-Portfolios (auf Anlageüberzeugungen basierende Portfolios), gründliche Recherche und persönliche Verantwortung setzt.

Die Fonds werden im Einklang mit dem jeweiligen spezifischen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik aktiv und ohne Einschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Fondsportfolios verwaltet. Alle im Verkaufsprospekt, in den KID/KIID und in den Vertriebsunterlagen enthaltenen Informationen zu einem Index dienen der Überwachung der Kohlenstoffemissionen und dem Risikomanagement sowie gegebenenfalls der Veranschaulichung. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden unter Beachtung der jeweiligen Anlageziele und -richtlinien (laut Definition in Anhang 2 des maßgeblichen Fondsinformationsblatts), die keine Ziele für die Indexnachbildung vorsehen.

Der Anlageberater greift zur Verwaltung des Fondsvermögens auf ein System aus mehreren internen Portfoliomanagern zurück, das es einzelnen Anlageexperten ermöglicht, gemäß ihrer Überzeugung zu handeln und gleichzeitig das mit isolierten Entscheidungen verbundene Risiko zu begrenzen. Jedes Portfolio wird in Teilbereiche gegliedert, die unabhängig voneinander durch interne Anlageexperten mit unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen und Anlageansätzen verwaltet werden. Der Fonds entscheidet über seine Portfolioanlagen auf Grundlage der professionellen Beurteilung des Anlageberaters. Die grundlegende Anlagephilosophie des Anlageberaters besteht darin, in attraktiv bewertete Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach gute, langfristige Anlagegelegenheiten bieten. Der Anlageberater führt hierzu insbesondere Fundamentalanalysen durch, die Treffen mit Führungskräften und Mitarbeitern von Unternehmen, Lieferanten, Kunden und Wettbewerbern umfassen können. Wertpapiere können veräußert werden, wenn der Anlageberater zu der Einschätzung gelangt, dass sie keine relativ attraktive Anlagemöglichkeit mehr darstellen.

Warnhinweise

Die Anteile werden auf Grundlage der Informationen und Erklärungen im vorliegenden Verkaufsprospekt und der im vorliegenden Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Erklärungen, die sich auf diese beziehen, sind nicht zulässig. Dieser Verkaufsprospekt muss in dem gesetzlich erforderlichen Umfang zusammen mit den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und dem aktuellsten Jahresbericht der Gesellschaft und dem Halbjahresbericht, wenn dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, gelesen werden; diese sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und können kostenlos am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung (i) durch eine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder (ii) in der eine Person, die dieses Angebot oder diese Aufforderung macht, hierfür nicht qualifiziert ist, oder (iii) an eine Person dar, der gegenüber dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht rechtmäßig gemacht werden kann. Siehe auch „Registrierung“ weiter unten.

Es liegt in der Verantwortung potenzieller Käufer von Anteilen, sich über die für sie anwendbaren rechtlichen Anforderungen, devisenrechtlichen Vorschriften und geltenden Steuern zu informieren und diese einzuhalten (für Zusatzinformationen für Anleger in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten siehe auch die Anhänge dieses Verkaufsprospekts).

Als Dachfonds umfasst die Gesellschaft mehrere Fonds, die jeweils unterschiedliche Anlageziele und Risikoprofile aufweisen. Eine Anlage in der Gesellschaft ist nicht zwingend für alle Anleger geeignet. Potenziellen Käufern von Anteilen, bei denen es sich um Privatanleger handelt, wird empfohlen, mit Unterstützung einer Vertriebsstelle zu investieren (nähere Informationen stellt die Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung), die für die Beurteilung der Eignung bzw. der Angemessenheit einer solchen Anlage verantwortlich ist (siehe auch „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“). Anlagen in der Gesellschaft unterliegen Marktrisiken und anderen Risiken, etwa Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. In der Vergangenheit erzielte Ergebnisse lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Entwicklung zu und der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz zurückerhalten.

Wie unter „Eigentumsbeschränkungen“ weiter ausgeführt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Besitz von Anteilen durch natürliche Personen, Unternehmen oder juristische Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Personen und US-Bürger, einzuschränken oder zu untersagen. Anteile dürfen ausschließlich unter Einhaltung aller geltenden Wertpapiergesetze übertragen werden. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, von jeder Person die Rückgabe von Anteilen zu fordern. Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht nach den Vorschriften des United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass sie ihre vollen Anlegerrechte, insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen, nur dann direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn sie persönlich und im eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilseigner der Gesellschaft eingetragen sind. Investiert ein Anleger über einen Finanzvermittler in die Gesellschaft, der im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger unter Umständen bestimmte Rechte von Anteilseignern nicht direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Registrierung

Jede verfügbare Anteilsklasse ist in verschiedenen Gerichtsbarkeiten für die öffentliche oder beschränkte Auflegung ihrer Anteile registriert, eine entsprechende Liste ist auf Anfrage von der Gesellschaft erhältlich.

Informationen zu den Ländern, in denen die Fonds erhältlich sind, können online unter capitalgroup.com/international abgerufen werden.

Begriffsbestimmungen und Bezugnahmen

In diesem Verkaufsprospekt und seinen Anhängen haben die folgenden Begriffe in Großbuchstaben die folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

Abgesicherte äquivalente Anteilsklasse	eine Anteilsklasse, deren Eigenschaften und Merkmale der einer anderen Anteilsklasse entsprechen, mit Ausnahme der unter „Die Anteilsklassen“ ausdrücklich beschriebenen Währungsabsicherung
ADR	American Depositary Receipts
Aktie	ein Anteil an der Gesellschaft
Aktie oder Aktien	übertragbare Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder Optionsrechte enthalten, Optionsscheinen, ADRs, GDRs und Vorzugsaktien, die allesamt in jeder Hinsicht als dem zugrunde liegenden Eigenkapital gleichwertig betrachtet werden)
Amtliche Börsennotierung	amtliche Notierung an einer Börse, die gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes geregelt ist, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, die anerkannt und für das Publikum offen ist
Angebotspreis	Angebotspreis pro Anteil
Anlageberater	der Anlageberater und der Sub-Anlageberater des entsprechenden Fonds, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 dargestellt
Anleger der Capital Group	ein Anleger, der von der Verwaltungsgesellschaft unter Bedingungen, welche von Zeit zu Zeit von der Capital Group festgelegt werden, als Anteilseigner der Gesellschaft genehmigt wurde
Anleihe	übertragbares, festverzinsliches Wertpapier (kann festverzinsliche Wertpapiere umfassen, die in Aktien wandelbar sind und/oder Optionsrechte enthalten, sowie grüne und ewige Anleihen)
Anleihe mit Investment-Grade-Rating	eine Anleihe, die von Standard & Poor's oder Fitch mit BBB- oder höher oder von Moody's mit Baa3 oder höher bewertet wurde oder eine Anleihe ohne Investment-Grade-Rating, die vom Anlageberater als gleichwertig eingestuft wird. Bei Wertpapieren mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating, sofern nicht anders in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegeben
Anteilseigner	Inhaber eines Anteils bzw. mehrerer Anteile
Anteilsklasse	jede Anteilsklasse
Äquivalente Anteilsklasse	eine Anteilsklasse, deren Eigenschaften und Merkmale der einer anderen Anteilsklasse entsprechen, sofern unter „Die Anteilsklassen“ für die entsprechende äquivalente Anteilsklasse nicht ausdrücklich anders beschrieben
Auflegungsdatum	das Datum, an dem die Anteile erstmals von einem Fonds ausgegeben werden
Ausschüttende abgesicherte äquivalente Anteilsklasse	eine Anteilsklasse, deren Eigenschaften und Merkmale der einer anderen Anteilsklasse entsprechen, mit Ausnahme der unter „Die Anteilsklassen“ ausdrücklich beschriebenen Dividendenausschüttung und Währungsabsicherung
Ausschüttende äquivalente Anteilsklasse	eine Anteilsklasse, deren Eigenschaften und Merkmale der einer anderen Anteilsklasse entsprechen, mit Ausnahme der unter „Die Anteilsklassen“ ausdrücklich beschriebenen Dividendenausschüttung
Basisinformationsblatt (oder KID)	das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) 1286/2014. Dieses Dokument ist auf capitalgroup.com/international verfügbar.
Bewertungstag	das Datum, zu dem die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds bewertet werden, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 dargestellt
Capital Group	The Capital Group Companies, Inc. in 333 South Hope Street, Los Angeles, California 90071, USA
CIF	Capital International Fund
CII	Capital International, Inc., 333 South Hope Street, 55th Floor, Los Angeles, CA 90071, USA
CISA	Capital International Sàrl in 3, place des Bergues, CH-1201 Genf, Schweiz
CNH	Chinesischer Offshore-Renminbi, außerhalb der VRC erhältlich. Die Regierung der VRC hat diese Währung im Juli 2010 eingeführt, um Handel mit und Anlagen in Unternehmen außerhalb der VRC zu fördern. Die Werte des Offshore-Renminbi (CNH) und des Onshore-Renminbi (CNY) können voneinander abweichen.
CNY	Chinesischer Onshore-Renminbi, innerhalb der VRC erhältlich
CRMC	Capital Research and Management Company in 333 South Hope Street, Los Angeles, California 90071, USA
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
Dachfonds	ein Dachfonds, der in andere Fonds und/oder in andere OGA investiert, die direkt oder indirekt von den Anlageberatern oder von einem Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Anlageberater durch (i) gemeinsame Verwaltung, (ii) gemeinsame Kontrolle, oder (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent am Stammkapital oder den Stimmrechten verbunden sind. Der Dachfonds kann in andere OGA investieren, die von einem dritten Anlageberater verwaltet werden, und gegebenenfalls direkt in festverzinsliche Wertpapiere und Eigenkapitalinstrumente.
Erstausgabezeitraum	der Zeitraum, in dem eine Klasse erstmals angeboten wird, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben
Finanzvermittler	eine Person oder ein Unternehmen, die/das Anteile oder Anlageprodukte, die in Anteile investieren, bewirbt und vertreibt oder in ähnlicher Weise als Finanzvermittler zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Anlegern auftritt
Fonds	jedes Teilvermögen der Gesellschaft

Formular für Transaktionsanfragen	das für Transaktionen mit Anteilen verwendete Formular
GDR	Global Depositary Receipts
Geregelter Markt	ein Markt, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist. Im Fall von Anleihen umfassen Geregelte Märkte (i) die Over-the-Counter-Märkte des NASDAQ-Systems, (ii) den Over-the-Counter-Markt der Mitglieder der International Capital Market Association, (iii) den durch die NASD regulierten Over-the-Counter-Anleihenmarkt in den USA und (iv) alle ähnlich funktionierenden Geregelten Märkte, an denen gewohnheitsmäßig mit Anleihen, einschließlich Eurobonds und ähnlichen Offshore-Anleihen, gehandelt wird
Geschäftsführer	ein leitender Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 102 (1) des Gesetzes
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des 24. Dezember in jedem Jahr)
Gesellschaft	Capital International Fund
Gesetz	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
Handelsschluss	Gemäß Definition im maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert einen anderen Handelsschluss)
Hochverzinsliche Anleihe	eine Anleihe, die von Standard & Poor's oder Fitch mit BB+ oder niedriger oder von Moody's mit Ba1 oder niedriger bewertet wurde oder eine Anleihe ohne Investment-Grade-Rating, die vom Anlageberater als gleichwertig eingestuft wird. Bei Wertpapieren mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das niedrigste Rating, sofern nicht anders in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegeben
Institutioneller Anleger	ein Anleger, der die Voraussetzungen erfüllt, um als institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie gemäß der Verwaltungspraxis der CSSF und der luxemburgischen Administration de l'enregistrement et des domaines zu gelten
JP Morgan	J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch, European Bank & Business Centre, 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg
Kontoeröffnungsformular	das für die Eröffnung eines Kontos bei der Gesellschaft verwendete Formular
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der Europäischen Union
National anerkannte statistische Rating-Organisation („Nationally Recognised Statistical Rating Organisation“, NRSRO)	eine NRSRO ist eine Organisation, die Ratings für die Bonität eines Schuldners selbst oder für bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vergibt, die bereits seit mindestens drei Jahren als Ratingagentur aktiv ist sowie bestimmte weitere Kriterien erfüllt, die in Abschnitt 3 (a) (62) des Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen.
Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert pro Anteil, berechnet gemäß den unter „Nettoinventarwert“ aufgeführten Berechnungsgrundsätzen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, zugelassen gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils gültigen Fassung
OTC	außerbörslich („over-the-counter“)
OTC-Derivat	derivatives Finanzinstrument, das an OTC-Derivatemärkten gehandelt wird
Portfolio	das Portfolio des entsprechenden Fonds
RMB	Renminbi, die offizielle Währung der VRC; wird üblicherweise verwendet, um die an den Onshore-Renminbi- (CNY) und Offshore-Renminbi-Märkten (CNH) gehandelte chinesische Währung zu bezeichnen.
Rücknahmegebühr	eine Gebühr, die bei der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erhoben wird, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben
Schwellenmarkt	ein Land, das nach Auffassung der Anlageberater von der internationalen Finanzwelt im Allgemeinen als Schwellenland betrachtet wird
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung
SICAV	offene Investmentgesellschaft („Société d'Investissement à Capital Variable“)
Taxonomieverordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
USA oder US	die Vereinigten Staaten von Amerika
US-Person	eine „US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung, einschließlich aller Einwohner der Vereinigten Staaten sowie jeder Gesellschaft, Personengesellschaft oder sonstiger gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründeter oder organisierter Unternehmen (einschließlich eines etwaigen Vermögens dieser in den Vereinigten Staaten gegründeten oder organisierten Person)
Verbundenes Unternehmen	Unternehmen, das durch die Capital Group (i) direkt oder indirekt gehalten, (ii) verwaltet oder (iii) kontrolliert wird

Vertriebsstelle	ein Finanzvermittler, der mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft eine Geschäftsbeziehung eingegangen ist, wodurch er sich verpflichtet hat, (i) Anteile oder Anlageprodukte, die in Anteile investieren, zu vermarkten und zu vertreiben oder in ähnlicher Weise als Finanzvermittler zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Anlegern aufzutreten, und (ii) für die Anleger Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Anlagen in Anteilen zu erbringen
Verwahrstelle	J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch, European Bank & Business Centre, 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg
Verwahrstelle	J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch, European Bank & Business Centre, 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg
Verwaltungsgebühr	die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Verwaltungsgebühr, ausgedrückt als prozentualer Anteil des Gesamtnettvermögens in der entsprechenden Anteilsklasse
Verwaltungsgesellschaft	Capital International Management Company Sàrl, in 37A, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Verwaltungsstelle	die Partei, die als Domizilierungsstelle, Vertreter, Registerstelle und Transferstelle der Gesellschaft auftritt, d. h. J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch, European Bank & Business Centre, 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg
Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	bei Anfragen für Rücknahmen, die über dem in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 genannten Betrag liegen, drei Wochentage vor dem maßgeblichen Bewertungstag
Vorankündigungsdatum für Zeichnungen	bei Zeichnungsanfragen, die über dem in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 genannten Betrag liegen, drei Wochentage vor dem maßgeblichen Bewertungstag
VRC	Volksrepublik China
WACI	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (CO ₂ e/Mio. USD Umsatz. Kohlendioxid-Äquivalent (CO ₂ e) ist die Anzahl der Tonnen CO ₂ -Emissionen mit demselben globalen Erwärmungspotenzial wie eine Tonne eines anderen Treibhausgases)
Wesentliche Informationen für den Anleger (oder KIID)	die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß Verordnung (EU) 583/2010. Dieses Dokument ist auf capitalgroup.com/international verfügbar.
Wochentag	jeder Kalendertag mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen
Zahlstelle	J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch, European Bank & Business Centre, 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg
Zahlungswährung	Währung, in der die Zeichnungsbeträge im Normalfall gezahlt werden und in der für jeden Fonds ein offizieller Nettoinventarwert verfügbar ist. Eine Liste aller verfügbaren Zahlungswährungen in jeder aktiven Anteilsklasse und äquivalenten Anteilsklasse ist online auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Zugrunde liegende Fonds	Fonds der Gesellschaft, in die ein Dachfonds investiert, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 definiert
Zulässige Vermögenswerte	Vermögenswerte, in denen das Portfolio jedes Fonds exklusiv anlegt, wie in Anhang 1 und den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 dargestellt
Zulässiges Anlageland	Länder, in denen die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds im Normalfall angelegt werden, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 dargestellt

Soweit nicht anders angegeben, ist mit zeitlichen Bezügen stets die Luxemburger Zeit gemeint.

Die Fonds und ihre Struktur

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes in Luxemburg als SICAV niedergelassen, wie unter „Capital International Fund – Allgemeine Informationen und Unternehmensinformationen“ ausführlich beschrieben.

Die Fonds

Die Gesellschaft hat sich eine Multi-Teilfonds-Struktur (oder „Umbrella-Struktur“) gegeben, um Anlegern innerhalb eines Anlagevehikels eine Wahl aus verschiedenen Anlageportfolios zu bieten. Für jeden Fonds wird ein separates Portfolio unterhalten, dessen Anlagen im Einklang mit den Anlagezielen des entsprechenden Fonds erfolgen. Die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds dürfen nur zur Deckung der Verbindlichkeiten desselben Fonds eingesetzt werden. Jeder Fonds kann nach seinen spezifischen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik oder sonstigen Merkmalen unterschieden werden, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben.

Die Anteilsklassen

Die Anteilsklassen jedes Fonds lassen sich in Anteile der Anteilsklasse A4, Anteile der Anteilsklasse A7, Anteile der Anteilsklasse A9, Anteile der Anteilsklasse A11, Anteile der Anteilsklasse A13, Anteile der Anteilsklasse A15, Anteile der Anteilsklasse B, Anteile der Anteilsklasse BL, Anteile der Anteilsklasse C, Anteile der Anteilsklasse Y, Anteile der Anteilsklasse N, Anteile der Anteilsklasse P, Anteile der Anteilsklasse S, Anteile der Anteilsklasse U1, Anteile der Anteilsklasse Z, Anteile der Anteilsklasse ZL und Anteile der Anteilsklasse L unterteilen. Darüber hinaus können einige Anteilsklassen von bestimmten Fonds weiter in äquivalente Anteilsklassen aufgeschlüsselt werden, deren besondere Merkmale unten aufgeführt sind. Die Anteilsklassen werden von der Verwaltungsgesellschaft aktiviert. Die in jedem Fonds erhältlichen aktiven Anteilsklassen und entsprechenden KIDs/KIIDs sind online auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.

Jede Anteilsklasse zielt primär auf eine bestimmte Anlegerkategorie ab, wie unten beschrieben.

Jede Anteilsklasse und äquivalente Anteilsklasse kann in den folgenden Währungen erhältlich sein: CHF, EUR, GBP, JPY und USD oder jeder anderen frei konvertierbaren Währung. Jede Anteilsklasse und äquivalente Anteilsklasse kann außerdem in RMB erhältlich sein. Eine Liste aller

verfügbaren Zahlungswährungen in jeder aktiven Anteilsklasse und äquivalenten Anteilsklasse ist online auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.

Anteilklassen	Beschreibung
Anteilklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15 und äquivalente Anteilklassen	Anteile der Klassen A4, A7, A9, A11, A13, A15 und äquivalenter Anteilklassen stehen nur institutionellen Anlegern und/oder Capital Group Investoren zur Verfügung und unterliegen den von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen. Die Anteilklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15 und äquivalente Anteilklassen sind in jedem Fonds nur vorbehaltlich einer Erstanlage und eines jederzeit zu haltenden Mindestanlagebetrags für institutionelle Anleger verfügbar, wie in dem maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 ¹ beschrieben.
Anteilkategorie C und äquivalente Anteilklassen	Anteile der Klasse C und äquivalenter Anteilklassen sind nur für institutionelle Anleger erhältlich, die Anleger der Capital Group sind und Anforderungen unterliegen, die von Zeit zu Zeit durch die Capital Group festgelegt werden. Hierzu zählt der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung in Bezug auf die Verwaltungsgebühr, die jährliche Verwaltungsgebühr und/oder auf andere Fondsaufwendungen, die nicht vom Nettoinventarwert dieser Anteile abgezogen werden.
Anteilkategorie Y und äquivalente Anteilklassen	Anteile der Anteilskategorie Y und äquivalenter Anteilklassen stehen nur den Investoren von Capital Group zur Verfügung und unterliegen Anforderungen, die von Zeit zu Zeit durch die Capital Group festgelegt werden. Hierzu zählt der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung in Bezug auf die Verwaltungsgebühr, die jährliche Verwaltungsgebühr und/oder auf andere Fondsaufwendungen, die nicht vom Nettoinventarwert dieser Anteile abgezogen werden.
Anteilkategorie B und äquivalente Anteilklassen	Anteile der Anteilskategorie B und äquivalenter Anteilklassen stehen Privatanlegern zur Verfügung, die mit Unterstützung der Vertriebsstellen oder direkt investieren. Für die Anlage in Anteilskategorie B und äquivalenten Anteilklassen sind keine Erstanlage und Mindestbeträge erforderlich. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilskategorie B und äquivalenter Anteilklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
Anteilkategorie BL und äquivalente Anteilklassen	Anteile der Anteilskategorie BL und äquivalenter Anteilklassen stehen Privatanlegern zur Verfügung, die mit Unterstützung von Vertriebsstellen investieren, für die eine Mindestanfangsinvestition und ein jederzeit zu haltender Betrag gelten, wie in den maßgeblichen Fondsinformationen in Anhang 2 sowie in einer gesonderten Vereinbarung beschrieben. Anteile der Klasse BL und äquivalenter Anteilklassen stehen vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen auch Capital Group Investoren zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilskategorie BL und äquivalenter Anteilklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
Anteilkategorie U1 und äquivalente Anteilklassen	Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilklassen stehen Privatanlegern zur Verfügung, die mit Unterstützung von Vertriebsstellen investieren, vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung. Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilklassen werden nur während des Erstausgabezeitraums angeboten und stehen nur dann zur Zeichnung zur Verfügung, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben und nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Nach dem Erstausgabezeitraum werden keine Zeichnungen mehr angenommen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt etwas anderes. Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilklassen stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Anteile über bestimmte asiatische Vertriebsnetze erwerben oder halten, sowie nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch anderen Anlegern. Eine Rücknahmegebühr wird erhoben, wenn Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilklassen zurückgenommen werden oder wenn Anleger innerhalb eines bestimmten Zeitraums, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben, in eine andere Klasse oder einen anderen Fonds wechseln. Am Ende dieses Zeitraums werden die Anteile automatisch kostenlos in eine andere Klasse umgetauscht, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben. Dieser Umtausch erfolgt am oder um das Ende des in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegebenen Zeitraums (ein Umtausch von einer Klasse in eine andere gilt zu diesem Zweck als Verkauf). Nach dem Umtausch halten Anteilseigner Anteile der aufnehmenden Anteilskategorie und unterliegen den mit der aufnehmenden Anteilskategorie verbundenen Rechten und Pflichten. Weitere Informationen finden Sie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2.

¹ Es sei denn, ein niedrigerer Betrag wird durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt oder ergibt sich aus dem Marktgeschehen. Es können unterschiedliche Mindestanlagesummen zum Tragen kommen, wenn die Anteile mit Hilfe einer Vertriebsstelle erworben werden, wie näher unter „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“ beschrieben.

Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen	Anteile der Klasse N und äquivalenter Anteilsklassen stehen Privatanlegern zur Verfügung, die mit Unterstützung von Vertriebsstellen investieren. Für die Anlage in Anteilen der Klasse N und äquivalenter Anteilsklassen sind keine Erstanlagen und Mindestbeträge erforderlich.
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen	Anteile der Klasse Z und äquivalenter Anteilsklassen stehen Vertriebsstellen zur Verfügung, die von den Anlegern durch gesonderte Gebührenvereinbarungen direkt bezahlt werden und aufgrund von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen wie der EU-Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils gültigen Fassung (allgemein als „MiFID II“ bezeichnet) oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen keine Vertriebsprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen. Für die Anlage in Anteilen der Klasse Z und äquivalenter Anteilsklassen sind keine Erstanlagen und Mindestbeträge erforderlich. Anteile der Klasse Z und äquivalenter Anteilsklassen stehen vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen auch Capital Group Investoren zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilsklasse Z und äquivalenter Anteilsklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen	Anteile der Klasse P und äquivalenter Anteilsklassen stehen Vertriebsstellen zur Verfügung, die von den Anlegern durch gesonderte Gebührenvereinbarungen direkt bezahlt werden und aufgrund von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen wie der EU-Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils gültigen Fassung (allgemein als „MiFID II“ bezeichnet) oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen keine Vertriebsprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen. Anteile der Klasse P und äquivalenter Anteilsklassen sind in jedem Fonds nur vorbehaltlich einer Erstanlage und eines von der Vertriebsstelle jederzeit zu haltenden Mindestbetrags von 100 Mio. USD verfügbar, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 ¹ beschrieben. Anteile der Klasse P und äquivalenter Anteilsklassen stehen vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen auch Capital Group Investoren zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilsklasse P und äquivalenter Anteilsklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen	Anteile der Klasse S und äquivalenter Anteilsklassen stehen Vertriebsstellen zur Verfügung, die (i) von den Anlegern durch gesonderte Gebührenvereinbarungen direkt bezahlt werden und aufgrund von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen wie der EU-Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils gültigen Fassung (allgemein als „MiFID II“ bezeichnet) oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen keine Vertriebsprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen, und (ii) von Anlegern der Capital Group, vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilsklasse S und äquivalenter Anteilsklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen	Anteile der Klasse ZL und äquivalenter Anteilsklassen stehen Vertriebsstellen zur Verfügung, die von den Anlegern durch gesonderte Gebührenvereinbarungen direkt bezahlt werden und aufgrund von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen wie der EU-Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils gültigen Fassung (allgemein als „MiFID II“ bezeichnet) oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen keine Vertriebsprovisionen annehmen oder einbehalten dürfen. Anteile der Klasse ZL und äquivalenter Anteilsklassen sind in jedem Fonds nur vorbehaltlich einer Erstanlage und eines von der Vertriebsstelle jederzeit zu haltenden Mindestbetrags von 500 Mio. USD verfügbar, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 ² beschrieben. Anteile der Klasse ZL und äquivalenter Anteilsklassen stehen vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen auch Capital Group Investoren zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilsklasse ZL und äquivalenter Anteilsklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
Anteilsklasse L und äquivalente Anteilsklassen	Anteile der Klasse L und äquivalenter Anteilsklassen stehen Vertriebspartnern zur Verfügung, die (i) von den Anlegern durch gesonderte Gebührenvereinbarungen direkt bezahlt werden. Sie dürfen aufgrund von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen wie der EU-Richtlinie 2014/65/EU in der geänderten Fassung (allgemein als „MiFID II“ bezeichnet) oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen keine Vertriebsprovisionen annehmen oder einbehalten, (ii) Vertriebspartnern, die eine separate Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben und eine erhebliche Investition in dem relevanten Fonds haben, wie durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und (iii) Anlegern der Capital Group, vorbehaltlich der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Abschluss einer

² Es sei denn, ein niedrigerer Betrag wird durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt oder ergibt sich aus dem Marktgeschehen. Es können unterschiedliche Mindestanlagesummen zum Tragen kommen, wenn die Anteile mit Hilfe einer Vertriebsstelle erworben werden, wie näher unter „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“ beschrieben.

	gesonderten Vereinbarung. Eine Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 5,25 % kann von den Vertriebsstellen und anderen Intermediären und, im Fall der Anteilsklasse L und äquivalenter Anteilsklassen, von der Verwaltungsgesellschaft von dem in Anteile zu investierenden Betrag zurückgehalten werden (für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf). Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.
--	---

Zusätzliche Merkmale der äquivalenten Anteilsklassen

Merkmale	Beschreibung
Dividendenausschüttende äquivalente Anteilsklassen	Es ist vorgesehen, dass diese Anteilsklassen Dividenden ausschütten (für mehr Informationen siehe „Dividendenpolitik“). Alle diese Anteilsklassen entsprechen einer der oben aufgeführten Anteilsklassen, mit Ausnahme der Dividendenausschüttung. Diese sind mit einem „d“, „ad“, „fd“, „fdx“, „fyd“, „fyd2“ oder „gd“ gekennzeichnet, je nach der anwendbaren Dividendenmethodik (weitere Informationen siehe „Dividendenpolitik“).
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Alle diese Anteilsklassen entsprechen einer der oben aufgeführten Anteilsklassen, mit Ausnahme der Währungsabsicherung. Diese Anteilsklassen sind bestrebt, das Engagement ihrer Anteilseigner in anderen Währungen als der in der Bezeichnung der jeweiligen Klasse genannten Währung zu begrenzen; ein systematisches passives Währungsabsicherungs-Overlay wird von der JPMorgan Chase Bank, N.A. für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, die diesen Anteilsklassen zuzuordnen sind, durchgeführt. Über- oder unterbesicherte Positionen können unabsichtlich aufgrund bestimmter Faktoren wie Nettomittelabflüsse und -zuflüsse oder Schwankungen des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse entstehen. Überbesicherte Positionen werden jedoch nicht 105 % des Nettoinventarwerts der maßgeblichen abgesicherten äquivalenten Anteilsklasse übersteigen, und unterbesicherte Positionen werden nicht unter 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der abgesicherten äquivalenten Anteilsklasse fallen, der abgesichert werden soll. Die abgesicherten Positionen werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass unterbesicherte Positionen nicht unter die oben angegebene Schwelle fallen und nicht von Monat zu Monat übertragen werden und dass überbesicherte Positionen, die 100 % wesentlich übersteigen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Die tatsächliche Methode des passiven Hedging mit Währungs-Overlay variiert von Anteilsklasse zu Anteilsklasse, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben. Die passive Überlagerung zur Währungsabsicherung wird das Risiko von Währungsschwankungen nicht vollständig beseitigen. So wird zum Beispiel Stellvertreterabsicherung betrieben, wenn die zugrunde liegende Währung illiquide oder eng an eine andere Währung gekoppelt ist. Die Kosten für passives Hedging mit Währungs-Overlay und alle Gewinne/Verluste aus Hedging-Transaktionen werden von der (den) betreffenden abgesicherten äquivalenten Anteilsklasse(n) getragen. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Währungsabsicherung möglicherweise keine exakte Absicherung bewirkt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Absicherung gänzlich erfolgreich sein wird. Anleger, die Anteile der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung zeichnen, engagieren sich möglicherweise in anderen Währungen als der Währung ihrer Anteilsklasse. Anteilseigner von abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen sollten beachten, dass die Renditen von abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen mit der Zeit deutlich von den Renditen nicht abgesicherter Anteilsklassen abweichen können und dass eine passive Überlagerung zur Währungsabsicherung die Möglichkeit der Anteilseigner einschränken kann, von der innerhalb des Portfolios vorgenommenen Währungsdiversifizierung zu profitieren. Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Anteilsklassen“. Sie sind mit einem „h“ gekennzeichnet und enthalten eine Angabe zur Währung, in der sie abgesichert werden. Eine aktuelle Liste der Klassen mit einem Ansteckungsrisiko ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
Ausschüttende abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Diese Anteilsklassen kombinieren die Merkmale von ausschüttenden äquivalenten Anteilsklassen und abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen. Alle diese Anteilsklassen entsprechen einer der oben aufgeführten Anteilsklassen, mit Ausnahme der Dividendenausschüttung und der Währungsabsicherung. Sie sind mit einem „dh“, „adh“, „fdh“, „fydh“, „fyd2h“ oder „gdh“ gekennzeichnet und enthalten eine Angabe zur Währung, in der sie abgesichert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf gegebenenfalls den ersuchenden Anleger und/oder die Vertriebsstelle oder den sonstigen Finanzvermittler auffordern, relevante Informationen zu seiner Eignung bereitzustellen (siehe auch „Eigentumsbeschränkungen“). Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Prüfung der Qualifikation eines Zeichners oder Übertragungsempfängers als Institutioneller Anleger die von den Luxemburger Behörden herausgegebenen Leitlinien oder Empfehlungen gebührend berücksichtigen. Institutionelle Anleger, die Anteile der Klassen A4, A7, A9, A11, A13, A15, C, Y oder der entsprechenden äquivalenten Anteilsklassen im eigenen Namen, aber im Auftrag von Dritten zeichnen, müssen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber bestätigen, dass die Zeichnung im Auftrag eines Institutionellen Anlegers erfolgt, und die Verwaltungsgesellschaft darf nach eigenem Ermessen Nachweise dafür anfordern, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ein Institutioneller Anleger ist.

Kommt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zu dem Schluss, dass der ersuchende Anleger für die gewählte Anteilsklasse nicht qualifiziert ist, darf sie den Investitionsantrag zurückweisen. Kommt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zu dem Schluss, dass ein bestehender Anleger für die Anteilsklasse, in die er investiert ist, nicht länger qualifiziert ist, darf sie den Anleger nach eigenem Ermessen der nächsten vergleichbaren erhältlichen Anteilsklasse zuweisen, ohne zuvor die Genehmigung des Anlegers einzuholen oder die Anteile des Anlegers zurückzunehmen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor ihrer Zeichnung mit der Verwaltungsstelle zu klären, ob die entsprechende Anteilsklasse aktiv ist; die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen in einer noch nicht aktiven Anteilsklasse kann sich verzögern und die Anteile werden zum Nettoinventarwert – der gegebenenfalls, wie unter „Bewertungsanpassung“ beschrieben, nach oben oder unten korrigiert wird – des Bewertungstags ausgegeben, an dem die Anteilsklasse tatsächlich aufgelegt wird.

In solchen Fällen, oder wenn die Gesellschaft Anteile in eine Anteilsklasse umwandeln musste, in die ursprünglich nicht angelegt wurde, wird sie den Anleger umgehend hierüber informieren. Es liegt in der Verantwortung des Anlegers, zu beantragen, dass seine Beteiligung wieder der Anteilsklasse zugewiesen wird, in die er ursprünglich angelegt hat, sofern er zu einem späteren Zeitpunkt wieder für diese Anteilsklasse qualifiziert ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Registrierung in Taiwan jederzeit zurückzuziehen, wenn es nach Auffassung des Anlageberaters wahrscheinlich ist, dass die Anlageüberzeugungen dieses Anlageberaters in der nahen Zukunft dazu führen werden, dass die Gesellschaft dann geltende taiwanesischen Beschränkungen für Wertpapieranlagen in Festlandchina überschreiten werden.

Dividendenpolitik

Dividendenausschüttende äquivalente Anteilsklassen und dividendenausschüttende abgesicherte äquivalente Anteilsklassen

Grundsatz und Höhe: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Ausschüttung von Dividenden an die Anteilseigner aller dividendenausschüttenden äquivalenten Anteilsklassen und dividendenausschüttenden abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen zu empfehlen.

Dividendenausschüttungspolitik:

Bezeichnung der Dividende	Dividendenpolitik
d	Die Dividende stellt im Allgemeinen die Nettoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern und Aufwendungen) dieser Anteilsklassen dar. Wenn eine Anteilsklasse keinen oder keinen nennenswerten Nettoanlageertrag erzielt, kann es sein, dass sie in einem Abrechnungszeitraum keine Dividende ausschüttet.
gd	Die Dividendenausschüttung stellt im Allgemeinen einen wesentlichen Teil der Bruttoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern vor Aufwendungen) dieser Klassen dar. Wenn eine Anteilsklasse keinen oder keinen nennenswerten Bruttoanlageertrag erzielt, kann es sein, dass sie in einem Abrechnungszeitraum keine Dividende ausschüttet. Die Ausschüttung von Dividenden aus den Bruttoanlageerträgen bedeutet, dass Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise mit dem Kapital verrechnet werden (also mit den akkumulierten Kapitalerträgen oder mit der Erstanlage).
ad	Diese Klasse steht unter Berücksichtigung der von der Capital Group von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen nur Investoren von Capital Group zur Verfügung. Die Dividende stellt im Allgemeinen die Nettoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern und Aufwendungen) dieser Anteilsklassen dar. Wenn eine Anteilsklasse keinen oder keinen nennenswerten Nettoertrag erzielt, kann es sein, dass sie in einem Abrechnungszeitraum keine Dividende ausschüttet.
fd	Die Dividende ist in der Regel festgelegt und kann die Bruttoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern vor Aufwendungen) dieser Anteilsklassen übersteigen. Die Auszahlung einer fixen Ausschüttung bedeutet, dass Ausschüttungen, die die Nettoanlageerträge übersteigen, Kapitalgewinne enthalten und teilweise aus dem Kapital gezahlt werden kann. Es wird erwartet, dass die Dividendenausschüttung Ausschüttungen aus dem Nettoeinkommen, realisierten und unrealisierten Gewinnen sowie dem Kapital der jeweiligen Klasse umfassen kann und zeitweise den Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil übersteigen kann, der sich aus dem Nettoeinkommen aus realisierten und/oder unrealisierten Gewinnen der Klasse ergibt. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Anteilklassen“.
fdx	Die Dividende ist in der Regel auf der Grundlage eines festen jährlichen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts pro Anteil festgelegt und kann die Bruttoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern vor Aufwendungen) dieser Anteilsklassen übersteigen. Die Auszahlung einer fixen Ausschüttung bedeutet, dass Ausschüttungen, die die Nettoanlageerträge übersteigen, Kapitalgewinne enthalten und teilweise aus dem Kapital gezahlt werden kann. Es wird erwartet, dass die Dividendenausschüttung Ausschüttungen aus dem Nettoeinkommen, realisierten und unrealisierten Gewinnen sowie dem Kapital der jeweiligen Klasse umfassen kann und zeitweise den Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil übersteigen kann, der sich aus dem Nettoeinkommen aus realisierten und/oder unrealisierten Gewinnen der Klasse ergibt. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Anteilklassen“. Diese Klassen stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Anteile über bestimmte asiatische Vertriebsnetze erwerben oder halten, sowie nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft anderen Anlegern.
fyd	Die Dividende wird auf der Grundlage einer festen jährlichen Dividendenrendite, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil angewendet wird, berechnet, was zu einer variablen Dividende führt, die die Bruttoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern vor Aufwendungen) dieser Anteilsklassen übersteigen kann. Die Auszahlung einer so berechneten Dividende bedeutet, dass Ausschüttungen, die den Nettoanlageertrag übersteigen, Kapitalerträge und/oder Auszahlungen aus dem Kapital umfassen können, die im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des investierten Kapitals führen können. Der feste Prozentsatz, der auf den Nettoinventarwert pro Anteil angewendet wird, soll eine vorhersehbare jährliche Dividendenrendite erzielen. Es wird erwartet, dass die Dividendenausschüttung Ausschüttungen aus dem Nettoeinkommen, realisierten und unrealisierten Gewinnen sowie dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse umfassen kann und zeitweise den Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil übersteigen kann, der sich aus dem Nettoeinkommen aus realisierten und/oder unrealisierten Gewinnen der Klasse ergibt. Die feste jährliche Dividendenrendite kann nach Ermessen der

	Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände geändert werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Anteilklassen“. Mit „fyd“ gekennzeichnete Klassen stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Anteile über bestimmte asiatische Vertriebsnetze erwerben oder halten, sowie nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch anderen Anlegern.
fyd2	Die Dividende wird auf der Grundlage einer festen jährlichen Dividendenrendite, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil angewendet wird, berechnet, was zu einer variablen Dividende führt, die die Bruttoanlageerträge (d. h. Anlageerträge abzgl. Abgeltungssteuern vor Aufwendungen) dieser Anteilklassen übersteigen kann. Der auf den Nettoinventarwert pro Anteil angewendete feste Prozentsatz soll eine planbare jährliche Dividendenrendite erzielen, die voraussichtlich höher ausfallen wird als bei den mit „fyd“ gekennzeichneten Klassen. Die Auszahlung einer so berechneten Dividende bedeutet, dass Ausschüttungen, die den Nettoanlageertrag übersteigen, Kapitalerträge und/oder Auszahlungen aus dem Kapital umfassen können, die im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des investierten Kapitals führen können. Es wird erwartet, dass die Dividendenausschüttung Ausschüttungen aus dem Nettoeinkommen, realisierten und unrealisierten Gewinnen sowie dem Kapital der jeweiligen Klasse umfassen kann und zeitweise den Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil übersteigen kann, der sich aus dem Nettoeinkommen aus realisierten und/oder unrealisierten Gewinnen der Klasse ergibt. Die feste jährliche Dividendenrendite kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und anderer Faktoren, einschließlich außergewöhnlicher Umstände, sowie der Fähigkeit des Fonds, Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung des Kapitals langfristig aufrechtzuerhalten, geändert werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Anteilklassen“. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen beschließen, Zeichnungen und Umschichtungen zugunsten von (jedoch nicht Rücknahmen oder Umschichtungen aus) mit „fyd2“ gekennzeichneten Klassen für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum zu schließen, sofern dies zum Schutz der Anteilseigner anderer Klassen desselben Fonds erforderlich ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Ablehnungsrecht“. Mit „fyd2“ gekennzeichnete Anteilklassen stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Anteile über bestimmte asiatische Vertriebsnetze erwerben oder halten, sowie nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch anderen Anlegern.

Häufigkeit der Dividendenausschüttung:

Anteilklassen mit monatlicher und zweimonatlicher Dividendenausschüttung tragen einen Zusatz, der die beabsichtigte Ausschüttungshäufigkeit angibt. Es ist vorgesehen, dass mit einem „m“ gekennzeichnete Anteilklassen monatlich Dividenden ausschütten und mit einem „b“ gekennzeichnete Anteilklassen alle zwei Monate Dividenden ausschütten.

Bezeichnung der Häufigkeit	Ausschüttungshäufigkeit
m	Es ist vorgesehen, dass diese Anteilklassen monatliche Dividenden ausschütten. Diese sind mit einem „m“, d. h. „dm“, „gdm“, „adm“, „fdm“, „fdxm“, „fydm“ oder „fyd2m“ gekennzeichnet, je nach der anwendbaren Ausschüttungsart (weitere Informationen siehe „Dividendenpolitik“), oder bei dividendenausschüttenden abgesicherten äquivalenten Anteilklassen mit „dmh“, „gdmh“, „admh“, „fdmh“, „fdxmh“, „fydmh“ oder „fyd2mh“.
b	Es ist beabsichtigt, dass diese Anteilklassen Dividenden zweimonatlich, d. h. alle zwei Monate, Dividenden ausschütten. Diese sind mit einem „b“, d. h. „db“, „gdb“, „adb“, „fdb“, „fdbx“, „fydb“ oder „fyd2b“ gekennzeichnet, je nach der anwendbaren Ausschüttungsart (weitere Informationen siehe „Dividendenpolitik“ oben), oder bei dividendenausschüttenden abgesicherten äquivalenten Anteilklassen mit „dbh“, „gdbh“, „adbh“, „fdbh“, „fdbxh“, „fydbh“ oder „fyd2bh“. Diese Anteilklassen können nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt und bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Vertriebspartnern oder Anlegerkategorien vorbehalten werden.

Zahlung:

Die Anteilseigner können sich schriftlich dafür entscheiden, ihre Dividendenausschüttungen entweder wiederanlegen oder sich auszahlen zu lassen. Sofern ein Anteilseigner keine solche Anweisung gibt, legt die Verwaltungsstelle Dividendenausschüttungen automatisch zum Zeitpunkt ihrer Zahlung erneut in Anteilen an. Entscheidet der Anteilseigner sich für eine Auszahlung, wird der entsprechende Betrag kostenfrei per Banküberweisung in der jeweiligen Zahlungswährung an das vom Anteilseigner (inklusive aller im Kontoeröffnungsformular für diesen Zweck angegebenen Einzelheiten) für diesen Zweck angegebene Bankkonto überwiesen. Gehen an den Anteilseigner gezahlte Dividendenausschüttungen das zweite Jahr in Folge an die Gesellschaft zurück, so legt die Verwaltungsstelle die zurückgegangenen Beträge sowie den Betrag aller folgenden an denselben Anteilseigner gezahlten Dividendenausschüttungen erneut in Anteilen an, soweit keine anderslautenden Anweisungen vorliegen.

Nicht-dividendenausschüttende äquivalente Anteilklassen und entsprechende äquivalente Anteilklassen

Derzeit wird nicht beabsichtigt, Dividenden an Anteilseigner der Klassen A4, A7, A9, A11, A13, A15, B, BL, C, L, N, P, S, Y, Z und ZL und der entsprechenden abgesicherten äquivalenten Anteilklassen in allen Fonds auszuschütten.

Die Anteile

Die Anteile sind nur als Namensanteile erhältlich. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Alle ganzen Anteile oder Bruchteile von Anteilen sind berechtigt, im eigenen Fonds und innerhalb der eigenen Anteilklassen an den Gewinnen und Ausschüttungen der Gesellschaft und ihrer liquidierten Vermögenswerte teilzuhaben. Davon abgesehen genießen alle Anteile dieselben Rechte und Privilegien, außer wie unter „Die

Anteilsklassen“, „Dividendenpolitik“ und „Aufwendungen“ beschrieben. Jeder ganze Anteil berechtigt bei allen Versammlungen der Anteilseigner zu einer Stimme; Anteilsbruchteile berechtigen den Inhaber nicht zur Stimmabgabe. Die Anteile sind voll eingezahlt und umfassen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte.

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, das Ziel jedes Fonds, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben, zum Vorteil der Anteilseigner zu erreichen. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden mit einer langfristigen Perspektive und gemäß den Zielen des entsprechenden Fonds angelegt, unter Einhaltung der in Anhang 1 und den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Informationen zu früheren Anlageergebnissen jeder Anteilsklasse sind in den KIDs/KIIDs zu finden.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung (die „SFDR“) regelt die Transparenzanforderungen hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen, der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Offenlegung von Informationen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) sowie Nachhaltigkeit. Gemäß der SFDR ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung integriert werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Fonds offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken („Nachhaltigkeitsrisiken“) beziehen sich auf ESG-Ereignisse oder -Bedingungen, die im Falle ihres Eintretens eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlagen eines Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken sind mit umweltbezogenen Ereignissen, die aus dem Klimawandel resultieren (auch als physische Risiken bezeichnet), oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf Umweltveränderungen (auch als Übergangsrisiken bezeichnet) verbunden, was zu Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen eines Fonds auswirken könnten. Soziale Bedingungen (z. B. Aufsicht, Vergütung, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, sich änderndes Kundenverhalten, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken) oder Mängel bei der Unternehmensführung (z. B. wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfragen usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft und während des gesamten Anlageprozesses ermittelt, verwaltet und überwacht, wobei proprietäre Anlagerahmen, Mitwirkungs- und Überwachungsprozesse verwendet werden.

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie im Abschnitt „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospekts und in der ESG-Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess durch die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater spiegelt sich in der ESG-Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft wider, die unter [https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf) erhältlich ist.

Bei der Verwaltung ihrer Fonds berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageberater in ihrem Investmentresearch und in ihren Analysen neben finanziellen und wirtschaftlichen Indikatoren auch Nachhaltigkeitsrisiken sowie andere Risiken. Der Beurteilungsprozess ist für die Fonds einheitlich und ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageberatern, strukturelle und aufkommende Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu steuern.

ESG-Investitionsrahmen und Überwachungsprozess

Im Hinblick auf die Investitionsrahmen haben die Aktien- und Rentenanlageanalysten der Capital Group mehr als 30 sektorspezifische, proprietäre ESG-Investitionsrahmen für Unternehmen entwickelt. Diese Rahmen helfen unseren Anlageexperten, die relevantesten und wesentlichsten langfristigen ESG-Probleme zu identifizieren und zu bewerten, die sich auf Investitionen eines Fonds auswirken könnten. Wir haben einen eigenständigen Rahmen für Staaten, der intern aufgebaut wurde.

Soweit Daten verfügbar sind, werden Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen der Capital Group auf erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken überwacht. Unternehmens- und Staatsanleihen werden anhand von externen Daten verschiedener Anbieter geprüft, um Nachhaltigkeitsrisiken und Verstöße gegen internationale Normen zu identifizieren. Unternehmen und Länder mit niedrigem Rating werden von den Anlageexperten der Capital Group als zu überprüfend gekennzeichnet. Während dieses Prozesses werden wesentliche Risiken, die identifiziert und vom Emittenten nicht gemindert werden, zur weiteren Prüfung und Überwachung eskaliert. Die nächste zu ergreifende Maßnahme wird identifiziert, und Optionen können zusätzliche Mitwirkung bei Unternehmen, regelmäßige Überwachung und Veräußerung umfassen.

Mitwirkung und Stewardship

Auch die Mitwirkung bei Unternehmen in ESG-Fragen, einschließlich derjenigen, die über den Überwachungs- und Rahmenprozess ermittelt wurden, ist ein wichtiger Bestandteil. Die Mitwirkung umfasst im Allgemeinen Treffen zwischen Anlageexperten und der Unternehmensleitung, um zu verstehen, wie Emittenten mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen umgehen. Dies liefert Erkenntnisse, die in Kombination mit Daten ein besseres Verständnis dafür liefern, wie Nachhaltigkeitsrisiken den aktuellen oder zukünftigen Wert einer Investition beeinflussen könnten. Darüber hinaus ist die Abstimmung über Stimmrechtsvertreter auch ein integraler Bestandteil unseres Mitwirkungs- und Anlageprozesses.

Integration

Das Ergebnis dieses Prozesses wird neben finanziellen und wirtschaftlichen Erwägungen als zusätzlicher, unverbindlicher Input in die zukunftsorientierte Bewertung der Capital Group einbezogen. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess durch die Capital Group spiegelt sich in der ESG-Richtlinie der Capital Group wider. Für bestimmte Fonds, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben, werden zusätzliche verbindliche Anlagekriterien angewendet.

Die Anlageberater berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen in dem Maße, in dem sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen der Fonds darstellen. Die Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds hängt von der Anlagepolitik und der Art von Wertpapieren, die im Portfolio gehalten werden, ab. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Capital Group ist im gesamten Anlageprozess für die Fonds eingebettet und relevant.

Darüber hinaus unterliegen einige Fonds, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 und in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 beschrieben, den Anforderungen von Artikel 8 der SFDR. Diese Fonds integrieren Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und berücksichtigen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Nur diese Fonds berücksichtigen bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen, wie sie im entsprechenden Informationsblatt des Fonds in Anhang 2 zu den Nachhaltigkeitsfaktoren als Teil der Nachhaltigkeitsindikatoren angegeben sind, die zur Messung der Erreichung jedes der von diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale oder einer Kombination dieser Merkmale verwendet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts berücksichtigen die anderen Fonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sie für die Anlagepolitik und/oder die Vertriebskanäle dieser Fonds nicht geeignet sind. Die Situation kann jedoch in Zukunft überprüft werden.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale von Fonds, die nach Artikel 8 der SFDR klassifiziert sind, sind im Informationsblatt des jeweiligen Fonds in Anhang 2 und in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 enthalten.

Taxonomieverordnung

Sofern im Fondsinformationsblatt in Anhang 2 und in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 nicht anders beschrieben, berücksichtigen die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung. Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördern, wie im maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 und in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 beschrieben, verpflichten sich nicht, in Aktivitäten zu investieren, die mit der Taxonomieverordnung in Einklang stehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese Fonds in zugrunde liegende Anlagen investieren können, die gemäß der Taxonomieverordnung zu Umweltzielen beitragen.

Risikohinweise

Allgemeines Anlagerisiko

Als Dachfonds umfasst die Gesellschaft mehrere Fonds, die jeweils unterschiedliche Anlageziele und Risikoprofile aufweisen. Anlagen in sämtlichen Fonds unterliegen Marktrisiken und anderen Risiken, etwa Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken. In der Vergangenheit erzielte Ergebnisse lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Entwicklung zu und der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz zurückerhalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Diese und weitere Risiken sollten von potenziellen Anlegern sorgfältig berücksichtigt werden. Die Gesellschaft versucht, diese Risiken durch umsichtige Verwaltung ihrer Vermögenswerte so weit wie möglich zu reduzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Besondere Risiken

Die Liste der unten aufgeführten Risiken ist nicht erschöpfend und sämtliche Anlagen sind stets den Risiken unterworfen, die mit internationalen Anlagen einhergehen.

Aktien

Einige Fonds investieren in Beteiligungstitel. Die Kurse von Beteiligungspapieren können als Reaktion auf bestimmte Ereignisse sinken, darunter unter anderem Ereignisse, die direkt die Unternehmen betreffen, deren Wertpapiere sich im Besitz des Fonds befinden, Bedingungen, die die allgemeine Wirtschaft betreffen, Veränderungen des Marktes insgesamt, lokale regionale oder globale politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität sowie Währungsschwankungen.

Anleihen

Bestimmte Fonds investieren in Anleihen, darunter grüne und ewige Anleihen. Die Marktwerte von Anleihen entwickeln sich im Allgemeinen im umgekehrten Verhältnis zum Zinsniveau: Steigen die Zinsen, sinkt ihr Wert tendenziell und umgekehrt. Das Ausmaß dieser Veränderungen ist im Allgemeinen größer, je länger die verbleibende Laufzeit des Wertpapiers ist.

Fonds, die in Anleihen investieren, sind einem Kreditrisiko ausgesetzt. Wertpapiere, die nachrangig sind und/oder eine niedrigere Bonität besitzen, gelten allgemein als mit einem höheren Bonitätsrisiko verbunden und bergen eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit als höher bewertete Wertpapiere. Kommt der Emittent in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann dies den Wert der entsprechenden Wertpapiere und/oder der für sie eingezahlten Beträge beeinflussen. Kreditnehmer, die sich im Konkurs oder in Umstrukturierung befinden, können ihre Schulden eventuell nie oder nur einen kleinen Teil des geschuldeten Betrags bezahlen. Die direkte Verschuldung der Länder, insbesondere der Schwellenmärkte, birgt auch das Risiko, dass die staatlichen Stellen, die für die Rückzahlung der Schulden verantwortlich sind, nicht in der Lage oder nicht willens sind, bei Fälligkeit Zinsen zu zahlen und das Kapital zurückzuzahlen. Die Ratings, die Ratingagenturen für Wertpapiere vergeben, sind ein allgemein anerkanntes Barometer für das Bonitätsrisiko; Ratings von Emittenten sind jedoch stark von vergangenen Entwicklungen beeinflusst und nicht zwingend ein Indikator für wahrscheinliche künftige Entwicklungen. Häufig gibt es eine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Rating erteilt wird und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung; und es kann im Bonitätsrisiko von Wertpapieren innerhalb jeder Rating-Kategorie zu unterschiedlich starken Abweichungen kommen. Anleihen mit Investment-Grade-Rating haben zwar im Normalfall eine höhere Kapazität für Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen als niedriger bewertete Wertpapiere, doch Verluste können bei diesen Anlagen dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Hochverzinsliche Anleihen

Einige Fonds investieren in hochverzinsliche Anleihen. Diese Anleihen unterliegen in der Regel größeren Marktschwankungen sowie höheren Risiken von Ertrags- und Kapitalverlusten, die aus dem Ausfall von Emittenten resultieren, als besser bewertete Anleihen. Der Wert von Anleihen mit schlechterer Bewertung neigt dazu, kurzfristige Unternehmens-, Konjunktur- und Marktentwicklungen sowie Einschätzungen der Anleger hinsichtlich der Bonität des Emittenten stärker widerzuspiegeln als geringer verzinsliche, höher bewertete Anleihen. Darüber hinaus ist es unter Umständen schwieriger, hochverzinsliche Anleihen zu veräußern oder ihren Wert zu bestimmen. Mit BB+ oder Ba1 oder niedriger bewertete Anleihen werden von den Ratingagenturen folgendermaßen beschrieben: „Vorwiegend spekulativ bezüglich ihrer Fähigkeit, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen gemäß der eingegangenen Verpflichtungen vorzunehmen. Zwar weisen solche Schultitel zumeist einige Qualitäts- und Schutzigenschaften auf, doch werden diese durch große Unsicherheiten oder wesentliche Risiken im Fall schlechter äußerer Bedingungen aufgewogen.“

Notleidende Wertpapiere („distressed securities“)

Bestimmte Fonds können in notleidenden Wertpapieren anlegen. Wir klassifizieren Wertpapiere als notleidend, deren Bonitätsbeurteilung durch Standard & Poor's zum Zeitpunkt des Kaufs niedriger ist als CCC- oder gleichwertig. Solche Wertpapiere können als vorwiegend spekulativ betrachtet werden, was die Fähigkeit des Emittenten betrifft, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen zu leisten oder andere in einer Anleihe- oder Kreditvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fonds können auch in Schuldtiteln anlegen, für die der Emittent aktuell keine Zinszahlungen leistet (ausgefallene Schuldtitel). Notleidende und ausgefallene Schuldtitel sind unter Umständen ungesichert und/oder nachrangig gegenüber ausstehenden Verbindlichkeiten des Emittenten. Die Inhaber notleidender oder ausgefallener Wertpapiere genießen zwar gegebenenfalls einen bestimmten, für solche Wertpapiere geltenden rechtlichen Schutz, dieser kann aber durch andere rechtliche oder ökonomische Risiken aufgehoben werden. Ein Fonds kann somit seine gesamte Anlagesumme verlieren, Zahlungsmittel oder Wertpapiere (einschließlich Eigenkapitalinstrumenten) erhalten, deren Wert geringer ist als die ursprüngliche Anlagesumme und/oder gezwungen sein, einer Rückzahlung über einen langen Zeitraum zuzustimmen. Bemühungen, den Wert dieser Wertpapiere zu maximieren, können zu zusätzlichen Kosten für den entsprechenden Fonds führen. Es kann außerdem schwieriger sein, notleidende und ausgefallene Wertpapiere zu veräußern oder ihren Wert zu bestimmen, als dies bei höher bewerteten Schuldtiteln der Fall ist.

Unbeschadet des obigen Absatzes ist der Fonds nicht gezwungen, ein Wertpapier zu veräußern, das zum Kaufzeitpunkt die Bonitätsanforderungen des Fonds erfüllt hat und später auf ein anderes Rating mit dem Status eines „notleidenden Wertpapiers“ herabgestuft wurde. Im Falle einer solchen Herabstufung erwägt/erwägen der/die Anlageberater, welche Maßnahmen im besten Interesse des Fonds, seiner Anteilseigner und des fondsspezifischen Anlageziels liegen.

Staatsanleihen

Einige Fonds investieren in von Staaten begebene Schuldtitel und sind somit gegebenenfalls dem Bonitätsrisiko der jeweiligen staatlichen Emittenten ausgesetzt. Die entsprechenden Fonds könnten Geld verlieren, wenn diese Emittenten ausfallen, und womöglich gibt es keine Konkursverfahren, über die besagte Fonds ihre Rechte ganz oder teilweise geltend machen können.

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

Einige Fonds investieren in WWU-Mitgliedstaaten. Während einige dieser Länder auch künftig über relativ hohe Ratings verfügen werden, besteht das Risiko, dass ein oder mehrere WWU-Mitgliedstaaten die Eurozone verlassen oder dass ein Land innerhalb der Eurozone von einem Ausfall betroffen ist und in der Folge die Eurozone auseinanderbricht. Eine solche Krise könnte für die betreffenden Fonds mit erheblich nachteiligen Auswirkungen (beispielsweise Ausfall oder Herabstufung der durch einen staatlichen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere und höhere Volatilitäts-, Liquiditäts- und Devisenrisiken für Anlagen in europäischen Wertpapieren) verbunden sein.

Die Performance der betreffenden Fonds könnte sich infolge negativer Kreditereignisse in der Region Europa verschlechtern (z. B. Herabstufung des Länderratings eines europäischen Landes oder Ausfall oder Zahlungsunfähigkeit eines europäischen Landes und/oder staatlichen Emittenten).

Schwellenmärkte

Einige Fonds investieren in Wertpapiere aus Schwellenländermärkten. Anlagen in Schwellenländermärkten können zusätzliche Risiken mit sich bringen, die größer sind als die gemeinhin mit Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern assoziierten Risiken. Schwellenländermärkte sind beispielsweise in Bezug auf Politik, Wirtschaft und Rechtssystem tendenziell weniger entwickelt als Industrieländer. Dementsprechend sind auch die Regierungen dieser Länder weniger stabil und neigen stärker dazu, in die Marktwirtschaft einzugreifen, indem sie zum Beispiel Kapitalkontrollen einführen, Unternehmen oder Branchen verstaatlichen, Eigentumsbeschränkungen für Ausländer einführen und Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem Land abziehen und/oder Strafsteuern erheben, die den Preis von Wertpapieren negativ beeinflussen können. Informationen über Emittenten in Entwicklungsländern können begrenzt, unvollständig oder ungenau sein, und solche Emittenten unterliegen möglicherweise Standards in Bezug auf aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und finanzielle Berichterstattung, die mit den entsprechenden Standards in Industrieländern nicht vergleichbar sind. Die Rechte des Fonds in Bezug auf seine Anlagen in Schwellenländermärkten ergeben sich im Allgemeinen aus lokalen Gesetzen, die es dem Fonds erschweren oder unmöglich machen können, Rechtsbehelfe zu nutzen oder Entscheidungen lokaler Gerichte zu erlangen und durchzusetzen. Darüber hinaus können die Volkswirtschaften dieser Länder von relativ wenigen Branchen abhängig sein, eingeschränktem Zugang zu Kapital haben und anfälliger für Veränderungen der lokalen und globalen Handelsbedingungen sowie Abschwünge in der Weltwirtschaft sein. Die Wertpapiermärkte in diesen Ländern sind außerdem teilweise recht klein und weisen ein erheblich niedrigeres Handelsvolumen auf. In der Folge können in diesen Ländern ausgegebene Wertpapiere volatiler, weniger liquide und schwerer zu bewerten sein als Wertpapiere, die in Ländern mit entwickelteren Volkswirtschaften und/oder Märkten ausgegeben werden. Darüber hinaus kann es bei Transaktionen mit lokalen Wertpapieren zu erhöhten Abwicklungsrisiken kommen. Eine geringere Sicherheit in Bezug auf Wertpapierbewertungen kann zu zusätzlichen Herausforderungen und Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Schwellenmärkte Probleme mit dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften und dem Halten von Wertpapieren durch Banken, Agenten und Verwahrstellen haben, die weniger etabliert sind als die in entwickelten Ländern.

Darüber hinaus kann der Fonds in Ländern, in denen Direktinvestitionen aus dem Ausland beschränkt oder verboten sind (z. B. VRC, Schwellenmärkte), über so genannte Variable Interest Entities (nachstehend „VIE“) in operative Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern investieren. Eine VIE-Struktur ist ein Offshore-Intermediär, der auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen versucht, die Rechte und Pflichten des direkten Eigenkapitals in einem solchen operativen Geschäft nachzubilden. Da die vertraglichen Vereinbarungen dem Fonds tatsächlich kein tatsächliches Eigenkapital an der operativen Gesellschaft verleihen, können VIE-Strukturen die Rechte des Fonds als Anleger einschränken und erhebliche zusätzliche Risiken schaffen. Beispielsweise können lokale Regierungsbehörden feststellen, dass solche Strukturen nicht den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf Beschränkungen des ausländischen Eigentums beziehen. In einem solchen Fall kann die zwischengeschaltete Stelle und/oder das operative Geschäft Sanktionen, dem Widerruf von Geschäfts- und Betriebslizenzen oder dem Erlöschen ausländischer Eigentumsanteile unterliegen und die wirtschaftlichen Interessen des Fonds am zugrunde liegenden operativen Geschäft und seine Rechte als Anleger werden möglicherweise nicht anerkannt, was zu einem Verlust für den Fonds und seine Anteilseigner führt. Darüber hinaus kann die Ausübung der Kontrolle durch vertragliche Vereinbarungen weniger effektiv sein als das direkte Eigenkapital und einem Unternehmen können erhebliche Kosten für die Durchsetzung der Bedingungen solcher Vereinbarungen entstehen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Aufteilung der Vermögenswerte auf die Unternehmen beziehen. VIE-Strukturen können auch für Steuerzwecke von lokalen Steuerbehörden außer Acht gelassen werden, was zu erhöhten Steuerverbindlichkeiten führt, und die Kontrolle des Fonds über diese Strukturen – und die aus ihnen geschuldeten Ausschüttungen – kann gefährdet sein, wenn die Personen, die die Beteiligung an VIE-Strukturen halten, gegen die Bedingungen der Vereinbarungen verstoßen. Obwohl die VIE-Strukturen in bestimmten Rechtsordnungen weit verbreitet sein können, um Beschränkungen des ausländischen Eigentums Rechnung zu tragen, gibt es keine Garantie, dass sie von den lokalen Aufsichtsbehörden anerkannt und/oder aufrechterhalten werden oder dass Streitigkeiten darüber konsistent beigelegt werden. Es besteht das Risiko, dass dies gravierende nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Investitionen in VIE-Strukturen haben könnte.

Bestimmte Risikofaktoren im Zusammenhang mit Schwellenländermärkten

Währungsschwankungen

Bestimmte Währungen von Schwellenländermärkten haben in der Vergangenheit gegenüber großen konvertierbaren Währungen stark an Wert verloren, was sich in der Zukunft wiederholen könnte. Weiterhin könnte der Fonds durch Verluste und sonstige Aufwendungen, die bei der Konvertierung verschiedener Währungen mit dem Ziel des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren entstehen, durch Währungsbeschränkungen, devisenrechtliche Beschränkungen, staatliche Beschränkungen, welche die Fähigkeit des Fonds zur Umrechnung oder Rückführung von Währungen einschränken oder anderweitig verzögern, und Währungsabwertungen Geld verlieren.

Staatliche Regulierung

Bestimmte Schwellenmärkte haben keine einheitlichen Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Offenlegung sowie eine geringere staatliche Aufsicht der Finanzmärkte und in vielen Fällen weniger ausgeprägte rechtsstaatliche Prinzipien oder Schutzvorkehrungen als Industrieländer. Bestimmte Regierungen sind weniger stabil und bringen größere Risiken von Verstaatlichungen oder Eigentumsbeschränkungen für Ausländer bezüglich lokaler Unternehmen mit sich. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger erfordert in manchen Schwellenländermärkten unter Umständen eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung. Der betreffende Fonds investiert zwar nur in Märkte, in denen diese Beschränkungen laut Anlageberater(n) ein akzeptables Maß haben, es ist aber möglich, dass ein Land nach der Anlage des Fonds neue oder zusätzliche Rückführungsbeschränkungen verhängt. In einem solchen Fall kann der Fonds unter anderem reagieren, indem die zuständigen Behörden um einen Verzicht auf die entsprechenden Beschränkungen gebeten werden oder indem Transaktionen an anderen Märkten vorgenommen werden, die darauf abzielen, die Risiken einer Verschlechterung in diesem Land auszugleichen. Solche Beschränkungen werden beim Liquiditätsbedarf des Fonds und weiteren Faktoren berücksichtigt. Weiterhin sind einige attraktive Eigenkapitalinstrumente eventuell nicht für den Fonds verfügbar, wenn ausländische Anleger bereits den rechtlich maximal zulässigen Betrag halten.

Der staatliche Einfluss auf den privaten Sektor variiert zwar zwischen den Schwellenländermärkten, er kann in manchen Fällen aber bedeuten, dass die Unternehmen bestimmter Branchen in Staatsbesitz sind und dass Lohn- und Preiskontrollen, Handelsschranken und weitere protektionistische Maßnahmen greifen. Im Zusammenhang mit Schwellenländermärkten gibt es keine Garantie, dass nicht eine künftige wirtschaftliche oder politische Krise zu Preiskontrollen, erzwungenen Unternehmensfusionen, Enteignungen oder der Schaffung von Staatsmonopolen führt, zum möglichen Schaden der Anlagen des Fonds.

Schwankungen der Inflationsraten

Schnelle Inflationsschwankungen können sich negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländermärkte auswirken.

Weniger entwickelte Wertpapiermärkte

Schwellenmärkte können zum Beispiel über allgemein weniger gut entwickelte und regulierte Wertpapiermärkte und -börsen verfügen. Diese Märkte weisen geringere Handelsvolumen auf als die Wertpapiermärkte besser entwickelter Länder und sind unter Umständen nicht in der Lage, effektiv auf eine Erhöhung des Handelsvolumens zu reagieren. In der Folge können diese Märkte erheblich weniger liquide sein als jene besser entwickelter Länder und die Wertpapiere von Emittenten in diesen Märkten weisen unter Umständen eine begrenzte Marktfähigkeit auf. Diese Faktoren können die umgehende Liquidation erheblicher Portfolio-Beteiligungen teilweise erschweren oder unmöglich machen.

Abwicklungsrisiken

Die Abwicklungssysteme in Schwellenländermärkten sind im Allgemeinen weniger gut organisiert als jene von entwickelten Märkten. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden unter Umständen nicht in der Lage, Standards anzuwenden, wie sie in den entwickelten Märkten üblich sind. Somit kann sich aufgrund von Systemmängeln oder -versagen die Abwicklung verzögern und Zahlungsmittel oder Wertpapiere des Fonds können gefährdet sein. Insbesondere kann die Marktpraxis es erfordern, dass die Zahlung bereits vor Erhalt des erworbenen Wertpapiers erfolgt oder dass die Lieferung eines Wertpapiers vor Zahlungseingang erfolgt. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Maklers oder einer Bank (der „Kontrahent“), über die oder den die Transaktion erfolgt, für den Fonds zu einem Verlust führen. Der Fonds wird, soweit möglich, versuchen, auf Kontrahenten zurückzugreifen, durch deren finanziellen Status dieses Risiko vermindert werden kann. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass der Fonds dieses Risiko erfolgreich eliminieren kann, insbesondere da in Schwellenländermärkten aktive Kontrahenten häufig nicht die Position oder finanziellen Ressourcen aufweisen wie jene in Industrieländern. Es kann außerdem das Risiko bestehen, dass infolge von Unsicherheiten bei der Funktionsweise von Abwicklungssystemen in bestimmten Märkten konkurrierende Ansprüche bezüglich der durch den Fonds gehaltenen oder auf ihn übertragenen Wertpapiere entstehen.

Begrenzte Marktinformationen

Die Gesellschaft kann aufgrund eingeschränkt verfügbarer Informationen und abweichender Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards Schwierigkeiten haben, die Anlagechancen in bestimmten Schwellenländermärkten zu bewerten. Unter diesen Umständen wird/werden der/die Anlageberater versuchen, alternative Informationsquellen zu finden und, soweit der/die Anlageberater die erhaltenen Informationen über einen bestimmten Markt oder ein bestimmtes Wertpapier für nicht ausreichend befindet/befinden, wird der Fonds in jenen Markt oder jenes Wertpapier nicht investieren.

Besteuerung

Die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen des Fonds variiert zwischen den Schwellenländermärkten und ist in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Zudem besteht in Schwellenländermärkten in der Regel ein geringerer Umfang an eindeutigen Steuergesetzen und -verfahren und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds somit künftig lokalen Steuerverbindlichkeiten unterliegen könnte, die zuvor bei der Durchführung seiner Anlageaktivitäten oder der Bewertung seiner Vermögenswerte nicht abgesehen werden konnten.

Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft und ihre Anteilseigner können vor erheblichen Schwierigkeiten stehen, wenn sie versuchen, gerichtliche Entscheidungen gegen Personen zu erwirken und durchzusetzen, die in bestimmten Schwellenländermärkten ihren Sitz haben.

Betrügerische Wertpapiere

Durch den Fonds erworbene Wertpapiere können sich nachträglich als betrügerisch oder gefälscht erweisen, was zu einem Verlust für den Fonds führt.

Volksrepublik China

Anleger sollten beachten, dass auch für Anlagen in der VRC Risiken bestehen. Für Anlagen in der VRC gelten aktuell bestimmte zusätzliche Risiken, insbesondere bezüglich der Fähigkeit, in der VRC mit Wertpapieren zu handeln. In der Folge kann die Gesellschaft beschließen, sich indirekt in Wertpapieren der VRC zu engagieren und ist womöglich nicht in der Lage, ein vollständiges Engagement in den Märkten der VRC zu erreichen. Die VRC bietet einen der weltweit größten Schwellenländermärkte. Anlagen in den Wertpapiermärkten der VRC unterliegen dem allgemeinen Risiko von Anlagen in Schwellenländermärkten sowie spezifischen Risiken des Marktes der VRC.

Die Volkswirtschaft der VRC, die eine Entwicklung von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktwirtschaftlichen Orientierung durchgemacht hat, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer. Anlagen in der VRC können größeren Verlustrisiken ausgesetzt sein als Anlagen in Industrieländern. Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der VRC könnten zu erheblichen Preisschwankungen chinesischer Wertpapiere und negativen Folgen für Anlagen im Markt der VRC führen. Angesichts der kurzen Geschichte des Systems von Handelsgesetzen in der VRC ist das regulatorische und rechtliche Rahmenwerk der VRC unter Umständen nicht so gut entwickelt wie das von Industrieländern. Es kann nicht garantiert werden, dass im Zuge der Entwicklung des Rechtssystems der VRC Änderungen der entsprechenden Gesetze und Verordnungen, ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht zu erheblichen negativen Folgen für die Onshore-Anlagen der Gesellschaft führen werden. Chinesische Rechnungslegungsstandards und -verfahren können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abwicklungs- und Clearing-Systeme der Wertpapiermärkte der VRC sind unter Umständen nicht gut getestet worden und können zu einem erhöhten Risiko von Fehlern und Ineffizienzen führen. Die aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -verfahren der VRC führen zu Risiken und Unsicherheiten für die Anlagen aller Fonds in der VRC. Alle Erhöhungen von Steuerverbindlichkeiten für den Fonds können den Wert des Fonds beeinträchtigen.

Der RMB, die rechtmäßige Währung der VRC, ist aktuell keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollen durch die Regierung der VRC. Diese Kontrollen der Währungskonvertierung und der Wechselkursentwicklung des RMB können die Tätigkeiten und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC negativ beeinflussen.

Soweit die Gesellschaft in die VRC investiert, wird sie dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Regierung der VRC die Rückführung von Mitteln oder anderer Vermögenswerte aus dem Land heraus einschränkt und so die Fähigkeit der Gesellschaft verringert, Zahlungsverpflichtungen an Anleger zu erfüllen. Hierdurch kann die Liquidität des entsprechenden Fonds sowie seine Fähigkeit beeinträchtigt werden, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Einige Fonds können über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (gemeinsam als „Stock Connects“ bezeichnet) anlegen, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein durch die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), die Shanghai Stock Exchange („SSE“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Programm für Wertpapierhandel und Clearing. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein durch die SEHK, die Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickeltes Programm für Wertpapierhandel und Clearing. Beide Programme zielen auf den wechselseitigen Börsenzugang zwischen der VRC und Hongkong ab. Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC), eine Tochtergesellschaft, die sich vollständig im Besitz der SEHK befindet, und ChinaClear sind verantwortlich für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Depot-, Nominee- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen im Wertpapierhandel zwischen den Marktteilnehmern und/oder Anlegern.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link und einen Southbound Hong Kong Trading Link. Im Rahmen des Northbound Shanghai Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee mittels Makler in Hongkong und eines durch die SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsunternehmens qualifizierte Wertpapiere, beispielsweise an der SSE notierte China A-Anteile, handeln, indem sie Orders an die SSE leiten. Im Rahmen des Southbound Hong Kong Trading Link des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VRC bestimmte bei der SEHK notierte Wertpapiere handeln. Mit einer gemeinsamen Verlautbarung der SFC und der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) vom 10. November 2014 nahm der Shanghai-Hong Kong Stock Connect die Handelstätigkeit am 17. November 2014 auf.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link und einen Southbound Hong Kong Trading Link. Im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und Übersee mittels Makler in Hongkong und eines durch die SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsunternehmens qualifizierte Wertpapiere, die bei der SZSE notiert sind, handeln, indem sie Orders an die SZSE leiten. Im Rahmen des Southbound Hong Kong Trading Link des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VRC bestimmte bei der SEHK notierte Wertpapiere handeln. Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect nahm im Dezember 2016 seine Tätigkeit auf.

Der Handel unterliegt den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Vorschriften. Der Handel im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist jeweils durch ein Tageskontingent („Tageskontingent“) begrenzt. Für den Northbound Shanghai Trading Link und den Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect sowie den Northbound Shenzhen Trading Link und den Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten separate Tageskontingente. Das Tageskontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert pro Tag für grenzübergreifende Handelsgeschäfte im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

Anlagen in Wertpapieren, die an den Stock Connects gehandelt und abgewickelt werden, unterliegen verschiedenen Risiken, die nachstehend im Einzelnen dargelegt werden:

Kontingentierungen

Für die Stock Connects gelten Tageskontingente. Die Kontingente gehören nicht zu den Fonds und werden in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge verteilt. Daher werden Kauforders zurückgewiesen, sobald das Tageskontingent überschritten ist (auch wenn es Anlegern erlaubt ist, ihre grenzübergreifenden Wertpapiere unabhängig vom Kontingent zu verkaufen). Daher kann die Kontingentierung die Fähigkeit des entsprechenden Fonds einschränken, über die Stock Connects in zulässige Wertpapiere zu investieren und der Fonds ist damit unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategie wirksam zu verfolgen.

Die SEHK überwacht das Kontingent und veröffentlicht den Restsaldo des Tageskontingents für den Nordbound-Handel zu geplanten Zeiten auf der Website der SEHK. Das Tageskontingent kann sich in Zukunft ändern. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger im Falle einer Änderung des Kontingentes nicht benachrichtigen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum

Die Wertpapiere der SSE und der SZSE werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die vom HKSCC als zentrale Depotbank in Hongkong verwaltet werden. Im Gegenzug hält der HKSCC als Nominee die Wertpapiere der SSE und der SZSE im eigenen Namen über ein Sammelwertpapierkonto, das für jeden der Stock Connects bei ChinaClear registriert ist. Die genauen Eigenschaften und Rechte des Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere von SSE und SZSE über den HKSCC als

Nominee sind in den Gesetzen der VRC nicht klar definiert. Es gibt in den Gesetzen der VRC keine klare Definition von und Abgrenzung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“ und an den Gerichten der VRC wurden bisher nur weniger Fälle verhandelt, in denen eine Struktur von Nominee-Konten eine Rolle gespielt hat. Daher sind die genauen Eigenschaften und Methoden der Durchsetzung von Rechten und Interessen der Stock Connect Fonds im Rahmen der Gesetze der VRC unklar. Aufgrund dieser Ungewissheit ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Auflösungsverfahrens wird, nicht klar, ob die SSE- und SZSE-Wertpapiere als Teil des wirtschaftlichen Eigentums der Fonds oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte von HKSCC betrachtet werden, die zur allgemeinen Verteilung an Gläubiger verfügbar sind.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingeführt und sind zum Teilnehmer des jeweils anderen geworden, um Clearing und Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle jenes Markts einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarkts der VRC unterhält ChinaClear eine umfassende Infrastruktur für Clearing, Abwicklung und Wertpapierbeteiligungen. ChinaClear hat für sein Risikomanagement ein Rahmenwerk und Maßnahmen eingeführt, die durch die CSRC genehmigt sind und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als vernachlässigbar. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC bezüglich SSE- und SZSE-Wertpapieren in seinen Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf begrenzt, den Clearing-Teilnehmern dabei behilflich zu sein, ihre Ansprüche gegenüber ChinaClear durchzusetzen. HKSCC sollte in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear von ChinaClear zurückzuerhalten. In diesem Fall kann der betreffende Fonds seine Verluste unter Umständen nicht oder nur verzögert von ChinaClear zurückerhalten.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und umsichtigen Risikomanagements nötig ist. Vor dem Auslösen einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. An den von der Aussetzung betroffenen Stellen wird der Marktzugang zur VRC des entsprechenden Fonds beeinträchtigt.

Unterschiede bezüglich des Handelstags

Die Stock Connects sind nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte der VRC und Hongkongs beide für den Handel geöffnet sind, und somit können Anleger (einschließlich der Fonds) nur an diesen Tagen handeln und nur dann, wenn die Banken beider Märkte geöffnet sind und Bankdienstleistungen an beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen zur Verfügung stehen. Es ist also möglich, dass auf dem Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, aber die Stock Connect Fonds keinen Handel mit China über die Stock Connects durchführen können. Der Fonds kann daher während des Zeitraums, in dem einer der Stock Connects keinen Handel betreibt, dem Risiko von Preisschwankungen der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt sein.

Operationelles Risiko

Die Stock Connects hängen vom Funktionieren der operationellen Systeme der relevanten Marktteilnehmer ab. Die Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen in den Bereichen Informationstechnologie und Risikomanagement sowie weitere Anforderungen erfüllen, die gegebenenfalls durch die entsprechende Börse und/oder Clearingstelle erhoben werden.

Die Regelungen für Wertpapiere und die Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich und die Marktteilnehmer müssen sich möglicherweise fortlaufend mit Problemen befassen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben. Es gibt keine Garantie, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend an Änderungen und Entwicklungen beider Märkte angepasst werden. Im Fall, dass die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnten die über das Programm abgewickelten Handelstätigkeiten beider Märkte unterbrochen werden. Der Zugang des entsprechenden Fonds zum Markt der VRC (und somit die Fähigkeit, seine Anlagestrategie zu verfolgen) könnte beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Die Stock Connects sind ein neuartiges Konzept. Ihre aktuellen Regelungen sind nicht erprobt und es ist unsicher, wie sie angewendet werden. Darüber hinaus sind die aktuellen Regelungen Veränderungen unterworfen, die potenziell rückwirkende Folgen haben können, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Stock Connects abgeschafft werden. Es ist möglich, dass die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong von Zeit zu Zeit neue Regelungen für die Geschäftstätigkeit, die Rechtsdurchsetzung und grenzüberschreitenden Handel im Rahmen der Stock Connects vorgeben. Diese Veränderungen können sich nachteilig auf den entsprechenden Fonds auswirken.

Einziehung zulässiger Wertpapiere

Wenn ein Wertpapier aus dem Kreis der für den Handel über die Stock Connects zulässigen Wertpapiere herausgenommen wird, kann es nur noch verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des entsprechenden Fonds beeinflussen, zum Beispiel wenn der Anlageberater ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Bestand der zulässigen Wertpapiere eingezogen wurde.

Offenlegungspflichten

Der Handel mit SSE- und SZSE-Wertpapieren über den Stock Connect unterliegt auf dem Aktienmarkt der VRC Marktregeln und Offenlegungspflichten. Jede Änderung der Gesetze, Vorschriften und Leitlinien des Markts für China A-Aktien oder der Bestimmungen im Zusammenhang mit Stock Connect kann die Preise der Aktien beeinflussen. Der Fonds unterliegt aufgrund seiner Beteiligung an China A-Aktien beim Handel mit diesen China A-Aktien Beschränkungen (einschließlich einer Beschränkung des Einbehalts von Erlösen). Der Anlageberater ist allein dafür verantwortlich, alle Benachrichtigungen, Berichte und einschlägigen Anforderungen bezüglich seiner Beteiligungen an China A-Aktien zu erfüllen. Gemäß den aktuellen Vorschriften der VRC müssen Anleger, die über 5 % der Anteile eines an der SSE oder SZSE notierten Unternehmens halten, ihre Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und dürfen die Anteile an diesem Unternehmen während dieser Zeit nicht handeln. Die Anleger müssen außerdem etwaige Änderungen bezüglich ihrer Anteile offenlegen und die entsprechenden Handelsbeschränkungen im Einklang mit den geltenden Regeln der VRC befolgen.

Anlegerentschädigung

Anlagen in SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock Connects erfolgen über Makler und unterliegen dem Risiko, dass diese Makler ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Vor dem 1. Januar 2020 wurden Anlagen des entsprechenden Fonds nicht durch den Hongkong Investor

Compensation Fund (Einlagensicherungsfonds) abgedeckt, der gegründet wurde, um qualifizierte Anleger jedweder Nationalität für monetäre Verluste zu entschädigen, die ihnen aus dem Ausfall eines lizenzierten Finanzvermittlers oder einer autorisierten Finanzinstitution im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong entstehen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde der Hong Kong Investor Compensation Fund erweitert, um den Handel an Northbound Trading Links und Verluste abzudecken, die qualifizierten berechtigten Anlegern aufgrund von Ausfällen relevanter Makler bei ihren Verpflichtungen entstehen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Konkurs oder Liquidation, Vertrauensbruch, Entwertung, Betrug oder Falscherfüllung.

Gemäß den Maßnahmen zur Verwaltung des Wertpapieranlegerschutzfonds umfassen die Funktionen des China Securities Investor Protection Fund („CSIPF“) „die Entschädigung von Gläubigern gemäß den einschlägigen Richtlinien Chinas für den Fall, dass ein Wertpapierunternehmen zwingenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen einschließlich Auflösung, Schließung, Konkurs und administrativer Übernahme durch die CSRC und Verwahrbetrieb unterworfen wird“ oder „andere vom Staatsrat genehmigte Maßnahmen“. Da der Nordbound-Handel jedoch über Wertpapiermakler in Hongkong und nicht über Makler in der VRC erfolgt, erstreckt sich der CSIPF auch nicht auf den Schutz von Ausfällen, die beim Nordbound-Handel auftreten.

Umwandlungsrisiko

Anleger, einschließlich der jeweiligen Fonds, können SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere nur in RMB handeln und abwickeln.

Der Fonds, dessen Basiswährung nicht der RMB ist, kann außerdem Währungsrisiken ausgesetzt sein, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, für Anlagen in Wertpapieren der SSE und SZSE über die Stock Connects eine Konvertierung in RMB vorzunehmen. Bei solchen Umwandlungen können dem entsprechenden Fonds auch Kosten für die Währungsumwandlung entstehen. Der Wechselkurs kann schwanken und wenn der RMB abgewertet wurde, können dem Fonds beim Umwandeln der Verkaufserlöse aus den SSE- und SZSE-Wertpapieren in ihre Basiswährung Verluste entstehen.

Handelskosten

Neben der Begleichung von Handelsgebühren und Stempelabgaben, die für den Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock Connects anfallen, könnten den jeweiligen, über die Stock Connects Handel treibenden Fonds eventuell bestimmte andere Kosten entstehen, die von den entsprechenden Behörden noch nicht festgelegt wurden, und sie sollten außerdem eventuelle neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern sowie Steuern für Erlöse aus Wertpapierübertragungen berücksichtigen, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Besteuerung

Nach dem Körperschaftssteuergesetz („Enterprise Income Tax Law“, EITL) der VRC werden durch Unternehmen der VRC gezahlte Dividenden mit einem Steuersatz von 10 % belegt. Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wertpapieren der VRC unterliegen normalerweise ebenfalls einem Steuersatz von 10 %. Aktuell gilt für Kapitalerträge aus der Veräußerung von China A-Aktien (einschließlich jener in den China-Hongkong Stock Connect-Programmen) seit dem 17. November 2014 jedoch eine temporäre Ausnahmeregelung.

Aufgrund der Unsicherheit, ob und wie bestimmte Einkommens- und Kapitalerträge aus Wertpapieren der VRC zu versteuern sind, sowie der Möglichkeit, dass sich die Gesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC rückwirkend ändern, kann nicht garantiert werden, dass die Steuerrückstellungen der Verwaltungsgesellschaft die letztlich geltenden steuerlichen Verpflichtungen der VRC erfüllen. Dies kann je nach den endgültigen Auswirkungen zum Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme der Anteile in den bzw. aus dem Fonds für die Anleger zu Vor- oder Nachteilen führen.

Zusätzliche Informationen zu Stock Connect sind online auf der Webseite https://www.hkex.com.hk/mutual-market/stock-connect?sc_lang=en erhältlich.

Chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt (China Interbank Bond Market)

Einige Fonds investieren unter Umständen auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt.

Die Marktvolatilität und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines geringen Handelsvolumens bei bestimmten Schuldverschreibungen am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt können dazu führen, dass die Preise bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldverschreibungen stark schwanken. Fonds, die in diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere können sehr groß sein und dem entsprechenden Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste entstehen.

Soweit der Fonds am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt aktiv ist, kann er auch den Risiken aus Abrechnungsverfahren und aus dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die ein Geschäft mit dem Fonds eingegangen ist, kann unter Umständen ihre Verpflichtung nicht einhalten, das Geschäft durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Glattstellung des Wertes abzuwickeln.

Da die maßgeblichen Einreichungen und Kontoeröffnungen für Anlagen in den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt über eine Onshore-Abwicklungsstelle erfolgen müssen, unterliegt der entsprechende Fonds den Risiken, die sich aus dem Ausfall oder Fehlern der Onshore-Abwicklungsstelle ergeben.

Darüber hinaus unterliegt der chinesische Interbanken-Anleihenmarkt regulatorischen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Vorschriften für Anlagen in den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt können sich potenziell rückwirkend ändern. Wenn die zuständigen chinesischen Behörden die Eröffnung von Konten oder den Handel auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt aussetzen, beeinträchtigt dies die Möglichkeiten des Fonds, in den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt zu investieren und der entsprechende Fonds kann, nach dem Ausschöpfen anderer Handelsmöglichkeiten, dadurch erhebliche Verluste erleiden.

Reformen oder Änderungen der wirtschaftspolitischen Leitlinien, etwa in Währungs- und Steuerfragen, können die Zinssätze beeinflussen. In der Folge würde/könnte sich dies auch auf den Preis und die Rendite der in einem Portfolio gehaltenen Anleihen auswirken.

Bond Connect

Einige Fonds investieren unter Umständen über Bond Connect.

Bei Bond Connect handelt es sich um die historische Öffnung des chinesischen Interbanken-Anleihenmarktes („China Interbank Bond Market“, CIBM) für globale Anleger über das Programm für den gegenseitigen Börsenzugang zwischen China und Hongkong. Das Programm erlaubt es Anlegern aus dem Ausland und aus Festlandchina, über eine Verbindung zwischen den Institutionen der Finanzinfrastruktur des Festlandes und Hongkongs auf dem jeweils anderen Anleihenmarkt zu investieren.

Bond Connect zielt darauf ab, Anlagen in den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt effizienter und flexibler zu machen. Dies geschieht durch vereinfachte Bedingungen für den Marktzugang, die Nutzung der Handelsinfrastruktur Hongkongs für eine Verbindung zum chinesischen Devisenhandelssystem („China Foreign Exchange Trading System“, CFETS) und eine Abwicklungsstelle für Anleihen, die für direkte Anlagen in den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt erforderlich sind.

Die Marktvolatilität und ein potenzieller Mangel an Liquidität infolge eines geringen Handelsvolumens bei bestimmten Schuldverschreibungen am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt können dazu führen, dass die Preise bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldverschreibungen stark schwanken. Fonds, die in diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere können sehr groß sein und dem entsprechenden Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste entstehen.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Am Bond Connect werden Vermögenswerte eindeutig getrennt in drei separate Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, müssen ihre Anleihen zwingend im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto beim Offshore-Verwahrer halten.

Über Bond Connect gekaufte Anleihen werden onshore bei der China Central Depository Clearing Co. Ltd (CCDC) im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

CMU und CCDC haben die Clearing-Links eingeführt und sind zum Teilnehmer des jeweils anderen geworden, um Clearing und Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle jenes Markts einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarkts der VRC unterhält CCDC eine umfassende Infrastruktur für Clearing, Abwicklung und das Halten von Anleihen. CCDC hat für sein Risikomanagement ein Rahmenwerk und Maßnahmen eingeführt, die durch die People's Bank of China (PBoC) genehmigt sind und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von CCDC gilt als vernachlässigbar. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in seinen Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf begrenzt, den Clearing-Teilnehmern dabei behilflich zu sein, ihre Ansprüche gegenüber CCDC durchzusetzen. CMU sollte in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Anleihen und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder im Rahmen der Liquidation von CCDC von CCDC zurückzuerhalten. In diesem Fall kann der betreffende Fonds seine Verluste unter Umständen nicht oder nur verzögert von CCDC zurückerhalten.

Handelslink

Teilnehmer am Bond Connect registrieren sich mit Tradeweb, der elektronischen Handelsplattform von Bond Connect, die eine direkte Verbindung zum CFETS herstellt. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit designierten Onshore-Market-Makern des Bond Connect über das „Request-for-Quotation“-Protokoll.

Die designierten Market-Maker des Bond Connect bieten über das CFETS handelbare Preise. Die Quotierung umfasst den vollen Betrag inklusive des Clean Price, Rendite bis Fälligkeit und Gültigkeitsdauer bis zu einer Antwort. Die Market-Maker können sich weigern, auf das RFQ zu reagieren und können die Quotierung ablehnen, anpassen oder zurückziehen, solange sie vom potenziellen Käufer noch nicht akzeptiert worden ist. Sobald die Quotierung vom potenziellen Käufer akzeptiert wurde, werden alle anderen Quotierungen automatisch ungültig. Das CFETS erstellt im nächsten Schritt eine Handelsbestätigung, die vom Market-Maker, den Käufern, dem CFETS und der Verwahrstelle für die Bearbeitung der Abwicklung genutzt wird.

Transaktionsablauf für den Abwicklungsprozess und Link

Die Abwicklung wird über die Abwicklungsverbindung zwischen der CMU in Hongkong und der Zentralverwahrstelle Festlandchinas (CCDC) durchgeführt.

Transaktionen, die auf Lieferung gegen Zahlung beruhen

- Die Lieferweisung muss bis 10:00 Uhr HKT im CCDC-System abgeglichen („Matching“) und bestätigt sein. Die Wertpapiere werden für die Transaktion vorgemerkt und im CCDC-System gesperrt.
- Die Gegenpartei in Festlandchina (der Käufer) überweist den Barerlös aus der Abwicklung bis 13:00 Uhr HKT an die CMU.
- Nach 17:00 Uhr HKT und der Bestätigung, dass die CMU die Mittel erhalten hat, liefert die CCDC die Wertpapiere an die Anleihehändler in Festlandchina. Dies veranlasst die CMU, die Mittelzuflüsse aus der Abwicklung zur weiteren Gutschrift beim Globalverwahrer an die Unterverwahrstelle weiterzuleiten.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Ihre aktuellen Regelungen sind nicht erprobt und es ist unsicher, wie sie angewendet werden. Darüber hinaus sind die aktuellen Regelungen Veränderungen unterworfen, die potenziell rückwirkende Folgen haben können und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bond Connect abgeschafft wird. Es ist möglich, dass die Aufsichtsbehörden in der VRC und Hongkong von Zeit zu Zeit neue Regelungen für die Geschäftstätigkeit, die Rechtsdurchsetzung und grenzüberschreitenden Handel im Rahmen des Bond Connects vorgeben. Diese Veränderungen können sich nachteilig auf den entsprechenden Fonds auswirken.

Reformen oder Änderungen der wirtschaftspolitischen Leitlinien, etwa in Währungs- und Steuerfragen, können die Zinssätze beeinflussen. In der Folge würde/könnte sich dies auch auf den Preis und die Rendite der in einem Portfolio gehaltenen Anleihen auswirken.

Umwandlungsrisiko

Der Fonds, dessen Basiswährung nicht der RMB ist, kann außerdem Währungsrisiken ausgesetzt sein, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, für Anlagen in CIBM-Anleihen über den Bond Connect eine Konvertierung in RMB vorzunehmen. Bei solchen Umwandlungen können dem entsprechenden Fonds auch Kosten für die Währungsumwandlung entstehen. Der Wechselkurs kann schwanken, und wenn der RMB abgewertet wurde, können dem Fonds beim Konvertieren der Verkaufserlöse aus den CIBM-Anleihen in die Basiswährung Verluste entstehen.

Besteuerung

Unter den geltenden Steuergesetzen sind Kuponzinsen auf Staatsanleihen ausgenommen. Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anleihen der VRC würden normalerweise mit 10 % besteuert. Die chinesische Steuerverwaltung („State Administration of Taxation“, SAT) hat bisher jedoch den Prozess für die Erhebung der Kapitalertragssteuer nicht bestätigt und diese wird daher aktuell nicht erhoben.

Aufgrund der Unsicherheit, ob und wie bestimmte Einkommens- und Kapitalerträge aus Wertpapieren der VRC zu versteuern sind, sowie der Möglichkeit, dass sich die Gesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC rückwirkend ändern, kann nicht garantiert werden, dass die Steuerrückstellungen der Verwaltungsgesellschaft die letztlich geltenden steuerlichen Verpflichtungen der VRC erfüllen. Dies kann je nach den endgültigen Auswirkungen zum Zeitpunkt der Zeichnung bzw. Rücknahme der Anteile in den bzw. aus dem Fonds für die Anleger zu Vor- oder Nachteilen führen.

Zusätzliche Informationen zu Bond Connect sind online auf dieser Webseite erhältlich: <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Währungsrisiko

Die Anlagen bestimmter Fonds lauten unter Umständen auf andere Währungen als ihre Basiswährung. Hier liegt ein Wechselkursrisiko vor, das sich aus den Schwankungen zwischen der Basiswährung und den genannten anderen Währungen ergibt. Dieses Risiko kann den Wert besagter Fonds beeinflussen. Darüber hinaus können diese Fonds in manchen Ländern auch Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Devisenkontrollen oder Währungsinstabilität ergeben. Diese Risiken könnten es erschweren, die angelegten Mittel ungehindert zurückzuführen.

RMB

Renminbi, die offizielle Währung der VRC, wird verwendet, um die an den Onshore-Renminbi- (CNY) und Offshore-Renminbi-Märkten (CNH) gehandelte chinesische Währung zu bezeichnen. In der VRC gehandelter CNY ist nicht frei umtauschbar und unterliegt Devisenkontrollen und bestimmten Vorgaben der Regierung der VRC. Außerhalb der VRC gehandelter CNH ist frei handelbar. Während der CNH außerhalb der VRC frei gehandelt wird, spiegeln RMB-Spot- und -Devisenterminkontrakte sowie damit verbundene Instrumente die strukturelle Komplexität dieses im Umbruch befindlichen Marktes wider. Dementsprechend können auf RMB lautende Anteilsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Anteilseigner sollten sich darüber bewusst sein, dass der RMB Gegenstand einer Wechselkurspolitik des kontrollierten Floating ist, die auf Marktangebot und -nachfrage in einem ausgewählten Währungskorb beruht.

Russland

Anlagen in Russland unterliegen bestimmten Risiken im Zusammenhang aufgrund der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes, insbesondere im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Darüber hinaus können gegenüber Russland verhängte Sanktionen den Wert und die Liquidität russischer Wertpapiere und der russischen Währung, die Bonitätsbewertung Russlands und die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, in russische Märkte und/oder russische Wertpapiere zu investieren/zu deinvestieren.

OTC-Märkte

Einige Fonds investieren in Wertpapiere, die aktiv an einem OTC-Markt gehandelt werden. Der Handel an diesen Märkten kann mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel an offiziellen Börsen, insbesondere aufgrund geringerer Marktliquidität, eines geringeren Anlegerschutzes in den geltenden Vorschriften und dem Mangel an verfügbaren Informationen. Bei der Prüfung, ob bestimmte Märkte für Anlagen geeignet sind, berücksichtigen die Anlageberater unter anderem die Marktliquidität, Informationen für Anleger und staatliche Regulierung, einschließlich der Vorschriften im Bereich Steuern und Rückführung von Devisen.

Derivative Instrumente

Im Vergleich zu traditionellen Wertpapieren können derivative Instrumente zusätzliche Risiken für Fonds mit sich bringen, etwa im Zusammenhang mit Bonitätsrisiken des Kontrahenten, einer mangelhaften Wechselwirkung zwischen den Derivatepreisen der betreffenden Vermögenswerte, Zinssätzen oder Indizes, einem potenziellen Verlust eines Betrages, der über der ursprünglichen Anlagesumme liegt, potenziellem Leverage, einer erhöhten Volatilität und verringerter Liquidität sowie Fehlbewertungen oder nicht ordnungsgemäßen Bewertungen. Derivative Instrumente unterliegen darüber hinaus weiteren operationellen und rechtlichen Risiken. Der Einsatz von Derivaten birgt darüber hinaus weitere operationelle Risiken, darunter das Risiko von Fehlern bei der Ausführung, Bestätigung und Abwicklung von Geschäften.

Swaps

Bestimmte Fonds können Swaps abschließen. Swaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch der Erträge aus bestimmten Basiswerten.

Swaps können auf einer Swap-Handelsplattform (SEF) gehandelt, über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt, außerbörslich (OTC) gehandelt und gecleart oder bilateral und ohne Clearing gehandelt werden. Standardisierte Zinsswaps und Credit Default Swap-Indizes sind Beispiele für Produkte, die auf SEFs gehandelt und gecleart werden. Andere Swaps-Typen wie etwa Total Return Swaps werden in der Regel auf bilateraler Basis abgeschlossen. Da beim Clearing eine zentrale Clearingstelle als Endkontrahent für den Swap jedes Teilnehmers zwischengeschaltet ist und die Marge nach den Regeln der Clearingstelle ausgetauscht werden muss, soll das zentrale Clearing das Kontrahentenrisiko bezüglich noch nicht verrechneter bilateraler Swaps verringern (wenn auch nicht eliminieren). Der Fonds geht bilaterale Swap-Kontrakte nur mit vereinbarten Besicherungsverfahren und nur mit Kontrahenten ein, die bestimmte Bonitätsanforderungen erfüllen. Wenn sich die Bonität des Kontrahenten jedoch schnell verringert und der Kontrahent seinen Verpflichtungen aus der Swap-Vereinbarung nicht nachkommt oder Konkurs anmeldet, kann der Fonds den Betrag verlieren, den der Kontrahent ihm schuldet. Darüber hinaus unterliegen bilaterale Swaps bestimmten aufsichtsrechtlichen Margenanforderungen, die die Bereitstellung und Einziehung von Mindestmargenbeträgen vorschreiben. Dies kann dazu führen, dass der Fonds und seine Kontrahenten höhere Margen für bilaterale Swaps ansetzen, als dies ansonsten der Fall wäre.

Kontrahenten bei Derivatgeschäften, einschließlich TRS-Transaktionen, sind von der Capital Group zugelassene Kontrahenten, einschließlich der Anlageberater der Fonds. Während bei der Auswahl der Kontrahenten keine festgelegten geografischen oder auf die Rechtsform bezogenen Kriterien angewendet werden, werden solche Kriterien in der Regel beim Auswahlprozess berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Fonds.

Spezifische Arten von Swaps, in denen der Fonds anlegen kann, umfassen unter anderem:

Total Return Swaps

Bestimmte Fonds können Total Return Swaps („TRS“) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einsetzen. Bei einem TRS verpflichtet sich eine Partei, regelmäßige Zahlungen an eine andere Partei zu leisten, deren Höhe sich nach der Veränderung des Marktwerts der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte richtet. Im Gegenzug erhält sie von der anderen Partei regelmäßige Zahlungen in Abhängigkeit von einem festen oder variablen Zinssatz oder die Gesamrendite anderer zugrunde liegender Vermögenswerte. Bei dem zugrunde liegenden Vermögenswert kann es sich um ein einzelnes Wertpapier, einen Wertpapierkorb oder einen Wertpapierindex handeln. TRS können gedeckt oder ungedeckt sein. Bei ungedeckten Swaps leistet der Empfänger der Gesamrendite zu Beginn des Kontrakts keine Vorauszahlung. Bei gedeckten Swaps leistet der Empfänger der Gesamrendite eine Vorauszahlung auf die Gesamrendite des Basiswerts. Aus diesem Grund können solche Swaps mit höheren Kosten verbunden sein. Die von den Fonds eingesetzten TRS sind in der Regel ungedeckt.

TRS werden eingesetzt, um ein Engagement in einem Markt oder Wertpapier zu erlangen, ohne das betreffende Wertpapier zu besitzen oder physisch zu verwahren oder direkt in dem betreffenden Markt zu investieren. Der Anlageberater wird neben anderen derivativen Instrumenten TRS einsetzen, um seine Anlageideen im Rahmen des Anlageuniversums des Fonds effizient umzusetzen.

TRS werden im Einklang mit dem Anlageziel sowie den Anlagerichtlinien und -beschränkungen, die im Informationsblatt für den jeweiligen Fonds in Anhang 2 dargelegt sind, gehandelt. Die dem TRS zugrunde liegenden Basiswerte einschließlich Wertpapierindizes entsprechen ebenfalls diesen speziellen Anlagerichtlinien und -beschränkungen.

TRS werden kontinuierlich eingesetzt, das Ausmaß des Engagements in TRS kann jedoch u. a. in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und der Abwägung der Interessen der Anteilseigner variieren. Sofern im Informationsblatt des jeweiligen Fonds in Anhang 2 nichts anderes angegeben ist, werden maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in TRS investiert. In der Regel beläuft sich das Engagement des Fonds in TRS auf maximal 5 % des Fondsvermögens. Alle aus TRS resultierenden Erträge fließen wieder dem jeweiligen Fonds zu.

Wie bei anderen Swaps ist der Einsatz von TRS mit bestimmten Risiken verbunden, unter anderem durch eine nicht den Erwartungen entsprechende Entwicklung des Basiswerts. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein TRS Renditen erbringt, die über den damit verbundenen Zinskosten liegen. Dementsprechend kann die Wertentwicklung des Fonds unter der Wertentwicklung einer direkten Anlage in den jeweiligen Basiswerten liegen. Engagements über TRS können mit denjenigen Basiswerten und Anlagestrategien umgesetzt werden, die gemäß dem Informationsblatt des jeweiligen Fonds in Anhang 2 zulässig sind. TRS unterliegen unter anderem Risiken im Zusammenhang mit Kontrahenten, operationellen Faktoren, Liquidität, Verwahrung, anwendbarem Recht und der Marktlage. Diese Risiken werden in diesem Abschnitt näher beschrieben. Weitere Informationen zur Verwaltung von Sicherheiten, zu den zulässigen Sicherheiten, zur Wiederanlage von Sicherheiten und zur Sicherheitenpolitik finden Sie auch in Anhang 1.

Credit Default Swaps und Indizes

Einige Fonds investieren unter Umständen in Credit Default Swaps („CDS“) oder in Credit-Default-Swap-Indizes, einschließlich des Credit Default Swap Index („CDX“) und der iTraxx Indizes (gemeinsam „CDX“), um in ein einzelnes oder diversifiziertes Kreditportfolio anzulegen oder sich gegen bestehende Kreditrisiken abzusichern. CDX basieren auf einem Portfolio von Credit Default Swaps mit ähnlichen Merkmalen, z. B. Credit Default Swaps auf hochverzinsliche Anleihen.

CDS ermöglichen die Übertragung von Ausfallrisiken. Dadurch können Anleger im Grunde genommen eine Versicherung für eine von ihnen gehaltene Anleihe abschließen (die Anlage absichern) in der Erwartung, dass die Kreditqualität abnehmen wird. Gehen Anleger jedoch davon aus, dass die Zahlungen, die aufgrund der rückläufigen Kreditqualität zu entrichten sind, geringer ausfallen als die Anleihezinszahlungen, wird die Absicherung durch den Abschluss eines CDS-Geschäfts verkauft. Eine Partei – der Sicherungsnehmer – ist verpflichtet, der anderen Partei – dem Sicherungsgeber – über die Vertragslaufzeit regelmäßige Zahlungen zu entrichten. Im Kreditereignis, wie einem Ausfall oder einer Umschuldung, in Bezug auf die zugrunde liegende(n) Referenzverbindlichkeit(en) muss der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den Verlust aus diesen Krediten bezahlen. Wenn jedoch in Bezug auf die zugrunde liegenden Schuldtitel kein Kreditereignis eintritt, erhält der Sicherungsnehmer die von ihm geleisteten regelmäßigen Zahlungen nicht zurück. Der Fonds kann eine CDS-Transaktion sowohl als Sicherungsnehmer wie auch als Sicherungsgeber eingehen.

Ist der Fonds ein Sicherungsnehmer, so entrichtet er gegenüber der Gegenpartei über die Vertragslaufzeit regelmäßige Zahlungen und erhält keine dieser Zahlungen wieder zurück, sofern nicht Kreditereignisse mit Bezug auf die zugrunde liegende(n) Referenzverbindlichkeit(en) eintreten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so ist der Fonds als Sicherungsnehmer berechtigt, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der geltenden Vereinbarung die zugrunde liegende(n) Referenzverbindlichkeit(en) oder einen bestimmten Barbetrag zu liefern und von der Gegenpartei als Sicherungsgeber den Nennwert dieser Referenzverbindlichkeit(en) zu erhalten. Als Sicherungsgeber erhält der Fonds über die Vertragslaufzeit feste Zahlungen, sofern nicht Kreditereignisse mit Bezug auf die zugrunde liegende(n) Referenzverbindlichkeit(en) eintreten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so kann der Wert jeder der vom Fonds erhaltenen Referenzpositionen zusammen mit den regelmäßigen Zahlungen geringer sein als der volle Nennwert, den der Fonds als Sicherungsgeber an den Kontrahenten als Sicherungsnehmer zahlt, was beim Fonds zu einem effektiven Wertverlust führt. Die Verwendung von CDS ist wie alle anderen Swap-Vereinbarungen bestimmten Risiken unterworfen, einschließlich des Risikos, dass die Gegenpartei des Fonds ihre Verpflichtung(en) nicht erfüllt. Bei einem solchen Ausfall können sämtliche vertraglichen Rechtsbehelfe, über die der Fonds gegebenenfalls verfügt, dem geltenden Insolvenzrecht unterliegen, wodurch der Fonds die Mittel nur verzögert oder in beschränktem Umfang zurückerhalten könnte. Kann der Kontrahent des Fonds in einem CDS-Geschäft also ihre vereinbarten Zahlungen nicht leisten, ist es möglich, dass der Fonds die gesamten Zahlungen verliert oder nur einen Teil davon einziehen kann, wobei die Einziehung zu erheblichen Kosten oder Verzögerungen führen kann. Investiert der Fonds als Sicherungsgeber in CDX, so unterliegt der Fonds außerdem indirekt einem Risiko in Bezug auf die Bonität der Emittenten der zugrunde liegenden Referenzpositionen des Index. Wenn der Anlageberater des Fonds die Bonität der Emittenten der zugrunde liegenden Instrumente, auf denen die CDX beruhen, falsch bewertet, könnte die Anlage für den Fonds zu Verlusten führen.

Zinsswaps

Einige Fonds können Zinsswaps abschließen, um die Zinssensitivität des Fonds durch Erhöhung oder Verringerung der Duration des Fonds oder eines Teils des Fonds-Portfolios zu steuern. Ein Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien, gemäß der jede Partei sich verpflichtet, eine Reihe von Zinszahlungen gegen eine andere Reihe von Zinszahlungen auszutauschen. In der Regel ist ein Zinssatz fest und der andere variabel, d. h. letzterer basiert auf einem festgelegten variablen kurzfristigen Zinssatz, dem Leitzins oder einer anderen Benchmark. Es ist auch möglich, dass beide Seiten der Vereinbarung an festgelegte variable Zinssätze geknüpft sind. Diese Vereinbarungen werden als Basis-Swaps bezeichnet. Zinsswaps sehen im Allgemeinen keine Lieferung von Wertpapieren oder anderen Kapitalbeträgen vor. Stattdessen tauschen die Parteien die Zahlung von Beträgen auf Basis der einem Nominalbetrag zugewiesenen Zinssätze aus. Bei dem Nominalbetrag handelt es sich um den vorab festgelegten Kapitalbetrag in US-Dollar des Geschäfts, für das die Zahlungsverpflichtungen berechnet werden. Folglich entspricht die aktuelle Verpflichtung oder der aktuelle Anspruch des Fonds in der Swap-Vereinbarung im Allgemeinen dem unter der Swap-Vereinbarung zu zahlenden oder zu erhaltenden Nettobetrag, auf Grundlage des relativen Werts der von jeder Partei gehaltenen Position.

Terminkontrakte

Bestimmte Fonds können in Devisenterminkontrakte investieren, um ihr Währungsrisiko zu steuern. Devisentermingeschäfte sind Kontrakte, bei dem zwei Parteien vereinbaren, den Basiswert zu einem vereinbarten zukünftigen Zeitpunkt zu einem festen Preis auszutauschen. Der Käufer verpflichtet sich, einen bestimmten Vermögenswert zu einem festgelegten Zeitpunkt zu kaufen, der Verkäufer verpflichtet sich zum Verkauf dieses Vermögenswerts zu diesem Zeitpunkt. Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Banken und Händler fungieren als Eigenhändler und handeln jedes Geschäft einzeln aus. Der Terminhandel ist im Wesentlichen unreguliert; die täglichen Kursbewegungen sind nicht beschränkt. Auf allen Märkten, auf denen die Fonds handeln, können Störungen aufgrund eines ungewöhnlich hohen Handelsvolumens, politischer Maßnahmen oder Ereignisse oder anderer Faktoren auftreten. In Bezug auf Termingeschäfte unterliegt der betreffende Fonds dem Risiko des Zahlungsausfalls von Kontrahenten oder der Unfähigkeit oder Weigerung von Kontrahenten, die entsprechenden Verträge zu erfüllen.

Optionen

Bestimmte Fonds können in Optionen investieren, z. B. Optionen auf Futures und Währungsoptionen („FX-Optionen“). Eine Option räumt ihrem Inhaber gegen Zahlung einer Prämie das Recht ein, den der Option zugrunde liegenden Basiswert zu einem festgelegten Ausübungspreis zu kaufen (Call-Option) oder an den Stillhalter der Option zu verkaufen (Put-Option) oder den Barwert des der Option zugrunde liegenden Instruments zu erhalten bzw. zu zahlen. Der Stillhalter (Verkäufer) einer Option auf ein Wertpapier ist bei Ausübung der Option verpflichtet, den Basiswert nach Zahlung des Ausübungspreises zu liefern oder seinen Gegenwert zu zahlen (im Falle einer Call-Option) oder (bei einer Put-Option) den Basiswert oder seinen Gegenwert entgegenzunehmen und den Ausübungspreis zu zahlen.

Die Preise von Optionen können aus verschiedenen Gründen von den Preisen ihrer Basiswerte abweichen. Optionspreise werden von Faktoren wie aktuellen und erwarteten kurzfristigen Zinssätzen, Änderungen der Volatilität des zugrunde liegenden Instruments und der verbleibenden Laufzeit des Kontrakts beeinflusst. Diese Faktoren wirken sich möglicherweise nicht in gleicher Weise auf die Wertpapierkurse aus. Eine unvollständige Korrelation kann auch aus unterschiedlichen Nachfrageniveaus an den Optionsmärkten und den Märkten für die Basiswerte, aus strukturellen Unterschieden beim Handel von Optionen und Basiswerten oder aus der Festlegung von täglichen Kursschwankungsgrenzen oder Handelsstopps resultieren.

Futures und Optionen auf Futures

Bestimmte Fonds können in Futures investieren, insbesondere in Index-Futures, um die Zinssensitivität des Fonds zu steuern oder zu Zwecken des Liquiditätsmanagements. Futures und Optionen auf Futures sind standardisierte Börsengeschäfte über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Zinssatzes oder Index zu einem vereinbarten Preis zu einem festgelegten künftigen Datum. Eine Option auf einen Futures-Kontrakt gibt dem Optionsinhaber das Recht, eine Position in einem Futures-Kontrakt zu einem festgelegten Preis am oder vor dem festgelegten Ablaufdatum vom Stillhalter der Option zu kaufen oder an diesen zu verkaufen. Neben den gemeinhin mit Anlagen in derivativen Instrumenten assoziierten Risiken sind Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte abhängig von der Bonität der Clearing-Organisationen, Börsen und Terminbörsenmakler, mit denen der Fonds Geschäfte abwickelt. Obwohl Futures lediglich eine geringe Anfangsinvestition in Form einer Sicherheitsmarge erfordern, kann die Höhe des potenziellen Verlusts aus einem Futures-Kontrakt oder einer Option auf Futures im Rahmen eines Termingeschäftes die ursprünglich angelegte Summe erheblich überschreiten. Bei Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures handelt es sich in der Regel zwar um liquide Instrumente, doch unter bestimmten Marktbedingungen können sie auch als illiquide betrachtet werden. So kann dem Fonds etwa vorübergehend untersagt werden, seine Position in einem Future-Kontrakt glattzustellen, wenn durch die entsprechende Terminbörse verhängte Beschränkungen von Intraday-Preisänderungen oder Beschränkungen des Handelsvolumens ausgelöst werden. Ist ein Fonds nicht in der Lage, eine Position in einem Futures-Kontrakt oder Optionen auf Futures glattzustellen, so ist er weiterhin dem Risiko negativer Preisentwicklungen ausgesetzt, bis er seine Position im glattstellen kann. Die Fähigkeit des Fonds, Futures-Kontrakte oder Optionen auf Futures erfolgreich zu nutzen, kann teilweise von der Fähigkeit seines Anlageberaters abhängen, Zinssätze und andere ökonomische Faktoren präzise vorherzusagen und die Auswirkungen dieser ökonomischen Faktoren auf die Futures des Fonds zu bewerten und zu prognostizieren. Sagt der Anlageberater ökonomische Entwicklungen oder die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Termingeschäfte des Fonds falsch voraus, kann der Fonds dadurch einem Verlustrisiko ausgesetzt werden. Eine allgemeine Beschreibung der Anlagetechniken und Risiken in Verbindung mit Optionen finden Sie weiter oben unter „Optionen“.

Bedingte Pflichtwandelanleihen

Einige Fonds können in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben. Gemäß den Bedingungen einer bedingten Pflichtwandelanleihe können bestimmte auslösende Ereignisse – darunter Ereignisse in der Kontrolle des Emittenten der bedingten Pflichtwandelanleihe – die dauerhafte Abschreibung auf Null des ursprünglich angelegten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen oder eine Umwandlung in Eigenkapital auslösen. Anlagen in bedingten Pflichtwandelanleihen können mit den folgenden Risiken behaftet sein (Liste nicht erschöpfend):

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zu einer klassischen Kapitalhierarchie sind Anleger bedingter Pflichtwandelanleihen anders als Anteilseigner dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Risiko der Auslöseschwelle: Die Auslöseschwellen weichen voneinander ab und bestimmen – je nach Abstand der Kapitalquote zur Auslöseschwelle – die Höhe des Umwandlungsrisikos. Es kann für die Anlageberater des entsprechenden Fonds schwer sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, die die Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapital erforderlich machen.

Umwandlungsrisiko: Für die Anlageberater des entsprechenden Fonds kann es schwer sein, zu bewerten, wie die Wertpapiere sich bei der Umwandlung entwickeln. Bei einer Umwandlung in Eigenkapital sind die Anlageberater möglicherweise gezwungen, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da das Anlageziel des entsprechenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio zulässt. Dieser erzwungene Verkauf kann seinerseits zu Liquiditätsproblemen für diese Anteile führen.

Einstellung von Kuponzahlungen: Bei einigen bedingten Pflichtwandelanleihen sind die Kuponzahlungen rein fakultativ und können jederzeit aus beliebigen Gründen und über einen beliebigen Zeitraum durch den Emittenten eingestellt werden.

Risiko einer späten Wandlung: Einige bedingte Pflichtwandelanleihen werden als ewige Schuldinstrumente ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einer festgelegten Höhe gewandelt werden können.

Branchenkonzentrationsrisiko: Anlagen in bedingten Pflichtwandelanleihen können auch zu einem erhöhten Risiko einer Branchenkonzentration führen, da diese Wertpapiere aktuell durch Bankinstitute ausgegeben werden.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Bedingte Pflichtwandelanleihen bieten häufig attraktive Renditen, was als Ausdruck ihres höheren Risikos und ihrer größeren Komplexität betrachtet werden kann.

Liquiditätsrisiko: Unter bestimmten Umständen kann es schwer sein, einen Käufer für bedingte Pflichtwandelanleihen zu finden und der Fonds kann daher gezwungen sein, die Anleihe zu einem Preis zu verkaufen, der erheblich unter seinen Erwartungen liegt.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur von bedingten Pflichtwandelanleihen ist innovativ, aber bislang noch nicht erprobt.

Equity Linked Notes

Einige Fonds investieren in Equity Linked Notes. Der Preis von Equity Linked Notes leitet sich aus dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ab. Das Ausmaß und die Art der Risiken, die mit einem Kauf von Equity Linked Notes durch einen solchen Fonds einhergehen, übersteigen potenziell das Risiko, das mit dem Kauf des zugrunde liegenden Wertpapiers einhergeht. Equity Linked Notes hängen auch vom individuellen Kreditinstrument des Emittenten der Equity Linked Note ab. Dabei handelt es sich meist um einen Trust oder eine sonstige Zweckgesellschaft oder Finanztochter, die von einem großen Finanzinstitut für den alleinigen Zweck gegründet wurde, die Equity Linked Note auszugeben. Wie andere strukturierte Produkte werden auch Equity Linked Notes häufig durch Sicherheiten abgesichert, die sich aus einer Kombination von Schuldtiteln oder ähnlichen Eigenkapitalinstrumenten zusammensetzen, an die Zahlungen im Zusammenhang mit den Equity Linked Notes geknüpft sind. Bei einer Besicherung in dieser Form versuchen die Fonds, ihre Ansprüche anhand dieser Basissicherheit geltend zu machen, wenn der Emittent einer Equity Linked Note seine Verpflichtungen gemäß den Bedingungen dieser Equity Linked Note nicht erfüllt.

Equity Linked Notes werden oft privat platziert und verfügen mitunter über kein Rating. In letzterem Fall sind die Fonds stärker darauf angewiesen, die Bonität des Emittenten, das zugrunde liegende Wertpapier, Besicherungsmerkmale der Credit Linked Note und den potenziellen Verlust durch Markt- und andere Faktoren zu bewerten. Die Ratings der Emittenten von Equity Linked Notes beziehen sich allein auf die Bonität des Emittenten und die Qualität der betreffenden Besicherungsvereinbarungen oder sonstigen Kreditgarantien und berücksichtigen keine potenziellen Risiken der zugrunde liegenden Eigenkapitalinstrumente und versuchen auch nicht, diese zu bewerten. Je nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, die für den Emittenten gilt und in der die Credit Linked Note ausgegeben wird, können dem Fonds beim Versuch, im Zusammenhang mit der Credit Linked Note seine Mittel zurückzuerhalten, zusätzliche Aufwendungen entstehen und es können ihm in diesem Prozess weniger Rechtswege zur Verfügung stehen.

Wie bei jeder Anlage kann der Fonds den gesamten in eine Equity Linked Note investierten Betrag verlieren. Der Sekundärmarkt für Equity Linked Notes kann Beschränkungen unterworfen sein. Ein fehlender liquider Sekundärmarkt kann sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, den Wert von Equity Linked Notes in ihren Portfolios korrekt zu bewerten und es diesen Fonds erschweren, die besagten Wertpapiere zu veräußern.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

Einige Fonds investieren in Hinterlegungsscheine wie ADRs und GDRs. Bei Hinterlegungsscheinen handelt es sich um eine verbriefte Hinterlegung des Rechts an einem Anteil, der außerhalb des Marktes gehandelt wird, an dem die Hinterlegungsscheine gehandelt werden. Während Hinterlegungsscheine an anerkannten Börsen oder geregelten Märkten handelbar sind, können die zugrunde liegenden Anteile zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, etwa politischen Risiken oder Inflations-, Wechselkurs- oder Verfallsrisiken.

Mortgage- und Asset-backed Securities (Hypothekenbesicherte Wertpapiere und Forderungsbesicherte Wertpapiere)

Der Fonds investiert unter Umständen in Mortgage-backed Securities (MBS) und Asset-backed Securities (ABS). Hypothekenabhängige Wertpapiere wie hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-backed Securities, „MBS“) und andere durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (Asset-backed Securities, „ABS“) umfassen Schuldverschreibungen, die Beteiligungen an Hypothekarkreditportfolien oder anderen verzinslichen Wertpapieren wie Konsumentenkrediten oder Forderungen darstellen. Solche Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen zwar den mit Anlagen in Schuldtiteln verbundenen Risiken (z. B. Kreditverlängerungs- und Zinsrisiken), sie unterliegen jedoch auch anderen und unterschiedlichen Risiken. MBS und ABS unterliegen Änderungen bei den Zahlungsmustern der Kreditnehmer, die das zugrunde liegende Fremdkapital in Anspruch nehmen. Dies kann zu Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiken führen. Vorauszahlungsrisiken bestehen, wenn die Zinsen fallen und die Kreditnehmer ihre Verbindlichkeiten mit höherer Wahrscheinlichkeit vor dem festgelegten Laufzeitende refinanzieren oder zurückzahlen. Dies kann den Fonds dazu zwingen, die Erträge in geringer verzinsliche Wertpapiere anzulegen, was das Einkommen des Fonds effektiv schmälert. Im Gegensatz dazu liegt ein Verlängerungsrisiko vor, wenn die Zinsen steigen und die Kreditnehmer ihre Verbindlichkeiten langsamer zurückzahlen als erwartet, was zu einer Verlängerung der Rückzahlungszeit der Mortgage-backed Securities und sonstigen Asset-backed Securities führen kann. In der Folge stehen dem Fonds weniger Zahlungsmittel für die Wiederanlage in höherverzinslichen Wertpapieren zur Verfügung.

Von privaten Unternehmen ausgegebene MBS sind ähnlich strukturiert wie die von staatlichen Stellen ausgegebenen. Diese Wertpapiere und die zugrunde liegenden Hypotheken werden allerdings nicht durch staatliche Stellen garantiert und die zugrunde liegenden Hypotheken unterliegen nicht denselben versicherungstechnischen Anforderungen. Diese Wertpapiere sind im Allgemeinen mit einer oder mehreren Arten von Bonitätsverbesserungen ausgestattet, etwa Versicherung oder durch private Unternehmen ausgegebene Akkreditive. Den Kreditnehmern der zugrunde liegenden Hypotheken ist es im Regelfall gestattet, ihre zugrunde liegenden Hypotheken vor auszubezahlen. Vorauszahlungen können die tatsächliche Laufzeit der MBS ändern. Zahlungsrückstände, Verluste oder Ausfälle von Kreditnehmern können die Preise und Volatilität dieser Wertpapiere beeinträchtigen. Solche Zahlungsrückstände und Verluste können durch Immobilienrisiken verschärft werden, etwa ein Sinken oder Abflachen von Wohnungs- und Immobilienpreisen. Neben anderen negativen äußeren Einflüssen, etwa Konkursen und finanziellen Schwierigkeiten seitens des Originators von Hypothekarkrediten, verringerter Nachfrage nach Hypothekarkrediten und Mortgage-related Securities (hypothekenbasierte Wertpapiere) sowie verstärkten Renditeforderungen der Anleger, kann dies den Wert und die Liquidität von MBS beeinträchtigen. Diese Wertpapiere können weniger liquide und/oder schwerer zu bewerten sein als andere Wertpapiere.

In Bezug auf ABS werden diese Wertpapiere durch andere Vermögenswerte besichert, etwa durch Kreditkarten, Forderungen aus Auto- oder Konsumentenkrediten, private Ratenkredite oder Beteiligungen an Leasing-Pools. Kreditgarantien für diese Wertpapiere können auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren und/oder durch Bonitätsverbesserungen Dritter ermöglicht werden. Der Wert dieser Wertpapiere reagiert stark auf Änderungen der Bonität der Basissicherheiten, der Stärke der Bonitätsverbesserung, Änderungen der Zinsen und teilweise auch der Bonität des Emittenten. Diese Wertpapiere können weniger liquide und/oder schwerer zu bewerten sein als andere Wertpapiere.

Spezifische Arten von ABS, in denen der Fonds anlegen kann, umfassen unter anderem:

Collateralised Debt Obligations („CDO“)

Eine CDO ist eine Verbriefung, bei der verschiedene Cashflow-generierende Vermögenswerte zusammengelegt werden, einschließlich Anleihen, Hypotheken, Krediten und sonstigen Vermögenswerten. CDOs werden in drei verschiedene Klassen verpackt, die für verschiedene Arten von Verbindlichkeiten und Bonitätsrisiken stehen. Jede Klasse weist eine andere Laufzeit und andere damit einhergehende Risiken auf. Die Inhaber der Senior Notes (Schuldverschreibungen) verfügen über strukturelle Sicherungsmechanismen in Form von nachrangigen Tranchen (Subordination), neben weiteren Merkmalen wie Überdeckung, Zinsdeckungstests und Auslösern für eine vorzeitige Tilgung.

Collateralised Loan Obligations („CLO“)

Eine CLO ist eine Verbriefung, die durch Senior Secured Leveraged Loans (vorrangig besicherte Leveraged-Kredite) und in Einzelfällen durch hochverzinsliche Anleihen und Second-Lien-Kreditsicherheiten (zweitrangige Kreditsicherheiten) besichert ist. CLO unterscheiden sich von vielen anderen Verbriefungen dadurch, dass es sich um aktiv verwaltete Fonds handelt, bei denen ein Portfoliomanager die zugrunde liegenden Vermögenswerte innerhalb vorgegebener Grenzen aktiv handelt. CLOs profitieren von zahlreichen strukturellen Schutzmerkmalen, einschließlich Bonitätsverbesserungen, Mindestüberdeckung und Zinsdeckungstests.

Spezifische Arten von MBS, in denen der Fonds anlegen kann, umfassen unter anderem:

Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“)

Bei CMBS handelt es sich um Mortgage-backed Securities, die durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besichert sind. Die zugrunde liegenden Kredite, die in CMBS verbrieft werden, umfassen Kredite für Immobilien wie Bürogebäude, Einkaufszentren, Hotels, Wohnanlagen und Industriehallen. CMBS profitieren sowohl von strukturellen Kreditabsicherungen als auch von Vorfälligkeitsschutz, einschließlich Bonitätsverbesserungen und Annullierungsvorgaben und Sperrfristen (Lockout). Änderungen von Krediten oder Ausfälle der zugrunde liegenden Hypothekenkredite können für die strukturell vorrangigsten Anleihen zu dem Risiko einer außerplanmäßigen Vorauszahlung oder zu Zinsausfällen führen. Bei der Rückforderung von Kreditausfällen werden die realisierten Verluste von Sicherheiten ermittelt, die zuerst bei den strukturell nachrangigsten Wertpapieren greifen.

Collateralised Mortgage Obligations („CMO“)

CMOs werden durch einen Pool von Hypotheken oder Hypothekenkrediten gedeckt, die in zwei oder mehr separate Anleiheemissionen aufgeteilt werden. Durch staatliche Stellen der USA ausgegebene CMOs werden durch sogenannte Agency Mortgages gedeckt, d. h. von einer Regierungsstelle gedeckte Hypotheken, während privat ausgegebene CMOs entweder durch private Hypotheken oder durch von einer Regierungsstelle gedeckte Hypotheken gedeckt werden. Kapital- oder Zinszahlungen werden im Rahmen einer Pass-through-Struktur anhand unterschiedlicher Zeitpläne an die einzelnen Anleiheemissionen weitergeleitet, was zu Anleihen mit unterschiedlichen Kupons, tatsächlichen Laufzeiten und Zinssensitivitäten führt. Einige CMOs können so strukturiert sein, dass sich bei einer Zinsänderung die Auswirkungen der geänderten Vorfälligkeitsquoten auf die tatsächlichen Laufzeiten bestimmter Emissionen dieser Wertpapiere verstärken.

Residential Mortgage Backed Securities („RMBS“)

RMBS sind Wertpapiere, deren Cashflows aus Immobilienkrediten wie Hypotheken, Home-Equity-Krediten und Subprime-Hypotheken gedeckt werden. In vielen Fällen werden die zugrunde liegenden Kredite durch Regierungsstellen oder durch von der Regierung gesponserte Stellen (wie Fannie Mae, Freddie Mac oder Ginnie Mae) garantiert. RMBS-Halter beziehen Zins- und Kapitalzahlungen von den Haltern der Immobilienkredite.

„To Be Announced“-Wertpapierkontrakte („TBA“)

TBA sind Terminkontrakte über Mortgage-Pass-Through-Wertpapiere, die von Agenturen ausgegeben werden, wie Fannie Mae, Freddie Mac und Ginnie Mae. Die bestimmten zu liefernden oder zu erhaltenden Wertpapiere (d. h. spezifizierten Hypothekenpools) sind zum Handelstag nicht festgelegt, sondern sind zum Bekanntgabetermin „anzukündigen“, der zwei Tage vor dem Schlusstag liegt. Die zu liefernden Wertpapiere müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich Nennbetrag, Anleihezins für festverzinsliche Wertpapiere und Fälligkeit, sowie den branchenüblichen „Good-Delivery-Standards“ genügen. TBA werden einmal pro Monat an einem Termin abgerechnet, der vom Wirtschaftsverband Securities Industry and Financial Markets Association veröffentlicht wird.

Wertpapierleihgeschäfte

Einige Fonds können Wertpapierleihgeschäfte gemäß Anhang 1 und dem maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 eingehen. Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften setzt den betreffenden Fonds unter anderem operationellen, Verwahr-, Gegenparti- und Liquiditätsrisiken aus, wie nachstehend näher beschrieben. Die verliehenen Wertpapiere werden vom Kontrahenten möglicherweise nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgegeben, was die Fähigkeit des Fonds, Stimmrechtsvollmachten zu erteilen oder Transaktionen abzuwickeln, beeinträchtigen kann. Darüber hinaus besteht das Risiko eines Rechtsverlustes an den Sicherheiten, wenn die Gegenpartei oder der Vermittler der Wertpapierleihgeschäfte ausfällt. Weitere Informationen zur Verwaltung von Sicherheiten, zu den zulässigen Sicherheiten, zur Wiederanlage von Sicherheiten und zur Sicherheitenpolitik finden Sie auch in Anhang 1.

Darüber hinaus kann der Fonds Geld aus der Wiederanlage von im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Sicherheiten in Anlagen verlieren, die an Wert verlieren, ausfallen oder nicht wie erwartet funktionieren. Der betreffende Fonds schließt Wertpapierleihgeschäfte nur mit Gegenparteien ab, die vom/von den Anlageberater(n) des Fonds als gut angesehen werden und wenn nach Einschätzung des/der Anlageberater(s) die erzielten Erträge die Risiken rechtfertigen würden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds können operationellen Risiken ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass interne Prozesse, einschließlich der in diesem Verkaufsprospekt genannten Dienstleister, scheitern, was zu Verzögerungen oder Verlusten führen kann. Zu den operationellen Risiken gehören unter anderem Prozesse im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten, ihrer Bewertung und der Durchführung von Transaktionen.

Ausfallrisiko

Der Fonds führt Geschäfte mit Gegenparteien durch, wodurch der Fonds einem Risiko ausgesetzt ist, wenn eine Gegenpartei vertraglichen Verpflichtungen in einem Geschäft aus Insolvenz, Konkurs oder anderen Gründen nicht nachkommt. Dies kann den Fonds einer verzögerten Lieferung aussetzen und sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Bei Ausfall der Gegenpartei kann unsicher sein, in welcher Höhe, welcher Art und zu welchem Zeitpunkt der Fonds die Mittel zurückerhält.

Verwahrnisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt, wodurch die Gesellschaft einem Verwahrnisiko ausgesetzt ist. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten ausgesetzt ist, die infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Verwahrstelle verwahrt wurden.

Rechtliches Risiko

Es besteht das Risiko, dass Abmachungen und Derivatetechniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs, oder wenn in der Zwischenzeit Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze für illegal erklärt oder geändert wurden. Unter diesen Umständen kann der Fonds verpflichtet sein, entstandene Verluste zu decken.

Darüber hinaus werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Solche Dokumente können unter bestimmten Umständen schwer durchsetzbar oder Gegenstand einer Streitigkeit hinsichtlich der Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments dem luxemburgischen Recht unterliegen können, können unter bestimmten Umständen (z. B. Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Vorrang haben, die die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen beeinträchtigen können.

Interessenkonfliktrisiko

Interessenkonflikte können entstehen, wenn ein Stakeholder eine Partei gegenüber einer anderen benachteiligen kann, wenn er mehrere Interessen hat. Interessenkonflikte können unter anderem die Verpflichtungen der Verwahrstelle und Wertpapierleihgeschäfte betreffen. Interessenkonflikte können den Fonds benachteiligen oder rechtliche Probleme verursachen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, werden die entsprechenden Stakeholder zu jeder Zeit ihren Verpflichtungen nachkommen.

Marktbedingungen

Der Wert und die Erträge von Wertpapieren, in denen ein Fonds anlegt, können aufgrund von Faktoren, die bestimmte Emittenten, bestimmte Branchen oder Sektoren oder auch die Gesamtmärkte betreffen, manchmal schnell und unvorhersehbar sinken. Schnelle oder unerwartete Veränderungen der Marktbedingungen könnten dazu führen, dass der Fonds seine Beteiligungen zu ungünstigen Zeiten oder mit einem Verlust oder verminderten Wert liquidiert. Der Wert einer bestimmten Beteiligung kann aufgrund von Entwicklungen im Zusammenhang mit jenem Emittenten, aber auch aufgrund der allgemeinen Marktbedingungen, einschließlich realer oder wahrgenommener wirtschaftlicher Entwicklungen wie Änderungen der Zinssätze, Bonität, Inflation oder der Wechselkurse oder einer allgemein negativen Anlegerstimmung, sinken. Der Wert einer Beteiligung kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor negativ beeinflussen, wie Arbeitskräftemangel, erhöhte Produktionskosten oder Wettbewerbsbedingungen.

Globale Volkswirtschaften und Finanzmärkte sind eng miteinander verflochten und die Bedingungen und Ereignisse in einem Land, einer Region oder am Finanzmarkt können Emittenten in einem anderen Land, einer anderen Region oder einem anderen Finanzmarkt negativ beeinflussen. Darüber hinaus könnten auch lokale, regionale und globale Ereignisse wie Krieg, Terrorismus, Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Cybersicherheit, soziale Unruhen, Naturkatastrophen, die Ausbreitung einer Infektionskrankheit oder andere Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie andere Umstände in einem Land oder einer Region, einschließlich von staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden als Reaktion auf eines der vorstehenden Ereignisse ergriffene Maßnahmen Emittenten, Märkte und Volkswirtschaften negativ beeinflussen, unter anderem auf eine Art und Weise, die nicht unbedingt vorhersehbar ist. Weiterhin können Sanktionen gegen Zielstaaten, Entitäten, Organisationen oder Einzelpersonen verhängt werden. Fonds können negativ beeinflusst werden, wenn der Wert einer Portfoliobeteiligung unter diesen Bedingungen oder Ereignissen leidet.

Wesentliche Marktstörungen, wie sie beispielsweise durch Pandemien, Natur- oder Umweltkatastrophen, Krieg, Terrorakte oder andere Ereignisse verursacht werden, können lokale und globale Märkte und den normalen Marktbetrieb negativ beeinflussen. Marktstörungen können politische, soziale und wirtschaftliche Risiken verschärfen. Darüber hinaus können Marktstörungen zu erhöhter Marktvolatilität, zu behördlich angeordneten Handelsstopps, zur Schließung in- oder ausländischer Börsen, Märkte oder Regierungen oder zu Marktteilnehmern führen, die für unbestimmte Zeit nach Geschäftskontinuitätsplänen arbeiten. Diese Ereignisse können für Wirtschaften und Märkte stark störend sein und einzelne Unternehmen, Sektoren, Branchen, Märkte, Währungen, Zinsen und Inflationsraten, Bonitäten, die Anlegerstimmung und andere Faktoren, die den Wert der Anlagen eines Fonds und den Betrieb eines Fonds beeinflussen, wesentlich beeinträchtigen. Diese Ereignisse können Unternehmen stören, die für den Betrieb eines Fonds von wesentlicher Bedeutung sind, oder die Fähigkeit der Mitarbeiter von Fondsdienstleistern beeinträchtigen, wesentliche Aufgaben im Auftrag eines Fonds auszuführen.

Staatliche und quasi-staatliche Behörden können eine Reihe an Maßnahmen ergreifen, die lokale und globale Wirtschaften und die Finanzmärkte als Folge der wirtschaftlichen Störungen unterstützen sollen. Solche Maßnahmen können eine Vielfalt wesentlicher Änderungen der Steuer- und Geldpolitik beinhalten, wie zum Beispiel direkte Kapitalspritzen für Unternehmen, neue Geldprogramme und deutlich niedrigere Zinsen. Sie können zu einer deutlichen Erhöhung der öffentlichen Schulden und der Defizite und somit auch zu einem höheren Marktrisiko führen. Zudem könnte eine unerwartete oder schnelle Umkehrung dieser Politik oder deren Ineffizienz die Gesamtanlegerstimmung negativ beeinflussen und die Volatilität an den Wertpapiermärkten weiter erhöhen.

Inflations-/Deflationsrisiko

Die Fonds können einem Inflations- und Deflationsrisiko unterliegen. Das Inflationsrisiko ist das Risiko, dass der aktuelle Wert von Vermögenswerten oder die Erträge aus Anlagen in Zukunft geringer sein werden, da die Inflation den Wert des Geldes verringert. Bei steigender Inflation kann der Zeitwert der Vermögenswerte des Fonds sinken. Das Deflationsrisiko ist das Risiko, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Deflation kann sich negativ auf die Bonität von Emittenten auswirken und Ausfälle von Emittenten wahrscheinlicher machen. Dies kann zu einem Wertrückgang des Fondsvermögens führen.

Cybersicherheitsrisiken

Aufgrund der verstärkten Nutzung von Technologien wie dem Internet für geschäftliche Zwecke ist die Verwaltungsgesellschaft potenziell anfälliger für Betriebs- und Datensicherheitsrisiken durch Cybersicherheitslücken geworden. Cybersicherheitsprobleme können entweder durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse ausgelöst werden. Bei Verletzungen der Cybersicherheit kann es sich unter anderem um „Ransomware“-Angriffe, die Infektion mit Computerviren oder Schadcode oder die Nutzung von Schwachstellen im Code handeln, um durch „Hacking“ oder andere Methoden unbefugten Zugriff auf direkt oder indirekt vom Fonds und seinen Dienstleistern genutzte digitale Informationssysteme, Netzwerke oder Geräte zu erhalten. Zu den Cybersicherheitsrisiken gehört auch das Risiko von Funktionsstörungen von Systemen durch externe Angriffe, die auch ohne unautorisierten Zugriff auf die jeweiligen Systeme, Netzwerke oder Geräte der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater und Sub-Anlageberater erfolgen können. So können beispielsweise Denial-of-Service-Angriffe auf die Website der Anlageberater und Sub-Anlageberater oder eines verbundenen Unternehmens dazu führen, dass die Netzwerkdienste der Gesellschaft für Anteilseigner und andere autorisierte Endbenutzer nicht mehr verfügbar sind. Solche Verstöße gegen die Cybersicherheit oder Funktionsausfälle können unter anderem dazu führen, dass das Unternehmen proprietäre Informationen verliert, Daten unbrauchbar werden oder operative Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen. Weitere mögliche Folgen sind Veruntreuung, unbefugte Freigabe oder sonstiger Missbrauch von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen des Fonds (einschließlich personenbezogene Daten von Anteilseignern oder andere vertrauliche Informationen), die Unterbrechung der Geschäftstätigkeit von Anteilseignern oder die Zerstörung der physischen Infrastruktur, Ausrüstung oder Betriebssysteme der Verwaltungsgesellschaft. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft gegen geltende Datenschutzgesetze und andere Gesetze verstoßen und aufsichtsrechtliche Strafen, Reputationsschäden, zusätzliche Kosten (einschließlich Compliance-Kosten) in Verbindung mit Abhilfemaßnahmen

und/oder finanzielle Verluste tragen müssen bzw. erleiden. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Anlageberater und Sub-Anlageberater haben Pläne zur Geschäftsführung erstellt und Risikomanagementsysteme eingerichtet, um Auswirkungen von Cybersicherheitsangriffen zu verhindern oder zu verringern. Solche Pläne und Systeme weisen inhärente Einschränkungen auf, die zum Teil auf den sich ständig verändernden Charakter von Angriffen auf Technologien und die Cybersicherheit zurückzuführen sind, und es besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht in vollem Umfang erkannt und somit keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden konnten. Darüber hinaus können das Versagen von Cybersicherheitssystemen externer Dienstleister der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Sub-Anlageberater (einschließlich der Anlageberater und Sub-Anlageberater, der Depotbank, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle der Gesellschaft) oder Cyberangriffe darauf zu Störungen der Geschäftstätigkeit der betroffenen Dienstleister, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Sub-Anlageberater führen. In der Folge kann es zu finanziellen Verlusten kommen, Anteilseigner können möglicherweise keine Geschäfte mit der Gesellschaft ausführen, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Sub-Anlageberater können möglicherweise keine Transaktionen abwickeln, der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, es kann zu Verstößen gegen geltende Datenschutzgesetze und andere Gesetze, Regeln und Vorschriften kommen, es können Strafen durch Aufsichtsbehörden verhängt werden, es können Reputationsschäden entstehen und es können Kosten für Erstattungen und Ausgleichszahlungen und/oder zusätzliche Compliance-Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen entstehen. Die Gesellschaft und ihre Anteilseigner könnten durch solche Verletzungen der Cybersicherheit beeinträchtigt werden, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft zukünftig keine Verluste aufgrund von Cyberangriffen oder anderen Verletzungen der Informationssicherheit erleidet, die die externen Dienstleister der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und der Sub-Anlageberater betreffen, insbesondere da die Gesellschaft keine Kontrolle über von diesen Dienstleistern implementierte Cybersicherheitspläne oder -systeme hat. Cybersicherheitsrisiken können sich auch auf Emittenten von Wertpapieren auswirken, in die die Gesellschaft investiert, was zu einem Wertverlust der Anlagen der Gesellschaft in diesen Emittenten führen kann.

Liquiditätsrisiko

Einige Fondsanteile werden unter Umständen als weniger liquide betrachtet, da sie nicht problemlos verkauft werden können, ohne den Wert dieser Anteile erheblich zu beeinträchtigen oder deren Verkauf schwierig oder unmöglich wird, vor allem zu Zeiten von Marktruhens. Die Liquidität kann durch einen fehlenden aktiven Markt für Fondsanteile, rechtliche oder vertragliche Beschränkungen für einen Weiterverkauf oder eine geringere Zahl und Kapazität von Marktteilnehmern, in diesen Anteilen als Market Maker zu agieren, beeinträchtigt sein. Die Marktpreise für weniger liquide Anteile können volatil oder schwer bestimmbar sein und die geringere Liquidität kann sich negativ auf den Marktpreis dieser Anteile auswirken. In der Vergangenheit gab es in Phasen von Marktturbulenzen innerhalb ganzer Anlageklassen komplette Inaktivität bei Käufern und Verkäufern. Solche Situationen sind auch zukünftig möglich. Darüber hinaus kann der Verkauf weniger liquider Anteile zu erheblichen Verzögerungen (einschließlich Abwicklungsverzögerungen) und Zusatzkosten führen und der Fonds kann diese Anteile möglicherweise nur mit Schwierigkeiten verkaufen, falls dies zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs oder zur Begrenzung von Verlusten erforderlich wird, oder er kann gezwungen sein, mit Verlust zu verkaufen.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilsklassen

Risiken im Zusammenhang mit Ausschüttungsgrundsätzen, einschließlich Ausschüttungen aus dem Kapital

Ausschüttende Anteilsklassen, die mit einem „gd“, „fd“, „fdx“, „fyd“ und „fyd2“ gekennzeichnet sind, verfolgen eine Dividendenpolitik, nach der Dividendenausschüttungen aus dem Nettoeinkommen, realisierten Gewinnen, unrealisierten Gewinnen oder dem Kapital der entsprechenden Klasse vorgenommen werden können. Jede Ausschüttung, die das Nettoeinkommen der jeweiligen Klasse übersteigt, ist auf das Kapital der jeweiligen Klasse begrenzt und führt zu einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Klasse.

Ausschüttungen, die einen Kapitalanteil enthalten, können eine Rückzahlung eines Teils der ursprünglichen Anlage des Anlegers und/oder realisierter/unrealisierter Gewinne darstellen und das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum mindern. In Phasen mit negativer Wertentwicklung werden Ausschüttungen in der Regel weiterhin gezahlt, was dazu führen kann, dass der Wert der Anlage schneller sinkt, als wenn keine Ausschüttungen vorgenommen würden. Eine positive Ausschüttungsrendite impliziert keine positive Gesamtrendite.

Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann andere steuerliche Auswirkungen haben als aus Erträgen gezahlte Dividenden und kann in bestimmten Ländern steuerlich ineffizient sein. Anlegern wird empfohlen, eine entsprechende Steuerberatung einzuholen.

Risiken im Zusammenhang mit abgesicherten Anteilsklassen und abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen

Das Risiko einer Kapitalaufzehrung kann in den abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen höher sein als in nicht abgesicherten Anteilsklassen, da Absicherungskosten und Zinsdifferenzen zwischen den Währungen den Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilsklassen direkt beeinflussen können. Bietet ein Fonds mehrere Klassen mit unterschiedlichen Absicherungsmodalitäten an, sollen die Gewinne, Verluste und Aufwendungen aus Währungsabsicherungsgeschäften der jeweiligen abgesicherten äquivalenten Anteilsklasse zugerechnet und von dieser getragen werden. Da jedoch keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen desselben Fonds besteht, besteht das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte, die in Bezug auf eine abgesicherte äquivalente Anteilsklasse getätigt werden, unter bestimmten Umständen Verbindlichkeiten erzeugen, die nicht vollständig getrennt sind.

Risiken im Zusammenhang mit festen Ausschüttungszahlungen

Es ist unter Umständen nicht möglich, den festen Satz oder die feste Rendite der Ausschüttungszahlung auf unbestimmte Zeit beizubehalten; diese können reduziert oder ausgesetzt werden. Ausschüttungen werden nicht garantiert. Sofern sie vorgenommen werden, gibt es keine Garantie hinsichtlich ihres Zeitpunkts, ihrer Höhe oder ihrer Rendite. Anleger sollten nicht erwarten, dass die Ausschüttungen mit dem Einkommen, den Gewinnen oder der positiven Wertentwicklung des/der jeweiligen Fonds korrelieren. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Ablehnungsrecht“ für Informationen über die Möglichkeit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungen oder Umschichtungen in einen oder mehrere bestimmte Fonds oder eine oder mehrere bestimmte Klassen zu schließen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die von der Capital Group identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Angaben“ beschrieben. Nachhaltigkeitsrisiken haben je nach regionalen oder sektoralen Besonderheiten unterschiedliche Schweregrade und Ausmaße. Im Folgenden werden die Bereiche aufgeführt, die insgesamt die größten Nachhaltigkeitsrisiken für die Fonds darstellen. Fonds können aufgrund der nachfolgend genannten Risiken beeinträchtigt werden. Weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, wie in der ESG-Richtlinie beschrieben, sind unter [https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf) erhältlich.

Klimawandel

Die meisten klimabezogenen Risiken stammen aus dem Übergangsrisiko, da die politischen Entscheidungsträger Maßnahmen beschleunigen, um die globale Erderwärmung auf zwei Grad zu begrenzen. Infolgedessen können einige Vermögenswerte aufgrund von Regulierung, z. B. CO₂-Steuern oder -Preise, die die Wirtschaftlichkeit ihres Geschäfts verändern, „stranden“. In dem Maße, wie sich die Risiken und Chancen des Klimawandels

materialisieren, gewinnen auch die Lebenszyklusemissionen von Produkten an Bedeutung, was Auswirkungen zweiter Ordnung in anderen Sektoren nach sich ziehen wird. Die Energiewende wird Innovationen und neue Verbraucherpräferenzen auslösen, was sich auf noch mehr Sektoren auswirken wird. Je nach operativer Präsenz schafft eine erhöhte Abhängigkeit von physischen Klimarisiken wie extremen Wetterereignissen ein volatileres operatives Umfeld für Unternehmen und setzt das Wachstum der Länder unter Druck.

Sicherheit und Zuverlässigkeit von Daten

Da die Verwendung großer Datenmengen zur Norm wird und Datenschutz- und Sicherheitsprobleme immer häufiger auftreten, ist die Gewährleistung des Schutzes und der verantwortungsvollen Nutzung von Daten von entscheidender Bedeutung. Die Anfälligkeit für Datendiebstahl oder Datenlecks könnte das Vertrauen der Verbraucher erheblich beeinträchtigen und zu einem Verlust von Marktanteilen führen.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater auf Drittanbieter von Daten oder eine Kombination aus Daten Dritter und dem eigenen Research und eigenen Analysen der Capital Group verlassen. Externe Datenanbieter liefern möglicherweise keine vollständigen Daten zu Emittenten, in die wir investieren könnten, und bewerten Emittenten hinsichtlich bestimmter Merkmale uneinheitlich. Darüber hinaus können sich der Umfang ihrer Daten sowie ihre Kriterien für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Informationen im Lauf der Zeit ändern. Die Emittenten selbst können falsche oder inkonsistente nachhaltigkeitsbezogene Daten veröffentlichen oder bereitstellen, auf die wir und andere möglicherweise vertrauen. Die Systeme und Offenlegungen des Anlageberaters können asynchron zu Verfahrensweisen des Anbieters oder nicht auf dem neuesten Stand von dessen Daten sein. Die damit verbundenen Auswirkungen könnten in Verbindung mit verstärkter Überprüfung der entsprechenden Risiken durch Aufsichtsbehörden zu Geldstrafen und Reputationsrisiken führen.

Unternehmensführung

Unternehmensführungsdefizite bei der Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans, der Unabhängigkeit, den ethischen Standards oder dem Schutz der Aktionärsrechte könnten zu unvorhergesehenen Verlusten führen. Ein Mangel an Rechenschaftspflicht, Transparenz oder robusten Kontrollen kann zu Geldstrafen wegen Nichteinhaltung führen. Die Vergütung von Führungskräften kann auch falsche Anreize schaffen und zu betrieblichen und regulatorischen Risiken führen. Auch auf staatlicher Ebene ist eine starke Führung von Bedeutung.

Humankapital

Unternehmen mit unzureichenden Richtlinien oder einer unangemessenen Unternehmenskultur können mit unmittelbaren kurzfristigen betrieblichen und Reputationsrisiken konfrontiert werden. Ein Unternehmen kann seine Betriebserlaubnis verlieren oder aufgrund von Kontroversen am Arbeitsplatz, schlechten Sicherheitsbilanzen oder Verstößen gegen das Arbeitsrecht mit Geldbußen belegt werden.

Die Anlageberater berücksichtigen Tarifverhandlungen, Kultur und Mitarbeiterstimmung, Vielfalt, Zusammensetzung der Belegschaft, Mitarbeiterfluktuation und Vergütung. Fehlende Investitionen und mangelnde Ausbildung der Arbeitskräfte auf Unternehmens- oder Staatsebene stellen ein potenzielles Risiko dar. Die Anlageberater legen zudem ein verstärktes Augenmerk auf Menschenrechtsverletzungen auf Unternehmens- und staatlicher Ebene.

Lieferketten

Unzureichende Aufsicht, umfangreiche Auslagerungen und mangelhafte Standards in der Lieferkette können Unternehmen Risiken aussetzen. Die Beschaffung von natürlichen Ressourcen und anderen Produkten aus Regionen, in denen es in der Vergangenheit Korruption, niedrige Regulierungsstandards, moderne Sklaverei oder politische Instabilität gab, könnte zu Reputations- und Regulierungsrisiken führen. Sich ändernde Kundenpräferenzen können außerdem eine nachhaltigere Beschaffung erfordern, was zu höheren Beschaffungskosten führen könnte.

Lobbyismus und Geschäftsethik

Unethische und illegale Geschäftspraktiken können erhebliche regulatorische und finanzielle Risiken mit sich bringen. Unzureichende Maßnahmen und Kontrollen in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Steuern, Lobbyismus und Bestechung könnten sowohl für Unternehmen als auch für staatliche Emittenten nachteilige Folgen haben. Diese Risiken können je nach Region stärker ausgeprägt sein.

Exposition gegenüber historischen Kontroversen

Historische Kontroversen können eine Risikoquelle darstellen, wenn sie von den Unternehmen nicht angemessen adressiert werden. Infolgedessen überwachen die Anlageberater alle Fondspositionen anhand verschiedener Datenquellen von Dritten, um diese Risiken zu identifizieren, wobei sie sich insbesondere auf Risiken konzentrieren, die sich aus Menschenrechtskontroversen, schwerwiegenden Umweltschäden oder schlechten Arbeitspraktiken ergeben.

Sonstige und neu entstehende Nachhaltigkeitsrisiken

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken werden aus der Perspektive der Produkte und des Verbrauchers die Verbrauchersicherheit und die Produktqualität sowie die Erschwinglichkeit der Produkte in den relevanten Sektoren überwacht. In bestimmten Sektoren und Staaten können auch Beiträge oder Untätigkeit in Bezug auf die soziale Gesundheit und Ernährung regulatorische Überlegungen anstoßen. Operative Risiken und Reputationsrisiken für Branchen mit hohem Wasserverbrauch, insbesondere wenn sie in wasserarmen Regionen tätig sind, werden ebenfalls überwacht. Ebenso können die direkten und indirekten Auswirkungen von hergestellten Produkten, einschließlich Schadstoffen und toxischen Abfällen, auf lokale Gemeinschaften, Ökosysteme und Biodiversität zu Reputations- und Regulierungsrisiken für Fehlverhalten führen. Da solche ESG-Erwägungen weiterhin in Finanzdienstleistungen integriert werden, können Unternehmen mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sein.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass auf staatlicher Ebene zusätzliche Nachhaltigkeitsrisiken bestehen, da physische Risiken wie Wasserknappheit, extreme Wetterereignisse, die Qualität der Landwirtschaft und der Biodiversität sowie die Qualität der Infrastruktur bestehen.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken, die wir in unserem Bottom-up-Rahmen ermitteln, nutzen die Anlageberater eine Reihe von Datenquellen Dritter, um Portfolios systematisch auf Nachhaltigkeitsrisiken zu prüfen und neue Risiken zu identifizieren.

Die Anlageberater arbeiten mit den Unternehmen zusammen, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen adressiert werden.

Kosten, Aufwendungen und Gebühren

In diesem Abschnitt werden die Kosten, Aufwendungen und Gebühren beschrieben, die Anteilseigner, Fonds und Klassen für ihre Anlage tragen, und wie sie funktionieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von der Gesellschaft Kosten, Gebühren und Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen wie folgt zu erhalten:

- die Verwaltungsgebühr (wie unten definiert) für die Verwaltung der einzelnen Fonds; und
- die jährliche Verwaltungsgebühr (wie unten definiert), die die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Fonds gezahlten Kosten und Ausgaben abdeckt.

Jeder Fonds oder jede Klasse kann gegebenenfalls andere Kosten, Gebühren und Aufwendungen tragen, wie im Folgenden unter „Sonstige Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die von den Fonds bzw. den Anteilklassen getragen werden“ beschrieben.

Kosten, Aufwendungen und Gebühren, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden

Verwaltungsgebühr: Die Gesellschaft zahlt den Jahressatz der Verwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse jedes Fonds, wie im maßgeblichen Fondsinformationsblatt und in Anhang 2 ausgeführt. Die Verwaltungsgebühr ist eine feste Gebühr, ausgenommen für die Anteilsklasse S und die äquivalente Anteilsklasse, bei denen der im Informationsblatt des betreffenden Fonds in Anhang 2 angegebene Satz ein Höchstsatz ist.

Die Verwaltungsgebühr wird für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft verwendet. Diese kann die Gebühr wiederum verwenden, um die Anlageberater für ihre Anlageberatungsdienste und gegebenenfalls Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler für deren Betreuung von Anlegern oder für ähnliche Dienste im Zusammenhang mit Anlagen zu vergüten, welche mit ihrer Unterstützung getätigt wurden.

Es sind mehrere Anteilsklassen mit unterschiedlichen Verwaltungsgebühren verfügbar. Eine Reihe von Faktoren bestimmt die Eignung von Anteilseignern, Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittlern für bestimmte Anteilsklassen sowie die Höhe der Zahlungen, die von der Verwaltungsgesellschaft geleistet werden können. Zu diesen Faktoren zählen die Vermögenswerte, die vom Anteilseigner, der Vertriebsstelle oder einem anderen Finanzvermittler oder von Anlegern, die dessen Kunden sind, gehalten werden, sowie die Beziehung zur Capital Group im Allgemeinen. Die Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittler sind dafür verantwortlich, die bestgeeignete(n) Anteilsklasse(n) für ihre Kunden auszuwählen und dabei die Märkte, auf denen sie die Anteile vertreiben, und die Art der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Privatpersonen, die mit der Hilfe von Vertriebsstellen oder anderen Finanzvermittlern investieren, wird geraten, die Anteilsklasse(n), in die sie gegebenenfalls investieren möchten, zu überprüfen und dabei die Art und das Ziel ihrer Anlagen zu berücksichtigen, da die Höhe der Verwaltungsgebühr sich erheblich auf die Rendite ihrer Anlagen auswirken kann.

Die Anlageberater, Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittler können die gesamte erhaltene Gebühr oder einen Teil davon retrozedieren. Die Verwaltungsgebühr wird auf Basis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Fonds berechnet und erhoben und wird monatlich rückwirkend fällig. Die Verwaltungsgebühr versteht sich ohne Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls zusätzlich erhoben wird. Für bestimmte Anteilsklassen wird die Verwaltungsgebühr den Anlegern, die eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, gesondert in Rechnung gestellt.

Um die Gesellschaft nicht doppelt zu belasten, fallen keine Anlageverwaltungsgebühren oder Beratungsgebühren an, wenn ein Fonds, einschließlich eines Dachfonds, in andere OGAW (einschließlich anderer Fonds) oder andere OGA investiert, die direkt oder indirekt durch die Anlageberater oder durch ein Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Anlageberater durch (i) gemeinsame Verwaltung, (ii) gemeinsame Kontrolle, oder (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % am Stammkapital oder den Stimmrechten verbunden sind. Wenn ein Fonds, einschließlich eines Dachfonds, einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in solche Fonds oder andere OGA investiert, wird der maximale Anteil der Anlageverwaltungs- oder Beratungsgebühren im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben. Darüber hinaus werden der Gesellschaft durch diese OGAW oder OGA (einschließlich anderer Fonds) keinerlei Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt.

Sofern ein Fonds, einschließlich eines Dachfonds, in andere OGAW oder OGA investiert, die nicht direkt oder indirekt durch die Anlageberater oder durch ein Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Anlageberater in der oben beschriebenen Weise verbunden sind, sei der Klarheit halber festgestellt, dass an diese anderen OGAW oder OGA Anlageverwaltungsgebühren oder Beratungsgebühren zu zahlen sind. Es können Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die entsprechenden OGAW- oder OGA-Anteile anfallen. Diese Gebühren zählen zu den Kosten für den Kauf und Verkauf der Anteile dieser OGAW oder anderen OGA und nicht zu der in „Anderweitige Aufwendungen“ dargelegten Verwaltungsgebühr.

Jährliche Verwaltungsgebühr: Die Gesellschaft zahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung bestimmter Kosten und Aufwendungen verwendet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft und der Fonds entstehen. Die jährliche Verwaltungsgebühr ist eine feste Gebühr, die auf täglicher Basis unter Berücksichtigung des Nettoinventarwerts anfällt und monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird zunächst mit den Anlageerträgen verrechnet. Falls die tatsächlichen Kosten der Fonds die Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse überschreiten, trägt die Verwaltungsgesellschaft den Überschuss. Die effektive jährliche Verwaltungsgebühr fällt an jedem Bewertungstag an und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als Betrag an laufenden Gebühren und im Basisinformationsblatt als Betrag an laufenden Kosten angegeben.

Die für jede Anteilsklasse geltende Höchstgebühr ist im Fondsinformationsblatt in Anhang 2 angegeben. Für bestimmte Anteilsklassen wird die jährliche Verwaltungsgebühr den Anlegern, die eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, gesondert in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für einige Fonds oder Anteilsklassen auf unbestimmte Zeit ganz oder teilweise auf die jährliche Verwaltungsgebühr verzichten. Diese Politik kann gegebenenfalls jederzeit nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert oder abgestellt werden.

Die effektive Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr je Fonds und Anteilsklasse wird unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien festgelegt, wie unter anderem der Kosten, die der Anteilsklasse in Rechnung gestellt werden, und der Schwankung der Kosten, die mit einer Änderung des Nettoinventarwerts in Bezug auf die Anteilsklasse verbunden sind und auf Markteffekte und/oder den Handel mit Anteilen zurückzuführen sein könnte. Die effektive Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich und unter außergewöhnlichen Umständen überprüft, um sicherzustellen, dass die Gebühr den Anteilseignern gegenüber fair bleibt und sie keine ungebührlichen Kosten tragen. Wenn die den Fonds tatsächlich entstandenen Kosten unter die von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzte jährliche Verwaltungsgebühr für den jeweiligen Fonds fallen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Überschussbeträge, die über die tatsächlichen Kosten des betreffenden

Fonds hinausgehen, einzubehalten. Die effektive Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr für jeden Fonds und jede Anteilsklasse wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben.

Die jährliche Verwaltungsgebühr umfasst unter anderem Kosten im Zusammenhang mit:

- Depot- und Verwahrgebühren;
- der Zahlstelle;
- der Domizilierungsstelle;
- dem Vertreter der Gesellschaft;
- der Register- und Transferstelle;
- gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, Verkaufsprospekten, Finanzberichten und sonstigen den Anteilseignern zur Verfügung gestellten Dokumenten;
- staatlichen Gebühren;
- Rechts-, Revisions- und Qualitätssicherungsgebühren;
- Kosten für Registrierung, Veröffentlichung, Übersetzung, lokale Beratung, Koordinierung, Vertretung und anderen vergleichbaren Kosten in Bezug auf die Registrierung von Anteilen in ausländischen Gerichtsbarkeiten;
- Berichterstattungskosten (insbesondere Steuerberatungsgebühren für die Meldung der Gesellschaftersteuer in verschiedenen Gerichtsbarkeiten);
- Kommunikationskosten;
- angemessenen Aufwendungen für die Anlegerbetreuung;
- Zahlungen in Bezug auf die Platzierung bestimmter Fonds auf Plattformen, die eine weitere Verbreitung der Anteile der betreffenden Fonds unterstützen und/oder Investitionen in die betreffenden Fonds, Börsen oder Märkte erleichtern, sowie andere Plattformen, die Investitionen in die Fonds erleichtern;
- Ausgaben für die Rechnungslegung und die Verwaltungsdienstleistungen des Fonds sowie im Allgemeinen allen sonstigen Ausgaben, die sich aus der Verwaltung oder dem Betrieb ergeben oder Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Vertretung entstehen;
- der Mehrwertsteuer, sofern anwendbar, in Bezug auf die oben genannten Kosten und Aufwendungen;
- anderen maßgeblichen Kosten, die gegebenenfalls anfallen können.

Kosten für die Einrichtung neuer Fonds oder Anteilsklassen können zu Lasten des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren jährlich auf der Grundlage ihres beizulegenden Zeitwerts abgeschrieben werden.

Sonstige Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die von den Fonds bzw. den Anteilsklassen getragen werden

Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr und zur jährlichen Verwaltungsgebühr können Fonds oder Anteilsklassen gegebenenfalls zusätzliche Kosten und Aufwendungen tragen, darunter:

- Maklergebühren und Provisionen;
- Aufwendungen für den Betrieb abgesicherter äquivalenter Anteilsklassen;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Fondsvermögenswerten, einschließlich Zinsen, Steuern, staatliche Abgaben und Gebühren;
- die luxemburgische *Taxe d'abonnement*;
- die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (sofern diese eine solche Vergütung nicht abgelehnt haben, was bei allen durch ein verbundenes Unternehmen Beschäftigten der Fall ist) einschließlich ihrer angemessenen Auslagen;
- sonstige transaktionsbezogene Kosten und Aufwendungen;
- außerordentliche Aufwendungen, insbesondere Zinsen und die volle Höhe von Gebühren, Abgaben, Steuern oder ähnlichen Kosten, die einem Fonds auferlegt werden, Prozesskosten und außerordentliche Aufwendungen oder sonstige unvorhergesehene Kosten.

Diese zusätzlichen Kosten und Aufwendungen werden direkt von den betreffenden Fonds bzw. Anteilsklassen gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein verbundenes Unternehmen) darf nach eigenem Ermessen entscheiden, die Aufwendungen bestimmter Anteilsklassen bestimmter Fonds zu tragen, damit die Gesamtkostenquote der entsprechenden Anteilsklasse(n) bestimmte Schwellenwerte nicht übersteigt. Die entsprechenden Beträge fallen täglich innerhalb der entsprechenden Anteilsklassen an und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt. Diese Politik kann gegebenenfalls jederzeit nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des verbundenen Unternehmens geändert oder abgestellt werden.

Ein Dachfonds trägt seine eigenen Betriebskosten, die zusätzlich zu den Kosten der zugrunde liegenden Fondsinvestitionen anfallen. Dementsprechend sollten potenzielle Anleger beachten, dass die Gesamtgebühren und -kosten wahrscheinlich die Gebühren und Kosten überschreiten werden, die typischerweise für eine Anlage anfallen würden, bei der es sich nicht um einen Dachfonds handelt.

Der Klarheit halber sei festgestellt, dass das Unternehmen derzeit keiner luxemburgischen Steuer auf Einkommen oder Kapitalerträge unterliegt.

Durch den Anleger getragene Gebühren

Verkaufsgebühr

Es kann eine Verkaufsgebühr von bis zu 5,25 % von Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittlern von jedem Betrag einbehalten werden, der in alle Klassen mit Ausnahme der Klassen A4, A7, A9, A11, A13, A15, C, U1, Y und N investiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls eine Verkaufsgebühr von bis zu 5,25 % auf alle Beträge einbehalten, die in alle Klassen mit Ausnahme der Klassen A4, A7, A9, A11, A13, A15, C, U1, Y

und N investiert werden. Diese Verkaufsgebühr kann nach Ermessen der Vertriebsstellen und anderer Vermittler oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.

Für diesen Zweck gilt ein Wechsel von einem Fonds zu einem anderen als Verkauf.

Rücknahmegebühr

Die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Rücknahmegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Umtauschs der entsprechenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag berechnet.

Die geltenden Sätze hängen von der jeweiligen Haltedauer der zurückgenommenen/umgetauschten Anteile ab. Die geltenden Sätze und die Haltedauer sind in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegeben. Weitere Informationen zum Rücknahme- und Umtauschverfahren finden Sie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausche zwischen Fonds oder Klassen“.

Wenn eine Klasse einer Rücknahmegebühr unterliegt, wird diese Gebühr auch bei einem Umtausch in eine andere Klasse oder einen anderen Fonds erhoben (außer im Falle eines obligatorischen Umtauschs am Ende des in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegebenen Zeitraums). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Rücknahmegebühr nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu reduzieren oder zu erlassen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wird eine Rücknahmegebühr nur auf Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilsklassen erhoben, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 näher beschrieben.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Rahmenwerk für das Liquiditätsrisikomanagement definiert und wendet es durchgängig an. Dieses Rahmenwerk beinhaltet Governance-Standards und Anforderungen für die Überwachung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf die Fonds, das von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig und bei Bedarf überprüft wird. Das Rahmenwerk erläutert die Zuständigkeiten für die Bewertung, Überwachung und Bereitstellung unabhängiger Aufsicht für die Liquiditätsrisiken der Fonds und für die Gewährleistung der Einhaltung der internen Liquiditätsvorgaben, damit die Fonds ihren Verpflichtungen nachkommen können, die aus Rücknahmen auf Antrag der Anteilseigner entstehen.

Der Prozess zur Überwachung, Steuerung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos wird von der unabhängigen Risikomanagementfunktion gesteuert, die das gesamte Risikomanagementprogramm überwacht, für dessen Umsetzung verantwortlich ist und die Ergebnisse an die Geschäftsleitung und die zuständigen Gremien, die als Eskalationspunkt fungieren, berichtet.

Auf Portfolio- und Wertpapierebene werden qualitative und quantitative Bewertungen von Liquiditätsrisiken durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios ausreichend liquide sind, um Rücknahmeanträge von Anteilseignern zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang werden die Liquiditätsrisiken der Fonds individuell überprüft. Darüber hinaus wird eine etwaige Konzentration von Anteilseignern im Fonds regelmäßig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die voraussichtlichen finanziellen Verpflichtungen der Fonds zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Liquiditätsrisiken von Fonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie den Anlegertyp.

Nettoinventarwert

Häufigkeit und Timing

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird zu jedem Bewertungstag nach Handelsschluss berechnet. Darüber hinaus wird an jedem Geschäftstag, der kein Bewertungstag ist und der auf den letzten Tag des Monats fällt, ein Nettoinventarwert berechnet, der nur für die Zwecke der Performance- und Gebührenberechnung verwendet wird; auf diesem Nettoinventarwert pro Anteil dürfen keine Geschäftstätigkeiten basieren.

Der Nettoinventarwert ist an dem Geschäftstag, der auf den maßgeblichen Bewertungstag folgt, am eingetragenen Gesellschaftssitz verfügbar. Er ist ebenfalls üblicherweise online unter capitalgroup.com/international verfügbar.

Berechnungsgrundsätze

Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung angegeben, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben, und in jeder anderen Zahlungswährung.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird berechnet, indem der Wert des Anteils der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sich der entsprechenden Anteilsklasse ordnungsgemäß zuordnen lassen, abzüglich des Wertes des Anteils der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zuordnen lassen, durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilsklasse dividiert wird, die zum entsprechenden Bewertungstag ausgegeben und ausstehend sind.

Der Nettoinventarwert wird auf vier Dezimalstellen gerundet, mit Ausnahme des JPY, bei dem auf die nächste Einheit gerundet wird.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts werden die folgenden Grundsätze angewandt:

- (i) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in (vi) unten werden Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, zum letzten notierten oder ansonsten verfügbaren Kurs zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts an dem Hauptmarkt bewertet, an dem sie gehandelt werden. Hierbei werden die am Hauptmarkt veröffentlichten Kurse verwendet bzw. auf einen durch den Verwaltungsrat gebilligten Kursinformationsdienst zurückgegriffen. Ferner werden andere Wertpapiere zu dem von einem oder mehreren Händlern oder betreffenden Kursinformationsdiensten gelieferten Kurs oder Renditeäquivalent bewertet.
- (ii) Wertpapiere, die von OGAW oder OGA emittiert wurden, werden zu ihrem am entsprechenden Bewertungstag zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert oder, falls solche Wertpapiere notiert sind, in Übereinstimmung mit Punkt (i) oben bewertet.
- (iii) Geldmarktinstrumente werden zum Nennbetrag zuzüglich eventuell aufgelaufener Zinsen oder anhand einer Restbuchwertmethode bewertet, unter der Voraussetzung, dass diese Bewertungsmethode gewährleistet, dass diese Positionen gemäß der durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft nach Treu und Glauben festgelegten Vorgehensweise zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
- (iv) Swaps werden zum Barwert ihrer Cashflows bewertet.

- (v) Der Liquidationswert von außerbörslichen Derivaten wird anhand der von Kursinformationsdiensten, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt wurden, bereitgestellten Informationen ermittelt.
- (vi) Steht kein Kurs für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts („fair value“) des Wertpapiers nach den unter (i) bis (v) beschriebenen Finanzinformationsdiensten zur Verfügung, oder wurde die Angemessenheit der Bewertung eines Portfolios, wie oben unter (i) angeführt, durch Ereignisse, die vor der Berechnung des Nettoinventarwerts stattfanden, wesentlich beeinflusst, so wird die Bewertung des entsprechenden Wertpapiers bzw. der entsprechenden Wertpapiere gemäß ihres vom Verwaltungsrat oder unter seiner Anleitung festgelegten beizulegenden Zeitwerts ermittelt. Ziel solcher Verfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) ist die Ermittlung von repräsentativeren Nettoinventarwerten und die Eliminierung bzw. wesentliche Reduzierung von möglichen Arbitragegelegenheiten, die von kurzfristigen Anlegern ansonsten ausgenutzt werden könnten und zulasten der Anteilseigner gehen. Darüber hinaus können die Schlusskurse von Aktienwerten, die an Märkten außerhalb der US-Zeitzone gehandelt werden, angepasst werden, um wesentliche Ereignisse zu berücksichtigen, die nach Schluss des lokalen Handels, jedoch vor Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen des Fonds eintreten.

Alle Berechnungen des Nettoinventarwerts erfolgen zunächst in der Basiswährung des entsprechenden Fonds. Zu diesem Zweck werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung, zu den am Bewertungstag geltenden Marktkursen in die Basiswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird zu den am Bewertungstag geltenden Marktkursen in jede weitere Zahlungswährung umgerechnet.

Durch das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts für jede Anteilsklasse jedes Fonds wird sichergestellt, dass Geschäfte mit Anteilen zu einem Nettoinventarwert durchgeführt werden, der dem Anleger oder Anteilseigner zum Handelsschluss nicht bekannt sein kann.

Bewertungsanpassung

Der Nettoinventarwert eines Fonds kann aufgrund einer großen Zahl von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umschichtungen eine Verwässerung erleiden.

Eine derartige Verwässerung könnte etwa daraus resultieren, dass Anteilseigner Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder verkaufen, der die Handelskosten und anderen Kosten, die beim Handel mit Wertpapieren zur Anpassung der Mittelzu- oder -abflüsse anfallen, nicht genau widerspiegelt. Um den Auswirkungen einer derartigen Verwässerung entgegenzuwirken, wendet die Gesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungsmethode eine Bewertungsanpassung an. Das gilt jedoch nicht für Anlagen in dem Dachfonds. Sollte eine Investition oder Desinvestition in einen Dachfonds die Swing-Pricing-Schwelle des entsprechenden zugrunde liegenden Fonds auslösen, würden die entsprechenden Kosten über die Bewertungsanpassung dem Dachfonds belastet werden.

Falls der Nettogesamtbetrag der Zeichnungen oder Rücknahmen der Anteile eines Fonds an einem Bewertungstag die zuvor festgelegte Obergrenze, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, überschreitet, kann der Nettoinventarwert nach oben oder nach unten korrigiert werden, um die Kosten, die aufgrund des zugrunde liegenden Handels mit Wertpapieren seitens der Anlageberater zur Anpassung der Mittelzu- oder -abflüsse anfallen, gegebenenfalls widerzuspiegeln. Die Bewertungsanpassung wird auf den Nettogesamtbetrag der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Der Nettoinventarwert wird zunächst im Einklang mit den oben beschriebenen „Berechnungsgrundsätzen“ gesondert berechnet. Jede Bewertungsanpassung dieses Nettoinventarwerts wird auf der Grundlage von vorher festgelegten Faktoren systematisch und einheitlich durchgeführt, mit Ausnahme für den oben genannten Dachfonds.

Die Preisanpassung kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen und übersteigt normalerweise nicht 3 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts. Die Gesellschaft kann sich unter außergewöhnlichen Umständen dazu entscheiden, zum Schutz der Interessen ihrer Anteilseigner (i) die Bewertungsanpassung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Fonds auszusetzen oder (ii) diese Preisanpassungsgrenze unter bestimmten Umständen wie bei einer Pandemie, Natur- oder Umweltkatastrophen, Krieg, Terrorismus oder anderen Ereignissen, die zu schweren Unruhen führen können, zu erhöhen, um die Interessen der Anteilseigner zu schützen. Informationen zu dieser Preisanpassung werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des entsprechenden Nettoinventarwerts auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar sein.

Die Gesellschaft wird auf der Grundlage der ständigen Überprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft und ihre leitenden Mitarbeiter die Preisanpassungsfaktoren regelmäßig neu bewerten, um die aktuellen Transaktionskosten und andere Kosten angemessen widerzuspiegeln.

Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft, oder bei Delegation der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder aller Fonds oder einer Anteilsklasse oder aller Anteilklassen sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile dieses Fonds bzw. dieser Fonds oder dieser Anteilsklasse bzw. dieser Anteilklassen in den unten aufgeführten Fällen aussetzen:

- (a) ein Markt oder eine Börse, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds notiert ist, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist oder wenn die Handelstätigkeit dort erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- (b) die Veräußerung der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds oder die Bestimmung ihres Werts aufgrund einer lokalen, regionalen oder globalen Krise, aufgrund eines Kommunikationszusammenbruchs oder ähnlichen Umständen nicht möglich ist;
- (c) eine verlässliche Bestimmung des Werts der Vermögenswerte des/der entsprechenden Fonds trotz Anwendung der oben unter „Nettoinventarwert“ beschriebenen Verfahren der Bewertung nach beizulegendem Zeitwert aufgrund außergewöhnlich hoher Marktvolatilität oder vergleichbaren Umständen nicht möglich ist;
- (d) Geschäfte wegen Devisenbeschränkungen, anderer Beschränkungen oder Schwierigkeiten mit der Übertragung oder Überweisung von Mitteln unmöglich oder unpraktikabel gemacht werden, oder wenn Kauf und Verkauf von Vermögenswerten nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen können;
- (e) geschieht dies nicht, können dem entsprechenden Fonds oder den entsprechenden Anteilklassen oder der Gesellschaft oder den Anteilseignern finanzielle Nachteile entstehen, die ihnen sonst nicht entstanden wären;
- (f) bei einer Liquidation oder Verschmelzung der Gesellschaft, der/des Fonds oder der Anteilsklasse(n);

- (g) infolge einer Entscheidung, eine Anteilsklasse, einen Fonds oder die Gesellschaft zu verschmelzen, sofern dies mit Blick auf den Schutz der Anteilseigner gerechtfertigt ist;
- (h) wenn es sich beim Fonds um einen Feeder (gemäß Definition in Anhang 1 unten) eines anderen OGAW (oder einen Teilfonds davon) handelt, sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (gemäß Definition in Anhang 1 unten), oder eines Teilfonds davon, ausgesetzt ist.

Die Aussetzung eines Fonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen anderer Fonds oder Anteilsklassen.

Anleger, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, und Anteilseigner, die einen Antrag auf Umtausch oder Rücknahme ihrer Anteile an den entsprechenden Fonds oder Anteilsklassen gestellt haben, werden unverzüglich über Aussetzungen und die Beendigung von Aussetzungen informiert. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung können zurückgezogen werden, bis über die Beendigung der Aussetzung informiert wurde. Im Fall einer Zeichnung wird der Zeichnungsbetrag ohne Zinsen so schnell wie möglich nach dem Datum der Zurückziehung zurückerstattet, wobei der Antragsteller die Kosten und das Risiko trägt.

Kontoeröffnung

Verfahren der Kontoeröffnung

Vor ihrer ersten Anlage müssen die Anleger ein Konto bei der Gesellschaft eröffnen. Zu diesem Zweck sind Kontoeröffnungsformulare zu verwenden, die bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder den Vertriebsstellen auf Anfrage erhältlich sind. Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 (in seiner geänderten Fassung) über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, allen anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften und den einschlägigen Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde wurden Fachleuten des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen wie der Gesellschaft zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken zu verhindern. Diese Bestimmungen erfordern, dass die Verwaltungsstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft die „Know Your Customer“ („KYC“)-Verpflichtungen einhält, die es erfordern, die Identität jedes Anlegers sowie der mit diesem Anleger verbundenen Personen (wie etwa der wirtschaftlichen Eigentümer oder Bevollmächtigten dieses Anlegers), die Quelle der in die Gesellschaft investierten Gelder und gegebenenfalls die Quelle des Vermögens des Anlegers zu kennen und zu ermitteln. Die Verwaltungsstelle muss im Namen der Verwaltungsgesellschaft auch angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Identität jeder dieser Personen zu überprüfen, damit sie sich davon überzeugen kann, dass sie weiß, wer die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleger sind, und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur der Anleger zu verstehen. Die Liste der von jedem Anleger vorzulegenden Identifikationsdokumente basiert auf den AML/CTF- und KYC-Anforderungen, wie sie in den geltenden AML/CTF-Gesetzen und -Vorschriften vorgesehen sind, einschließlich der Rundschreiben und Vorschriften der CSSF in der jeweils gültigen Fassung und auf den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vereinbarten AML/CTF & KYC-Richtlinien. Diese Anforderungen können von Zeit zu Zeit geändert werden (z. B. durch die Einführung neuer luxemburgischer Gesetze oder Vorschriften).

Entweder vor der Zeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, zunächst und fortlaufend, auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle oder auf eigene Initiative (insbesondere, aber nicht nur sofort im Falle eines Wechsels des wirtschaftlichen Eigentümers), hat jeder Anleger und jede andere damit verbundene Person (i) sich nach besten Kräften zu bemühen, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle proaktiv bei der Erfüllung ihrer AML/CTF/KYC-Verpflichtungen zu unterstützen, und (ii) hat insbesondere alle Informationen und Dokumente bereitzustellen, die nach den Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind und/oder die die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für angemessen hält, und gleichzeitig sicherzustellen, dass jede Information und jedes Dokument, das der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wird, angemessen, genau und aktuell ist und bleibt.

Ein Kontoeröffnungsformular ist nur im Zusammenhang mit einem vollständigen Satz geeigneter Dokumente zur Anlegeridentifikation gültig. Die entsprechende Liste, die in Form und Inhalt den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften einschließlich der AML-/CTF-Gesetze und -Vorschriften entspricht, wird Anlegern auf Anfrage durch die Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann von den Anlegern die Vorlage aller Dokumente verlangen, die sie für die Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Kontoeröffnungsformular im Original. Falls ein Anleger die erforderlichen Informationen oder Dokumente verspätet oder nicht zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) nicht angenommen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle haften für Verzögerungen oder Nichtabwicklung von Geschäften, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anleger keine oder nur unvollständige Unterlagen vorlegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings nach eigenem Ermessen entscheiden, auf Basis eines Kontoeröffnungsformulars, das nicht von der vollständigen erforderlichen Dokumentation begleitet wird, bei der Gesellschaft ein Anlegerkonto zu eröffnen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Ausnahme handelt, die dem Schutz der Geschäftstätigkeiten des Fonds dient und bei der die geltenden Luxemburger Gesetze beachtet werden. In diesem Fall sind die fehlenden Dokumente so schnell wie möglich nach der Kontoeröffnung nachzureichen. Anträge auf Anteilsübertragungen werden nicht ausgeführt. Anschließende Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch werden ausgeführt, aber an die entsprechenden Anteilseigner fällige Zahlungen wie z. B. Ausschüttungen oder Rücknahmeerlöse werden dem Anteilseigner nicht zur Verfügung gestellt, bis die fehlenden Dokumente eingegangen sind. Bevor Rücknahmeerlöse freigegeben werden, kann die Verwaltungsstelle weitere AML/CTF-Informationen und/oder -Dokumentation, wie Originaldokumente oder eine beglaubigte Kopie der Originaldokumente verlangen, um den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen. Anleger können auch aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten der Anleger gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorzulegen. Im Allgemeinen kann eine Verzögerung oder Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen und Dokumentationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung neben der Verzögerung oder Blockierung relevanter Zeichnungs- oder gegebenenfalls Rücknahmeaufträge und der Einbehaltung von Erlösen in diesem Zusammenhang durch die Gesellschaft zu strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Sanktionen gemäß den Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen.

Sofern Anleger nichts Abweichendes bestimmen, befolgen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle diejenigen Anweisungen die sie als nach Treu und Glauben vom Anleger erhalten betrachten.

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler wenden unter Umständen unterschiedliche Verfahren für mit ihrer Hilfe durchgeführte Kontoeröffnungen an, wie unter „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“ beschrieben. Um Zweifel auszuschließen, sei hier bestätigt, dass die Verwaltungsstelle in jedem Fall eine individuelle Identifizierung gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften, internen Richtlinien und Leitlinien im Namen der Verwaltungsgesellschaft vornimmt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und letztlich der Verwaltungsrat der Gesellschaft sind für die Verfahren zur Identifizierung der Anleger verantwortlich.

Gegebenenfalls muss oder kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle (ggf. ohne vorherige Mitteilung an den betreffenden Anleger und/oder eine andere damit verbundene Person) alle oder einen Teil der Informationen und Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und KYC an bestimmte Dritte, einschließlich der zuständigen Behörden, übermitteln.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Erstellung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBO-Gesetz“) werden die Anteilseigner darüber informiert, dass die Gesellschaft insbesondere jeden ihrer wirtschaftlichen Eigentümer (von denen bestimmte auch die wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers selbst sein können) identifizieren muss, angemessene, genaue und aktuelle Informationen über all ihre wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich der Details des wirtschaftlichen Eigentums, das sie besitzen, sowie bestimmte unterstützende Dokumente einholen und halten muss und bestimmte Informationen in Bezug auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln muss. Die zuständigen Behörden sowie die allgemeine Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft zugreifen, einschließlich des Namens, des vollständigen Geburtsdatums und -orts, des Wohnsitzlandes, der Staatsangehörigkeit(en) sowie der Art und des Umfangs der an der Gesellschaft gehaltenen wirtschaftlichen Interessen. Das RBO-Gesetz definiert wirtschaftliche Eigentümer durch einen Querverweis auf relevante Bestimmungen des AML-Gesetzes als natürliche Person(en), die letztlich Eigentümer des Anlegers oder (eine) natürliche Person(en) ist/sind, in deren Namen eine Transaktion oder Aktivität durchgeführt wird. Als wirtschaftlich Eigentümer gelten insbesondere für juristische Personen wie die Gesellschaft (i) jede natürliche Person, die letztendlich Eigentümerin oder kontrollierende Partei der Gesellschaft ist, da sie direkt oder indirekt über einen ausreichenden Prozentsatz verfügt (d. h. mehr als 25 % oder eine niedrigere Schwelle, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle festgelegt werden kann) von Anteilen oder Stimmrechten oder Eigentumsanteilen an der Gesellschaft oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert, oder (ii) wenn keine natürliche Person an sich identifiziert werden kann oder wenn Zweifel bestehen, dass die identifizierte(n) Person(en) tatsächlich wirtschaftliche(r) Eigentümer ist/sind, jede natürliche Person, die die Position eines leitenden Geschäftsführers der Gesellschaft innehat. Zum Datum der letzten Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts ist das Eigentum der Gesellschaft diversifiziert, und keine natürliche Person besitzt oder kontrolliert 25 % plus eine Aktie, ein Stimmrecht oder eine Beteiligung oder kontrolliert die Gesellschaft auf andere Weise (direkt oder indirekt). Daher wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats (in ihrer Eigenschaft als leitende Geschäftsführer) als wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft identifiziert.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, werden von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Datenverantwortliche (d. h. den „Verantwortlichen“) und den Anlageberatern, der Verwaltungsstelle, dem Prüfer, den Rechts- und Finanzberatern und sonstigen möglichen Dienstleistungsanbietern der Verantwortlichen sowie von den entsprechenden Bevollmächtigten, Delegierten, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern der vorstehend Genannten und/oder ihren Nachfolgern und Bevollmächtigten verarbeitet, die im Namen der Verantwortlichen als Verarbeiter auftreten (d. h. den „Verarbeitern“). Unter bestimmten Umständen können die Verarbeiter auch personenbezogene Daten von Anlegern als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere, um ihre rechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit den für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen (beispielsweise zur Feststellung von Geldwäsche) bzw. um Anweisungen einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines zuständigen Gerichts oder von zuständigen Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden einschließlich Steuerbehörden zu erfüllen.

Bei Tötung einer Anlage in der Gesellschaft verstehen die Anleger, dass die Verantwortlichen sowie gegebenenfalls ihre Dienstleistungsanbieter wie die Verwaltungsstelle, einschließlich der Transferstelle, die Vertreter oder Bevollmächtigten vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und/oder anderen Verordnungen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutz-Grundverordnung“ sowie sonstige für sie geltende Gesetze oder Verordnungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen (zusammen das „Datenschutzgesetz“)), jedoch nicht darauf beschränkt, erfassen, speichern, aufbewahren, verarbeiten und offenlegen. Die Anleger sind sich bewusst, dass ihre vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten die Verantwortlichen sowie gegebenenfalls ihre Dienstleistungsanbieter wie die Verwaltungsstelle, einschließlich der Transferstelle/des OGA-Verwalters, die Vertreter oder die Bevollmächtigten in die Lage versetzen, das Konto der Anleger zu führen und angemessene Dienstleistungen für die Anleger zu erbringen. Durch ihre Anlage in der Gesellschaft werden die Anleger (i) darauf hingewiesen, dass ihre Informationen und personenbezogenen Daten durch die Verantwortlichen und/oder die Verwaltungsstelle, einschließlich der Transferstelle, gegenüber verbundenen Unternehmen oder anderen Unternehmen innerhalb der J.P. Morgan Chase Bank N.A.-Unternehmensgruppe sowie gegenüber Drittdienstleistern, Vertretern, Bevollmächtigten und den Fonds der Capital Group Luxembourg und in Luxemburg oder im Ausland ansässigen Delegierten, die von Zeit zu Zeit von den Verantwortlichen und/oder der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transferstelle, damit beauftragt werden, das Konto der Anleger zu führen und angemessene Dienstleistungen für die Anleger, die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft, einschließlich Nebendienstleistungen wie die Bereitstellung statistischer Informationen für die Verwaltungsgesellschaft, zu erbringen, offengelegt und an diese übertragen werden, und sie werden (ii) darauf hingewiesen, dass ihre Informationen und personenbezogenen Daten in Computersysteme(n) und Gateways gesammelt, eingegeben, verarbeitet und übertragen werden können, die durch die Verantwortlichen und gegebenenfalls ihre Dienstleistungsanbieter wie die Verwaltungsstelle, einschließlich der Transferstelle, Vertreter und Bevollmächtigten und die Fonds der Capital Group Luxembourg betrieben werden, sowie in ein Land übertragen werden können, das keine dem Europäischen Wirtschaftsraum entsprechenden Datenschutzgesetze aufweist und in dem folglich nicht dasselbe Maß an Vertraulichkeit und Datenschutz und Schutz des Berufsgeheimnisses garantiert werden können wie aktuell in Luxemburg.

Insbesondere nehmen die Anleger zur Kenntnis, dass die Verantwortlichen sowie gegebenenfalls ihre Dienstleistungsanbieter wie die Verwaltungsstelle, einschließlich der Transferstelle, Vertreter und Bevollmächtigten und die Fonds der Capital Group Luxembourg durch geltende Gesetze und/oder andere Vorschriften verpflichtet sein können, den zuständigen Behörden (einschließlich Aufsichts-, Regulierungs- und Regierungsbehörden) oder Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten Informationen über ihr Konto und/oder ihre vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, insbesondere Gerichtsbarkeiten, in denen (a) die Fonds der Capital Group Luxembourg für das öffentliche oder beschränkte Angebot ihrer Anteile registriert sind oder werden oder in denen sie für Anlagen lizenziert oder anderweitig autorisiert sind, (b) Anteilseigner ansässig, domiziliert oder Staatsbürger sind oder (c) Dienstleistungsanbieter ansässig sind oder ihre Informationen und personenbezogenen Daten vorhalten oder verarbeiten.

Die Anleger sind berechtigt, Zugang zu einer Kopie ihrer vorgehaltenen personenbezogenen Daten zu erhalten, diese zu löschen, einer Einschränkung der Verarbeitung dieser zu widersprechen bzw. diese anzufordern und zu verlangen, dass falsche Informationen angemessen geändert, aktualisiert oder gelöscht werden. Alle Anfragen, einschließlich im Zusammenhang mit einer Änderung der persönlichen Daten der Anleger, sollten den Capital Group Investor Services schriftlich an die Anschrift Postfach 167, 6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg mitgeteilt werden. Die Anleger erkennen weiterhin an, dass die Capital Group Investor Services (sowie gegebenenfalls Dienstleistungsanbieter, Vertreter oder Bevollmächtigte) alle eingehenden und ausgehenden Telefonanrufe aufzeichnen dürfen.

Weitere Informationen zu den obigen Ausführungen sind in unserer Datenschutzrichtlinie einzusehen, auf die unter <https://www.capitalgroup.com/eacg/entry-page/shared/privacy.html> zugegriffen werden kann. Die Datenschutzrichtlinie gibt Auskunft darüber, wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft oder mit Anlage- und Anteilseignerdiensten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfasst, genutzt, übertragen und anderweitig verarbeitet werden.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag angeboten. Die Ausgabe von Anteilen unterliegt in Abhängigkeit von den jeweiligen Anteilsklassen bestimmten, unter „Die Fonds und ihre Struktur“ beschriebenen Bedingungen. Darüber hinaus können umfangreiche Zeichnungen, Rücknahmen oder Umschichtungen von Anteilen eines Fonds in Anteile derselben Klasse und äquivalenter Anteilsklassen eines anderen Fonds für kurze Zeit die Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds, seiner Grenzen und/oder seiner Einhaltung der in Anhang 1 angegebenen allgemeinen Anlagerichtlinien und -beschränkungen beeinträchtigen, bis die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsbeträge gegebenenfalls angelegt oder veräußert wurden. Der Fonds wird als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation im besten Interesse der Anteilseigner anstreben.

Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, (i) kann der Anleger bestimmte Aktionärsrechte möglicherweise nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben, und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung im Falle von NIW-Fehlern/anderen Fehlern gemäß CSSF-Rundschreiben 24/856 und Nichteinhaltung der für einen Fonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein und nur indirekt ausgeübt werden. Den Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Angebotspreis

Der Angebotspreis entspricht an jedem Bewertungstag dem jeweiligen Nettoinventarwert, gegebenenfalls nach oben oder unten korrigiert, wie unter „Bewertungsanpassung“ beschrieben. Etwaige unter „Aufwendungen“ beschriebene Verkaufsgebühren können auf diesen Betrag aufgeschlagen werden.

Standardmäßige Zeichnungsverfahren

Soweit in den nachstehenden Abschnitten nicht anders angegeben, gilt Folgendes:

- Die Zahlung der Zeichnungsbeträge muss in jeder verfügbaren Zahlungswährung einer aktiven Anteilsklasse und entsprechenden Anteilsklasse erfolgen, die online auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international zu finden ist. Die Anteile werden in derselben Zahlungswährung ausgegeben, sofern nicht anders durch den Anleger vorgegeben, dem in diesem Fall Wechselkurskosten entstehen können. Zeichnungsbeträge, die in einer anderen konvertierbaren Währung als einer verfügbaren Zahlungswährung eingehen, werden vor der Anlage in Anteilen grundsätzlich im Namen des Anlegers und zu seinen Kosten und auf sein Risiko durch die Verwaltungsstelle in die entsprechende Basiswährung des Fonds konvertiert, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben. Anschließend erfolgt die Zeichnung in der jeweiligen Basiswährung des Fonds, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben; eine vertraglich simulierte Abwicklung („Contractual Settlement“) (wie unten beschrieben) ist in diesen Fällen nicht möglich.
- Anteile werden nur ausgegeben, nachdem (i) der Anleger ein Konto bei der Gesellschaft eröffnet hat (siehe „Kontoeröffnung“ oben), (ii) ein ausgefülltes und gültiges Formular für Transaktionsanfragen (auf Anfrage bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder den Vertriebsstellen verfügbar) spätestens am Bewertungstag zum Handelsschluss eingegangen ist (vorbehaltlich des folgenden Absatzes bezüglich Zeichnungen, deren Wert den in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegebenen Betrag übersteigt), (iii) die Verwahrstelle die verfügbaren Mittel einer verfügbaren Zahlungswährung in einer aktiven Anteilsklasse und entsprechenden Anteilsklasse, online zu finden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international, in voller Höhe im Sammelkonto („collection account“) über ihr standardisiertes Prüfungssystem für Barmittel überprüft hat, und (iv) die Zeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wurde.
- Für Fonds mit einem Vorankündigungsdatum für Zeichnungen werden im Fall von Zeichnungen an einem Bewertungstag, deren Wert den im maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 angegebenen Betrag übersteigt, die Anteile erst ausgegeben, nachdem (i) der Anleger ein Konto bei der Gesellschaft eröffnet hat (siehe „Kontoeröffnung“ oben), (ii) ein ausgefülltes und gültiges Formular für Transaktionsanfragen an einem Vorankündigungsdatum für Zeichnungen spätestens zum Handelsschluss eingegangen ist und (iii) die Zeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wurde. Der Anleger verpflichtet sich, die Zahlung spätestens am maßgeblichen Bewertungstag zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft darf nach eigenem Ermessen verlangen, dass die Zahlung einer solchen umfangreichen Zeichnung in der Basiswährung erfolgt, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 für den entsprechenden Fonds beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Bewertungstag die Zeichnung von Anteilen akzeptieren, deren Wert den in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegebenen Betrag übersteigt, auch wenn sie nach dem maßgeblichen Vorankündigungsdatum für Zeichnungen und spätestens zum Handelsschluss an diesem Bewertungstag eingegangen ist.
- Die Anteile werden zum Handelsschluss am Bewertungstag, an dem die vorstehend genannten Anforderungen vollständig erfüllt sind, in Höhe des zum jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts (ggf. gemäß „Bewertungsanpassung“ nach oben oder unten korrigiert) ausgegeben.
- Ist der Betrag der erhaltenen Mittel niedriger als der im Formular für Transaktionsanfragen angegebene Betrag (bzw. niedriger als der Wert der Anzahl der Anteile), so werden die Anteile zum niedrigeren Betrag ausgegeben, sofern nicht die Verwaltungsgesellschaft eingewilligt hat, Anteile an den Anleger auszugeben, bevor die verfügbaren Mittel im Sammelkonto („Collection Account“) überprüft wurden, wie nachstehend unter „Vertraglich simulierte Abwicklung“ („Contractual Settlement“) beschrieben.
- Nach dem Handelsschluss am maßgeblichen Bewertungstag oder dem Vorankündigungsdatum für Zeichnungen darf eine Zeichnungsanfrage nicht mehr durch den Anleger zurückgezogen oder geändert werden (die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen ausnahmsweise entscheiden, Zeichnungsanfragen zu akzeptieren und/oder einzuwilligen, Zeichnungsanfragen nach dem Handelsschluss am maßgeblichen Vorankündigungsdatum für Zeichnungen zurückzuziehen oder zu ändern, sofern (i) die Anfrage nach einer solchen Ausnahme vor dem Handelsschluss des maßgeblichen Bewertungstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle eingegangen ist, (ii) die Verwaltungsgesellschaft überzeugt ist, dass die Anfragen nach Treu und Glauben eingereicht wurde, (iii) der Anteilseigner keine Geschichte ähnlicher Anfragen hat und (iv) die Anfrage nicht Teil einer Handelsaktivität ist, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft tatsächlich oder potenziell schaden könnte).

Vertraglich simulierte Abwicklung („Contractual Settlement“)

Anteile könnten an einen Anleger ausgegeben werden, bevor die verfügbaren Mittel im Sammelkonto („collection account“) überprüft wurden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Anleger eingewilligt hat, der Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Sicherung vor dem Nichterhalt der Mittel zur Verfügung zu stellen, wie nachstehend dargelegt. Durch seine Anlage in diesem Zusammenhang unterliegt der Anleger unwiderruflich den folgenden Bestimmungen:

- Er verpflichtet sich, die Zahlung spätestens am dritten Wochentag nach dem Bewertungstag, zu dem die Anteile ausgegeben werden, in einer der verfügbaren Zahlungswährungen zu leisten (wobei die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen einfordern kann, dass es sich um die

Basiswährung des entsprechenden Fonds handelt, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben), sofern nicht anders schriftlich mit der Gesellschaft vereinbart, oder (i) wenn die Zahlungen in der entsprechenden Währung an diesem Datum nicht abgewickelt werden können, am nächsten Wochentag, an dem die Zahlung abgewickelt werden kann, oder (ii) wenn der endgültige Transaktionsbetrag bei Platzierung einer Order anhand der Anzahl von Anteilen nicht ordnungsgemäß bestätigt werden kann, am Wochentag nach der entsprechenden Bestätigung;

- er autorisiert und weist den Anlageberater die Verwaltungsgesellschaft an, in dem Fall, dass Anteile zum Zeitpunkt der vorstehend genannten Zahlungsfrist (dem dritten Wochentag nach dem Bewertungstag, zu dem die maßgeblichen Anteile ausgegeben werden, sofern nicht anders schriftlich mit der Gesellschaft vereinbart, oder (i) wenn Zahlungen in der maßgeblichen Währung an diesem Datum nicht abgewickelt werden können, am nächsten Wochentag, an dem die Zahlung abgewickelt werden kann, oder (ii) wenn der finale Transaktionsbetrag, bei Platzierung einer Order nach Anzahl der Anteile, nicht ordnungsgemäß bestätigt werden kann, am Wochentag nach dieser Bestätigung) unbezahlt bleiben, nach eigenem Ermessen alle voll bezahlten Anteile, die der Anteilseigner gegebenenfalls bereits hält, und/oder alle unbezahlten Anteile zurückzukaufen und den Erlös aus diesem Rückkauf zur Deckung von verbleibenden der Gesellschaft im Zusammenhang mit den unbezahlten Anteilen geschuldeten Beträgen sowie angemessenen damit verbundenen Kosten zu verwenden (unter anderem auf Zinsen aufgrund verspäteter Zahlung und Devisenkosten, einschließlich jener im Zusammenhang mit Währungsschwankungen); und
- er erkennt an, dass er weiterhin verpflichtet bleibt, der Gesellschaft ungezahlte Zeichnungsbeträge und weitere Kosten zu erstatten (wie oben beschrieben), die nicht vollständig durch solche Rücknahmeerlöse gedeckt sind.

Auswahl der Anteilklassen

Kommt die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss, dass der Anleger für die gewählte Anteilsklasse nicht qualifiziert ist, darf sie die Zeichnung des Anlegers zurückweisen.

Mit Hilfe der Vertriebsstellen und anderer Finanzvermittler getätigte Zeichnungen

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler wenden unter Umständen unterschiedliche Zeichnungsverfahren für mit ihrer Hilfe durchgeführte Anteilszeichnungen an, einschließlich eines früheren Handelsschlusses für den Handel, wie unter „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“ beschrieben.

Erstausgabezeitraum

In Bezug auf Anteile, für die ein Erstausgabezeitraum gilt, müssen Zeichnungen spätestens bis zum Handelsschluss, der in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegeben ist, am Ende des Erstausgabezeitraums bei der Verwaltungsstelle eingehen, damit die Anleger von den in diesem Zeitraum geltenden Bedingungen profitieren können, es sei denn, es wurde mit der Verwaltungsgesellschaft etwas anderes vereinbart. Wird eine nach Handelsschluss eingehende Zeichnung abgelehnt, so wird der Zeichnungsbetrag ohne Zinsen so schnell wie möglich nach dem Datum der Ablehnung per Bankwechsel oder elektronischer Überweisung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts gilt ein Erstausgabezeitraum nur für Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilsklassen, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 näher beschrieben.

Zeichnung gegen Sacheinlage

Die Verwaltungsgesellschaft darf nach eigenem Ermessen Anlegern erlauben, ihre Zeichnungen durch Einbringung von Wertpapieren zu begleichen, die für die Gesellschaft akzeptabel sind, wobei die Anforderungen der Luxemburger Gesetzgebung zu beachten sind, insbesondere einschließlich eines Bewertungsgutachtens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, in dem der Wert der gelieferten Vermögenswerte bestätigt wird. Es dürfen nur Wertpapiere eingebracht werden, die zum maßgeblichen Zeitpunkt im Einklang mit der Anlagepolitik und den Beschränkungen des jeweiligen Fonds sind, wie durch die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt. Die Kosten für eine solche Einbringung von Wertpapieren werden in der Regel vom Anleger getragen; die Gesellschaft kann sie jedoch tragen, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese Kosten niedriger sind als die Kosten für die Anlage des entsprechenden Barbetrags.

Aufschub von Zeichnungen

Erhält ein Fonds an einem Bewertungstag eine Zeichnung oder Zeichnungen für Anteile mit einem kombinierten Wert von über 5 % seines Nettovermögens, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Zeichnung(en), die 5 % seines Nettovermögens übersteigen, anteilig zu den ausstehenden Zeichnungsanträgen, bis zum/zu den darauf folgenden Bewertungstag(en) aufzuschieben. (Zu diesem Zweck wird ein Umtausch von Anteilen eines bestimmten Fonds in Anteile eines anderen Fonds (siehe „Umtausche zwischen Fonds oder Klassen“) als Rücknahme aus dem einen und Zeichnung in den anderen Fonds betrachtet, wobei die Rücknahme nur bearbeitet wird, wenn die gleichzeitige Zeichnung in den neuen Fonds möglich geworden ist.) Die betroffenen Anleger werden unverzüglich über diese Entscheidung informiert und dürfen ihren Zeichnungsantrag oder den aufgeschobenen Teil davon zurückziehen, indem sie die Verwaltungsgesellschaft spätestens an dem Geschäftstag nach dieser Benachrichtigung vor dem Handelsschluss hierüber informieren. Bei einem Aufschub von Zeichnungen erfolgt die Ausgabe der entsprechenden Anteile in Höhe des Nettoinventarwerts (ggf. gemäß „Bewertungsanpassung“ nach oben oder unten korrigiert), der zum jeweiligen Bewertungsstichtag berechnet wird, der dem Bewertungstag entspricht, an dem die Zeichnung bzw. der entsprechende Teil der Zeichnung vorgenommen wird.

Recht auf Ablehnung

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge abzulehnen. Insbesondere können Zeichnungen abgelehnt werden, die zu Handelstätigkeiten gehören, von denen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsstelle zu dem Schluss gekommen sind, dass sie der Gesellschaft tatsächlich oder potenziell Schaden zufügen könnten, wie ausführlich unter „Schutz vor unzulässigen Handelspraktiken“ beschrieben.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen beschließen, Zeichnungen und Umschichtungen zugunsten von (jedoch nicht Rücknahmen oder Umschichtungen aus) einem oder mehreren bestimmten Fonds oder einer oder mehreren bestimmten mit „fyd2“ gekennzeichneten Anteilsklassen für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum zu schließen, sofern die Schließung erforderlich ist, um die Anteilsinhaber des/der jeweiligen Fonds oder der mit „fyd2“ gekennzeichneten Anteilsklasse(n) oder anderer Anteilsklassen vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Dies kann unter anderem Situationen einschließen, in denen die Gesellschaft oder ein oder mehrere Fonds eine Größe erreicht haben, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnte, geeignete Anlagen zu finden, oder wenn die Art der festen Dividendenausschüttung einer oder mehrerer Klassen dies erfordert, um Anteilsinhaber anderer Klassen desselben Fonds vor einem potenziellen Ansteckungsrisiko zu schützen.

Solche Entscheidungen können ohne Vorankündigung gegenüber den Anteilsinhabern getroffen werden. Falls eine Schließung für Zeichnungen oder Umschichtungen erfolgt, wird die Website capitalgroup.com/international aktualisiert, um die Statusänderung des/der jeweiligen Fonds oder Anteilsklasse(n) anzuzeigen. Anleger sollten den aktuellen Status ihres/ihrer Fonds und/oder Anteilsklasse(n) bei der Verwaltungsgesellschaft erfragen

oder die Website konsultieren. Wird ein Antrag abgelehnt, so wird der Zeichnungsbetrag ohne Zinsen so schnell wie möglich nach dem Datum der Ablehnung per Bankwechsel oder elektronischer Überweisung zurückerstattet, wobei der Antragsteller die Kosten und das Risiko trägt.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Zeichnungen oder Umschichtungen in den/die betroffenen Fonds oder die betroffene(n) Anteilsklasse(n) vorübergehend oder dauerhaft wieder öffnen, sofern dies im besten Interesse des/der Fonds oder der Anteilsklasse(n) und deren Anteilseignern liegt.

Rücknahme von Anteilen

Standardmäßige Rücknahmeverfahren

Die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft erfolgt in Höhe des Nettoinventarwerts (ggf. gemäß „Bewertungsanpassung“ nach oben oder unten korrigiert), der zu dem Bewertungstag berechnet wird, an dem ein gültiger schriftlicher Antrag des Anteilseigners spätestens bis zum Handelsschluss eingeht (abzüglich anwendbarer Rücknahmegebühren für unzulässige Handelspraktiken, wie unter „Aufwendungen“ beschrieben).

Bei Fonds mit Vorankündigungsdatum für Rücknahmen werden bei Rücknahmen, deren Wert höher ist als der in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 genannte Betrag, die Anteile von der Gesellschaft in Höhe des zum jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts (ggf. gemäß „Bewertungsanpassung“ nach oben oder unten korrigiert) zurückgenommen, sofern spätestens bis zum maßgeblichen Vorankündigungsdatum für Rücknahmen ein gültiger schriftlicher Antrag eines Anteilseigners eingeht. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen akzeptieren, deren Wert den in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 angegebenen Betrag übersteigt, auch wenn sie nach dem maßgeblichen Vorankündigungsdatum für Rücknahmen und spätestens zum Handelsschluss an diesem Bewertungstag eingegangen ist. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, Rücknahmeanträge zu akzeptieren und/oder einzuwilligen, Rücknahmeanträge nach dem Handelsschluss am maßgeblichen Vorankündigungsdatum für Rücknahmen zu ändern, sofern (i) der neue Antrag vor dem Handelsschluss des maßgeblichen Bewertungstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle eingegangen ist, (ii) die Verwaltungsgesellschaft überzeugt ist, dass der Antrag nach Treu und Glauben eingereicht wurde, (iii) der Anteilseigner keine Geschichte ähnlicher Anträge hat und (iv) dieser Antrag nicht Teil einer Handelsaktivität ist, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft tatsächlich oder potenziell schaden könnte.

Zu diesem Zweck müssen Formulare für Transaktionsanfragen genutzt werden; diese sind bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder den Vertriebsstellen auf Anfrage erhältlich.

Sofern der Anteilseigner der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle alle geforderten Dokumente zur Kontoeröffnung übermittelt hat, wie oben unter „Kontoeröffnung“ beschrieben, und es in den vorliegenden Vorschriften nicht anders vorgegeben ist, erfolgt die Zahlung im Normalfall:

- ausschließlich an den zurückgebenden Anteilseigner;
- in der Zahlungswährung, die für die ursprüngliche Zeichnung des Anteilseigners genutzt wurde, sofern der zurückgebende Anteilseigner sich nicht dafür entscheidet, den Rücknahmebetrag in einer anderen verfügbaren Zahlungswährung einer aktiven Anteilsklasse und entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten, die online auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international einzusehen sind; in letzterem Fall wird der Betrag durch die Verwaltungsstelle auf Kosten und Risiko des Anteilseigners in die gewünschte Währung konvertiert (wobei die Gesellschaft, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Zahlung in dieser Währung entweder nicht praktikabel oder von Nachteil für die übrigen Anteilseigner ist, unter außergewöhnlichen Umständen in einer anderen konvertierbaren Währung ihrer Wahl zahlen kann);
- spätestens am dritten Wochentag nach dem Bewertungstag, an dem die entsprechenden Anteile zurückgenommen wurden, oder (i) wenn die Zahlungen in der entsprechenden Währung an diesem Datum nicht abgewickelt werden können, am nächsten Wochentag, an dem die Zahlung abgewickelt werden kann oder (ii) wenn der endgültige Transaktionsbetrag bei Platzierung einer Order anhand der Anzahl von Anteilen nicht ordnungsgemäß bestätigt werden kann, am Wochentag nach der entsprechenden Bestätigung
- per elektronischer Banküberweisung an das vom zurückgebenden Anteilseigner in seinem Rücknahmeantrag (inklusive aller im Formular für Transaktionsanfragen für diesen Zweck angegebenen Einzelheiten) für diesen Zweck spezifizierte Bankkonto überwiesen.

Mit Hilfe der Vertriebsstellen und anderer Finanzvermittler getätigte Rücknahmen

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler wenden unter Umständen unterschiedliche Rücknahmeverfahren für mit ihrer Hilfe durchgeführte Rücknahmen von Anträgen an, einschließlich eines früheren Handelsschlusses für den Handel, wie unter „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“ beschrieben.

Aufschub von Rücknahmen

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von vier aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds zurückzunehmen, das der jeweilige Fonds an diesem Bewertungstag oder zu Beginn dieses Zeitraums aufweist. (Zu diesem Zweck wird ein Umtausch von Anteilen eines bestimmten Fonds in Anteile eines anderen Fonds (siehe „Umtausche zwischen Fonds oder Klassen“) als Rücknahme aus dem einen und Zeichnung in den anderen Fonds betrachtet.) In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, so dass alle an einem Bewertungstag zu bearbeitenden Rücknahmeanträge, für die besagte Beschränkung gilt, zu gleichen Anteilen bearbeitet werden. Rücknahmen können jedoch für maximal fünf aufeinander folgende Bewertungstage nach dem Datum des Erhalts des Rücknahmeantrags aufgeschoben werden, vorbehaltlich einer Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, wie oben beschrieben. Bei einem Aufschub von Rücknahmen werden die betroffenen Anteile in Höhe des Nettoinventarwerts (ggf. gemäß „Bewertungsanpassung“ nach oben oder unten korrigiert) zurückgenommen, der zu dem Bewertungsstichtag berechnet wird, an dem die Rücknahme oder der maßgebliche Teil davon durchgeführt wird. Sofern Rücknahmen aufgeschoben werden, informiert die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilseigner unverzüglich über diese Entscheidung und die Anteilseigner dürfen ihren Rücknahmeantrag oder den aufgeschobenen Teil davon zurückziehen, indem sie die Verwaltungsgesellschaft spätestens an dem Geschäftstag nach dieser Benachrichtigung vor dem Handelsschluss hierüber informieren.

Zwangsweise Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Beteiligung eines Anteilseigners zwangsweise ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn:

- eine Rücknahme dazu führt, dass die Beteiligung des zurückgebenden Anteilseigners unter den geltenden Mindestwert fällt. (Zu diesem Zweck wird ein Umtausch von Anteilen eines bestimmten Fonds in Anteile eines anderen Fonds (siehe „Umtausche zwischen Fonds oder Klassen“) als Rücknahme aus dem einen und Zeichnung in den anderen Fonds betrachtet.);
- eine Übertragung von Anteilen auf einem Sekundärmarkt dazu führt, dass die Beteiligung an diesen Anteilen gegen geltende Vorschriften verstößt;
- die Gesellschaft Anteile an einen Anleger ausgegeben hat, aber die Zeichnung am oder nach dem Schlusstag für die Zeichnungsabwicklung noch nicht bezahlt wurde;
- die Eigentümerschaft des Anteilseigners auf falschen Angaben beruht und/oder zu einer Verletzung geltender Vorschriften führt;
- das Eigentum des Anteilseigners nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft die Gesellschaft oder einen Fonds oder eine Anteilsklasse oder die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberater in irgendeiner Weise, einschließlich infolge des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) (siehe Abschnitt „Besteuerung“) schädigen könnte.

Rücknahme gegen Sacheinlage

Die Gesellschaft darf nach eigenem Ermessen und wenn der Anteilseigner, der eine Rücknahme beantragt, dies akzeptiert, den Rücknahmepreis durch Einbringung von Sacheinlagen zu begleichen, indem dem Anteilseigner Vermögenswerte aus dem entsprechenden Portfolio zugewiesen werden, deren Wert dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Art und Typ dieser Vermögenswerte werden nach Ermessen der Gesellschaft, mit Hilfe der Verwaltungsgesellschaft und auf einer angemessenen und fairen Grundlage festgestellt, ohne dass dabei die Interessen der anderen Anteilseigner geschädigt werden. Die Kosten für eine solche Zuteilung von Wertpapieren werden in der Regel vom zurückgebenden Anteilseigner getragen; die Gesellschaft kann sie jedoch tragen, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese Kosten niedriger sind als die Kosten für den Verkauf der betreffenden Vermögenswerte.

Wert der zurückgenommenen Anteile

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann die ursprüngliche Anlagesumme des Anteilseigners abhängig von dem Marktwert, den die Wertpapiere und andere durch den Fonds gehaltenen Vermögenswerte zu diesem Zeitpunkt haben, über- oder unterschreiten.

Übertragung von Anteilen

Anteilseigner können per Fax oder postalisch die vollständige oder teilweise Übertragung ihrer Anteile auf eine andere Person verlangen. Die Übertragung darf nur stattfinden, wenn der Übertragende und der Übertragungsempfänger dieselben Mindestanforderungen bezüglich Beteiligung und Identifikation sowie weitere Anforderungen erfüllen, die für die Rücknahme bzw. Zeichnung von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse gelten (siehe „Ausgabe von Anteilen“ und „Eigentumsbeschränkungen“). In diesem Zusammenhang werden im Allgemeinen keine Verkaufsgebühren oder Rücknahmegebühren (wie unter „Aufwendungen“ beschrieben) für unzulässige Handelspraktiken erhoben. Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler können unterschiedliche Verfahren für die Übertragung von Anteilen anwenden.

Umtausche zwischen Fonds oder Klassen

Der Antrag auf einen Umtausch von Anteilen aus einem Fonds in Anteile derselben Anteilsklasse und äquivalenter Anteilsklassen in einem anderen Fonds kann an jedem Tag erfolgen, der für beide Fonds ein Bewertungstag ist. Zu diesem Zweck müssen Formulare für Transaktionsanfragen genutzt werden; diese sind bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder den Vertriebsstellen auf Anfrage erhältlich. Anteile, für die spätestens zum Handelsschluss an einem Bewertungstag oder am maßgeblichen Vorankündigungsdatum gültige Umtauschanweisungen eingegangen sind, deren Wert den in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern angegebenen Betrag übersteigt und die von der Verwaltungsgesellschaft angenommen wurden, werden zu diesem Bewertungstag in Anteile derselben Anteilsklasse des anderen Fonds auf Basis der Nettoinventarwerte der entsprechenden Fonds, ggf. gemäß „Bewertungsanpassung“ nach oben oder unten korrigiert, die zum entsprechenden Bewertungstag berechnet werden (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren, falls zutreffend), und in der Zahlungswährung der bestehenden Beteiligung umgetauscht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für den Umtausch zwischen Anteilklassen innerhalb desselben Fonds keine Vorankündigungsfristen gelten, selbst wenn für diesen Teilfonds im jeweiligen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 Vorankündigungsdaten für Zeichnungen und Rücknahmen vorgesehen sind.

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler wenden unter Umständen unterschiedliche Umtauschverfahren für mit ihrer Hilfe durchgeführte Umtausche zwischen Fonds an, einschließlich eines früheren Handelsschlusses für den Handel, wie unter „Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler“ beschrieben.

Umtausche werden nur bearbeitet, wenn die daraus resultierende(n) Beteiligung(en) die geltenden Anforderungen an Mindestbeteiligungen und andere Anforderungen erfüllen. Umtausche von Anteilen einer Anteilsklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse (desselben oder eines anderen Fonds) sind nur zulässig, wenn der Anteilseigner alle Anforderungen erfüllt, die für Anlagen in der Anteilsklasse gelten, in die er umtauschen will und wenn die Verwaltungsgesellschaft diesen Umtausch akzeptiert. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Umtauschanträge abzulehnen.

Der Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilsklassen ist nicht möglich, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart wurde.

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler

Privatanlegern wird empfohlen, Anlagen mit Unterstützung einer Vertriebsstelle zu tätigen, über die die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage Informationen zur Verfügung stellt.

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler wenden unter Umständen unterschiedliche Verfahren für mit ihrer Hilfe eröffnete Konten und durchgeführte Transaktionen mit Anteilen an, einschließlich eines früheren Handelsschlusses für den Handel oder unterschiedlichen Abwicklungsfristen, die von den unter „Kontoeröffnung“, „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausche zwischen Fonds oder Klassen“ beschriebenen Verfahren abweichen. Jede Vertriebsstelle oder andere Finanzvermittler informiert Anleger über die für sie maßgeblichen Verfahren. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass sie unter Umständen an Tagen, an denen die Vertriebsstelle oder andere Finanzvermittler nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, keine Konten eröffnen oder Transaktionen mit Anteilen vornehmen können.

Darüber hinaus wenden die Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittler unter Umständen für mit ihrer Hilfe getätigte Anlagen andere Mindestanlagesummen an als die unter „Die Fonds und ihre Struktur“ genannten. Jede Vertriebsstelle oder jeder andere Finanzvermittler informiert Anleger über die für sie maßgeblichen Mindestanlagesummen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die unter „Aufwendungen“ beschriebene Zeichnungsgebühr im Allgemeinen nicht oder zu einem reduzierten Satz auf mit Hilfe einer Vertriebsstelle oder eines anderen Finanzvermittlers getätigte Anlagen an.

Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler sind allein für diese Maßnahmen verantwortlich, und wenn sie im Namen von Anlegern investieren, erklären und verpflichten sie sich insbesondere, dass sie stets:

- die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts einhalten werden;
- die Eignung und/oder Angemessenheit der entsprechenden Anlagen für potenzielle Käufer von Anteilen bewerten und ihre Kunden angemessen zu Anlagen in Anteilen beraten werden, einschließlich der entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen, des Basisinformationsblatts und spezifischer Informationen bezüglich des Fonds und/oder der Anteilsklasse, in denen der potenzielle Käufer anlegen wird;
- die Identität von in die Gesellschaft investierenden Anlegern und ihrer wirtschaftlichen Eigentümer überprüfen werden, indem sie Kundenidentifikationsverfahren anwenden, die nach Auffassung der Verwaltungsstelle den gemäß luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Kundenidentifikationsverfahren entsprechen, und dass sie für die Erfüllung dieser Pflichten sach- und fachgerecht organisiert sein werden;
- die Gesellschaft vor Verletzungen der „Eigentumsbeschränkungen“ schützen werden;
- alle geltenden Gesetze befolgen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf lokale Gesetze, die für Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler sowie für die Bereitstellung von Werbe- oder sonstigen Marketing- oder Verkaufsmaterialien für die Öffentlichkeit in der jeweiligen Gerichtsbarkeit gelten, sowie der lokalen Anforderungen an die Registrierung von Fonds;
- die Gesellschaft vor unzulässigen Handelspraktiken schützen werden, wie unter „Sicherung vor unzulässigen Handelspraktiken“ beschrieben; und
- im vollen gesetzlich geforderten Umfang ihre Kunden über die Existenz, die Art und den Umfang ihrer Vergütung aufklären und erforderlichenfalls die Zustimmung ihrer Kunden dazu einholen werden, diese Vergütung an die Kunden abtreten oder gegebenenfalls auf den Erhalt von Vertriebsgebühren oder anderer Bar-Rückvergütungen verzichten werden, wenn diese nicht explizit durch die geltenden lokalen Gesetze und Vorschriften erlaubt sind.

Eigentumsbeschränkungen

Der Besitz von Anteilen durch natürliche Personen, Unternehmen oder juristische Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Personen und US-Bürger, kann eingeschränkt oder untersagt werden (einschließlich gegebenenfalls durch die zwangsweise Rücknahme gehaltener Anteile). Anteile dürfen ausschließlich unter Einhaltung aller geltenden Wertpapiergesetze übertragen werden. Vorbehaltlich des Vorstehenden und unter stark eingeschränkten Bedingungen kann die Gesellschaft ihre Anteile an eine US-Person oder einen US-Bürger verkaufen, die Registrierung der Übertragung ihrer Anteile auf diese genehmigen und ihren dauerhaften Besitz durch diese zulassen.

Die Gesellschaft wird keine Anteile der Anteilsklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15, C oder Y oder ihrer äquivalenten Anteilsklassen an Personen oder Unternehmen ausgeben, die nicht als Institutionelle Anleger zu betrachten sind, oder Übertragungen solcher Anteile ausführen. Die Gesellschaft wird nach ihrem freien Ermessen die Ausgabe oder Übertragung solcher Anteile verweigern, wenn keine ausreichenden Belege dafür vorliegen, dass die Person oder Gesellschaft, an die diese Anteile verkauft oder übertragen werden, ein institutioneller Anleger ist; in diesem Fall gibt die Gesellschaft Anteile an den Zeichner oder Übertragungsempfänger der nächsten vergleichbaren Anteilsklasse aus, wie unter „Die Fonds und ihre Struktur“ beschrieben.

Offenlegung gegenüber der Commodity Futures Trading Commission

Soweit die Gesellschaft oder ein Fonds mit Swaps, Termingeschäften, Warenaptionskontrakten und anderen Instrumenten handelt, die von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (der „CFTC“) reguliert werden, ist nicht beabsichtigt, dass diese Anlagen einen wesentlichen Teil der Gesamtanlagen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Gesellschaft und die Anlageberater erfüllen entweder die Bedingungen dafür, vom U.S. Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Commodity Exchange Act“ oder „CEA“) und den in diesem Zusammenhang veröffentlichten Regeln und Vorschriften („die CFTC-Bestimmungen“) ausgenommen zu werden oder sind aus anderen Gründen hiervon ausgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß CEA der Terminverwalter (Commodity Pool Operator, CPO) jedes Fonds, ist aber nicht selbst gemäß CEA registriert. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß CFTC 4.13 (a) (3) von der Einhaltung der Anforderungen für registrierte CPOs in Bezug auf jeden Fonds befreit ist, da jeder Fonds neben weiteren Anforderungen die folgenden Kriterien erfüllt: (1) Anteile sind von der Registrierung gemäß U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) befreit und diese Anteile werden der Öffentlichkeit ohne Vermarktung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft, (2) jeder Teilnehmer jedes Fonds ist ein „zugelassener Anleger“ gemäß Rule 501 von Regulation D des Securities Act oder eine „qualifizierte Person“ gemäß der Definition in der CFTC-Bestimmung Abschnitt 4.7 (a) (2) (viii) (A) (einschließlich „Nicht-US-Personen“ gemäß der Definition in der CFTC-Bestimmung Abschnitt 4.7 (a) (1) (iv)), und (3) jeder Fonds erfüllt im Hinblick auf seine Warenbeteiligungen, einschließlich Beteiligungen an Wertpapierterminprodukten, die zu Absicherungszwecken in gutem Glauben („Bona-Fide-Hedging“) oder anderweitig eingegangen wurden, jederzeit die de minimis-Kriterien gemäß der Freistellungsregelung. Daher müssen die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Gesellschaft und die Anlageberater im Gegensatz zu einem registrierten CPO den Anlegern der Gesellschaft kein CFTC-Offenlegungsdokument und keinen testierten Jahresbericht vorlegen.

Darüber hinaus sind unter Berufung auf die Freistellung von der Registrierung weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageberater oder der Sub-Anlageberater gemäß CEA als Terminhandelsberater („commodity trading advisor“, CTA) registriert. Daher erhalten die Anteilseigner das üblicherweise durch den CTA bereitzustellende Offenlegungsdokument nicht.

Sicherung vor unzulässigen Handelspraktiken

Späthandel („Late Trading“)

Um die Gesellschaft vor Arbitrage-Möglichkeiten zu schützen, dürfen die Anleger keine Transaktionen zu einem bekannten Nettoinventarwert platzieren. Nach dem Handelsschluss im Namen der Gesellschaft erhaltene Transaktionsanweisungen werden daher nicht vor dem nächsten Bewertungstag umgesetzt.

Exzessiver Handel und Markt-Timing

Die Gesellschaft ist ein Vehikel für langfristige Anlagen und hat das Ziel, die Interessen ihrer langfristigen Anteilseigner zu schützen. Die Anleger dürfen die Fonds der Gesellschaft nicht als Vehikel für intensiven („Frequent Trading“) und/oder kurzfristigen Handel nutzen und Praktiken im Zusammenhang mit Markt-Timing sind durch die Gesellschaft untersagt. Gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Transaktionen von Anlegern, um exzessiven Handel und Markt-Timing-Praktiken zu verhindern und/oder zu entdecken. Mit dem Vertrieb der Anteile verpflichten sich die Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittler, ähnliche Maßnahmen in Bezug auf ihre Kunden zu ergreifen und nicht mit Transaktionen an den Fonds heranzutreten, die mit diesen Praktiken einherzugehen scheinen. Zeichnungen oder Umtausche im Rahmen der Handelstätigkeiten, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle oder eines anderen Finanzvermittlers der Gesellschaft tatsächlich oder potenziell Schaden zufügen könnten, und/oder die von Anlegern initiiert werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle oder einem anderen Finanzvermittler verdächtigt werden, exzessive Handels- oder Markt-Timing-Praktiken anzuwenden, können abgelehnt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, wo kurzfristige und/oder übermäßig häufige Handelsmuster und/oder Markt-Timing-Praktiken identifiziert wurden, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen.

Besteuerung

Die Gesellschaft

Nach der aktuellen Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft in keiner Weise der Luxemburger Einkommensteuer.

Die Gesellschaft muss in Luxemburg eine quartalsweise zu entrichtende Steuer in Höhe von jährlich 0,05 % des Nettovermögens jedes Fonds und jeder Anteilsklasse zahlen, wobei diese Steuer nicht auf Anlagen angewandt wird und zahlbar ist, die die Gesellschaft in andere OGA in Luxemburg tätigt. Allerdings wird für die Anteilsklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15, C und die äquivalenten Anteilsklassen ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % angestrebt, wie durch das Gesetz für Anteilsklassen vorgesehen, die vollständig durch institutionelle Anleger gehalten werden. Es gilt zu beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass dieser ermäßigte Steuersatz nicht abgelehnt wird bzw. dass er, einmal gewährt, auch zukünftig weiter gewährt wird. In Luxemburg werden auf die Ausgabe von Anteilen keine Stempelgebühren oder sonstigen Steuern erhoben. Nach der aktuellen Rechtslage und -praxis ist in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft fällig.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge auf die Wertpapiere im Portfolio des Fonds können durch die Gerichtsbarkeiten, in denen die Wertpapiere ausgegeben oder gehalten werden, Kapitalertrags- und Abgeltungssteuern auferlegt werden, und es ist nicht damit zu rechnen, dass diese Steuern vollständig zurückerhalten werden.

Anteilseigner

Allgemein

Nach der aktuellen Rechtslage und -praxis sind Anteilseigner (mit Ausnahme von Anteilseignern, die in Luxemburg ihren Sitz haben, dort ansässig sind oder dort über eine feste Niederlassung verfügen und bestimmten ehemals in Luxemburg ansässigen Anteilseignern) in Luxemburg keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer oder sonstigen Steuer unterworfen, mit Ausnahme der nachstehend dargelegten Fälle.

Die Fonds können für US-Steuerzwecke unter die Kategorie der „passiven ausländischen Investmentgesellschaft“ („PFIC“) fallen, was sich für US-Steuerzahler steuerlich nachteilig auswirken kann. Die Fonds und ihre Anlageberater bewerten oder mindern diese steuerlichen Konsequenzen nicht. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen.

Es liegt in der Verantwortung der potenziellen Anleger und Anteilseigner, sich über die steuerlichen und sonstigen Konsequenzen zu informieren, die ihnen aus dem Kauf, der Beteiligung oder dem Verkauf (bzw. der Übertragung) oder der Rücknahme von Anteilen nach den Gesetzen des Staates/der Staaten entstehen, in dem/denen sie steuerpflichtig sind oder sein könnten, einschließlich geltender Berichtspflichten.

Jeder Anteilseigner sollte seinen eigenen Steuerberater, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen gemäß FATCA, CRS oder DAC6, in Bezug auf die eigene Situation der Anteilseigner konsultieren.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) des US Hiring Incentives to Restore Employment („HIRE“) Act und um zu vermeiden, dass US-amerikanische Einkommensquellen und Veräußerungserträge der Gesellschaft einer US-Abgeltungssteuer unterliegen, ist die Gesellschaft eine Reporting Luxembourg Foreign Financial Institution (FFI) im Sinne des FATCA und des entsprechenden nationalen luxemburgischen Gesetzes nach Unterzeichnung eines im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („Inter-Governmental Agreement“, IGA) mit dem US-Finanzministerium („Luxemburg-IGA“) zusammen mit einer Absichtserklärung dazu. Das Luxemburg-IGA wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (veröffentlicht am 29. Juli 2015) ratifiziert („FATCA-Gesetz“). Die Gesellschaft hat eine Global Intermediary Identification Number („GIIN“) erhalten und wird alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen an diesen Status zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erfüllung der Berichts- und/oder Einbehaltungspflichten. In diesem Zusammenhang müssen Anteilseigner der Gesellschaft bei der Zeichnung Angaben zur Identität, zum Wohnsitz und zur Staatsangehörigkeit machen.

Anteilseigner, die die Kriterien einer meldepflichtigen Person³ gemäß FATCA erfüllen, werden von der Gesellschaft jährlich den Luxemburger Steuerbehörden und anschließend den US-Steuerbehörden („IRS“) zusammen mit den entsprechenden Finanzinformationen gemeldet.

³ Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche (oder juristische) Person, die in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit nach dem Recht dieser Gerichtsbarkeit steuerlich ansässig ist. In der Regel ist der Kontoinhaber die meldepflichtige Person; gemäß FATCA umfasst dies jedoch (i) Anteilseigner, die als spezifizierte US-Personen gelten, und (ii) die Kontrolle ausübende Personen von Anteilseignern, die als passive ausländische Nichtfinanzunternehmen gelten, die selbst US-Personen sind. Zur Lösung von Fällen mit doppeltem Wohnsitz können sich natürliche Personen mit entsprechendem doppeltem Wohnsitz bei der Feststellung ihres steuerlichen Wohnsitzes auf die in den Steuerabkommen enthaltenen Regeln stützen (falls zutreffend).

Die meldepflichtigen Informationen sind in Anhang I des Luxemburg-IGA ausführlich aufgeführt. Anteilseigner, bei denen es sich um Vertriebsstellen oder Finanzvermittler handelt, müssen als FFI Belege für ihren FATCA-Compliance-Status einreichen (Teilnehmendes FFI bzw. „Participating FFI“, Als konform erachtetes FFI bzw. „Deemed Compliant FFI“ oder befreit). Jeder Anteilseigner, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann als spezifizierte US-Person der FATCA-Berichterstattung unterliegen und zusätzlich zu ihren Berichtspflichten muss die Gesellschaft möglicherweise die 30 %- Steuer auf die auf das Konto des Anteilseigners überwiesenen Zahlungen einbehalten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Wertpapiere zurücknehmen, die vom Anteilseigner oder für Rechnung des Anteilseigners gehalten werden.

Common Reporting Standard („CRS“) zum automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zwischen beteiligten Gerichtsbarkeiten

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle können gezwungen sein, die Finanzkontoinformationen des Anteilseigners zu erfassen und an die zuständigen Steuerbehörden weiterzugeben. Mit der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC 1“) wurden alle erforderlichen Verfahren sowie und die Struktur für einen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden in der EU festgelegt.

Die Europäische Union und die internationale Gemeinschaft haben über die OECD ein Regelwerk entwickelt, das der Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten zwischen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten dienen soll.

Am 29. Oktober 2014 hat Luxemburg eine multilaterale Vereinbarung der OECD unterzeichnet, mit der ein automatischer Austausch von Steuerinformationen zwischen den luxemburgischen Steuerbehörden und den zuständigen Pendanten der verschiedenen CRS-Partnerstaaten eingeführt wurde. Am 9. Dezember 2014 hat der EU-Rat die Richtlinie 2014/107/EU („DAC 2“) zur Änderung von DAC 1 und zur Einführung des „gemeinsamen Meldestandards“ (Common Reporting Standard), im Folgenden „CRS“ genannt, angenommen.

Der CRS und der DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung in luxemburgisches Recht umgesetzt. CRS trat am 1. Januar 2016 in Luxemburg in Kraft. Als luxemburgisches berichtendes Finanzinstitut ist die Gesellschaft verpflichtet, die einschlägigen CRS-Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang müssen Anteilseigner der Gesellschaft bei der Zeichnung gegenüber der Gesellschaft Angaben zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz zu machen. Anteilseigner, die die Kriterien einer meldepflichtigen Person⁴ gemäß CRS erfüllen, werden von der Gesellschaft jährlich den Luxemburger Steuerbehörden und anschließend den Steuerbehörden dort, wo sie steuerlich ansässig sind, zusammen mit den entsprechenden Finanzinformationen gemeldet.

Jeder Anteilseigner, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann der Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden unterliegen.

Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (allgemein als „DAC 6“ bezeichnet)

Am 25. Mai 2018 hat der EU-Rat die Richtlinie 2018/822 („DAC 6“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung verabschiedet. DAC 6 erlegt den an Transaktionen beteiligten Parteien eine Meldepflicht auf (sogenannte „meldepflichtige Gestaltungen“) mit einem EU-weiten Element, das mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden kann und das unter anderem ein oder mehrere in DAC 6 vorgesehene „Kennzeichen“ erfüllt. DAC 6 wurde am 25. März 2020 in luxemburgisches Recht umgesetzt (das „DAC 6-Gesetz“) und gilt ab dem 1. Juli 2020.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Berichterstattung vornehmen, wenn sie Vereinbarungen feststellt, die in den Anwendungsbereich des DAC 6-Gesetzes fallen, und muss daher möglicherweise bestimmte Informationen über Anteilseigner erfassen und verarbeiten.

Die Berichtspflicht liegt grundsätzlich bei professionellen Beratern, die die meldepflichtigen Sachverhalte gefördert haben, sowie bei anderen beteiligten Dienstleistern. In bestimmten Fällen kann der Steuerpflichtige jedoch selbst der Meldepflicht unterliegen. Anteilseigner können als Steuerzahler eine sekundäre Verpflichtung haben, Vereinbarungen im Geltungsbereich zu melden.

Infolge dieser Vorgaben können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle gezwungen sein, personenbezogene Informationen der Anteilseigner und Informationen im Zusammenhang mit ihren Anlagen in der Gesellschaft zusammen mit Finanzkontoinformationen zu erfassen und an die zuständigen Steuerbehörden weiterzugeben.

Änderung der Umstände

Anteilseigner müssen sich verpflichten, die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten solcher Änderungen über Nachweise für Änderungen im Zusammenhang mit den Informationen des Anteilseigners zu informieren und der Gesellschaft diese vorzulegen.

Liquidation und Auflösung

Die Gesellschaft kann mit der Zustimmung der Anteilseigner abgewickelt werden. Dies erfolgt im Einklang mit dem Luxemburger Gesellschaftsrecht und sämtliche nicht beanspruchten Mittel werden gemäß Artikel 146 des Gesetzes bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Mit der Zustimmung der Anteilseigner kann die Gesellschaft außerdem mit der Vorgabe abgewickelt werden, dass der Abwickler sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an eine OGAW überträgt, wobei Anteile und Zertifikate dieser OGAW an die bestehenden Anteilseigner der Gesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Liquidation eines Fonds oder einer Anteilsklasse kann durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft und/oder einen Beschluss bei einer gesonderten Versammlung der Anteilseigner des betroffenen Fonds oder der betroffenen Anteilsklasse genehmigt werden. Sämtliche nicht beanspruchten Mittel werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können abgewickelt werden, indem ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Fonds, eine andere Anteilsklasse oder einen anderen OGAW übergehen. Wenn nach Abschluss der Liquidation eines Fonds oder einer Klasse unerwartete Zahlungen eingeht, die sich auf diesen spezifischen Fonds oder diese spezifische Klasse beziehen, und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es unter Berücksichtigung der betreffenden Beträge oder gegebenenfalls der

⁴ Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche (oder juristische) Person, die in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit nach dem Recht dieser Gerichtsbarkeit steuerlich ansässig ist. In der Regel ist der Kontoinhaber die meldepflichtige Person. Gemäß CRS umfasst dies die die Kontrolle ausübenden Personen von Anteilseignern, die als passive Nichtfinanzunternehmen gelten und selbst steuerlich in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit ansässig sind. Zur Lösung von Fällen mit doppeltem Wohnsitz können sich natürliche Personen mit entsprechendem doppeltem Wohnsitz bei der Feststellung ihres steuerlichen Wohnsitzes auf die in den Steuerabkommen enthaltenen Regeln stützen (falls zutreffend).

seit Abschluss der Liquidation verstrichenen Zeit nicht angemessen oder operativ gerechtfertigt ist, diese Beträge an Anteilseigner zurückzuerstatten, werden diese Beträge von der Gesellschaft einbehalten. Einzelheiten zu den Liquidations- und Verschmelzungsverfahren finden sich in der Satzung. Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter einen der folgenden Mindestwerte, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage einer Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilseigner (für die kein Quorum vorgesehen ist) vorlegen, die dann wie folgt entsprechend der bei der Versammlung vertretenen Anteile abstimmt:

- (a) (i) Minimum – zwei Drittel des Mindestkapitals (aktuell 1.250.000 €)
- (ii) Verhältnis der Anteile – einfache Mehrheit.
- (b) (i) Minimum – ein Viertel des Mindestkapitals
- (ii) Verhältnis der Anteile – ein Viertel.

Diese Versammlungen sind so einzuberufen, dass sie innerhalb von 40 Tagen stattfinden, nachdem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen unter einen der vorstehend genannten Mindestwerte gefallen ist.

Sobald der Verwaltungsrat (oder gegebenenfalls die Hauptversammlung der Anteilseigner) den Beschluss zur Liquidation eines Teilfonds oder der Gesellschaft gefasst hat, kann/können der/die betreffende(n) Teilfonds im Zeitraum vor dem wirksamen Datum der Liquidation im bestmöglichen Interesse der Anteilseigner mit der Veräußerung der Bestände beginnen. Infolgedessen kann/können der/die Teilfonds während dieses Zeitraums von seinem/ihrer Anlageziel und seiner/ihrer Anlagepolitik, wie im entsprechenden Fondsinformationsblatt angegeben, abweichen.

Capital International Fund – Allgemeine Informationen und Unternehmensinformationen

Eingetragener Hauptsitz:

6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 8833

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 30. Dezember 1969 als „Société Anonyme d'Investissement“ gegründet. Am 28. März 1989 wurde sie auf unbestimmte Zeit gemäß Teil I des Gesetzes zu einer SICAV. Ihre Satzung wurde in ihrer jeweils gültigen Fassung am 31. März 1970, 16. Mai 1989, 16. Februar 2000, 16. August 2002, 20. Dezember 2005, 2. Juli 2007 und 20. Januar 2012 im „Mémorial Recueil des Sociétés et Associations“ des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft trägt die oberste Verantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft, einschließlich der Festlegung ihrer allgemeinen Anlagepolitik. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind:

Maria Manotok (Vorsitz)

Capital Research and Management Company
Los Angeles

Marie Elaine Teo

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Francois Beaudry (Vice Chair)

Capital Research Company
London

Lou Camille Kiesch

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Patrice Collette

Capital International Management Company Sàrl
Luxemburg

Elisabeth Scott

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Mit Ausnahme der unabhängigen Mitglieder setzt sich der Verwaltungsrat ausnahmslos aus Angestellten der Capital Group zusammen (von der die Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater ein Teil sind). Einzelheiten zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft gehaltenen Positionen sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Postanschrift der Gesellschaft

Capital Group Investor Services
Postfach Box 167
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Luxemburg

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Versammlungen der Anteilseigner der Gesellschaft

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner wird am letzten Dienstag im April jeden Jahres um 11:00 Uhr oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten. Die Einberufungen und sonstigen rechtlichen Hinweise erfolgen im Einklang mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Capital International Management Company Sàrl („CIMC“) gemäß Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 1. Februar 2013 damit beauftragt, die Verwaltungsfunktionen der Gesellschaft im Einklang mit Anhang II des Gesetzes auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für das Anlagemanagement, die Verwaltung und die Umsetzung der Vertriebs- und Vermarktungsaufgaben der Gesellschaft gemäß Anhang II des Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch die Gesellschaft ermächtigt, bestimmte Verwaltungs-, Vertriebs- und Management-/Dienstleistungsaufgaben an verbundene Unternehmen oder Dienstleistungsanbieter zu übertragen, wobei die Verwaltungsgesellschaft die Aufsicht und Kontrolle behält. Die Übertragungen beeinträchtigen die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 28. September 1992 nach luxemburgischem Recht gegründet und verfügt über ein Grundkapital von 7,5 Mio. EUR. Die CIMC ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil 4 Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen. Ihre Satzung wurde zuletzt am 3. Dezember 2012 geändert und am 19. Dezember 2012 im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene Dienstleistungsanbieter mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, einschließlich der durch das Gesetz geforderten Leistungen, und können im Rahmen von Vereinbarungen Dienstleistungsanbieter für zusätzliche Dienstleistungen beauftragen, wobei diese Vereinbarungen, soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben, den Luxemburger Gesetzen unterliegen.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

Hamish Forsyth
Capital Group Companies Global
London

Alexandra Haggard
Capital International Limited
London

Gavin Lilburn
Capital International Sàrl
Genf

Marta Zarraga
Capital Group Companies Global
London

Ai Chun Chua
Capital Group Investment
Management Pte Ltd
Singapur

Fabrice Remy
Capital International Sàrl
Genf

Jean-Marc Goy
Capital International Management
Company Sàrl
Luxemburg

Michael Sabbatini
Capital International Sàrl
Genf

Einzelheiten zu den von den Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Positionen sowie die Liste der leitenden Geschäftsführer sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Anlageberater und der Sub-Anlageberater der Gesellschaft

Anlageberater

Capital Research & Management Company
333, South Hope Street
Los Angeles, CA 90071
USA

Capital International, Inc.
333 South Hope Street, 55th Floor
Los Angeles, CA 90071
USA

Anlageberater und Sub-Anlageberater

Capital International Sàrl
3, place des Bergues
1201 Genf
Schweiz

Vorbehaltlich der Oberaufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft und der obersten Verantwortung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft können CRMC wie auch CII und CISA als Anlageberater/Unteranlageberater der Fonds (wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben) agieren. Der Anlageberater kann seine Aufgaben und Pflichten ganz oder teilweise an Unterberater delegieren, wie in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 beschrieben. CISA wurde am 5. Juli 1963 in Genf, Schweiz, und CII wurde am 16. Dezember 1987 in Kalifornien, USA, gegründet. Beide sind hundertprozentige Tochtergesellschaften der Capital Group International Inc., welche ihrerseits vollständig im Eigentum von CRMC steht; CRMC wurde am 30. Juli 1940 gegründet und ist ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Capital Group. Zusammen werden sie als die Anlageberater bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit beschließen, die Portfolioverwaltung für einen bestimmten Teil der Vermögenswerte eines Fonds, für den sie über interne Kapazitäten verfügt, beizubehalten.

Die verbundenen Unternehmen verwalten bedeutende Portfolios für ein breites Spektrum internationaler Kunden. Diese Portfolios legen weltweit in Eigenkapitalinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere an. Jeder der Anlageberater hat Zugang zu den Informationen bestimmter verbundener Unternehmen. Die Capital Group ist eine der größten und ältesten Anlageverwaltungsorganisationen der Vereinigten Staaten. Die Capital Group und ihre verbundenen Unternehmen unterhalten Niederlassungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Luxemburg, der Schweiz, England, Hongkong, Japan, Kanada, Singapur, Indien, China und Australien. Die Anlageberater können ihre Aufgaben und Pflichten (mit Ausnahme der Anlageberatung) auf eigene Verantwortung vollständig oder teilweise an verbundene Unternehmen übertragen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit verbundene Unternehmen damit beauftragen, die Anlageentscheidungen der Anlageberater bezüglich der Vermögenswerte der Fonds umzusetzen.

Diese verbundenen Unternehmen platzieren Orders bei Maklern, die bestimmte Makler- und/oder Anlagenforschungs-Dienstleistungen für die verbundenen Unternehmen anbieten, jedoch nur dann, wenn der entsprechende Makler nach Auffassung der verbundenen Unternehmen in der Lage ist, die bestmögliche Ausführung der Transaktion anzubieten. Die verbundenen Unternehmen treffen Entscheidungen über die Beauftragung von Recherchen gesondert und getrennt von Entscheidungen über die Wahl der Makler und der Ausführungsdienstleister. Durch diese Dienste können die verbundenen Unternehmen ihre eigene Recherche und eigenen Analysen ergänzen, was zu einer effizienten Verwaltung der Anlageportfolios durch die verbundenen Unternehmen beiträgt und somit den Anlegern zugutekommt. Obwohl die verbundenen Unternehmen eine Vereinbarung mit den Maklern mit der Erwartung abschließen können, dass diese Dienste erbracht werden, gehen die verbundenen Unternehmen keine Verpflichtung gegenüber einem Makler ein, für Recherche durch die Generierung von Handelsprovisionen zu zahlen. Per 1. Januar 2019 tragen die verbundenen Unternehmen die Kosten für sämtliche durch Dritte für die Gesellschaft erbrachten Anlagenforschungsdienste. Darüber hinaus unterliegen die Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen einem globalen Ethikkodex, der strenge Richtlinien zu persönlichen Investitionen, Geschenken und Einladungen enthält.

Depotbank und Verwahrstelle der Gesellschaft

J. P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg.
European Bank & Business Centre
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Luxemburg

Die Gesellschaft hat JP Morgan per Vereinbarung vom 23. August 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Depotbank und Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt und mit der Erbringung von Depotbank-, Verwahrstellen- und Abwicklungsleistungen sowie weiteren damit zusammenhängenden Leistungen für die Gesellschaft beauftragt. JP Morgan ist eine nach deutschem Recht gegründete europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unterliegt. JP Morgan ist von der CSSF ermächtigt, als Verwahrstelle und Fondsverwalter zu fungieren, und ist nach luxemburgischem Recht zur Ausübung sämtlicher Bankgeschäfte zugelassen.

Die Verwahrstelle muss gemäß den geltenden Rechtsvorschriften:

- dafür sorgen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung erfolgen;
- dafür sorgen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung erfolgt;
- den Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die geltenden Rechtsvorschriften und die Satzung verstoßen;
- dafür sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den Bedingungen der Satzung verwendet werden; und
- dafür sorgen, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.

Die Verwahrstelle ist außerdem gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dafür verantwortlich, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren und ihre Eigentümerschaft zu überprüfen sowie den Cashflow zu überwachen und zu kontrollieren.

Um Dienstleistungen der Verwahrstelle entsprechend der Art der Vermögenswerte und den geografischen Regionen anbieten zu können, in denen die Gesellschaft anzulegen beabsichtigt, kann die Verwahrstelle die von ihr verwahrten und durch die Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte vollständig oder teilweise bei Unterverwahrstellen in Verwahrung geben, die von Zeit zu Zeit durch die Verwahrstelle festgelegt werden können. Sofern nach geltendem Recht nicht anders geregelt, wird die Haftung der Verwahrstelle durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

Im Rahmen des normalen Verlaufs des globalen Depotgeschäfts kann die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten Vereinbarungen über Dienstleistungen der Verwahrstelle und damit einhergehende Dienstleistungen eingehen. In einer Multi-Service-Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung beauftragten Stellen auftreten. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein mit der Verwahrung beauftragter Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen ist und an einen Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung liefert und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder wenn ein beauftragter Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere damit verbundene und den Fonds bereitgestellte Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen erhält, beispielsweise Devisengeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, wird die Verwahrstelle ihren gesetzlichen Verpflichtungen jederzeit nachkommen, einschließlich Artikel 25 der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (OGAW-V-Richtlinie).

Bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen oder anderen Beauftragten hat die Verwahrstelle alle nach dem Gesetz erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann.

Die Liste der aktuell durch die Verwahrstelle verwendeten Unterverwahrstellen ist unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/sub-custodians/Agent_and_Cash_Network_Custody.pdf einzusehen oder kann von den Anteilseignern auf Anfrage kostenfrei bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen oder Vertretern verwahrt wurden. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines äußeren Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzog und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern gegenüber auch für alle Verluste, die ihnen infolge von fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Pflichten gemäß den geltenden Gesetzen entstanden sind.

Verwaltungsstelle und Zahlstelle der Gesellschaft

J. P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg
European Bank & Business Centre
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft hat JP Morgan per Verwaltungsvereinbarung vom 23. August 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verwaltungsstelle und per Zahlstellenvereinbarung vom 23. August 2002 zur Zahlstelle ernannt und mit der Erbringung der durch das Gesetz geforderten Leistungen beauftragt. JP Morgan SE ist als OGA-Verwalter gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811 für die Registerfunktion, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Rechnungslegungsfunktion sowie die Kundenkommunikationsfunktion verantwortlich.

JP Morgan ist eine nach deutschem Recht gegründete europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unterliegt. JP Morgan ist von der CSSF ermächtigt, als Verwahrstelle und Fondsverwalter zu fungieren, und ist nach luxemburgischem Recht zur Ausübung sämtlicher Bankgeschäfte zugelassen.

Zugelassene Vertreter und Länder-Zahlstellen der Gesellschaft

Einzelheiten zu den Vertretern und lokalen Zahlstellen der Gesellschaft in verschiedenen Ländern sind auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich. Den Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, zusätzliche Informationen für Anleger in den maßgeblichen Gerichtsbarkeiten in den Anhängen dieses Verkaufsprospekts nachzulesen.

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft stellt auf Anfrage Einzelheiten zu den aktuellen Vertriebsstellen zur Verfügung.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers Société Cooperative
2, rue Gerhard Mercator B.P.

Rechtsbeistand

ELVINGER HOSS PRUSSEN, *société anonyme*
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxembourg
Luxembourg

Berichte und andere für Anleger verfügbare Dokumente

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilseignern am eingetragenen Sitz zur Verfügung gestellt und können online unter capitalgroup.com/international abgerufen werden. Die Gesellschaft kann den Anteilseignern außerdem gekürzte Fassungen der Jahresberichte (diese enthalten einen Bericht zu den Geschäftstätigkeiten, den Bericht des Abschlussprüfers, die Aufstellung des Nettovermögens, die Aufwands- und Ertragsrechnung und die Aufstellung der Veränderungen des Nettovermögens) an ihren eingetragenen Adressen zur Verfügung stellen, sofern die vollständigen Berichte den Anteilseignern kostenfrei auf Anfrage am eingetragenen Sitz zugänglich sind.

Exemplare der folgenden Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Gesellschaftssitz verfügbar:

- die Satzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das maßgebliche Basisinformationsblatt/die maßgeblichen KIID; und
- der aktuelle geprüfte Jahresbericht und die ungeprüften Halbjahresberichte.

Exemplare der folgenden Vereinbarungen, die allesamt Luxemburger Recht unterliegen, können während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Gesellschaftssitz eingesehen werden:

- die Anlageberatungsvereinbarungen;
- die Depotvereinbarung;
- die Zahlstellenvereinbarung; und
- die Verwaltungsvereinbarung.

Zweckdienliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilseigner bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft können auf der Website capitalgroup.com/international (in den Abschnitten „Finanzintermediäre“ oder „Privatanleger“, „Ressourcen & Unterstützung“, „Informationen für Anteilseigner“ und „Mitteilungen für Anteilseigner“, oder alternativ in den Abschnitten „Institutionen und Berater“, „Fähigkeiten und Strategien“, „Wie man investiert“ und „Mitteilungen für Anteilseigner“) veröffentlicht werden. Darüber hinaus und sofern laut Luxemburger Recht oder CSSF erforderlich, werden Anteilseigner ebenfalls schriftlich (einschließlich per E-Mail, wenn dies mit dem Anteilseigner vereinbart wurde) oder auf andere durch das Luxemburger Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt.

Übertragung von Anlegerdaten

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltungsstelle autorisieren, die Schlussnoten für Anleger, Bewertungsanzeigen, Dividendenbelege und weitere Korrespondenz (zusammen die „Anlegerkorrespondenz“) elektronisch als verschlüsselte PDF an die Anteilseigner und/oder Vertriebsstellen und andere Finanzvermittler über die von diesen Anlegern zum Zweck des Erhalts dieser Anlegerkorrespondenz angegebenen E-Mail-Adressen zu verschicken, wie durch die Anteilseigner und/oder Vertriebsstellen und anderen Finanzvermittler in den Kontoeröffnungs- und Verwaltungsformularen vorgegeben.

Es ist außerdem zu beachten, dass die Kommunikation per E-Mail trotz des enthaltenen Passwortschutzes weder ein sicheres Medium noch frei von Fehlern ist, Viren und sonstige Defekte enthalten und von Verzögerungen betroffen sein kann. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle haftet in keinem dieser Fälle und gibt in dieser Hinsicht auch keine Garantien ab. Der Absender behält sich das Recht vor, elektronische Nachrichten zu überwachen, aufzuzeichnen, grenzüberschreitend zu übermitteln und aufzubewahren. Wenn Sie aufgrund der Risiken elektronischer Nachrichten keine solchen erhalten möchten, können Sie die E-Mail-Option in den Kontoeröffnungs- oder Verwaltungsformularen deaktivieren.

Anleger sollten beachten, dass Anlegerdaten von JP Morgan (in ihrer Funktion als Verwaltungsstelle) oder im Namen von JP Morgan an konzerninterne oder andere Drittanbieter, wie beispielsweise von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Verarbeitungsagenten und/oder andere Dienstleister, weitergegeben werden können. Weitere Einzelheiten zu den ausgelagerten Dienstleistungen, der Art der übermittelten Informationen und dem Land, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, finden Sie auf der Website der Capital Group unter capitalgroup.com/international.

Vergütungspolitik

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und andere Dienstleistungen berechnet werden, Angaben zu den Personen, die für die Auszahlung der Vergütung und anderer Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind verfügbar unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/disclosures-policies/remuneration_policy.pdf. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die Vergütungspolitik kostenlos in Papierform zu.

Gemäß OGAW-V-Richtlinie wird im Hinblick auf Depotaufgaben, Vergütungspolitik und Sanktionen Folgendes bestätigt:

- Die Vergütungspolitik verfolgt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen, Regeln und Instrumenten der Aufnahme der OGAW stehen, welche die Verwaltungsgesellschaft verwaltet;
- Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der verwalteten OGAW sowie der Anteilseigner in diesen OGAW in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Die Leistungsbewertung ist auf einen Mehrjahresrahmen ausgelegt, passend zur Haltedauer, die den Anteilseignern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, um sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Leistung der OGAW und deren Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung leistungsbasierter Vergütungsbestandteile sich über denselben Zeitraum erstreckt;
- Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem ausgewogenen Verhältnis; der fixe Bestandteil stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar, sodass eine vollkommen flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungsbestandteile möglich ist, was auch die Möglichkeit einschließt, dass keine variable Vergütung bezahlt wird.

Anhang 1: Allgemeine Anlageleitlinien und Beschränkungen

Dieser Anhang fasst die Arten von Vermögenswerten, Techniken und Instrumenten zusammen, die gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zulässig sind, sowie die geltenden Grenzen, Beschränkungen und Anforderungen. In Ermangelung von Bestimmungen im Anhang gilt das Gesetz (im französischen Original).

Vorbehaltlich der Satzung der Gesellschaft, des vorliegenden Verkaufsprospekts und des Informationsblatts für den jeweiligen Fonds in Anhang 2 gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Zulässige Vermögenswerte

1. Das Portfolio jedes Fonds legt ausschließlich in den folgenden Wertpapieren an:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von Emittenten ausgegeben werden, die in einem zulässigen Anlageland ihren Sitz und/oder ihre Hauptgeschäftssitz haben und/oder deren Wertpapiere dort gehandelt werden, und die
 - (i) für eine amtliche Börsennotierung zugelassen sind,
 - (ii) an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder
 - (iii) sofern sie vor kurzem ausgegeben wurden, in ihren Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, die obigen Bedingungen innerhalb eines Jahres nach der Emission einzuhalten;
- (b) andere Geldmarktinstrumente, die liquide sind und am Bewertungstag korrekt bewertet werden können, wenn ihre Emission oder ihr Emittent für Zwecke der Anleger- und Einlagensicherung einer Regulierung unterworfen sind, sofern sie
 - (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Wertpapiere für eine amtliche Börsennotierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - (iii) durch eine Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die der Aufsicht nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder mindestens genauso strikten Regeln unterliegt;
- (c) andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern ihr Gesamtwert nicht 10 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds übersteigt.
- (d) Anteile anderer OGAW oder OGA, sofern laut ihren Gründungsdokumenten insgesamt nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder OGA (oder der Vermögenswerte der entsprechenden Teilfonds) in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können;
- (e) Einlagen bei Kreditinstituten, bei denen es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen handelt und deren Laufzeit maximal zwölf Monate beträgt, sofern das Kreditinstitut (i) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder (ii) aufsichtlichen Vorschriften unterliegt, die denen des Europäischen Gemeinschaftsrechts entsprechen; und
- (f) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die für eine amtliche Börsennotierung zugelassen sind und/oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden und/oder außerbörsliche Derivate, sofern:
 - (i) der Basiswert aus den in den Absätzen (a) bis (e) beschriebenen Instrumenten, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der entsprechende Fonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf,
 - (ii) die Gegenparteien der außerbörslichen Derivattransaktionen Einrichtungen sind, die der Aufsicht unterliegen und zu den durch die CSSF genehmigten Kategorien gehören, und
 - (iii) die außerbörslichen Derivate täglich einer verlässlichen und überprüfbaren Bewertung unterzogen werden und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit veräußert, liquidiert oder glattgestellt werden können.

Um Zweifel auszuschließen, wird hiermit bestätigt, dass Anlagen in privat platzierten Wertpapieren sowie der Erwerb von Beteiligungspapieren und anderen infolge von Unternehmensmaßnahmen erhaltenen Instrumenten in den oben angeführten Grenzen zulässig sind.

2. Unter den durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraxis vorgegebenen Bedingungen darf die Gesellschaft zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate nutzen, die durch das Luxemburger Gesetz oder CSSF-Rundschreiben autorisiert sind, und/oder wie unten beschrieben

- a) um die am besten geeignete Währungsverteilung zu erreichen, mit dem Ziel, das Risiko eines Wertverlusts bestimmter Währungen zu senken, Techniken und Instrumente im Bereich Währungsabsicherung, einschließlich Kreuzabsicherungen und Stellvertreterabsicherung, insbesondere Devisenterminverkäufe.

Der Fonds kann zum Zweck der Währungspositionierung Short-Positionen über derivative Finanzinstrumente halten.

Positionen, die zur Währungsabsicherung des Fonds dienen, beinhalten Long-Positionen in einer Währung und Short-Positionen in einer anderen Währung, entweder explizit oder implizit.

Es können Währungspositionen eingegangen werden, einschließlich Cross-Currency-Positionen, die in keiner Beziehung zu den Positionen des Fonds in Anleihen oder Zahlungsmitteläquivalenten stehen.

Die Gesellschaft schließt derartige Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten ab.

Die Gesellschaft zielt im Allgemeinen nicht darauf ab, ihre abgesicherten Währungspositionen in allen Fonds gegen andere Währungen abzusichern. Die Gesellschaft hat jedoch die JPMorgan Chase Bank, N.A. damit beauftragt, an einem erheblichen Teil der Vermögenswerte

des entsprechenden Fonds, die sich den abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen und dividendenausschüttenden äquivalenten Anteilsklassen zuordnen lassen, eine systematische passive Überlagerung zur Währungsabsicherung durchzuführen, um das Engagement dieser Anteilsklassen gegenüber Währungen zu reduzieren, bei denen es sich nicht um die Währung handelt, die in der Bezeichnung der entsprechenden Anteilsklasse unter „Die Anteilsklassen“ angegeben ist.

- b) um das Kreditrisiko und/oder das Zinsrisiko anzupassen, um Put-Optionen, Optionsscheine und Future-Kontrakte zu kaufen und zu verkaufen;
- c) um das Zinsrisiko anzupassen, das mit zinsgebundenen Instrumenten wie etwa Zinsswaps verknüpft ist; und
- d) um das Kreditrisiko anzupassen, sofern dies im maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 vorgesehen ist, mit Bonitätsrisiken verbundene Instrumente für Finanzderivate wie Credit Default Swaps, bei denen ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) dem anderen für die festgelegte Vertragslaufzeit regelmäßig eine feste Gebühr zahlt und im Gegenzug im Falle eines Kreditereignisses eines zuvor bestimmten Referenzschuldners vom Sicherungsgeber eine bedingte Zahlung erhält. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als eine Herabstufung des von einer Rating-Agentur erteilten Ratings, ein Konkurs, eine Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche Umschuldung zum Nachteil der Gläubiger oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Die Gesellschaft schließt derartige Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten ab.

Daneben darf die Gesellschaft zu Anlagezwecken Finanzderivate nutzen, die durch das Luxemburger Gesetz oder CSSF-Rundschreiben autorisiert sind.

3. Darüber hinaus können einige Fonds, wie im maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 angegeben, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nutzen, indem sie (i) Wertpapierleihgeschäfte eingehen und (ii) in Total Return Swaps investieren, um den Anteilseignern eine zusätzliche Quelle potenzieller Anlageerträge zu bieten, die zur Erreichung des Anlageziels des Fonds beitragen.

Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik der Fonds derzeit nicht die Möglichkeit vorsieht, andere Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einzugehen (insbesondere Pensionsgeschäfte, Ver- oder Entleihen von Wertpapieren oder Rohstoffen, Buy-Sell-Back-Geschäfte, Sell-Buy-Back-Geschäfte sowie Lombardgeschäfte). Sollte die Gesellschaft entscheiden, solche Möglichkeiten anzubieten, wird der Verkaufsprospekt vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Entscheidung aktualisiert.

Wertpapierleihgeschäfte werden kontinuierlich genutzt. Das Gesamtvolumen der verliehenen Wertpapiere wird zu einem bestimmten Zeitpunkt von den Marktbedingungen und den besten Interessen der Anteilseigner bestimmt. Wenn ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließt, unterliegen Aktien und festverzinsliche Wertpapiere Wertpapierleihgeschäften. Solche Geschäfte unterliegen unter anderem operationellen Risiken sowie Liquiditäts-, Kontrahenten-, Verwahr- und Rechtsrisiken. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ in „Wertpapierleihgeschäfte“.

Portfoliowertpapiere des jeweiligen Fonds werden an Kontrahenten wie Makler, Händler oder andere von der Capital Group zugelassene Institute verliehen. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften unterliegen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. In der Regel haben die Gegenparteien ihren Sitz in OECD-Mitgliedstaaten. Handelt es sich bei der Gegenpartei um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen, wird darauf geachtet, dass sich daraus ergebende Interessenkonflikte vermieden werden, um sicherzustellen, dass die Verträge zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Gegenparteien werden zu Beginn der Geschäftsbeziehung einer strengen und kontinuierlichen Bonitätsprüfung und eingehenden Überprüfung unterzogen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, verliehene Wertpapiere zurückzurufen oder von ihr abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu kündigen.

Sollten einige Vermögenswerte eines bestimmten Fonds in Wertpapierleihtransaktionen verwendet werden, sind die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, diejenigen, die gemäß dem maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 zulässig sind. Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften führt nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des betreffenden Fonds. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens eines Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens eines Fonds betragen. Weitere Informationen zur Verwaltung von Sicherheiten, zu den zulässigen Sicherheiten, zur Wiederanlage von Sicherheiten und zur Sicherheitenpolitik finden Sie auch in Anhang 1.

Neben der Funktion als Depotbank und Verwahrstelle fungiert JP Morgan als Wertpapierleihstelle und verwaltet daher das Wertpapierleihprogramm gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung mit der Wertpapierleihstelle, die am 30. Mai 2022 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und JP Morgan geschlossen wurde. Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung ist JP Morgan dafür verantwortlich, genehmigten Gegenparteien Wertpapiere aus dem Portfolio des jeweiligen Fonds zur Verfügung zu stellen. JP Morgan ist auch verantwortlich für die Verwaltung und das Management des Wertpapierleihprogramms der Gesellschaft, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung einer Vereinbarung mit jeder Gegenpartei über die Bedingungen von Wertpapierleihgeschäften, die Sicherstellung, dass diese ordnungsgemäß koordiniert und dokumentiert werden, dass verliehene Wertpapiere täglich bewertet werden und dass die entsprechenden erforderlichen Sicherheiten von den Kreditnehmern geliefert werden, dass die Anlage der von Kreditnehmern erhaltenen Sicherheiten organisiert wird und dass die Rückgabe verliehener Wertpapiere an den jeweiligen Fonds gemäß den entsprechenden Anweisungen oder bei Beendigung des Wertpapierleihgeschäfts veranlasst wird.

Sämtliche Erträge aus Wertpapierleihgeschäften sind nach Abzug der Vergütung der Wertpapierleihstelle für ihre Dienstleistungen an den jeweiligen Fonds zu zahlen. Die Aufwendungen, die von den an den jeweiligen Fonds gelieferten Erträgen abgezogen werden können, sollten im Allgemeinen 5 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht übersteigen. Die Differenz, d. h. 95 %, werden an den jeweiligen Fonds gezahlt.

II. Anlagebeschränkungen für zulässige Vermögenswerte

4. Es werden keine übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gekauft, wenn infolge eines solchen Kaufs
- (a) mehr als 10 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt würde und mehr als 40 % seines Nettovermögens in Emittenten angelegt würde, sofern in jeden Emittenten jeweils mehr als 5 % dieser Vermögenswerte angelegt würden.
 - (i) Die in Unterabsatz (a) beschriebene 10-%-Grenze wird für Wertpapiere, die durch einen Mitgliedstaat, seine Gebietskörperschaften oder einen anderen Staat oder internationale Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf 35 % erhöht, da diese Wertpapiere nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (4) (a) oben genannten Grenze von 40 % einbezogen werden.

- (ii) Unbeschadet der obigen Unterabsätze 4.(a) und 4.(a)(i) ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einem anderen Staat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, solange der entsprechende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds ausmachen.
- (iii) Die im vorstehenden Unterabsatz 4.(a) beschriebene 10%-Grenze wird für bestimmte Schuldtitel, die von Kreditinstituten mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und die mit dem Ziel des Schutzes der Inhaber von Schuldtiteln (insbesondere vor dem Risiko des Gegenparteiausfalls) per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, auf 25 % angehoben. Insbesondere sind Erträge aus der Emission solcher Schuldtitel per Gesetz in Vermögenswerte anzulegen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Diese Schuldtitel müssen nicht in die im obigen Unterabsatz (a) genannte Berechnung der 40%-Grenze einbezogen werden, doch es dürfen nicht mehr als 80 % des Nettovermögens eines Fonds in Schuldtitel von Emittenten angelegt werden, in die jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds angelegt sind.
- (b) mehr als 10 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds in Wertpapiere angelegt würde, die exklusiv an einem russischen geregelten Markt notiert sind und/oder dort gehandelt werden (mit Ausnahme der Moskauer Börse MICEX-RTS – vormals bekannt als Russian Trading Stock Exchange – und der Moscow Interbank Currency Exchange). Diese Wertpapiere werden in die Berechnung der im obigen Abschnitt I (1) (c) beschriebenen Berechnung der 10%-Grenze einbezogen¹;
- (c) insgesamt mehr als 10 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds in OGAW und/oder andere OGA investiert würde, sofern nicht eine andere spezifische Anlagebeschränkung in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 erwähnt wird. Die Geschäftsbedingungen für Anlagen in Unternehmen, für die der Anlageberater oder verbundene Unternehmen direkt oder indirekt als Anlageberater tätig sind, müssen im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner sein, insbesondere was die Vermeidung der doppelten Erhebung von Anlageberatungsgebühren betrifft (wie unter „Aufwendungen“ beschrieben).
- (d) Darf ein spezieller Fonds gemäß dem maßgeblichen Fondsinformationsblatt in Anhang 2 mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen, gelten die folgenden Beschränkungen:
- Nicht mehr als 20 % der Vermögenswerte eines Fonds dürfen in die Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Für den Zweck der Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent betrachtet, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt wird.
 - Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht 30 % der Vermögenswerte eines Fonds überschreiten.
- (e) Vorbehaltlich der obigen Grenzen kann ein Fonds von einem oder mehreren Fonds auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass für die Gesellschaft die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten von eigenen Aktien durch eine Gesellschaft gelten, jedoch unter der Bedingung, dass:
- der Zielfonds seinerseits nicht in den in diesen Zielfonds investierten Fonds investiert; und
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der Zielfonds, deren Erwerb in Erwägung gezogen wird, in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert werden dürfen; und
 - mit den Anteilen des Zielfonds ggf. verbundene Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Fonds gehalten werden und unbeschadet der angemessenen Verarbeitung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und
 - solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, ihr Wert in keinem Falle für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung der von dem Gesetz von 2010 für das Nettovermögen auferlegten Mindestschwelle berücksichtigt wird.
- (f) unbeschadet der oben unter (c) und (d) genannten Grenzen kann die Gesellschaft im Rahmen der Bedingungen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung entscheiden, dass ein Fonds („Feeder“) 85 % oder mehr seiner Vermögenswerte in Anteilen oder Aktien eines anderen nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG autorisierten OGAW („Master“) (oder einem Portfolio eines solchen OGAW) anlegen darf. Unter den in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 festgelegten Bedingungen und innerhalb der dort festgelegten Grenzen kann ein Fonds die Voraussetzungen eines Master-OGAW erfüllen.
- (g) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in die der Fonds investiert, müssen für die Zwecke der vorstehend unter 4) a) aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- (h) mehr als 20 % des Nettovermögens eines Fonds in Einlagen bei derselben Einrichtung angelegt würden.
- (i) Das ungesicherte Risiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten bei einer außerbörslichen Derivattransaktion 10 % seines Nettovermögens, sofern der Kontrahent ein im vorstehenden Unterabsatz 1 (e) genanntes Kreditinstitut ist, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen übersteigen würde.
- (j) Die Gesellschaft oder ein Fonds mehr als 10 % der Wertpapiere einer Anteilsklasse eines Emittenten halten würde (mit Ausnahme von OGA oder OGAW) oder die Gesellschaft Anteile mit Stimmrechten halten würde, die es ihr ermöglichen würden, die rechtliche oder administrative Kontrolle über die Verwaltung des Emittenten zu übernehmen.
- (k) Die Gesellschaft oder ein Fonds mehr als 25 % der Anteile eines einzelnen OGA oder OGAW halten würde.

¹ Die von der Gesellschaft gegen Russland angewendeten Sanktionen bleiben zwar in Kraft, diese Bestimmung gilt jedoch in ihrer Gesamtheit nicht, da keine Anlagen an russischen geregelten Märkten zulässig sind.

Die oben aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat, seine Gebietskörperschaften, ein anderes zulässiges Anlageland oder eine öffentliche internationale Institution, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

- (l) vorbehaltlich des folgenden Absatzes eine Kombination der folgenden Instrumente 20 % des Nettovermögens eines Fonds übersteigen würde:
 - (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die durch eine einzelne Einrichtung ausgegeben werden;
 - (ii) Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - (iii) Risiken aus außerbörslichen Derivattransaktionen mit dieser Einrichtung.
- (m) die Kombination der folgenden Instrumente 35 % des Nettovermögens eines Fonds übersteigen würde:
 - (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die im Einklang mit dem obigen Unterabschnitt 4 (a)(i) von einer einzelnen Einrichtung ausgegeben werden; und/oder
 - (ii) bestimmte Schuldtitel, die im Einklang mit dem obigen Unterabschnitt 4 (a)(iii) von derselben Einrichtung ausgegeben werden; und/oder
 - (iii) Einlagen bei derselben Einrichtung, im Einklang mit obigem Unterabschnitt 4. (h); und/oder
 - (iv) Risiken aus außerbörslichen Derivattransaktionen mit derselben Einrichtung gemäß vorstehendem Unterabschnitt 4.(i).

Eine Gesellschaft, die zum Zweck eines konsolidierten Jahresabschlusses Teil einer Gruppe ist, entweder gemäß Definition in Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards, wird für die Berechnung der oben in Absatz 4 beschriebenen Anlagegrenzen als einzelne Einrichtung betrachtet.

Die Gesellschaft kann bis zu 20 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten derselben Gruppe anlegen.

5. Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die Gesamtposition des Fonds gegenüber derivativen Instrumenten sein Nettovermögen nicht übersteigt. Die Gesamtposition gegenüber den zugrunde liegenden Vermögenswerten darf die in Abschnitt II beschriebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss letzteres hinsichtlich der Einhaltung dieses Absatzes 5 berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Risikos werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, das Gegenpartierisiko, künftige Marktbewegungen und die verfügbare Zeit für die Liquidation der Position berücksichtigt.

Es gibt zwei wesentliche Ansätze zur Risikomessung in Bezug auf das Gesamtrisiko eines Fonds aus Finanzderivaten: Commitment und Value at Risk („VaR“), die in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 für jeden Fonds aufgeführt sind.

(a) Commitment-Ansatz

Im Rahmen des Commitment-Ansatzes berechnen die Fonds ihr Gesamtrisiko entweder unter Berücksichtigung des Marktwerts einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert oder gegebenenfalls des Nominalwerts des Derivats. Dieser Ansatz ermöglicht es den Fonds, ihr Gesamtrisiko zu reduzieren, indem sie die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen berücksichtigen. Beachten Sie, dass beim Commitment-Ansatz bestimmte Arten von risikolosen Transaktionen, hebellosen Transaktionen und nicht hebel-finanzierten Swaps von der Berechnung ausgeschlossen werden können. Gemäß dem Gesetz von 2010 darf das Gesamtrisiko eines Fonds im Rahmen des Commitment-Ansatzes 100 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten.

(b) VaR-Methode

Der VaR-Ansatz zielt darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu schätzen, den ein Fonds in einem Monat (20 Handelstage) bei Annahme eines Konfidenzniveaus von 99 % erleiden könnte. Der VaR wird in Übereinstimmung mit diesen Parametern anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes berechnet, wie unten definiert.

Es gibt zwei Arten von VaR-Kennzahlen, die zur Überwachung und Verwaltung des Gesamtrisikos eines Fonds verwendet werden können: „Relativer VaR“ und „Absoluter VaR“. Bei einem relativen VaR wird das Gesamtrisiko eines Fonds mit dem Gesamtrisiko des entsprechenden Referenzindex oder Referenzportfolios verglichen und durch Bezugnahme darauf begrenzt. Der absolute VaR wird in der Regel als maßgeblicher VaR-Maßstab für Absolute- und Total-Return-Fonds verwendet, bei denen ein Index oder ein Referenzportfolio für die Risikomessung nicht geeignet ist.

Der relative VaR eines Fonds darf das Doppelte des VaR der jeweiligen Benchmark oder des Referenzportfolios nicht übersteigen. Das Referenzportfolio kann von dem Index abweichen, wie in den Fondsinformationsblättern angegeben.

Der absolute VaR eines Fonds darf 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Wenn ein Fonds sein globales Engagement über den VaR-Ansatz misst, muss er auch sein erwartetes Leverage-Niveau offenlegen.

Die Art des für einen bestimmten Fonds verwendeten VaR-Maßstabs (und gegebenenfalls das erwartete Leverage-Niveau) wird in den maßgeblichen Fondsinformationsblättern in Anhang 2 offengelegt.

Werden die oben genannten Beschränkungen aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner diese Situation mit höchster Priorität beheben.

Aus defensiven Gründen können die Vermögenswerte eines Fonds vorübergehend in Wertpapieren eines oder einiger weniger Staaten gehalten werden und auf eine oder einige wenige Währungen lauten.

III. Liquide Vermögenswerte

Jeder Fonds kann zu Treasury-Zwecken zusätzliche liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken, wie Barmittel auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Vorübergehend und wenn dies durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen (wie die Anschläge vom 11. September oder der Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008) gerechtfertigt ist, können die Fonds im besten Interesse der Anteilseigner zusätzliche liquide Mittel in Höhe von bis zu 100 % ihres Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen. Um seine Anlageziele zu erreichen und zu Treasury-Zwecken können die Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, in Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der vorstehend in den Abschnitten „Zulässige Vermögenswerte“ und „Anlagebeschränkungen für zulässige Vermögenswerte“ dargelegten Anlagebeschränkungen anlegen. Zu defensiven Zwecken können die Fonds vorübergehend auch bis zu 100 % ihres Nettovermögens in diesen Instrumenten halten.

Liquide Mittel, die in Marginkonten in Bezug auf Finanzderivate gehalten werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Mittel.

IV. Nicht zulässige Anlagen

6. Die Gesellschaft investiert nicht in:
 - (a) Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, oder Rohstoffe;
 - (b) Immobilien oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen an Immobilien, sofern die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen darf, die von Unternehmen ausgegeben oder besichert werden, welche in Immobilien anlegen oder über Immobilienbeteiligungen verfügen; und
 - (c) gegen Einschuss gekaufte Wertpapiere (mit Ausnahme kurzfristiger Kredite, soweit diese erforderlich sind, um den Kauf und Verkauf von Wertpapieren abzuwickeln) oder Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten.
7. Darüber hinaus wird Gesellschaft es unterlassen:
 - (a) ihre Vermögenswerte zu Darlehen zu machen oder mit diesen zu besichern oder für die Verpflichtungen oder die Verschuldung von Dritten zu haften;
 - (b) Kredite aufzunehmen, deren Summe 10 % des gesamten Nettovermögens des entsprechenden Fonds übersteigt, wobei jede etwaige Kreditaufnahme bei einer Bank erfolgen muss und nur eine vorübergehende Maßnahme darstellen darf, vorausgesetzt, dass der Erwerb von teilweise bezahlten Wertpapieren nicht als Kreditaufnahme bewertet wird; und
 - (c) in Vermögenswerte anzulegen, bei denen es zur Übernahme einer unbeschränkten Haftung käme.
8. Die Gesellschaft kann Wertpapiere auf Grundlage des „per Erscheinen“-Prinzips (Geschäft, das vor der Ausgabe abgeschlossen wurde und erst bei der Ausgabe abgewickelt wird) erwerben und sie kann Wertpapiere für verspätete Lieferung kaufen oder verkaufen. Diese Transaktionen treten auf, wenn Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, deren Zahlung und Lieferung in der Zukunft liegt. Der entsprechende Fonds verspricht sich davon bei Eintritt in die Transaktion eine attraktive Rendite und einen attraktiven Preis. Im entsprechenden Portfolio werden ausreichende Barmittel (im Fall von Käufen) oder Wertpapiere (im Fall von Verkäufen) blockiert, damit die Gesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen und Lieferfristen erfüllen und Rücknahmeorders nachkommen kann.
9. Die Anlageberater haben Verfahren eingeführt, um Investitionen in Hersteller von Antipersonenminen zu beschränken, in Anerkennung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über ein Totalverbot von Antipersonenminen, auch bekannt unter dem informellen Namen Ottawa-Vertrag. Dieses Übereinkommen wurde im Dezember 1997 unterzeichnet und trat am 1. März 1999 in Kraft.
10. Das Übereinkommen über Streumunition der Vereinten Nationen wurde im Dezember 2008 unterzeichnet und trat am 1. August 2010 in Kraft. Die Luxemburger Regierung hat das Übereinkommen durch das Gesetz vom 4. Juni 2009 ratifiziert, das jegliche Verwendung, Lagerung, Produktion und Weitergabe von Streumunition verbietet. Das Gesetz vom 4. Juni 2009 verbietet es außerdem allen natürlichen Personen, Unternehmen und juristischen Personen, wissentlich Streumunition zu finanzieren. Die Anlageberater haben Verfahren umgesetzt, um die Einhaltung der oben aufgeführten Verpflichtungen sicherzustellen.

V. Verwaltung von Sicherheiten

Allgemein

Tritt ein Fonds in ein Geschäft mit einem OTC-Finanzderivat (einschließlich TRS) ein, so entspricht das Kontrahentenrisiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten dem positiven aktuellen Marktwert aller mit diesem Kontrahenten eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Soweit rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarungen bestehen, darf das Risiko aus OTC-Derivatgeschäften mit demselben Kontrahenten verrechnet werden; und
- (ii) Wurden zugunsten des Fonds Sicherheiten gestellt und entsprechen diese Sicherheiten jederzeit den unten in „Zulässige Sicherheiten“ aufgeführten Kriterien, so wird das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften um den Betrag dieser Sicherheiten reduziert.

Zulässige Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften mit Finanzderivaten erhaltene Sicherheiten („Sicherheiten“) werden nur für die Senkung des Risikos eines Kontrahenten berücksichtigt, wenn sie jederzeit den in den ESMA-Leitlinien 2014/937 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Kriterien entsprechen und wenn die folgenden Regeln befolgt werden:

- (i) Erhaltene Sicherheiten außer Zahlungsmitteln müssen von hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell und zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- (ii) Erhaltene Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden;
- (iii) Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;
- (iv) Sicherheiten sollten von einer Rechtsperson ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist;

- (v) Sicherheiten sollten im Hinblick auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein; und
- (vi) Der Fonds sollte in der Lage sein, Sicherheiten jederzeit und ohne Verweis auf den Kontrahenten oder dessen Genehmigung vollumfänglich durchzusetzen.

Für jedes Wertpapierleihgeschäft und vorbehaltlich der Verpflichtung, dass die gleichwertigen Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Anfrage zurückgegeben werden, muss der Kontrahent Barmittel in USD, EUR oder JPY oder Barmitteläquivalente, wie US-Staatsanleihen als Sicherheiten in einer Höhe bereitstellen, die zu jeder Zeit während der Laufzeit der Geschäfte mindestens dem vollen Zeitwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. US-Staatsanleihen haben in der Regel eine Laufzeit zwischen einem Tag und einem Jahr.

Wiederanlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die keine Zahlungsmittel sind, können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Als Sicherheit erhaltene Zahlungsmittel dürfen nur:

- (i) Bei den in Artikel 50 (f) der OGAW-Richtlinie genannten Einrichtungen angelegt werden;
- (ii) In erstklassige Staatsanleihen angelegt werden;
- (iii) Für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, in denen die Zahlungsmittel jederzeit abgerufen werden können; und
- (iv) In kurzfristige Geldmarktfonds angelegt werden.

Wiederangelegte Zahlungsmittel müssen im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert sein. Fonds können bei einem Ausfall des jeweiligen Emittenten oder des jeweiligen Kontrahenten in einem Geschäft, in dem Barsicherheiten wiederangelegt wurden, einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Barmittel, die als Sicherheit im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften entgegengenommen werden, werden ausschließlich in Einlagen gehalten oder in hochwertige, liquide und kurzfristige Geldmarktfonds (wie oben beschrieben) investiert, die vorab von der Capital Group genehmigt wurden.

Besicherungspolitik

Die Besicherungspolitik, die jeder Fonds zur Deckung seiner Risiken aus OTC-Finanzderivatgeschäften befolgt, wird nachstehend erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liste zugelassener Kontrahenten, zulässiger Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinien erstellt, die von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit überarbeitet oder geändert werden können.

Die Kontrahenten jedes OTC-Finanzderivatgeschäfts, an dem sich ein Fonds beteiligt, werden einer Liste autorisierter Kontrahenten entnommen, die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellt wird. Die autorisierten Kontrahenten unterliegen der Aufsicht und gehören zu Kategorien, die durch die CSSF genehmigt wurden. Die Liste autorisierter Kontrahenten darf mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft geändert werden.

Sicherheiten werden gestellt und erhalten, um das Kontrahentenrisiko der OTC-Finanzderivatgeschäfte zu mindern. Sicherheiten werden täglich überwacht und zum Marktwert (marked-to-market) bewertet. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und dem Anlageberater.

Zugunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung sollten durch die Verwahrstelle oder einen ihrer Korrespondenten oder eine ihrer Unterverwahrstellen gehalten werden. Zugunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z. B. eine Verpfändung) können von einem Drittverwahrer gehalten werden, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und in keiner Verbindung zum Sicherheitengeber steht.

Von der Verwaltungsgesellschaft erhaltene Barsicherheiten werden ausschließlich in der oben unter „Wiederanlage von Sicherheiten“ beschriebenen Weise genutzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird als Teil ihrer Risikominderung für OTC-Finanzderivatgeschäfte und im Einklang mit ihrer internen Leitlinie für die Verwaltung von Sicherheiten Folgendes bestimmen:

- (i) die erforderliche Höhe der Sicherheiten; und
- (ii) die Höhe der Bewertungsabschläge (Haircuts), die für als Sicherheiten erhaltene unbare Vermögenswerte anwendbar sind, unter Berücksichtigung der Merkmale der Vermögenswerte (z. B. der Bonität der Emittenten, der Laufzeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte).

Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Vorbehaltlich der mit dem jeweiligen Kontrahenten bestehenden Vereinbarungen, die Mindestüberweisungsbeträge und/oder Schwellenwerte für die Exposition gegenüber unbesicherten Krediten beinhalten können, bei deren Überschreitung die Parteien Sicherheiten verlangen, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit einen im Einklang mit der Haircut-Strategie angepassten Wert hat, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Bestimmte Rahmenvereinbarungen oder OTC-Finanzderivatgeschäfte können die Stellung einer Sicherheitsmarge erfordern, die von den Parteien zum Geschäftszeitpunkt vereinbart wird. Wo Sicherheitsmargen erforderlich sind, übersteigt der Wert der gestellten Sicherheit den Wert des entsprechenden OTC-Finanzderivatgeschäfts.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft im Normalfall diese Arten von Sicherheiten und wendet die folgenden Abschläge auf sie an:

Art der Sicherheit	Typischer Abschlag (Haircut)
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	0,5 % bis 10 %*
Nichtstaatsanleihen	10 % bis 20 %*

* Diese können je nach Laufzeit des Wertpapiers variieren

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, an angemessener Stelle von den Haircut-Beträgen abzuweichen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Vermögenswerte (z. B. der Bonität der Emittenten, der Laufzeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte). Darüber hinaus behält die Verwaltungsgesellschaft sich das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten zu akzeptieren als die oben genannten.

Zahlungsmittel lauten auf bedeutende Währungen, in der Regel USD, GBP oder EUR. Staatsanleihen setzen sich zusammen aus Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden. Nichtstaatsanleihen sind Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden.

Besondere Bestimmungen zu Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte

Wenn ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, wird der Marktwert der verliehenen Wertpapiere und der Sicherheiten an jedem Geschäftstag berechnet. Die erhaltenen Sicherheiten haben eine Zieldeckung in Höhe von 102 % für US-Wertpapiere und 105 % für Nicht-US-Wertpapiere des gesamten Mark-to-Market-Werts der verliehenen Wertpapiere. Das Eigentum an den Sicherheiten geht auf den jeweiligen Fonds über und wird von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle, die im Namen der Verwahrstelle handelt) im Namen des jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle gemäß dem zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag gehalten. Der Fonds ist in der Lage, die Sicherheit jederzeit und ohne Verweis auf die Gegenpartei oder deren Genehmigung vollumfänglich durchzusetzen.

Anhang 2: Fondsinformationen

Jedes Fondsinformationsblatt ist ein integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit den vollständigen Informationen des Verkaufsprospekts gelesen werden.

Aktien

1. Capital Group New Perspective Fund (LUX)	55
2. Capital Group Future Generations Global Opportunities Fund (LUX)	58
3. Capital Group Global Equity Fund (LUX)	61
4. Capital Group World Growth and Income (LUX)	63
5. Capital Group World Dividend Growers (LUX)	65
6. Capital Group New Economy Fund (LUX)	67
7. Capital Group New World Fund (LUX)	70
8. Capital Group Emerging Markets Equity Fund (LUX)	73
9. Capital Group Asian Horizon Fund (LUX)	76
10. Capital Group Japan Equity Fund (LUX)	78
11. Capital Group European Opportunities (LUX)	80
12. Capital Group European Core Equity Fund (LUX)	82
13. Capital Group AMCAP Fund (LUX)	85
14. Capital Group Investment Company of America (LUX)	87

Multi-Asset

15. Capital Group Capital Income Builder (LUX)	90
16. Capital Group Global Allocation Fund (LUX)	93
17. Capital Group Future Generations Global Balanced Fund (LUX)	96
18. Capital Group American Balanced Fund (LUX)	99
19. Capital Group Emerging Markets Total Opportunities (LUX)	103

Festverzinslich

20. Capital Group Global Bond Fund (LUX)	106
21. Capital Group Global Intermediate Bond Fund (LUX)	109
22. Capital Group Global Total Return Bond Fund (LUX)	112
23. Capital Group Euro Bond Fund (LUX)	115
24. Capital Group Global Corporate Bond Fund (LUX)	118
25. Capital Group Future Generations Global Corporate Bond Fund (LUX)	121
26. Capital Group US Corporate Bond Fund (LUX)	124
27. Capital Group Global High Income Opportunities (LUX)	127
28. Capital Group Multi-Sector Income Fund (LUX)	130
29. Capital Group US High Yield Fund (LUX)	133
30. Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX)	136
31. Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX)	139

Capital Group New Perspective Fund (LUX)

Auflegungsdatum	30. Oktober 2015
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristiges Kapitalwachstum zu sorgen. Der Fonds zielt darauf ab, von Anlagechancen zu profitieren, die sich aus Veränderungen der globalen Handelsmuster und ökonomischen wie politischen Beziehungen ergeben, indem er weltweit in Stammaktien von Unternehmen anlegt; hierzu können auch Schwellenmärkte gehören. Bei der Verfolgung seines Anlageziels legt der Fonds vorwiegend in Stammaktien an, die nach Ansicht des Anlageberaters über ein Wachstumspotenzial verfügen.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO2-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktien; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds strebt für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO2-Fußabdruck (WACI) an, der in der Regel mindestens 30 % unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index (MSCI ACWI) liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO2-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 2. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie beispielsweise Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 3. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 4. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 5. Der Fonds kann bis zu 5 % seiner Vermögenswerte in nicht wandelbare Schuldtitel investieren, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Baa1 oder niedriger und BBB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 6. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 7. Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. 8. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 9. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Warnhinweise“ sowie Anhang 1. 10. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.

Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group New Perspective Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse Y und äquivalente Anteilsklassen		
Y	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %
Anteilsklasse L und äquivalente Anteilsklassen		
L	Nach gesonderter Vereinbarung	0,525 %

Capital Group Future Generations Global Opportunities Fund (LUX)

Auflegungsdatum	27. Februar 2024
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an und investiert hierzu vornehmlich in Aktien von weltweiten Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag zur Erreichung ökologischer und sozialer Ziele leisten.
ESG-Kriterien	- Eigene Methodik zur Prüfung der Eignung von Unternehmen für den Fonds. Hierbei werden unter anderem die Qualität der Unternehmensführung sowie etwaige nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Der Anlageberater beurteilt auch, wie Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken umgehen. - Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemissionen. - Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktien; und - ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds kann in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nach Einschätzung des Anlageberaters auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Investitionen erfolgen in Unternehmen, die unter anderem in folgenden Bereichen einen positiven Beitrag leisten: (i) Gesundheit und Wohlergehen, (ii) Energiewende, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) Bildung und Zugang zu Informationen, (vi) finanzielle Inklusion und (vii) sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen. - Investiert werden kann auch in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters ihre Aktivitäten aktiv auf eine bessere Ausrichtung auf die UN-SDGs umstellen und dabei kurz- oder mittelfristig wesentliche Änderungen umsetzen werden. - Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 60 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, wie oben erwähnt, und (ii) die keinem der Ziele ökologischer oder sozialer nachhaltiger Investitionen erheblich schaden. - Unternehmen müssen ein zufriedenstellendes Management von ESG-Risiken und guter Unternehmensführung aufweisen. - Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmen umzusetzen. Hierzu stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung von Unternehmen an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Ausschlusskriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen. Falls Ausschlüsse nicht durch die Drittanbieter überprüft werden können, ist der Anlageberater bestrebt, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung zu identifizieren. Informationen zur Negative Screening Policy des Anlageberaters finden Sie unter: https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Der Fonds kann bis zu 30 % in Schwellenmärkten anlegen. - Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. - Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte und Index-Futures nutzen, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. - Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Nachhaltigkeitsrisiken, Derivate, Wertpapierleihgeschäfte. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.

Anlageberater	CRMC	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international).	
Methode zur Berechnung des Risikos	Commitment-Ansatz. Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Handelsschluss für Zeichnungen zum Auflegungsdatum	Alle Zeichnungen zum Auflegungsdatum müssen spätestens um 17:00 Uhr MEZ drei Geschäftstage vor dem Auflegungsdatum eingegangen sein. Alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Zeichnungen werden am entsprechenden Bewertungstag nach dem Auflegungsdatum bearbeitet	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Future Generations Global Opportunities Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group Global Equity Fund (LUX)

Auflegungsdatum	31. Dezember 1969 ¹
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in Aktien notierter Unternehmen, die auf Grundlage unseres weltweiten Research ausgewählt werden. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in globalen Aktien anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 2. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 3. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ² 0,25 % Maximum

¹ Einziger Teilfonds des Capital International Fund bis 23. August 2002.

² Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Equity Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group World Growth and Income (LUX)

Auflegungsdatum	27. September 2019
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristiges Kapitalwachstum zu sorgen und laufende Erträge zu generieren. Der Fonds legt vorwiegend in Stammaktien von Unternehmen an, die Niederlassungen auf der ganzen Welt unterhalten und in vielen Fällen das Potenzial haben, Dividenden auszuschütten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum und Einkommen durch die Anlage in globalen Aktien anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds legt vorwiegend in Eigenkapitalinstrumenten an. 2. Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in direkten Schuldtiteln (d. h. nicht wandelbar in Aktien) anlegen, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Baa1 oder niedriger und BBB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 3. Der Fonds kann bis zu 5 % seiner Vermögenswerte in direkten Schuldtiteln (d. h. nicht wandelbar in Aktien) anlegen, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Ba1 oder niedriger und BB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. 4. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 5. Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. 6. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 3 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 7. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 8. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 9. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group World Growth and Income (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group World Dividend Growers (LUX)

Auflegungsdatum	6. August 2013
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristige Gesamterträge an. Der Fonds versucht, dieses Ziel durch die vorwiegende Anlage in notierten Aktien von Unternehmen weltweit zu erreichen, die nach Auffassung des Anlageberaters das Potenzial besitzen, langfristig Kombinationen aus Dividendenwachstum und laufendem Ertrag zu bieten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist aktiv verwaltet und auf Anleger ausgelegt, die langfristige Gesamterträge durch die vorwiegende Anlage in Beteiligungspapieren von Unternehmen weltweit anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden. 2. Der Fonds kann ergänzend entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte in China A-Aktien investieren. 3. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 4. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 5. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group World Dividend Growers (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group New Economy Fund (LUX)

Auflegungsdatum	7. November 2019
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristiges Kapitalwachstum zu sorgen. Dieser Fonds versucht, sein Ziel durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen zu erreichen, die von Innovationen und neuen Technologien profitieren oder Produkte und Dienstleistungen anbieten können, die den Bedarf einer Weltwirtschaft im Wandel erfüllen. Bei der Verfolgung seines Anlageziels legt der Fonds vorwiegend in Stammaktien an, die nach Ansicht des Anlageberaters über ein Wachstumspotenzial verfügen. Der Fonds legt außerdem in Stammaktien an, die das Potenzial für Dividendenzahlungen bieten. Der Fonds kann einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte bei Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten anlegen, einschließlich solcher in Entwicklungsländern. Der Fonds kann ergänzend in nicht wandelbaren Schuldtiteln anlegen, wie unten in „Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen“ beschrieben.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Aktien; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds strebt für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der in der Regel mindestens 30 % unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index (MSCI ACWI) liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 2. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 3. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 4. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 5. Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in nicht wandelbare Schuldtitel investieren, die von durch den Anlageberater des Fonds bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Baa1 oder niedriger und BBB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater des Fonds ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 6. Der Fonds kann bis zu 50 % seiner Vermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, deren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt. Bei der Feststellung des Geschäftssitzes von Emittenten greift der Anlageberater des Fonds im Allgemeinen auf die diesbezüglichen Angaben eines führenden Anbieters globaler Indizes zurück, beispielsweise Morgan Stanley Capital International. Der Anlageberater kann jedoch nach eigenem Ermessen auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen. 7. Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. 8. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 9. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1.

	10. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group New Economy Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse BL und äquivalente Anteilsklassen		
BL	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag und nach gesonderter Vereinbarung	1,35 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group New World Fund (LUX)

Auflegungsdatum	28. Oktober 2016
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristigen Kapitalzuwachs zu sorgen. Der Fonds legt vorwiegend in Stammaktien von Unternehmen an, die stark in Ländern mit sich entwickelnden Volkswirtschaften und/oder aufstrebenden Märkten engagiert sind. Viele dieser Länder werden als Schwellenländer oder Schwellenmärkte bezeichnet. Der Fonds kann außerdem in Schuldtiteln von Emittenten anlegen, einschließlich Emittenten von Anleihen mit niedrigeren Ratings (die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Ba1 oder niedriger und BB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden), die in diesen Ländern engagiert sind.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalzuwachs durch die Anlage in globalen Aktien anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds investiert im Normalfall mindestens 35 % seiner Vermögenswerte in Aktien und Schuldtitel von Emittenten, die hauptsächlich in qualifizierten Ländern sitzen, die über aufstrebende Volkswirtschaften und/oder aufstrebende Märkte verfügen. Bei der Bestimmung, ob ein Land qualifiziert ist, berücksichtigt der Anlageberater Faktoren wie das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf eines Landes, den Anteil der Volkswirtschaft eines Landes, der industrialisiert ist, das Marktkapital als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts, die allgemeine regulatorische Umgebung, die Existenz staatlicher Regulierung, die ausländisches Eigentum begrenzt oder verbietet, sowie Einschränkungen für die Rückführung des Anfangskapitals, von Dividenden und/oder Kapitalerträgen. Der Anlageberater hält eine Liste qualifizierter Länder und Wertpapiere vor, in denen der Fonds anlegen kann. Die qualifizierten Entwicklungsländer, in denen der Fonds aktuell anlegen kann, sind unter capitalgroup.com/international abzurufen. Der Fonds kann auch in begrenztem Umfang in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in nicht qualifizierten Entwicklungsländern investieren. 2. Der Fonds kann seine Vermögenswerte in Beteiligungspapiere eines Unternehmens unabhängig von dessen Sitz (einschließlich der Industrieländer) anlegen, falls der Anlageberater bestimmt, dass ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte oder Erträge auf Entwicklungsländer zurückzuführen ist. 3. Der Fonds kann seine Vermögenswerte in nicht wandelbare Schuldverschreibungen – darunter Staatsanleihen und Wertpapiere, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Ba1 oder niedriger und BB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber ähnlich eingeschätzt wurden – von Emittenten anlegen, die vorwiegend in qualifizierten Ländern mit sich entwickelnden Volkswirtschaften und/oder Märkten ansässig sind, oder von Emittenten, von denen der Anlageberater festlegt, dass ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte oder Erträge auf Entwicklungsländer zurückzuführen ist. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 4. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder für effizientes Portfoliomanagement Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures und Optionen auf Futures einsetzen, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 5. Der Fonds kann bis zu 3 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 6. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 7. Der Fonds kann ergänzend entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte in China A-Aktien investieren. 8. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 3 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 9. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 10. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Anleihen, Schwellenmärkte, OTC-Märkte, Hochverzinsliche Anleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, derivative Instrumente, notleidende Wertpapiere, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD

Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilklassen	Die Anteilsklasse ist bestrebt, 100 % ihres Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group New World Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,650 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,590 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,560 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,60 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,25 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,80 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,64 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %

Capital Group Emerging Markets Equity Fund (LUX)

Auflegungsdatum	31. Mai 1990 ¹
Anlageziel	Der Fonds strebt eine – sowohl geografische als auch branchenbezogene – Risikostreuung und langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in Wertpapieren von Emittenten an, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder deren Geschäftstätigkeit überwiegend in Schwellenländern erfolgt. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die: • langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anstreben; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Schwellenmärkte, einschließlich Länder, die von dem Anlageberater des Fonds als qualifizierte Entwicklungsländer benannt wurden. Die qualifizierten Entwicklungsländer, in denen der Fonds aktuell anlegen kann, sind unter capitalgroup.com/international abzurufen.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 90 % seines Vermögens in Aktien aus Schwellenmärkten. 2. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der im Allgemeinen mindestens 30 % unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 3. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 4. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 5. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 6. Der Fonds kann bis zu 10 % in Wertpapiere von Emittenten investieren, die nicht in Schwellenmärkten ansässig sind, die jedoch mindestens 75 % ihrer Vermögenswerte in Schwellenmärkten haben oder die mindestens 75 % ihres Gesamtumsatzes mit Gütern oder Dienstleistungen in Schwellenmärkten erzielen oder einen solchen zukünftigen Umsatzanteil in Schwellenmärkten erwarten. 7. Der Fonds kann bis zu 10 % in Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten investieren, die nicht als qualifizierte Entwicklungsländer ausgewiesen sind. 8. Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. 9. Der Fonds kann bis zu 30 % in einer beliebigen Branche anlegen. 10. Der Fonds kann sich gelegentlich stärker in einem oder mehreren Schwellenländern engagieren, um das Anlageziel des Fonds besser zu erreichen. 11. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 12. Der Fonds kann Währungsabsicherungen tätigen, die für jede Währung 95 % des Werts der Vermögenswerte des Fonds nicht übersteigen, die auf eine bestimmte Währung lauten und/oder dem Risiko einer solchen Währung unmittelbar ausgesetzt sind.

¹ Auflegungsdatum des Capital International Emerging Markets Fund (LUX) als unabhängige Luxemburger SICAV der Capital Group.

	13. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 14. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, OTC-Märkte, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CISA und CII. CISA ist für die weltweite Anlage des Fondsvermögens außerhalb der Volksrepublik China zuständig und CII ist in erster Linie für die Anlage des Fondsvermögens in der Volksrepublik China verantwortlich.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ²	0,25 % Maximum

² Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Emerging Markets Equity Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A7, A9, A11, A13 und äquivalente Anteilsklassen		
A7	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,80 %
A9	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,65 %
A11	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
A13	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,55 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,70 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,30 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,85 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,68 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,595 %

Capital Group Asian Horizon Fund (LUX)

Auflegungsdatum	24. März 2021
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristiges Kapitalwachstum zu sorgen. Der Fonds legt primär in Aktien von Emittenten an, die ihren Sitz in asiatischen Ländern außerhalb Japans haben.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich insbesondere für Anleger, die durch die primäre Anlage in Aktien von Emittenten, die ihren Sitz in asiatischen Ländern außerhalb Japans haben, langfristiges Kapitalwachstum anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds wird mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in Aktien anlegen. - Der Fonds wird im Allgemeinen mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien von Emittenten anlegen, die ihren Sitz in asiatischen Ländern, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die VRC, jedoch außerhalb Japans haben. Bei der Ermittlung des Sitzes eines Emittenten prüft der Anlageberater des Fonds, in welchem Land ein Emittent oder Wertpapier registriert und mit welchen Ländern sie wirtschaftlich verbunden sind, und greift zudem auf entsprechende Angaben eines führenden Anbieters von globalen Indizes, etwa Morgan Stanley Capital International, zurück. Der Anlageberater kann darüber hinaus auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen - Der Fonds kann zudem bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in Aktien von Emittenten anlegen, die ihren Sitz in Japan oder außerhalb der anderen asiatischen Länder haben, unter der Voraussetzung, dass der Anlageberater festlegt, dass ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte oder Einnahmen dieser Emittenten asiatischen Ländern außer Japan zuzuschreiben ist, oder unter der Voraussetzung, dass der Anlageberater glaubt, dass das aktuelle oder zukünftige Engagement in asiatische Länder außer Japan einen wesentlichen Teil der Wachstumschancen dieser Emittenten ausmacht. - Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 35 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. - Der Fonds kann bis zu 5 % des Vermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. - Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. - Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, bedingte Pflichtwandelanleihen, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Asian Horizon Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,65 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,59 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,60 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,25 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,80 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,64 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %

Capital Group Japan Equity Fund (LUX)

Auflegungsdatum	20. April 2006
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in notierten Aktien von Emittenten mit Sitz und/oder Hauptgeschäftssitz in Japan. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in Aktien von Emittenten anstreben, die ihren Sitz und/oder ihre Hauptniederlassung in Japan haben.
Qualifizierte Anlageländer	Japan
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. - Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	JPY
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag, Vorankündigungsdatum für Zeichnungen und Vorankündigungsdatum für Rücknahmen
Vorankündigungsdatum für Zeichnungen	Bei Zeichnungsanträgen, die über 10 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag
Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	Bei Rücknahmeanträgen, die über 10 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Japan Equity Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,45 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,350 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,320 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Capital Group European Opportunities (LUX)

Auflegungsdatum	22. Februar 2021
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristiges Kapitalwachstum zu sorgen. Der Fonds legt primär in Aktien von Emittenten an, die ihren Sitz in Europa haben.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich insbesondere für Anleger, die durch die primäre Anlage in Aktien von Emittenten, die ihren Sitz in Europa haben, langfristiges Kapitalwachstum anstreben
Qualifizierte Anlageländer	Alle europäischen Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Mindestens 75 % der Vermögenswerte des Fonds sollten in Aktien von Emittenten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz haben. Bei der Feststellung des Geschäftssitzes von Emittenten greift der Anlageberater des Fonds im Allgemeinen auf die diesbezüglichen Angaben eines führenden Anbieters globaler Indizes zurück, beispielsweise Morgan Stanley Capital International. Der Anlageberater kann jedoch nach eigenem Ermessen auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen. - Bis zu 10 % des Fondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, die ihren Sitz in nicht qualifizierten Anlageländern haben. - Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. - Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. - Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, europäische Schwellenmärkte, bedingte Pflichtwandelanleihen, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Basiswährung	EUR
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group European Opportunities (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,450 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,350 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,320 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Capital Group European Core Equity Fund (LUX)

Auflegungsdatum	30. Oktober 2002
Anlageziel	Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in börsennotierten Aktien von Unternehmen mit Sitz in europäischen Industrieländern an. Bei der Verfolgung dieses Ziels strebt der Fonds sowohl durch Kapitalzuwachs als auch durch Erträge aus Dividenden eine Gesamtrendite an.
ESG-Kriterien	- Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt. - Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. - Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • Langfristiges Kapitalwachstum und Einkommen durch die vorwiegende Anlage in Aktien von Emittenten, die ihren Sitz und/oder ihre Hauptgeschäftssitz in europäischen Ländern haben; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Industrieländer in Europa.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Bis zu 10 % der Vermögenswerte des Fonds können in Wertpapiere von Emittenten angelegt werden, die ihren Sitz und/oder ihre Hauptgeschäftssitz in einem Land haben, das nicht zu den Qualifizierten Anlageländern gehört. 2. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 3. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 4. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 5. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 6. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 7. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 8. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Basiswährung	EUR
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)

Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group European Core Equity Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,450 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,350 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,320 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Capital Group AMCAP Fund (LUX)

Auflegungsdatum	16. Juni 2017
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds legt vorwiegend in Aktien von Unternehmen mit Sitz in den USA an, die auf ein solides langfristiges Wachstum in der Vergangenheit und Potenzial für gute künftige Wachstumsraten verweisen können. Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Aktien und sonstigen Wertpapieren von Emittenten anlegen, deren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in Aktien mit Sitz in den USA anstreben
Qualifizierte Anlageländer	Die USA und jedes andere Land.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, deren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt. Bei der Ermittlung des Sitzes eines Emittenten prüft der Anlageberater, in welchem Land ein Emittent oder Wertpapier registriert und mit welchen Ländern sie wirtschaftlich verbunden sind, und greift zudem auf entsprechende Angaben eines führenden Anbieters von globalen Indizes, etwa Morgan Stanley Capital International, zurück. Der Anlageberater kann darüber hinaus auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen 2. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 3. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 4. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 5. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, bedingte Pflichtwandelanleihen, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group AMCAP Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,350 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,320 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Capital Group Investment Company of America (LUX)

Auflegungsdatum	17. Juni 2016
Anlageziel	Die Anlageziele des Fonds sind langfristiges Wachstum von Kapital und Einkommen. Der Fonds legt vorwiegend in Stammaktien an, von denen die meisten früher bereits Dividenden ausgeschüttet haben. Der Fonds investiert im Allgemeinen in Wertpapiere an Unternehmen, die auf seiner Liste geeigneter Unternehmen stehen. Der Fonds kann zudem bis zu 5 % seines Vermögens in Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht auf seiner zulässigen Liste aufgeführt sind. Eine Reihe von Faktoren, wie die Anlageziele und -strategien des Fonds, ob ein Unternehmen als Unternehmen von ausreichender Qualität angesehen wird und die Aussichten eines Unternehmens auf Dividendenausschüttungen, entscheidet über die Aufnahme von Wertpapieren in diese, oder ihre Löschung von dieser Liste. Obwohl der Fonds sich auf Anlagen in Unternehmen mit mittlerer bis hoher Kapitalisierung konzentriert, sind seine Anlagen nicht auf eine bestimmte Kapitalisierungsvolumen beschränkt. Bei der Auswahl von Stammaktien und anderen Wertpapieren für Anlagen werden deren Potenzial für Kapitalwachstum und zukünftige Dividenden höher bewertet als der laufende Ertrag. Der Fonds kann zum Zeitpunkt des Erwerbs bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, deren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt. Der Fonds kann ergänzend in direkten Schuldtiteln („Straight Debt Securities“) anlegen, wie unten in „Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen“ beschrieben.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt. • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in Aktien anstreben; und - die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Die USA und jedes andere Land
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Die Anlagen des Fonds in direkten Schuldtiteln („Straight Debt Securities“, d. h. Schuldtiteln, die nicht in Aktien wandelbar sind) setzen sich im Allgemeinen aus erstklassigen Wertpapieren zusammen. Der Fonds kann jedoch bis zu 5 % seines Gesamtvermögens in direkte Schuldtitel („Straight Debt Securities“) investieren, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Ba1 oder niedriger und BB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 2. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 3. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 4. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 5. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 6. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in Emittenten mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten anlegen. Bei der Feststellung des Geschäftssitzes von Emittenten greift der Anlageberater im Allgemeinen auf die diesbezüglichen Angaben eines führenden Anbieters globaler Indizes zurück, beispielsweise Morgan Stanley Capital International. Der Anlageberater kann jedoch nach eigenem Ermessen auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen. 7. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 8. Der Fonds kann zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Terminkontrakte nutzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben.

	9. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 10. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Aktien, bedingte Pflichtwandelanleihen, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Investment Company of America (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,290 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,260 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,240 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,52 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Capital Group Capital Income Builder (LUX)

Auflegungsdatum	21. September 2018
Anlageziel	Die wesentlichen Ziele des Fonds bestehen darin, laufende Erträge zu erzielen, welche die durchschnittliche Rendite aus US-Aktien im Allgemeinen übersteigen, und ein über die Jahre ausgedrückt in USD wachsende Einkommensquelle zu generieren. Das sekundäre Anlageziel des Fonds besteht darin, für Kapitalwachstum zu sorgen. Der Fonds investiert vorwiegend in ein breites Spektrum an Wertpapieren – einschließlich Stammaktien und Anleihen –, die ein Einkommen generieren. Der Fonds kann außerdem in erheblichem Umfang in Stammaktien, Anleihen und anderen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten anlegen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum und Erträge durch die vorwiegende Anlage in Aktien und Anleihen anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds legt im Allgemeinen mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in Wertpapieren an, die Erträge generieren. 2. Der Fonds legt vorwiegend in Eigenkapitalinstrumenten an. 3. Darüber hinaus kann der Fonds in Anleihen und anderen Schuldtiteln jeder Fälligkeit oder Duration anlegen, einschließlich Wertpapieren, die von der US-Regierung ausgegeben oder garantiert werden, Wertpapieren, die von Einrichtungen auf Bundesebene ausgegeben werden sowie Instrumenten und Wertpapieren, die durch Hypotheken oder andere Wertpapiere besichert sind. 4. Der Fonds kann bis zu 5 % seiner Vermögenswerte in direkte Schuldtitel („Straight Debt Securities“, d. h. Schuldtitel, die nicht in Eigenkapital umgewandelt werden können und keine Bezugsrechte umfassen) investieren, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Ba1 oder niedriger und BB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 5. Der Fonds kann bis zu 50 % seiner Vermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, deren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt. Bei der Ermittlung des Sitzes eines Emittenten prüft der Anlageberater, in welchem Land ein Emittent oder Wertpapier registriert und mit welchen Ländern sie wirtschaftlich verbunden sind, und greift zudem auf entsprechende Angaben eines führenden Anbieters von globalen Indizes, etwa Morgan Stanley Capital International, zurück. Der Anlageberater kann darüber hinaus auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen. 6. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. 7. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 8. Bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 9. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 10. Der Fonds kann bis zu 5 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 11. Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. 12. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 13. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Anleihen, Schwellenländer, derivative Instrumente, OTC-Märkte, ABS/MBS, bedingte Pflichtwandelanleihen, notleidende Wertpapiere, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD

Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilklassen	Der Fonds ist bestrebt, sein gesamtes Nettovermögen (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Capital Income Builder (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,40 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,10 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,70 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,49 %

Capital Group Global Allocation Fund (LUX)

Auflegungsdatum	31. Januar 2014
Anlageziel	Der Fonds strebt an, drei Ziele in ausgewogener Weise zu erreichen, nämlich langfristiges Kapitalwachstum, Kapitalerhalt und laufende Erträge. Der Fonds versucht, diese Ziele durch die weltweite vorwiegende Anlage in notierten Aktien und Anleihen von Unternehmen und Staaten sowie in anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere, in verschiedenen Währungen zu erreichen. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	- Nur für den Aktienanteil des Fonds: Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt - Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmens- und staatliche Emittenten. - Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - langfristige Gesamtrenditen durch diversifizierte weltweite Anlagen in Aktien und Anleihen erzielen und - die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 45 % seines Nettovermögens in Aktien anzulegen. - Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 25 % seines Nettovermögens in erstklassige Anleihen anzulegen (einschließlich Geldmarktinstrumenten). - Für den Aktienanteil strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der in der Regel mindestens 30 % unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Aktienanteils des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. - Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. - Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. - Der Fonds kann bis zu 2 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. - Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. - Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. - Der Fonds kann ergänzend entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte in China A-Aktien investieren. - Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. - Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1.

	14. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Aktien, Anleihen, Schwellenländer, OTC-Märkte, derivative Instrumente, ABS/MBS, notleidende Wertpapiere, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Allocation Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,40 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,10 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,70 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,49 %

Capital Group Future Generations Global Balanced Fund (LUX)

Auflegungsdatum	27. Februar 2024
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und Kapitalerhalt an. Hierzu investiert er in Aktien und Anleihen von weltweiten Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag zur Erreichung ökologischer und sozialer Ziele leisten. Der Fonds investiert auch in andere festverzinsliche Wertpapiere, unter anderem Staatsanleihen, die die vom Anlageberater definierten Zulassungskriterien erfüllen.
ESG-Kriterien	- Eigene Methodik zur Prüfung der Eignung von Unternehmen für den Fonds. Hierbei werden unter anderem die Qualität der Unternehmensführung sowie etwaige nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Der Anlageberater beurteilt auch, wie Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken umgehen. - Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. - Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - langfristiges Kapitalwachstum durch diversifizierte weltweite Anlagen in Aktien und Anleihen erzielen und - ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds kann in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nach Einschätzung des Anlageberaters auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Investitionen erfolgen in Unternehmen, die unter anderem in folgenden Bereichen einen positiven Beitrag leisten: (i) Gesundheit und Wohlergehen, (ii) Energiewende, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvoller Konsum- und Produktionsmuster, (v) Bildung und Zugang zu Informationen, (vi) finanzielle Inklusion und (vii) sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen. - Investiert werden kann auch in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters ihre Aktivitäten aktiv auf eine bessere Ausrichtung auf die UN-SDGs umstellen und dabei kurz- oder mittelfristig wesentliche Änderungen umsetzen werden. - Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 40 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, wie oben erwähnt, und (ii) die keinem der Ziele ökologischer oder sozialer nachhaltiger Investitionen erheblich schaden. - Unternehmen müssen ein zufriedenstellendes Management von ESG-Risiken und guter Unternehmensführung aufweisen. - Der vom Anlageberater entwickelte Prozess zur Bewertung von Investitionen in Staatsanleihen umfasst verschiedene ESG-Indikatoren, anhand derer bewertet wird, wie gut ein Land sein ESG-Risiko verwaltet. - Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmen umzusetzen. Hierzu stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung von Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Ausschlusskriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen. Falls Ausschlüsse nicht durch die Drittanbieter überprüft werden können, ist der Anlageberater bestrebt, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung zu identifizieren. Bei staatlichen Emittenten basieren die Ausschlüsse auf dem proprietären Rahmenwerk des Anlageberaters. Informationen zur Negative Screening Policy des Anlageberaters finden Sie unter: https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 45 % seines Nettovermögens in Aktien anzulegen. - Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 25 % seines Nettovermögens in erstklassige Anleihen anzulegen (einschließlich Geldmarktinstrumenten). - Der Fonds kann bis zu 30 % in Schwellenmärkten anlegen. - Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. - Der Fonds kann bis zu 2 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. - Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu Merkmalen und relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“.

	14. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 15. Der Fonds kann ergänzend entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte in China A-Aktien investieren. 16. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 17. Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 18. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Aktien, Anleihen, Schwellenländer, OTC-Märkte, derivative Instrumente, ABS/MBS, notleidende Wertpapiere, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Commitment-Ansatz. Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Handelsschluss für Zeichnungen zum Auflegungsdatum	Alle Zeichnungen zum Auflegungsdatum müssen spätestens um 17:00 Uhr MEZ drei Geschäftstage vor dem Auflegungsdatum eingegangen sein. Alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Zeichnungen werden am entsprechenden Bewertungstag nach dem Auflegungsdatum bearbeitet	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Future Generations Global Balanced Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,40 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,10 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,70 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,49 %

Capital Group American Balanced Fund (LUX)

Auflegungsdatum	27. Juli 2021
Anlageziel	Der Fonds strebt die ausgewogene Erreichung von drei Zielen an: Kapitalerhalt, laufende Erträge und langfristiges Kapital- und Ertragswachstum. Der Fonds verwendet einen ausgewogenen Ansatz, um in ein breites Spektrum an Wertpapieren anzulegen, die ihren Sitz primär in den Vereinigten Staaten haben, einschließlich Stammaktien und Anleihen mit Investment-Grade-Rating.
ESG-Kriterien	- Nur für den Aktienanteil des Fonds: Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt; - Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmens- und staatliche Emittenten; - Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - langfristige Gesamterträge aus diversifizierten Anlagen in Aktien und Anleihen anstreben, insbesondere Wertpapiere von Emittenten, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben; und - die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Die USA und jedes andere Land
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in Aktien anzulegen. - Für seinen Aktienanteil strebt der Teilfonds für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Aktienanteils des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. - Im Allgemeinen versucht der Fonds mindestens 25 % seines gesamten Nettovermögens in Schuldverschreibungen (einschließlich Geldmarktinstrumenten) anzulegen, die von durch den Anlageberater des Fonds bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Baa3 oder besser oder BBB- oder besser bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingeschätzt wurden. Der Fonds beabsichtigt derzeit, sich die Ratings von Moody's Investors Service, Standard & Poor's Ratings Services und Fitch Ratings anzusehen. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird im Einklang mit den Anlagerichtlinien des Fonds davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. - Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. - Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. - Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. - Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. - Der Fonds kann bis zu 20 % seiner Vermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, deren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt. Bis zu 5 % davon können ihren Sitz in Schwellenmärkten haben. Bei der Feststellung des Geschäftssitzes von Emittenten greift der Anlageberater des Fonds im Allgemeinen auf die diesbezüglichen Angaben eines führenden Anbieters globaler Indizes zurück,

	beispielsweise Morgan Stanley Capital International. Der Anlageberater kann jedoch nach eigenem Ermessen auch von ihm selbst festgelegte Faktoren berücksichtigen, beispielsweise wo die Wertpapiere eines Emittenten notiert sind, welche Rechtsform er hat, wo sich seine Hauptniederlassungen befinden, wo der Großteil seiner Geschäftstätigkeit stattfindet, wo er Umsätze generiert und wo in Bezug auf ihn Kreditrisiken bestehen. 11. Der Fonds kann entweder direkt über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. 12. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 13. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. 14. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Aktien, Anleihen, OTC-Märkte, Derivate, ABS/MBS, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive abgesicherte Kennzahl (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel bei 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group American Balanced Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilstklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilstklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,290 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,260 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,240 %
Anteilstklasse C und äquivalente Anteilstklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilstklasse B und äquivalente Anteilstklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilstklasse BL und äquivalente Anteilstklassen		
BL	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag und nach gesonderter Vereinbarung	1,15 %
Anteilstklasse U1 und äquivalente Anteilstklassen		
U1	Nach gesonderter Vereinbarung	1,15 %
Anteilstklasse N und äquivalente Anteilstklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilstklasse Z und äquivalente Anteilstklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilstklasse P und äquivalente Anteilstklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilstklasse ZL und äquivalente Anteilstklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Besondere Bestimmungen für Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen

Erstausgabezeitraum: Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen werden nur während eines begrenzten Zeitraums angeboten, der in den unter capitalgroup.com/international verfügbaren Angebotsunterlagen für Singapur angegeben ist (der „Erstausgabezeitraum“), so dass Anleger Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen vor deren Auflegung zeichnen können. Im Abschnitt „Erstausgabezeitraum“ finden Sie weitere Einzelheiten zu den Zeichnungsverfahren für die während dieses Zeitraums angebotenen Anteile. Weitere Informationen zu den Zeichnungsverfahren finden Sie im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Erstausgabezeitraum nach eigenem Ermessen verkürzen oder verlängern. Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen werden zum ersten Mal am Bewertungstag nach dem Ende des Erstausgabezeitraums ausgegeben.

Am Ende des Erstausgabezeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anteilseigner und nach eigenem Ermessen beschließen, die Auflegung von Anteilen der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen nicht durchzuführen. Unter diesen Umständen werden alle erhaltenen Zeichnungsbeträge ohne Zinsen in der entsprechenden Währung an die Antragsteller und so bald wie möglich auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet. Die Antragsteller werden ordnungsgemäß über eine solche Entscheidung informiert.

Obligatorischer Umtausch: Nach dem dritten Jahrestag nach Ende des Erstausgabezeitraums (wie in den Angebotsunterlagen für Singapur angegeben) werden Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen kostenlos, gebührenfrei und ohne Mindestanlagebetrag automatisch in Anteile der Klasse BL und äquivalenter Anteilstklassen umgetauscht. Dieser automatische Umtausch wird am Umtauschdatum zum Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse am entsprechenden Bewertungstag ausgeführt, oder am nächsten Bewertungstag, wenn der dritte Jahrestag nach Ende des Erstausgabezeitraums kein Bewertungstag ist. Für den Umtausch in die Klasse BL und äquivalente Anteilstklassen fallen keine Ausgabeaufschläge, Gebühren oder Mindestanlagebeträge an. Ein solcher Umtausch gilt zu diesem Zweck als Verkauf und kann steuerliche Folgen nach sich ziehen. Anlegern wird daher empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um die Auswirkungen auf der Grundlage ihrer individuellen Umstände zu beurteilen. Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen sind unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihre Anlage innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Erstausgabezeitraums ganz oder teilweise zurückziehen möchten.

Ein Umtausch von Anteilen anderer Fonds in Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilstklassen des Capital Group American Balanced Fund (LUX) ist nicht zulässig, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart wurde.

Rücknahmegebühr: Anteilseigner, die innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Erstausgabezeitraums (wie in den Angebotsunterlagen für Singapur angegeben) in eine andere Klasse oder einen anderen Fonds wechseln oder ihre Anteile der Klasse U1 und äquivalenter Anteilsklassen zurückgeben, unterliegen einer Rücknahmegebühr, die gemäß der im Abschnitt „Rücknahmegebühr“ dargelegten Methode berechnet wird. Die anwendbaren Sätze sind wie folgt:

Rücknahme oder Umtausch jederzeit:

- bis zum ersten Jahrestag ab dem Ende des Erstausgabezeitraums (einschließlich): 3,00 %
- nach dem ersten Jahrestag und bis zum zweiten Jahrestag ab dem Ende des Erstausgabezeitraums (einschließlich): 2,00 %
- nach dem zweiten Jahrestag und bis zum dritten Jahrestag ab dem Ende des Erstausgabezeitraums (einschließlich): 1,00 %
- nach dem dritten Jahrestag ab dem Ende des Erstausgabezeitraums: 0,00 %

Die genauen Daten entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen für Singapur, die unter capitalgroup.com/international verfügbar sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem obligatorischen Umtausch keine Rücknahmegebühr erhoben wird, wie vorstehend näher ausgeführt.

Capital Group Emerging Markets Total Opportunities (LUX)

Auflegungsdatum	1. Februar 2008 ¹
Anlageziel	Langfristiges Kapitalwachstum und Kapitalerhalt bei niedrigeren Ertragsschwankungen als durch Anlage in Aktien aus Schwellenmärkten, indem vorwiegend in Anleihen mit Investment-Grade-Rating sowie in hochverzinslichen Anleihen (jeweils Unternehmensanleihen und Staatsanleihen), Aktien, hybriden Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten von Emittenten in qualifizierten Anlageländern angelegt wird, die üblicherweise auf anderen geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten sind definiert als Wertpapiere, die: (1) von Emittenten in Schwellenmärkten ausgegeben werden; (2) vornehmlich in Schwellenmärkten gehandelt werden; (3) auf Schwellenmarktwährungen lauten; oder (4) von Emittenten ausgegeben werden, die als geeignet bewertet werden, weil sie eine bedeutende wirtschaftliche Präsenz in Schwellenmärkten haben (durch Vermögenswerte, Einnahmen oder Gewinne). Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die eine aktienähnliche Rendite mit niedrigerer Volatilität als der eines traditionellen Aktienfonds eines Schwellenmarktes anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Schwellenmärkte, Länder mit einem Credit Rating von Ba oder darunter oder BB oder darunter, das von einer national anerkannten statistischen Rating-Organisation vorgenommen wurde; und Länder, die an einem Programm des Internationalen Währungsfonds („IWF“) teilnehmen, die ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF haben oder ein IWF-Programm nicht mehr als fünf Jahre zuvor verlassen haben.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Nettovermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die keine Emittenten in Schwellenländern sind. Ungeachtet der oben genannten 10 %-Grenze kann der Fonds in Schuldtitel von Emittenten wie dem US-Finanzministerium oder anderen staatlichen Emittenten investieren, die nach Ansicht des Anlageberaters von gleicher oder höherer Qualität sind, ohne als Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern als den zulässigen Anlageländern zu gelten. - Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. - Der Fonds kann bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. - Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. - Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. - Der Fonds kann ergänzend entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte in China A-Aktien investieren. - Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. - Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. - Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Aktien, Schwellenmärkte, derivative Instrumente, OTC-Märkte, notleidende Wertpapiere, hochverzinsliche Anleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.

¹ Auflegungsdatum des Capital Group Emerging Markets Total Opportunities (LUX) in Capital International Portfolios, einem ehemaligen Luxemburger OGAW der Capital Group.

Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Für SGD und JPY Hedged Classes: Die Anteilsklasse ist bestrebt, 100 % ihres Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Für die anderen Hedged Classes: Die Anteilsklasse ist bestrebt, 50 % ihres Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Gelegentlich und in definierten Zeiträumen kann auch ein anderes Verhältnis angewendet werden, damit eine Klasse die Ziele des Fonds erreichen kann; dieses wird aber mindestens 25 % und höchstens 75 % betragen. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag, Vorankündigungsdatum für Zeichnungen und Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	
Vorankündigungsdatum für Zeichnungen	Bei Zeichnungsanträgen, die über 50 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag	
Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	Bei Rücknahmeanträgen, die über 50 Millionen \$ oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ²	0,25 % Maximum

² Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Emerging Markets Total Opportunities (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A7, A9, A13 und äquivalente Anteilsklassen		
A7	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,75 %
A9	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
A13	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,55 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group Global Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	3. April 1998 ¹
Anlageziel	Langfristig eine hohe Gesamtrendite bieten, im Einklang mit den Grundsätzen eines umsichtigen Anlagemanagements. Der Fonds legt weltweit vorwiegend in auf unterschiedliche Währungen lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von Staaten, supranationalen Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden, sowie in anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere, an. Die Arten von hypothekenbesicherten Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, sind CMBS, CMO, RMBS und TBA-Geschäfte. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte erstklassige Anleihen können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - durch die vorwiegende Anlage in globalen Anleihen mit Investment Grade laufende Erträge und ein höheres Renditepotenzial als Barmittel anstreben und - die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. - Hochverzinsliche Anleihen werden nicht als zulässige Vermögenswerte betrachtet. Wird eine erstklassige Anleihe zu einer hochverzinslichen Anleihe herabgestuft, so ist diese Anleihe innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung zu realisieren, um die Interessen der Anteilseigner zu wahren. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. - Der Fonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in MBS/ABS anlegen. Die MBS-Arten, in die der Fonds investieren kann, sind CMBS, CMO, RMBS und TBA-Geschäfte. - Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. - Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. - Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Schwellenländer, ABS/MBS, derivative Instrumente, OTC-Märkte, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)

¹ Auflegungsdatum des Capital International Global Bond Fund, der am 6. September 2002 mit dem CIF Global Bond Fund zusammengelegt wurde.

Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Bloomberg Global Aggregate Bond Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	200 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 200 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Um die aktiven Währungsentscheidungen im Portfolio des Fonds zu bewahren, zielt der Fonds darauf ab, die Hauptwährungsposition mit angemessener Toleranzmarge im Anlageuniversum des Fonds (dargestellt durch einen relevanten repräsentativen Index) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,220 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,200 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	0,80 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,20 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,40 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,32 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,28 %

Capital Group Global Intermediate Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	13. Oktober 2016
Anlageziel	Der Erhalt von Kapital und die Erwirtschaftung von Erträgen im Einklang mit einer umsichtigen Anlageverwaltung. Der Fonds verfolgt das Ziel, qualitativ hochwertige globale Anleihen in einem Portfolio mit einer durchschnittlichen Fälligkeit von drei bis sieben Jahren zu halten. Der Fonds legt weltweit vorwiegend in auf unterschiedliche Währungen lautenden Anleihen, die von Staaten, Unternehmen und supranationalen Organisationen ausgegeben werden, sowie in anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere, an. Diese Anleihen weisen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating auf. Die Arten von hypothekenbesicherten Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, sind CMBS, CMO, RMBS und TBA-Geschäfte. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte erstklassige Anleihen können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die durch die vorwiegende Anlage in weltweiten Anleihen mit Investment-Grade-Rating und moderater Duration laufende Erträge mit einem höheren Renditepotenzial als Barmittel anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Anlagen in Anleihen werden auf erstklassige Anleihen beschränkt. Wertpapiere, die nicht von mindestens einer Ratingagentur als erstklassige Anleihe eingestuft werden (oder die vom Anlageberater nicht länger als erstklassige Anleihe eingestuft werden), sind innerhalb von sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner zu verkaufen. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. 2. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 3. Bis zu 10 % des Gesamtnettovermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 4. Der Fonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. Die MBS-Arten, in die der Fonds investieren kann, sind CMBS, CMO, RMBS und TBA-Geschäfte. 5. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 6. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Schwellenmärkte, derivative Instrumente, OTC-Märkte, ABS/MBS, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Bloomberg Global Aggregate 1-7 Years Custom hedged to USD Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Erwartete Leverage-Höhe	250 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 250 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds ist bestrebt, sein gesamtes Nettovermögen (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Intermediate Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,220 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,200 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	0,80 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,20 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,40 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,32 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,28 %

Capital Group Global Total Return Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	17. September 2020
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Gesamtertrag langfristig zu maximieren. Der Fonds legt vorwiegend in weltweiten Anleihen mit Investment-Grade-Rating an. Der Fonds legt zudem in hochverzinslichen Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren einschließlich hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere an. Bei diesen Anleihen handelt es sich um Anleihen, die von Staaten, supranationalen Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden und auf verschiedene Währungen denominated sind. Die Arten von hypothekenbesicherten Wertpapieren, in denen der Fonds anlegen kann, sind Commercial Mortgage-Backed Securities („CMBS“), Collateralised Mortgage Obligations („CMO“), Residential Mortgage-Backed Securities („RMBS“) und To Be Announced Securities („TBA“)-Kontrakte. Die Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, sind durch Kredite, Leasingverträge oder Forderungen besicherte Wertpapiere, Collateralised Debt Obligations („CDO“) und Collateralised Loan Obligations („CLO“). Der Anteil der vom Fonds in jedem der Kreditsektoren gehaltenen Wertpapiere ist je nach Marktbedingungen und der Beurteilung ihrer relativen Attraktivität als Anlagechancen durch den Anlageberater unterschiedlich. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht börsennotierte Anleihen können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen.
ESG-Kriterien	Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - durch die vorwiegende Anlage in globalen Anleihen mit Investment-Grade-Rating eine Maximierung ihres Gesamtertrages anstreben und die mit der Volatilität, die mit einem allgemeinen, globalen Engagement in Anleihen mit Investment Grade verbunden ist, umgehen können. Der Fonds legt zudem in hochverzinslichen Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere, an; und - die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. - Der Fonds versucht, mindestens 50 % seines Gesamtvermögens direkt oder über Finanzderivate in Anleihen mit Investment-Grade-Rating anzulegen. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. - Der Fonds kann als Folge einer Herabstufung des Ratings notleidende Wertpapiere halten (die der/die Anlageberater als Wertpapiere mit einer Bonitätsbeurteilung durch Standard & Poor's unter CCC oder gleichwertig definiert/definieren). Notleidende Wertpapiere dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Erfüllt ein Wertpapier zum Kaufzeitpunkt die Bonitätsanforderungen des Fonds und wird es später auf ein Rating mit dem Status eines „notleidenden Wertpapiers“ herabgestuft, überlegt/überlegen der/die Anlageberater, welche Maßnahme im besten Interesse des Fonds, seiner Anteilseigner und im Einklang mit dem entsprechenden Anlageziel des Fonds ist und der Fonds ist nicht gezwungen, dieses Wertpapier zu veräußern. - Der Fonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. Diese Wertpapiere sind oft mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in anderen Arten von Schuldverschreibungen wie zum Beispiel Staatsanleihen unterscheiden oder die akuter als diese Risiken sind. MBS und ABS setzen sich üblicherweise aus mehreren Tranchen zusammen, von der Eigenkapitaltranche mit dem höchsten Risiko bis zur Seniortranche mit dem niedrigsten Risiko. Die Wertentwicklung jeder Tranche ist durch die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte bestimmt, die Kredite, Leasingverträge oder Forderungen enthalten können. Der Fonds wird nur in Senior- und Mezzaninetranche anlegen. Die MBS-Arten, in die der Fonds investieren kann, sind CMBS, CMO, RMBS und TBA-Geschäfte. Der Fonds wird im Allgemeinen in MBS mit Investment Grade anlegen, wie durch gewerbliche Immobilien oder Wohnungen besicherte Wertpapiere, die üblicherweise von US-Regierungsstellen oder durch die Regierung gesponserte Stellen sowie von privaten Unternehmen ausgegeben werden.

	Die Arten von ABS, in die der Fonds investieren kann, sind durch Kredite, Leasingverträge oder Forderungen besicherte Wertpapiere, CDO und CLO. CDO und CLO zusammen werden 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds wird im Allgemeinen in ABS mit Investment Grade-Rating anlegen, mit zugrunde liegenden Vermögenswerten wie Kreditkartenforderungen und Verbraucherkrediten, die üblicherweise von Finanzinstituten ausgegeben werden. 6. Der Prozentsatz von ABS/MBS und notleidenden Wertpapieren darf insgesamt bis zu 50 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Der Anteil der Wertpapiere kann abhängig von den Marktbedingungen variieren, die manchmal schnell oder unvorhersehbar aufgrund verschiedener Faktoren schwanken, einschließlich Ereignissen oder Bedingungen, die die allgemeine Wirtschaft oder bestimmte Branchen betreffen; allgemeine Marktveränderungen, lokale, regionale oder globale politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität, Reaktionen der Regierungen, Regierungsbehörden oder Zentralbanken auf wirtschaftliche Bedingungen, Wechselkurs-, Zins- und Rohstoffpreisschwankungen sowie die Bewertung des Anlageberaters hinsichtlich ihrer relativen Attraktivität als Anlagemöglichkeiten. 7. Der Fonds kann zu Anlage-, Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement bestimmte Derivate wie Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures und Optionen auf Futures einsetzen, so wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 8. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 9. Der Fonds kann bis zu 10 % in Aktien und bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 10. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 11. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Anleihen, Hochverzinsliche Anleihen, ABS/MBS, bedingte Pflichtwandelanleihen, derivative Instrumente, Schwellenländer, OTC-Märkte, notleidende Wertpapiere, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC	
Sub-Anlageberater	CISA	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist die Value-at-Risk-Methode („VaR“). Die VaR-Methode will den möglichen Verlust schätzen, den der Fonds unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte. Hierfür verwendet sie historische Daten, die sie auf Grundlage/unter Verwendung des einseitigen 99%-igen Konfidenzniveaus und der einmonatigen Messperiode (20 Geschäftstage) berechnet, um diese Berechnung durchzuführen. Weitere Angaben zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über den Risikomanagementprozess des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	400 % Die Leverage-Höhe des Fonds kann sich mit der Zeit ändern und sollte weniger als 400 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe. Das Leverage wird unter Verwendung der Summe der Nennwerte der vom Fonds gemäß OGAW-Richtlinien verwendeten Derivate berechnet und berücksichtigt somit keine Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Die tatsächliche Leverage-Höhe für den letzten Berichtszeitraum ist im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Um die aktiven Währungsentscheidungen im Portfolio des Fonds zu bewahren, zielt der Fonds darauf ab, die Hauptwährungsposition mit angemessener Toleranzmarge im Anlageuniversum des Fonds (dargestellt durch einen relevanten repräsentativen Index) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Total Return Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilstklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilstklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,360 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,310 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,280 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,240 %
Anteilstklasse C und äquivalente Anteilstklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilstklasse B und äquivalente Anteilstklassen		
B	Keine	1,00 %
Anteilstklasse N und äquivalente Anteilstklassen		
N	Keine	1,50 %
Anteilstklasse Z und äquivalente Anteilstklassen		
Z	Keine	0,50 %
Anteilstklasse P und äquivalente Anteilstklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,40 %
Anteilstklasse ZL und äquivalente Anteilstklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,35 %

Capital Group Euro Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	31. Oktober 2003
Anlageziel	Der Fonds strebt, mit Blick auf den Kapitalerhalt, eine Maximierung des Gesamtertrages durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalerträgen an. Der Fonds legt primär in auf Euro lautenden Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von Staaten, Unternehmen und supranationalen Organisationen begeben werden, sowie in anderen festverzinslichen Wertpapieren an. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	• Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • durch die vorwiegende Anlage in auf EUR lautenden Anleihen (mit einem Kreditrating von mindestens B- von S&P und/oder Fitch und/oder B3 von Moody's) eine Maximierung ihres Gesamtertrages anstreben, und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds versucht, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Anleihen anzulegen, die zum Zeitpunkt des Kaufs erstklassige Anleihen sind. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. 2. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, die von S&P und/oder Fitch niedriger als B- und/oder von Moody's niedriger als B3 eingestuft wurden, oder in ungeratete Anleihen, die vom Anlageberater als gleichwertig eingestuft wurden. 3. Der Fonds versucht, mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten anzulegen, die in Ländern außerhalb der Europäischen Währungsunion ansässig sind. 4. Die Gesamtposition des Portfolios zum Euro wird mindestens 90 % des Nettovermögenswerts des Fonds entsprechen. 5. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 6. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 7. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 8. Der Fonds kann in ABS/MBS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente mit einem Rating von mindestens Investment Grade investieren, wobei solche Anlagen 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen. Voraussetzung für eine solche Anlage ist, dass der Emittent entweder in einem Mitgliedstaat der OECD oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und/oder die Instrumente an einem geregelten Markt notiert oder darin einbezogen sind. 9. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 10. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 11. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, ABS/MBS, derivative Instrumente, hochverzinsliche Anleihen, OTC-Märkte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	EUR

Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Bloomberg Euro Aggregate Bond Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	100 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 100 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt darauf ab, die Hauptwährungsposition des Fonds mit einer angemessenen Toleranzmarge in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Euro Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,230 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,180 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,160 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,140 %
A13	750 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,120 %
A15	1.000 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,100 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	0,80 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,20 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,40 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,32 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,28 %

Capital Group Global Corporate Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	13. Februar 2018
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristig ein hohes Maß an Gesamterträgen an, das im Einklang mit dem Kapitalerhalt und dem umsichtigen Risikomanagement steht. Der Fonds legt vorwiegend in weltweiten erstklassigen Unternehmensanleihen an. Diese Anleihen weisen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating auf. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere und andere fest-verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Staatsanleihen, können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • durch die vorwiegende Anlage in Unternehmensanleihen mit Investment Grade ein hohes Maß an laufenden Erträgen und ein höheres Renditepotenzial als Barmittel anstreben und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds versucht, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen anzulegen. Anlagen in Anleihen werden auf erstklassige Anleihen beschränkt. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. Wertpapiere, die nicht von mindestens einer Ratingagentur als Anleihen mit Investment-Grade-Status eingestuft sind (oder die vom Anlageberater nicht länger als Anleihen mit Investment-Grade-Status angesehen werden), sind innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner zu verkaufen. 2. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 3. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 4. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 5. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 6. Der Fonds kann in ABS/MBS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente mit einem Rating von mindestens Investment Grade investieren, wobei solche Anlagen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen. Voraussetzung für eine solche Anlage ist, dass der Emittent entweder in einem Mitgliedstaat der OECD oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und/oder die Instrumente an einem geregelten Markt notiert oder darin einbezogen sind. 7. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 8. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“.

	9. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Anleihen, Schwellenmärkte, derivative Instrumente, OTC-Märkte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC	
Sub-Anlageberater	CISA	
	CISA berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds bei seiner Fundamentaldatenanalyse und der Analyse von Unternehmen neben ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auch Finanz- und Wirtschaftsindikatoren. CISA führt als wesentlichen Bestandteil seines Anlageprozesses unter Berücksichtigung des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles) ein internes Screening auf der Grundlage von ESG-Normen durch, um Unternehmen zu identifizieren, die gegen diese international anerkannten Normen verstoßen. CISA stützt seine Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf Finanz- und Wirtschaftsindikatoren und verwendet das oben beschriebene normenbasierte ESG-Screening als zusätzlichen unverbindlichen Input für unsere zukunftsorientierte Bewertung.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Total Return Index hedged to USD als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	200 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 200 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds ist bestrebt, sein gesamtes Nettovermögen (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Corporate Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11, A15 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,200 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,180 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,160 %
A15	1.000 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,120 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	0,80 %
Anteilsklasse BL und äquivalente Anteilsklassen		
BL	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag und nach gesonderter Vereinbarung	0,70 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,20 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,40 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,32 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,40 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,28 %

Capital Group Future Generations Global Corporate Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	27. Februar 2024
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristig eine hohe Gesamtrendite (Kapitalwachstum plus Erträge) an. Hierzu investiert er vornehmlich in weltweite Investment-Grade-Anleihen von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen positiv zu den ökologischen und sozialen Zielen beitragen.
ESG-Kriterien	- Eigene Methodik zur Prüfung der Eignung von Unternehmen für den Fonds. Hierbei werden unter anderem die Qualität der Unternehmensführung sowie etwaige nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Der Anlageberater beurteilt auch, wie Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken umgehen. - Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die - hohe Gesamtrenditen durch Anlagen vornehmlich in Investment-Grade-Unternehmensanleihen erzielen und - ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds kann in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nach Einschätzung des Anlageberaters auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Investitionen erfolgen in Unternehmen, die unter anderem in folgenden Bereichen einen positiven Beitrag leisten: (i) Gesundheit und Wohlergehen, (ii) Energiewende, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) Bildung und Zugang zu Informationen, (vi) finanzielle Inklusion und (vii) sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen. - Investiert werden kann auch in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters ihre Aktivitäten aktiv auf eine bessere Ausrichtung auf die UN-SDGs umstellen und dabei kurz- oder mittelfristig wesentliche Änderungen umsetzen werden. - Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 60 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, wie oben erwähnt, und (ii) die keinem der Ziele ökologischer oder sozialer nachhaltiger Investitionen erheblich schaden. - Unternehmen müssen ein zufriedenstellendes Management von ESG-Risiken und guter Unternehmensführung aufweisen. - Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmen umzusetzen. Hierzu stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung von Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Ausschlusskriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen. Falls Ausschlüsse nicht durch die Drittanbieter überprüft werden können, ist der Anlageberater bestrebt, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung zu identifizieren. Informationen zur Negative Screening Policy des Anlageberaters finden Sie unter: https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. - Der Fonds versucht, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen anzulegen. Anlagen in Anleihen werden auf erstklassige Anleihen beschränkt. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. Wertpapiere, die nicht von mindestens einer Ratingagentur als erstklassige Anleihe eingestuft werden (oder die vom Anlageberater nicht länger als erstklassige Anleihe eingestuft werden), sind innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner zu verkaufen. - Der Fonds kann bis zu 20 % in Schwellenmärkten anlegen. - Der Fonds kann in ABS/MBS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente mit einem Rating von mindestens Investment Grade investieren, wobei solche Anlagen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen. Voraussetzung für eine solche Anlage ist, dass der Emittent entweder in einem Mitgliedstaat der OECD oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und/oder die Instrumente an einem geregelten Markt notiert oder darin einbezogen sind. - Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. - Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“.

	11. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Anleihen, Derivate, OTC-Märkte, Schwellenmärkte, ABS/MBS, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Total Return Index hedged to USD als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	200 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 200 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilklassen	Der Fonds ist bestrebt, sein gesamtes Nettovermögen (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Handelsschluss für Zeichnungen zum Auflegungsdatum	Alle Zeichnungen zum Auflegungsdatum müssen spätestens um 17:00 Uhr MEZ drei Geschäftstage vor dem Auflegungsdatum eingegangen sein. Alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Zeichnungen werden am entsprechenden Bewertungstag nach dem Auflegungsdatum bearbeitet	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Future Generations Global Corporate Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,200 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,180 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,160 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	0,80 %
Anteilsklasse BL und äquivalente Anteilsklassen		
BL	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag und nach gesonderter Vereinbarung	0,85 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,20 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,40 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,32 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,28 %

Capital Group US Corporate Bond Fund (LUX)

Auflegungsdatum	21. März 2017
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristig ein hohes Maß an Gesamterträgen an, das im Einklang mit dem Kapitalerhalt und dem umsichtigen Risikomanagement steht. Der Fonds legt vorwiegend in auf USD lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating an. Diese Anleihen weisen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating auf. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere und andere fest-verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Staatsanleihen, können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO2-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • durch die vorwiegende Anlage in auf USD lautenden Unternehmensanleihen mit Investment Grade ein hohes Maß an laufenden Erträgen und ein höheres Renditepotenzial als Barmittel anstreben und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds versucht, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen anzulegen. Anlagen in Anleihen werden auf erstklassige Anleihen beschränkt. Wertpapiere, die nicht von mindestens einer Ratingagentur als erstklassige Anleihe eingestuft werden (oder die vom Anlageberater nicht länger als erstklassige Anleihe eingestuft werden), sind innerhalb von sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner zu verkaufen. Bei Anleihen mit gespaltenen Ratings („split-rated“) gilt das höchste Rating von S&P, Moody's oder Fitch. 2. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO2-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO2-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 3. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgq/tenants/eacq/negative-screening-policy.pdf. 4. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 5. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 6. Alle von dem Fonds verwalteten Wertpapiere lauten auf USD. 7. Der Fonds kann in ABS/MBS, Credit-Linked Notes und ähnliche Instrumente mit einem Rating von mindestens Investment Grade investieren, wobei solche Anlagen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen. Voraussetzung für eine solche Anlage ist, dass der Emittent entweder in einem Mitgliedstaat der OECD oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und/oder die Instrumente an einem geregelten Markt notiert oder darin einbezogen sind. 8. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 9. Bis zu 10 % des Gesamtnettovermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“.

	10. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.	
Besondere Risiken	Anleihen, ABS/MBS, derivative Instrumente, OTC-Märkte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.	
Anlageberater	CRMC	
Sub-Anlageberater	CISA CISA berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds bei seiner Fundamentaldatenanalyse und der Analyse von Unternehmen neben ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auch Finanz- und Wirtschaftsindikatoren. CISA führt als wesentlichen Bestandteil seines Anlageprozesses unter Berücksichtigung des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles) ein internes Screening auf der Grundlage von ESG-Normen durch, um Unternehmen zu kennzeichnen, die gegen diese international anerkannten Normen verstoßen. CISA stützt seine Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf Finanz- und Wirtschaftsindikatoren und verwendet das oben beschriebene normenbasierte ESG-Screening als zusätzlichen unverbindlichen Input für unsere zukunftsorientierte Bewertung.	
Basiswährung	USD	
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Bloomberg U.S. Corporate Investment Grade Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	75 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 75 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds ist bestrebt, 100 % seines Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group US Corporate Bond Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,240 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,190 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,170 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,150 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	0,80 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,20 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,40 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,32 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,40 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,28 %

Capital Group Global High Income Opportunities (LUX)

Auflegungsdatum	7. Mai 1999 ¹
Anlageziel	Langfristig eine hohe Gesamrendite bieten, davon ein großer Anteil durch laufende Erträge. Der Fonds investiert vorwiegend in weltweite Schwellenmarktanleihen und hochverzinsliche Unternehmensanleihen, die in US-Dollar (USD) und diversen nationalen Währungen (einschließlich Schwellenmarktwährungen) denominiert sind. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO2-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt. • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • das Potenzial höherer Renditen als bei traditionellen festverzinslichen Wertpapieren mit geringerer Volatilität als bei Aktien anstreben, indem sie hauptsächlich in hochverzinsliche Unternehmensanleihen und Staatsanleihen von Schwellenmärkten investieren; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds investiert vorwiegend in Anleihen. 2. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO2-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt; dies gilt ausschließlich für Aktien und Unternehmensanleihen. Er gilt nicht für staatliche Emittenten. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO2-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 3. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf 4. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 5. Im Allgemeinen ist der Fonds bestrebt, nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in hybride Wertpapiere (d. h. festverzinsliche Wertpapiere, die in Aktien oder Vorzugsaktien umgewandelt werden können) oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren. 6. Der Fonds kann bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 7. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 8. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 9. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 10. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 11. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Hochverzinsliche Anleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, derivative Instrumente, Schwellenländer, OTC-Märkte, notleidende Wertpapiere, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden. Dieser Fonds richtet sich ausschließlich an langfristige Anleger. Kommt es während volatilen Phasen an den Märkten, in denen der Fonds anlegt, zu Entnahmen aus dem Fonds, so schädigt dies alle Anteilseigner.
Anlageberater	CRMC

¹ Auflegungsdatum des Capital International Global High Yield Fund, der am 6. September 2002 mit dem Capital International Global High Income Opportunities zusammengelegt wurde.

Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung von 50% Bloomberg US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Total Return, 20% JPMorgan EMBI Global Total Return, 20% JPM GBI-EM Global Diversified Total Return and 10% JPM CEMBI Broad Diversified Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
Erwartete Leverage-Höhe	75 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 75 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, sein Nettovermögen in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden Währungsposition des Portfolios gegenüber dem USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag, Vorankündigungsdatum für Zeichnungen und Vorankündigungsdatum für Rücknahmen
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ² 0,25 % Maximum

² Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global High Income Opportunities (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,450 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,375 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,325 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,30 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,65 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,52 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,455 %

Capital Group Multi-Sector Income Fund (LUX)

Auflegungsdatum	29. November 2022
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein hohes Maß an laufenden Erträgen zu erzielen. Sein sekundäres Anlageziel ist der Kapitalzuwachs. Zur Verfolgung seines Anlageziels legt der Fonds im Allgemeinen in hochverzinslichen Unternehmensanleihen, Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, Anleihen aus Schwellenmärkten sowie hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren an. Der Anteil der vom Fonds in jedem dieser Sektoren gehaltenen Wertpapiere ist je nach Marktbedingungen und der Beurteilung ihrer relativen Attraktivität als Anlagechancen durch den Anlageberater unterschiedlich. Der Fonds kann als Reaktion auf die Marktbedingungen opportunistisch in andere Sektoren investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Nicht-Unternehmensanleihen. Neben der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses des Anlageberaters fördert der Fonds auch ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Anwendung der folgenden verbindlichen Prozesse.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt. • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. • Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • höhere laufende Erträge mit dem Potenzial für höhere Renditen durch die vorwiegende Anlage in hochverzinslichen Unternehmensanleihen, Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, verbrieften Anleihen und Schwellenmarktanleihen anstreben; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Vermögens in Anleihen und anderen Schuldtiteln, Wertpapieren mit Eigenkapital- und festverzinslichen Merkmalen (wie Optionsanleihen, Wandelanleihen, Hybridanleihen und bestimmte Vorzugspapiere), Barmitteläquivalenten (wie in Punkt 14 unten definiert), hypothekarisch besicherten Wertpapieren und forderungsbesicherten Wertpapieren sowie anderen festverzinslichen Schuldtiteln von Banken, Unternehmen und staatlichen Behörden an. 2. Der Fonds kann bis zu 80 % seiner Vermögenswerte in hochverzinsliche Anleihen investieren, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Ba1 oder niedriger und BB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. 3. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO₂-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 4. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um negatives Screening für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt sich der Anlageberater bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens. Bei Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Informationen zur Negative Screening Policy des Anlageberaters finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 5. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 % seiner Anlagen in nachhaltigen Investitionen beizubehalten, (i) die auf der Grundlage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert, und (ii) die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich schaden. 6. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 7. Der Fonds kann bis zu 30 % in Schwellenmarktanleihen anlegen. 8. Der Fonds kann bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 9. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. 10. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien, Annuitätsanleihen und bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 11. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps,

	CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 12. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Warnhinweise“. 13. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 14. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Barmitteläquivalente, d. h. Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen investieren.
Besondere Risiken	Anleihen, hochverzinsliche Anleihen, Schwellenmärkte, ABS/MBS, notleidende Wertpapiere, bedingte Pflichtwandelanleihen, derivative Instrumente, OTC-Märkte, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Fonds variieren. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung der Indizes 45% Bloomberg US Corporate High Yield 2% Issuer Capped, 30% Bloomberg US Corporate, 15% JPMorgan EMBI Global Diversified, 8% Bloomberg Non-Agency CMBS Ex AAA und 2% Bloomberg ABS Ex AAA als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung der vorstehend genannten Indizes bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
Erwartete Leverage-Höhe	300 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 300 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, sein Nettovermögen in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden Währungsposition des Portfolios gegenüber dem USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Engagement in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 % und 100 % liegen wird. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹ 0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Multi-Sector Income Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,320 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,270 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,240 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,210 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,00 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,50 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,50 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,40 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,415 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,35 %

Capital Group US High Yield Fund (LUX)

Auflegungsdatum	30. Oktober 2017
Anlageziel	Der Fonds strebt langfristig ein hohes Maß an Gesamterträgen an, die im Wesentlichen aus laufenden Erträgen bestehen. Kapitalzuwachs ist das sekundäre Anlageziel des Fonds. Der Fonds legt vorwiegend in auf USD lautenden hochverzinslichen Unternehmensanleihen an. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere und andere festverzinsliche Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	• Erzielung eines CO2-Fußabdrucks, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index liegt. • Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • hohe laufende Erträge durch vorwiegende Anlagen in auf USD lautenden hochverzinslichen Unternehmensanleihen anstreben; und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Fonds versucht, mindestens 75 % seines Nettovermögens in auf USD lautende hochverzinsliche Unternehmensanleihen anzulegen. 2. Die Gesamtposition des Portfolios zum USD wird im Normalfall mindestens 90 % des Nettovermögenswerts des Fonds entsprechen. 3. Der Teilfonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO2-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem des ausgewählten Index des Teilfonds liegt, wie in den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds in Anhang 4 dargelegt; dies gilt ausschließlich für Aktien und Unternehmensanleihen. Er gilt nicht für staatliche Emittenten. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater stützt sich bei der laufenden Überwachung der WACI auf Fondsebene auf die CO2-Fußabdruck-Daten eines Drittanbieters und kann Engagements in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. 4. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie fossile Brennstoffe und Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Screenings vereinbar sind. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 5. Unternehmen müssen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen. 6. Der Fonds kann bis zu 10 % in Unternehmensanleihen aus Schwellenmärkten anlegen. 7. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. 8. Der Fonds kann bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 9. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 10. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 11. Der Fonds kann bis zu 10 % in Aktien und bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 12. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Schwellenmärkte, derivative Instrumente, notleidende Wertpapiere, OTC-Märkte, hochverzinsliche Anleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)

Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des Barclays US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	20 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 20 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilklassen	Der Fonds ist bestrebt, sein gesamtes Nettovermögen (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group US High Yield Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,375 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,270 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,20 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,80 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,60 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,48 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,42 %

Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX)

Auflegungsdatum	24. Juli 2007 ¹
Anlageziel	Langfristig eine hohe Gesamtrendite bieten, davon ein großer Anteil durch laufende Erträge. Der Fonds investiert vorwiegend in auf verschiedene Währungen lautende Staats- und Unternehmensanleihen unterschiedlicher Emittenten in qualifizierten Anlageländern. Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten sind definiert als Wertpapiere, die: (1) von Emittenten in Schwellenmärkten ausgegeben werden; (2) auf Schwellenmarktwährungen lauten; oder (3) von Emittenten ausgegeben werden, die als geeignet bewertet werden, weil sie eine bedeutende wirtschaftliche Präsenz in Schwellenländern haben (durch Vermögenswerte, Einnahmen oder Gewinne). Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • laufende Erträge und das Potenzial hoher langfristiger Gesamterträge durch die vorwiegende Anlage in Staats- und Unternehmensanleihen auf Schwellenmärkten anstreben und denen das mit solchen Anlagen verbundene hohe Risiko bewusst ist und die dieses akzeptieren, und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Schwellenmärkte, Länder mit einem Credit Rating von Ba oder darunter oder BB oder darunter, das von einer national anerkannten statistischen Rating-Organisation vorgenommen wurde; und Länder, die an einem Programm des Internationalen Währungsfonds („IWF“) teilnehmen, die ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF haben oder ein IWF-Programm nicht mehr als fünf Jahre zuvor verlassen haben.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 2. Der Fonds kann bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 3. Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Nettovermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die keine Emittenten in Schwellenländern sind. Ungeachtet der oben genannten 10 %-Grenze kann der Fonds in Schuldtitel von Emittenten wie dem US-Finanzministerium oder anderen staatlichen Emittenten investieren, die nach Ansicht des Anlageberaters von gleicher oder höherer Qualität sind, ohne als Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern als den zulässigen Anlageländern zu gelten. 4. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 5. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 6. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 7. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 8. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. 9. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Schwellenmärkte, derivative Instrumente, OTC-Märkte, hochverzinsliche Anleihen, ABS/MBS, notleidende Wertpapiere, bedingte Pflichtwandelanleihen, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA
Basiswährung	USD

¹ Auflegungsdatum des Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX) in Capital International Portfolios, einem ehemaligen Luxemburger OGAW der Capital Group.

Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung von 50% JPM EMBI Global Diversified / 50% JPM GBI-EM Global Diversified Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.	
Erwartete Leverage-Höhe	100 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 100 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds ist bestrebt, 50 % seines Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar. Für die Anteilsklasse A7 EUR Hedged: Diese Anteilsklasse ist bestrebt, 100 % ihres Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag, Vorankündigungsdatum für Zeichnungen und Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	
Vorankündigungsdatum für Zeichnungen	Bei Zeichnungsanträgen, die über 100 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag	
Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	Bei Rücknahmeanträgen, die über 100 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ²	0,25 % Maximum

² Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,450 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,375 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,325 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
A13	750 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,275 %
A15	1.000 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,40 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,70 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,56 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,49 %

Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX)

Auflegungsdatum	10. August 2010 ¹
Anlageziel	Langfristig eine hohe Gesamtrendite bieten, davon ein großer Anteil durch laufende Erträge. Der Fonds investiert vorwiegend in auf lokale Währungen lautende Anleihen mit Investment-Grade-Rating sowie in hochverzinsliche Anleihen (jeweils Unternehmensanleihen und Staatsanleihen) von Emittenten in qualifizierten Anlageländern. Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten sind definiert als Wertpapiere, die: (1) von Emittenten in Schwellenmärkten ausgegeben werden; (2) auf Schwellenmarktwährungen lauten; oder (3) von Emittenten ausgegeben werden, die als geeignet bewertet werden, weil sie eine bedeutende wirtschaftliche Präsenz in Schwellenländern haben (durch Vermögenswerte, Einnahmen oder Gewinne). Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden.
ESG-Kriterien	Umsetzung einer Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR in Anhang 4.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die • laufende Erträge und das Potenzial für langfristig hohe Gesamterträge durch vorwiegende Anlagen in Staats- und Unternehmensanleihen der Schwellenländer anstreben und das hohe Risiko, das mit einer solchen Anlage verbunden ist, verstehen und akzeptieren, einschließlich des Engagements in den Landeswährungen der Emittenten der Schwellenländer, und • die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Schwellenmärkte, Länder mit einem Credit Rating von Ba oder darunter oder BB oder darunter, das von einer national anerkannten statistischen Rating-Organisation vorgenommen wurde; und Länder, die an einem Programm des Internationalen Währungsfonds („IWF“) teilnehmen, die ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF haben oder ein IWF-Programm nicht mehr als fünf Jahre zuvor verlassen haben.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese zum Kaufzeitpunkt an, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Waffen umzusetzen. Zur Unterstützung dieser Screenings stützt er sich bei staatlichen Emittenten auf den Einsatz eines proprietären ESG-Rahmens und bei Unternehmensemittenten auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien übereinstimmen, identifizieren. Die angewendete Negative Screening Policy finden Sie unter https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/negative-screening-policy.pdf. 2. Unternehmen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. 3. Im Allgemeinen zielt der Fonds darauf ab, nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Anleihen und hybride Wertpapiere anzulegen, die auf USD und andere lokale Währungen von Nicht-Schwellenländern lauten. 4. Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Nettovermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die keine Emittenten in Schwellenländern sind. Ungeachtet der oben genannten 10 %-Grenze kann der Fonds in Schuldtitel von Emittenten wie dem US-Finanzministerium oder anderen staatlichen Emittenten investieren, die nach Ansicht des Anlageberaters von gleicher oder höherer Qualität sind, ohne als Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern als den zulässigen Anlageländern zu gelten. 5. Der Fonds kann bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 6. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 7. Bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“. 8. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 9. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 10. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Anleihen, Schwellenmärkte, derivative Instrumente, OTC-Märkte, hochverzinsliche Anleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, notleidende Wertpapiere, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC
Sub-Anlageberater	CISA

¹ Auflegungsdatum des Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX) in Capital International Portfolios, einem ehemaligen Luxemburger OGAW der Capital Group.

Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Relative VaR-Ansatz unter Verwendung des JPM GBI-EM Global Diversified Total Return Index als geeignetem Referenzportfolio. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Fonds entscheiden, vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels sowie der geltenden Richtlinien und Beschränkungen, die keine Indexabbildungsziele vorsehen. Die Verwendung des vorstehend genannten Referenzwerts bezieht sich auf die Berechnung des relativen VaR. Obwohl in der Regel die Mehrheit der Bestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten) auch Bestandteile des Index sind, ist der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Index gebunden und kann in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Grad der Übereinstimmung zwischen Fonds und Referenzwert bezüglich der Zusammensetzung und Risikomerkmale variiert im Lauf der Zeit, und die Wertentwicklungen von Fonds und Referenzwert können erheblich voneinander abweichen. Weitere Informationen zum Relative VaR finden Sie in Anhang 1 unter „Risikomanagement und Überwachung von Finanzderivaten“. Weitere Informationen zur Anwendung der VaR-Methode und Informationen über das Risikomanagement des Fonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
Erwartete Leverage-Höhe	75 % Die Leverage-Höhe des Fonds sollte 75 % des Nettovermögens des Fonds betragen, berechnet auf der Grundlage der Summe der Nominalwerte, ohne Berücksichtigung einer Verrechnung von Derivat- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds gegebenenfalls abgeschlossen hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei einer sehr niedrigen Marktvolatilität) kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Fonds gegebenenfalls höhere Werte erreichen. Die erwartete Leverage-Höhe des Fonds ist nicht die regulatorische Grenze für den Fonds und es werden keine Maßnahmen ergriffen, sollte das tatsächliche Leverage höher oder niedriger sein als die angegebene erwartete Leverage-Höhe.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Die Anteilsklasse ist bestrebt, 100 % ihres Nettovermögens (mit angemessener Toleranzmarge) in USD (unabhängig vom zugrunde liegenden gegenwärtigen Risiko des Portfolios gegenüber USD) in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag, Vorankündigungsdatum für Zeichnungen und Vorankündigungsdatum für Rücknahmen
Vorankündigungsdatum für Zeichnungen	Bei Zeichnungsanträgen, die über 100 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag
Vorankündigungsdatum für Rücknahmen	Bei Rücknahmeanträgen, die über 100 Millionen USD oder gleichwertig liegen, drei Wochentage vor dem entsprechenden Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr² 0,25 % Maximum

² Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11, A13, A15 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,450 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,375 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,325 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,300 %
A13	750 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,275 %
A15	1.000 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,250 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,40 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	1,95 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,70 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,56 %
Anteilsklasse S und äquivalente Anteilsklassen		
S	Nach gesonderter Vereinbarung	Bis zu 0,56 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,49 %

Anhang 3: Informationsblatt für Spezialfonds

Spezialfonds basieren auf spezifischen Vereinbarungen mit Einzelvertriebsstellen in Abstimmung mit der Capital Group. Jedes Informationsblatt für Spezialfonds ist ein integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit den vollständigen Informationen des Verkaufsprospekts gelesen werden.

3A. Capital Group Global New Perspective Fund (LUX)	143
3B. Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)	144

Capital Group Global New Perspective Fund (LUX)¹

Auflegungsdatum	24. November 2023 ²
Anlageziel	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für langfristiges Kapitalwachstum zu sorgen. Der Fonds zielt darauf ab, von Anlagechancen zu profitieren, die sich aus Veränderungen der globalen Handelsmuster und ökonomischen wie politischen Beziehungen ergeben, indem er weltweit in Stammaktien von Unternehmen anlegt; hierzu können auch Schwellenmärkte gehören. Bei der Verfolgung seines Anlageziels legt der Fonds vorwiegend in Stammaktien an, die nach Ansicht des Anlageberaters über ein Wachstumspotenzial verfügen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich besonders für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in globalen Aktien anstreben.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	- Der Fonds kann bis zu 5 % seiner Vermögenswerte in nicht wandelbare Schuldtitel investieren, die von durch den Anlageberater bestimmten NRSROs mit einer Bonität von Baa1 oder niedriger oder BBB+ oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating erhielten, aber durch den Anlageberater ähnlich eingeschätzt wurden. Bei abweichenden Einschätzungen durch die Ratingagenturen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das jeweils höchste dieser Ratings erhalten haben. - Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. - Der Fonds kann entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte, bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds in China A-Aktien anlegen. - Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, indem er Wertpapiere seines Portfolios an Makler, Händler und andere Institutionen ausleiht, die Barmittel in USD, EUR oder JPY oder US-Treasury-Wertpapiere als Sicherheit in einer Höhe bereitstellen, die mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Nicht mehr als 15 % des Nettovermögens des Fonds werden zur Wertpapierleihe verwendet. Die Höhe des Engagements in Wertpapierleihgeschäften wird im Allgemeinen weniger als 5 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Risikohinweise“ sowie Anhang 1. - Zur Erreichung seiner Anlageziele und zu Treasury-Zwecken kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Schwellenmärkte, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Wertpapierleihgeschäfte, Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zu allgemeinen und spezifischen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ und in Anhang 1 zu finden.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ³ 0,25 % Maximum

¹ Der Vertrieb dieses Fonds begann am 1. Dezember 2023.² Der Fonds wurde durch eine Zusammenlegung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einiger Anteilsklassen des Capital Group New Perspective Fund (LUX) am 24. November 2023 aufgelegt.³ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global New Perspective Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklassen A4, A7, A9, A11 und äquivalente Anteilsklassen		
A4	10 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,530 %
A7	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,430 %
A9	250 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,400 %
A11	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,380 %
Anteilsklasse C und äquivalente Anteilsklassen		
C	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse Y und äquivalente Anteilsklassen		
Y	Keine	Außerhalb der Gesellschaft in Rechnung gestellt
Anteilsklasse B und äquivalente Anteilsklassen		
B	Keine	1,50 %
Anteilsklasse N und äquivalente Anteilsklassen		
N	Keine	2,15 %
Anteilsklasse Z und äquivalente Anteilsklassen		
Z	Keine	0,75 %
Anteilsklasse P und äquivalente Anteilsklassen		
P	100 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,60 %
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)

Auflegungsdatum	1. Dezember 2021
Anlageziel	Der Fonds strebt an, drei Ziele in ausgewogener Weise zu erreichen, nämlich langfristiges Kapitalwachstum, Kapitalerhalt und laufende Erträge. Der Fonds versucht, diese Ziele durch die weltweite vorwiegende Anlage in notierten Aktien und Anleihen von Unternehmen und Staaten sowie in anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere, in verschiedenen Währungen zu erreichen. Diese sind üblicherweise auf anderen geregelten Märkten börslich notiert oder werden dort gehandelt. Nicht notierte Wertpapiere können vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen in den „Allgemeinen Anlageleitlinien und Beschränkungen“ ebenfalls gekauft werden. Neben der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess wird der Anlageberater spezifische Anlagebeschränkungen umsetzen, die in der Transition Acceleration Policy (die „TAP“) der Belfius-Gruppe definiert sind, deren Unternehmen die einzigen Vertriebsstellen des Fonds sind, um die Bedürfnisse der Kunden von Belfius zu erfüllen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die langfristige Gesamterrenditen aus diversifizierten weltweiten Anlagen in Aktien und Anleihen von Unternehmen und Regierungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren anstreben, die die Kriterien der TAP erfüllen. Der Fonds wird aktiv verwaltet und eignet sich insbesondere für Anleger, die die Kriterien Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen ihrer Anlagen im Sinne von Artikel 8 der SFDR berücksichtigen möchten, wie in den vorvertraglichen Informationen des Fonds in Anhang 4 dargelegt.
Qualifizierte Anlageländer	Alle Länder.
Spezifische Anlageleitlinien und Beschränkungen	1. Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 45 % seines Nettovermögens in Aktien anzulegen. 2. Im Allgemeinen versucht der Fonds, mindestens 25 % seines Nettovermögens in erstklassige Anleihen anzulegen (einschließlich Geldmarktinstrumenten). 3. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegen. 4. Der Fonds kann bis zu 2 % in notleidenden Wertpapieren anlegen. 5. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken der Absicherung und/oder des effizienten Portfoliomanagements Finanzderivate einsetzen. Zu den zulässigen Instrumenten gehören Zinsswaps, CDX, CDS, Terminkontrakte, FX-Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikohinweise“ und in Anhang 1 genauer beschrieben. 6. Bis zu 5 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Total Return Swaps investiert werden. Bitte lesen Sie für weitere Einzelheiten zu den relevanten Risikofaktoren auch den Abschnitt „Warnhinweise“. 7. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen. 8. Der Fonds kann ergänzend entweder direkt, z. B. über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, und/oder indirekt, z. B. über Optionsscheine und/oder andere Zugangsprodukte in China A-Aktien investieren. 9. Der Fonds kann auf dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt bis zu 5 % des Nettovermögens des Fonds anlegen, entweder direkt oder über Bond Connect. 10. In Übereinstimmung mit der TAP wird der Fonds nicht in Unternehmen anlegen, die in erheblichem Maße in Sektoren investiert sind, die als umstritten oder sensibel angesehen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Waffen, Tabak und Glücksspiel. Die von der Belfius-Gruppe, deren Unternehmen die einzigen Vertriebsstellen des Fonds sind, aufgestellte TAP ist bestrebt, Unternehmen bei ihrem Übergang zu nachhaltigeren Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen und dadurch positive ökologische und soziale Auswirkungen auf Menschen, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. Die TAP basiert auf den 10 Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und enthält Beschränkungen für bestimmte Branchen und Unternehmen. Durch die TAP beabsichtigt Belfius auch, die negativen Auswirkungen seiner Investitionen zu reduzieren, indem es seine Unterstützung von Aktivitäten einstellt oder einschränkt, die Belfius als nicht nachhaltig ansieht. Die TAP wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt, entsprechend den regulatorischen Entwicklungen, technologischen Durchbrüchen, der sektoralen Neuausrichtung, den sich entwickelnden Erwartungen der Interessenvertreter usw. Neue Sektoren können hinzugefügt oder Regeln verschärft werden. Weitere Informationen zur TAP finden Sie unter https://www.belfius.be/about-us/dam/corporate/corporate-social-responsibility/documents/policies-and-charters/en/TAP-Policy-EN.pdf 11. Unternehmen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. 12. Zur Erreichung seiner Anlageziele, zu Treasury-Zwecken und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten und Einheiten von Geldmarktfonds im Sinne der in Anhang 1 aufgeführten Anlagebeschränkungen anlegen.
Besondere Risiken	Aktien, Anleihen, Schwellenländer, OTC-Märkte, derivative Instrumente, ABS/MBS, notleidende Wertpapiere, bedingte Pflichtwandelanleihen, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt, Bond Connect, Nachhaltigkeitsrisiken.
Anlageberater	CRMC. CRMC kann andere Fonds und Konten mit ähnlichen Namen, Anlagezielen und Strategien verwalten (zusammen die „Portfolios“). Die Anlageergebnisse dieser Portfolios können jedoch in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren variieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren und Aufwendungen, Portfoliogröße, Transaktionskosten, Cashflows, Währungen, Pricing-Zeitpunkt der Wertpapiere, Steuern, Portfoliobeteiligungen sowie geltender Anlagebeschränkungen. Es wurden Leitlinien und Verfahren konzipiert, um sicherzustellen, dass Portfolios mit ähnlichen Namen, Zielen und Strategien jeweils fair behandelt werden, einschließlich der Zuordnung von Wertpapiertransaktionen.
Basiswährung	USD

Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen (festgelegt durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen), an denen ein Markt oder mehrere Märkte, der/die für einen erheblichen Teil des Portfolios des Fonds verantwortlich ist/sind, geschlossen ist/sind. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der zu berücksichtigende Markt der Markt, an dem das maßgebliche Instrument gehandelt wird. (Eine Liste dieser Daten ist erhältlich unter capitalgroup.com/international)	
Methode zur Berechnung des Risikos	Die angewandte Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, das sich aus der Nutzung von Finanzderivaten ergibt, ist der Commitment-Ansatz gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512.	
Abgesicherte äquivalente Anteilsklassen	Der Fonds zielt, mit einer angemessenen Toleranzmarge, darauf ab, das wesentliche Währungsrisiko des Fonds in der Währung abzusichern, die in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben ist. Es wird erwartet, dass die daraus resultierende effektive Absicherungsquote (d. h. das prozentuale Risiko in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse) in der Regel zwischen 80 und 100 % liegt. Eine Liste der verfügbaren abgesicherten äquivalenten Anteilsklassen ist online auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter capitalgroup.com/international verfügbar.	
Handelsschluss	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember in jedem Jahr	
Gebühren und Aufwendungen	Jährliche Verwaltungsgebühr ¹	0,25 % Maximum

¹ Im Abschnitt „Kosten, Aufwendungen und Gebühren“ finden Sie Einzelheiten zu den in der jährlichen Verwaltungsgebühr enthaltenen Kosten.

Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)

	Mindestanfangsinvestition und jederzeit zu haltender Betrag	Verwaltungsgebühr
Anteilsklasse ZL und äquivalente Anteilsklassen		
ZL	500 Millionen USD oder gleichwertiger Betrag	0,525 %

Anhang 4: Vorvertragliche Informationen der Fonds

Jede vorvertragliche Information des Fonds ist ein integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit den vollständigen Informationen des Verkaufsprospekts gelesen werden.

Capital Group New Perspective Fund (LUX)	149
Capital Group Future Generations Global Opportunities Fund (LUX)	157
Capital Group New Economy Fund (LUX)	164
Capital Group Emerging Markets Equity Fund (LUX)	171
Capital Group European Core Equity Fund (LUX)	178
Capital Group Investment Company of America (LUX)	186
Capital Group Global Allocation Fund (LUX)	194
Capital Group Future Generations Global Balanced Fund (LUX)	202
Capital Group American Balanced Fund (LUX)	210
Capital Group Global Bond Fund (LUX)	217
Capital Group Global Total Return Bond Fund (LUX)	223
Capital Group Euro Bond Fund (LUX)	228
Capital Group Global Corporate Bond Fund (LUX)	235
Capital Group Future Generations Global Corporate Bond Fund (LUX)	242
Capital Group US Corporate Bond Fund (LUX)	249
Capital Group Global High Income Opportunities (LUX)	256
Capital Group Multi-Sector Income Fund (LUX)	262
Capital Group US High Yield Fund (LUX)	270
Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX)	276
Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX)	282
Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)	288

Name des Produkts: Capital Group New Perspective Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100I2U5PFCXI5XS34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmenemittenten zu erzielen, die in der Regel mindestens 30 % niedriger ist als jene des MSCI ACWI Index (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmenemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvoller Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der im Allgemeinen mindestens 30 % unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI) zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten eine WACI an, die in der Regel mindestens 30 % unter dem Niveau des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI/gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) für seine Anlage in Unternehmensemittenten zu erzielen, der in der Regel mindestens 30 % niedriger ist als jener des Index. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner

ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

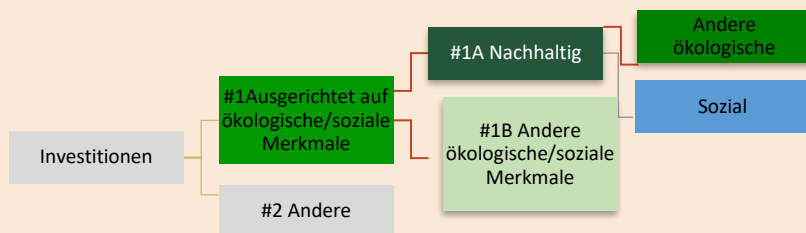


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds wird keine Derivate verwenden, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

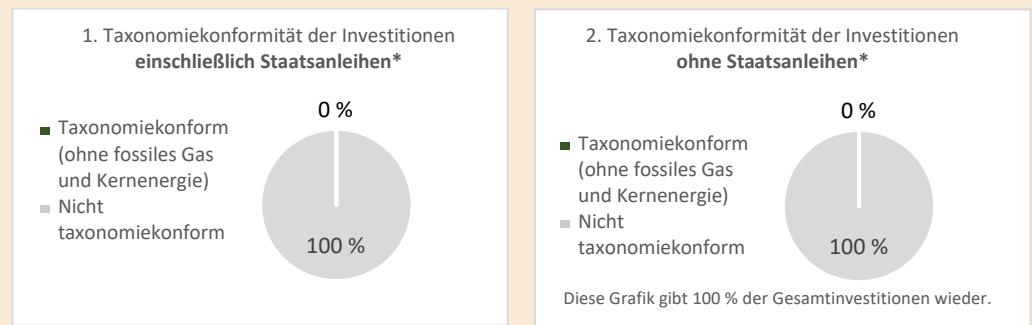
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGNPLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Future Generations Global Opportunities Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SMK5QCHX6N2738

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 60 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch den Anlageprozess des Anlageberaters, der eine Eignungsbeurteilung und eine Negative Screening Policy nach folgenden Gesichtspunkten umsetzt:

Investitionen in Unternehmen, die auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind: Der Anlageberater ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Produkte und Dienstleistungen mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen sind den UN-SDGs zugeordnet. Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Investitionen, die der Negative Screening Policy des Anlageberaters unterliegen: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen,

- Prozentsatz der Investitionen, bei denen mindestens 50 % des Umsatzes auf die SDGs ausgerichtet sind, und
- Prozentsatz der Investitionen in Unternehmen, die als „im Übergang“ betrachtet werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 60 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination der nachhaltigen Anlagethemen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, wie oben erwähnt, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater laut den unten beschriebenen sektorspezifischen Standards als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein:

Der Anlageberater prüft Unternehmen, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet. Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und das nachhaltige Anlageziel wie folgt zu erreichen:

Investitionen in Unternehmen, die auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind: Der Fonds investiert in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Um solche Unternehmen zu identifizieren, führt der Anlageberater eine Eignungsbeurteilung durch, die auf proprietärem Bottom-up-Research durch die Anlage- und ESG-Teams des Anlageberaters beruht. Diese Eignungsbeurteilung beruht auf durch den Anlageberater definierten „Merkmalen“ und „Standards“ auf Sektorebene:

- Merkmale: Schwerpunkt darauf, ob Produkte und Dienstleistungen zu den SDGs beitragen; und

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Standards: Schwerpunkt auf dem Management wesentlicher ESG-Risiken und guter Unternehmensführung.

Der Fonds investiert in Unternehmen, bei denen diese Ausrichtung in Bezug auf mindestens die Hälfte ihres Geschäfts gegeben ist, sowie in „Übergangsunternehmen“, von denen der Anlageberater annimmt, dass sie ihr Geschäft aktiv auf eine stärkere Ausrichtung umstellen und dabei kurz- bis mittelfristig signifikante Änderungen umsetzen. Unternehmen, für die diese Ausrichtung oder der Übergang dazu festgestellt wurden, die jedoch diese Eigenschaften zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufweisen, gelten nicht mehr als nachhaltige Investitionen und werden vorbehaltlich der Wahrung der Anlegerinteressen im Allgemeinen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der entsprechenden Entscheidung verkauft.

Investitionen, die der Negative Screening Policy des Anlageberaters unterliegen: Neben der Ausrichtung bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen. Der Anlageberater identifiziert bestimmte Emittenten oder Emittentengruppen, die er aus dem Portfolio ausschließt, um die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale sind:

Nachhaltige Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich, die oben genannte Mindestallokation in nachhaltige Investitionen vorzunehmen. Die nachhaltigen Investitionen zielen auf einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen ab.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater identifiziert bestimmte einzelne Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, die zur Bewertung der in der Negative Screening Policy des Fonds genannten ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds aus dem Portfolio ausgeschlossen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus beurteilt der Anlageberater die Qualität der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen bei der Prüfung auf ESG-Risiken im Rahmen seiner Eignungsbeurteilung sowie im Rahmen seines ESG-Integrationsprozesses im weiteren Sinne. Die Fundamentalanalyse des Anlageberaters erstreckt sich auf unterschiedliche Governance-Kennzahlen, darunter Prüfungspraktiken, die Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und die Vergütung von Führungskräften. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

besteht, würde dieses Unternehmen nicht länger als nachhaltige Investition angesehen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group beinhaltet weitere Informationen zu den Ansätzen und Verfahren des Anlageberaters in Bezug auf ESG-Integration, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Positionen zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen des Anlageberaters finden sich auch in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung.

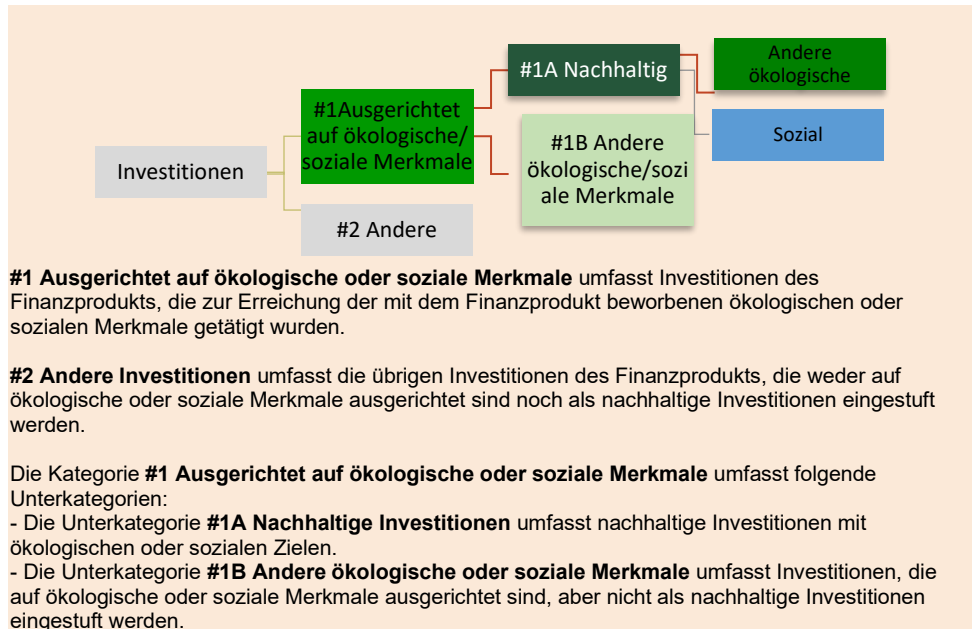


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds sind in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ eingestuft und dienen dementsprechend der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als ökologisch/sozial ausgerichtet oder als im Übergang befindliche Unternehmen eingestuft werden und gemäß der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters für den Fonds geeignet sind.

Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 60 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Diese Investitionen haben die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters bestanden (Prüfung auf nachhaltige Ausrichtung und Screening, gute Unternehmensführung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds wird keine Derivate verwenden, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

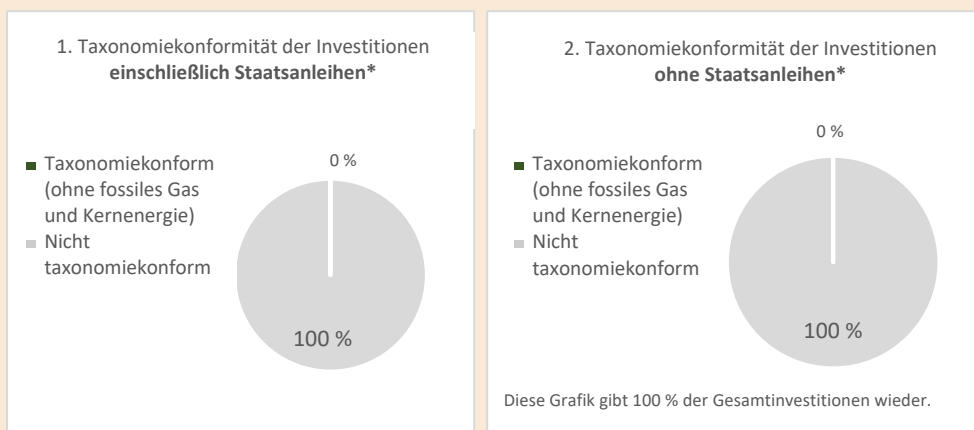
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 60 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 60 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGFGOLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group New Economy Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493005TAI2AYOJ2IZ71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, die in der Regel mindestens 30 % niedriger ist als jene des MSCI ACWI Index (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;

- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der im Allgemeinen mindestens 30 % unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI) zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten eine WACI an, die in der Regel mindestens 30 % unter dem Niveau des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI/gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) für seine Anlage in Unternehmensemittenten zu erzielen, der in der Regel mindestens 30 % niedriger ist als jener des Index. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

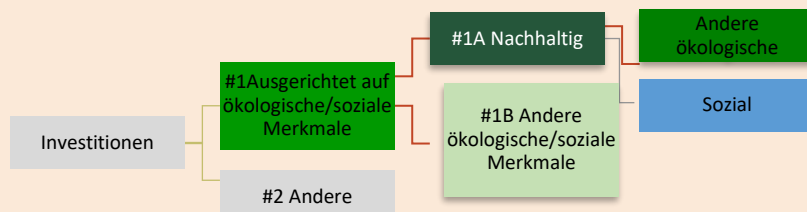
Die ESG-Grundsaterklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsaterklärung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

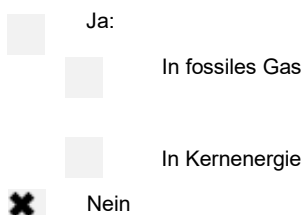
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



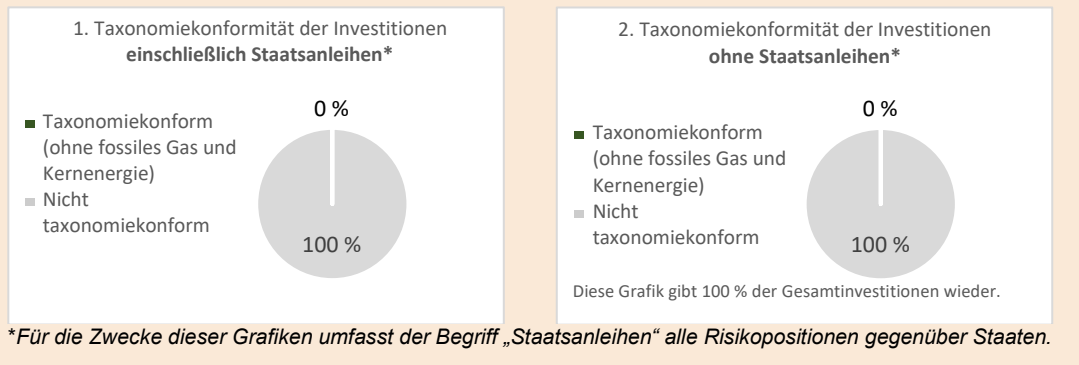
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGNELU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Emerging Markets Equity Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E88CIVOTB2I413

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja		Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, die in der Regel mindestens 30 % niedriger ist als jene des MSCI Emerging Markets Index mit Wiederanlage der Nettodividenden (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemissionen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder

2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der im Allgemeinen mindestens 30 % unter dem Index mit Wiederanlage der Nettodividenden liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI) zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten eine WACI an, die in der Regel mindestens 30 % unter dem Niveau des Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegt. Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI/gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) für seine Anlage in Unternehmensemittenten zu erzielen, der in der Regel mindestens 30 % niedriger ist als jener des Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden). Sollte die WACI des Fonds den Zielwert von 30 % nicht erreichen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

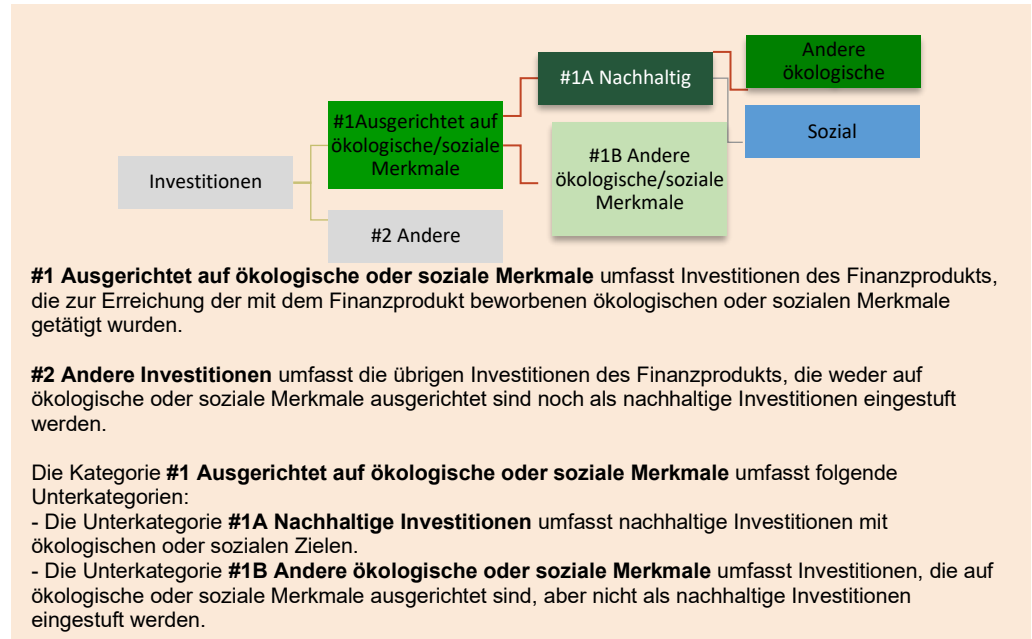
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.



Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds wird keine Derivate verwenden, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

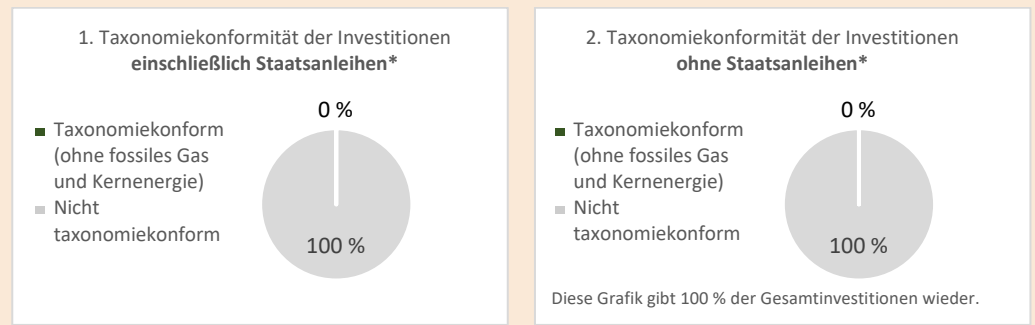
Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGEMELU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group European Core Equity Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PLLLS49YI7M871

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
Ja	Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) an, die niedriger ist als jene des MSCI Europe Index. Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem vorgenannten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem MSCI Europe Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index (MSCI Europe) liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vorgenannten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck an, der unter dem Niveau des vom Fonds gewählten Index (MSCI Europe) liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des vorgenannten Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebahren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebahren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessenen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

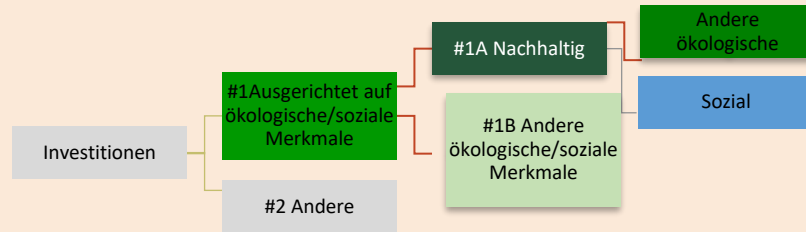


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



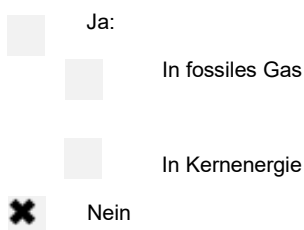
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

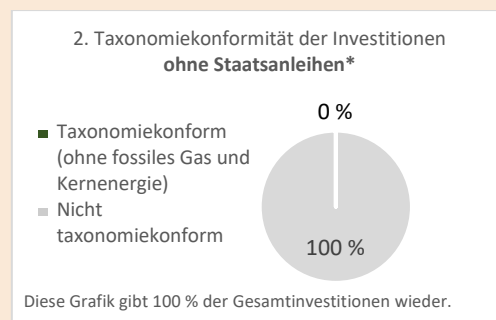
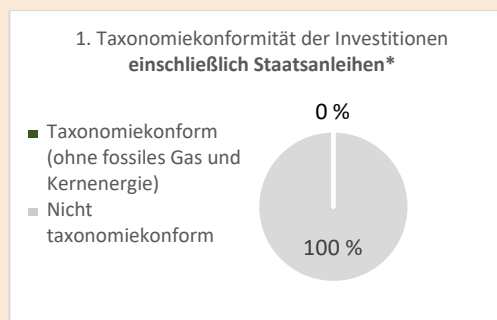
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGEGILU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Investment Company of America (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100R3KUY4HJ4BLC87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.			

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) an, die niedriger ist als jene des S&P 500 NR USD (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;

- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvoller Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf

den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

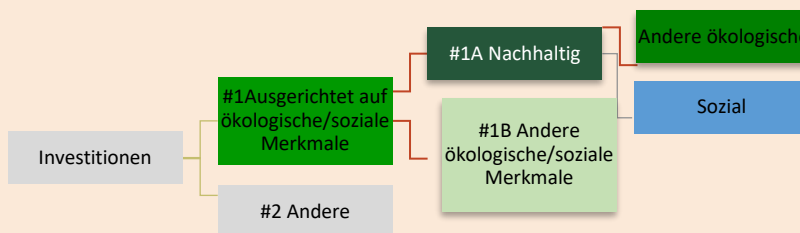
Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

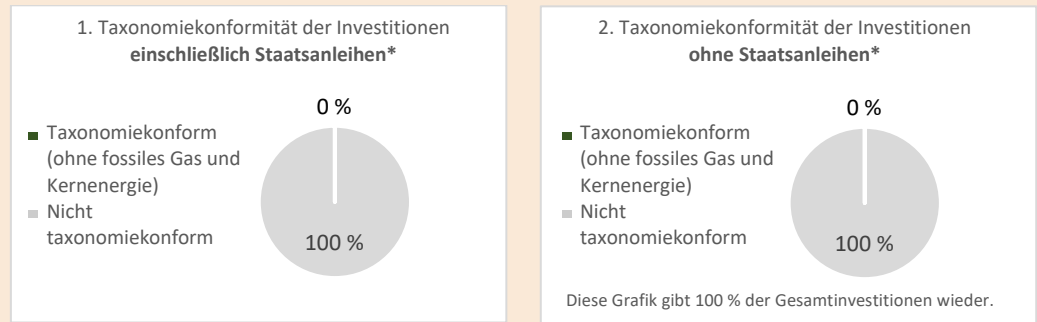
- Ja:
- ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
 - ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGICALU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Global Allocation Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SLOS5KBC6BAF90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Für seinen Aktienanteil strebt der Fonds an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten aufrechtzuerhalten, die niedriger ist als jene des MSCI AC World Index (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmens- und staatlichen Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen,
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI. Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten.

Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Für den Aktienanteil des Fonds strebt der Anlageberater an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter jenem des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für den Aktienanteil des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwert für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck für seine Anlage in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmens- und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen. Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

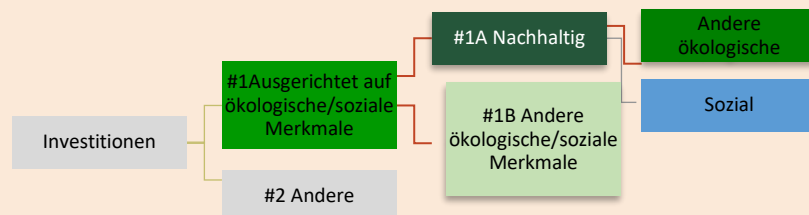
Die ESG-Grundsaterklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsaterklärung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 55 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 45 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, besicherte Schuldverschreibungen, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 55 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



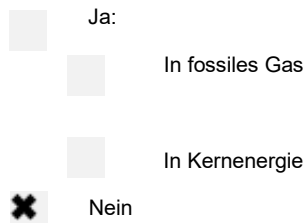
● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

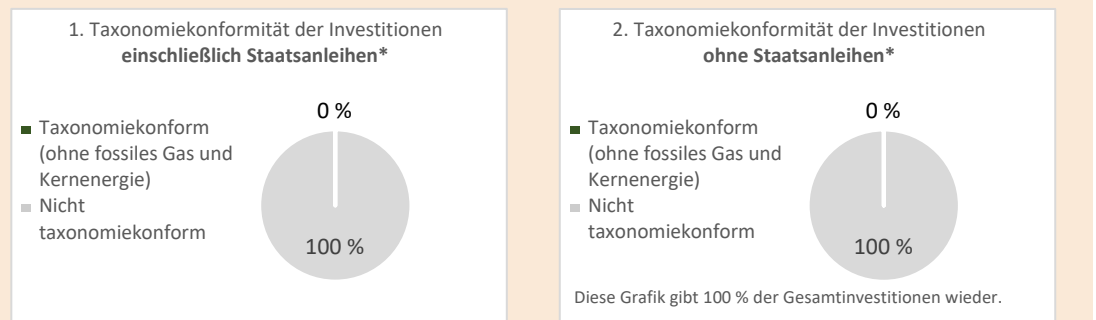
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGGALU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Future Generations Global Balanced Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QTCEF0GTIIHN03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja		☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen.	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
☒ mit einem sozialen Ziel			



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch den Anlageprozess des Anlageberaters, der eine Eignungsbeurteilung und eine Negative Screening Policy nach folgenden Gesichtspunkten umsetzt:

Investitionen in Unternehmen, die auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind: Der Anlageberater ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Produkte und Dienstleistungen mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen sind den UN-SDGs zugeordnet. Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Investitionen, die der Negative Screening Policy des Anlageberaters unterliegen:

Der Anlageberater bewertet darüber hinaus ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung der Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Screening-Kriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG- und Governance-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten. Darüber hinaus werden Staaten, die bestimmte Menschenrechtskriterien nicht erfüllen, aus dem zulässigen Universum des Fonds ausgeschlossen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen,
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben,
- Prozentsatz der Investitionen, bei denen mindestens 50 % des Umsatzes auf die SDGs ausgerichtet sind, und
- Prozentsatz der Investitionen in Unternehmen, die als „im Übergang“ betrachtet werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 40 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvoller Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination der nachhaltigen Anlagethemen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, wie oben erwähnt, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater laut den unten beschriebenen sektorspezifischen Standards als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Emittenten aufgrund des relativen Rankings, das dieser Emittent in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder

2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Emittent einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass der Emittent keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Emittent keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass der Emittent keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein:

Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet. Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater wendet die Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und das nachhaltige Anlageziel wie folgt zu erreichen:

Investitionen in Unternehmen, die auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind: Der Fonds investiert in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Um solche Unternehmen zu identifizieren, führt der Anlageberater eine Eignungsbeurteilung durch, die auf proprietärem Bottom-up-Research durch die Anlage- und ESG-Teams des Anlageberaters beruht. Diese Eignungsbeurteilung beruht auf durch den Anlageberater definierten „Merkmalen“ und „Standards“ auf Sektorebene:

- Merkmale: Schwerpunkt darauf, ob Produkte und Dienstleistungen zu den SDGs beitragen; und
- Standards: Schwerpunkt auf dem Management wesentlicher ESG-Risiken und guter Unternehmensführung.

Der Fonds investiert in Unternehmen, bei denen diese Ausrichtung in Bezug auf mindestens die Hälfte ihres Geschäfts gegeben ist, sowie in „Übergangsunternehmen“, von denen der Anlageberater annimmt, dass sie ihr Geschäft aktiv auf eine stärkere Ausrichtung umstellen und dabei kurz- bis mittelfristig signifikante Änderungen umsetzen. Unternehmen, für die diese Ausrichtung oder der Übergang dazu festgestellt wurden, die jedoch diese Eigenschaften zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufweisen, gelten nicht mehr als nachhaltige Investitionen und werden vorbehaltlich der Wahrung der Anlegerinteressen im Allgemeinen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der entsprechenden Entscheidung verkauft.

Investitionen, die der Negative Screening Policy des Anlageberaters unterliegen: Der Anlageberater bewertet darüber hinaus ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Anlageberater identifiziert bestimmte Emittenten oder Emittentengruppen, die er aus dem Portfolio ausschließt, um die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten folgende Kriterien erfüllen: (i) Score über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren proprietären ESG-Score sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis und (ii) Bewertung über den vorab festgelegten Schwellenwerten für den Input des Governance-Indikators in ihren proprietären ESG-Score sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis. Darüber hinaus werden Staaten, die bestimmte Menschenrechtskriterien nicht erfüllen, aus dem zulässigen Universum des Fonds ausgeschlossen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale sind:

Nachhaltige Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich, die oben genannte Mindestallokation in nachhaltige Investitionen vorzunehmen. Die nachhaltigen Investitionen zielen auf einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen ab.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater identifiziert bestimmte einzelne Emittenten oder Gruppen von Emittenten, die zur Bewerbung der in der Negative Screening Policy des Fonds genannten ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds aus dem Portfolio ausgeschlossen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften). Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus beurteilt der Anlageberater die Qualität der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen bei der Prüfung auf ESG-Risiken im Rahmen seiner Eignungsbeurteilung sowie im Rahmen seines ESG-Integrationsprozesses im weiteren Sinne. Die Fundamentalanalyse des Anlageberaters erstreckt sich auf unterschiedliche Governance-Kennzahlen, darunter Prüfungspraktiken, die Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und die Vergütung von Führungskräften. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, würde dieses Unternehmen nicht länger als nachhaltige Investition angesehen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsaterklärung der Capital Group beinhaltet weitere Informationen zu den Ansätzen und Verfahren des Anlageberaters in Bezug auf ESG-Integration, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Positionen zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen des Anlageberaters finden sich auch in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung.

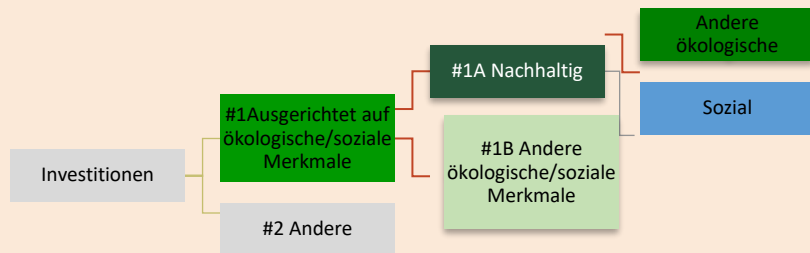


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds sind in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ eingestuft und dienen dementsprechend der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als ökologisch/sozial ausgerichtet oder als im Übergang befindliche Unternehmen eingestuft werden und gemäß der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters für den Fonds geeignet sind.

Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 40 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Diese Investitionen haben die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters bestanden (Prüfung auf nachhaltige Ausrichtung und Screening, gute Unternehmensführung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Emittenten, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds wird keine Derivate verwenden, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

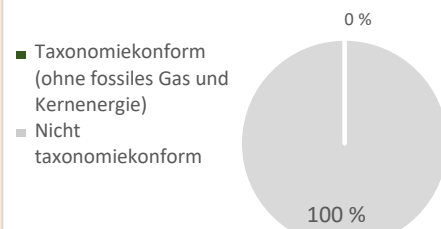


Nein

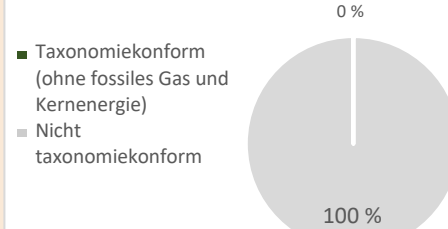
Mit Blick auf die EU-Taxoniekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 40 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 40 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGFGBLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group American Balanced Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300M6FI0FZ8U1IV37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Für seinen Aktienanteil strebt der Fonds an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten aufrechtzuerhalten, die niedriger ist als jene des S&P 500 Index (der „Index“) (mit Wiederanlage der Nettodividenden). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmens- und staatlichen Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen,
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI. Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten.

Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Für den Aktienanteil des Fonds strebt der Anlageberater an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter jenem des Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für den Aktienanteil des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die

Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden). Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmens- und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen. Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

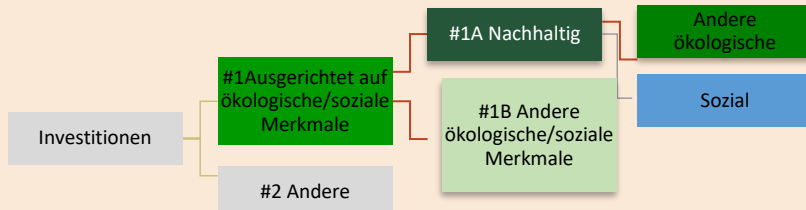
Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 50 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 50 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, besicherte Schuldverschreibungen, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 50 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

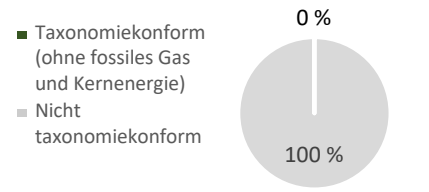


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/institutions/lu/en/investments/fund-centre.cgamballu.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der
Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852
genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: Capital Group Global Bond Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300LPLX1R6Z33PK70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG- und Governance-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung der Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Screening-Kriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben; und
- Prozentsatz der Emittenten von Unternehmen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Fonds nur begrenzte Investitionen in Unternehmensemittenten erwartet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Negative Screening Policy: Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieses Screenings für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko verwaltet. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse des Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

Bei Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

Negative Screening Policy. Der Fonds wendet zum Kaufzeitpunkt Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmen und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

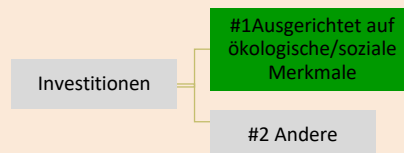


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 30 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters) verwendet. Maximal 70 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

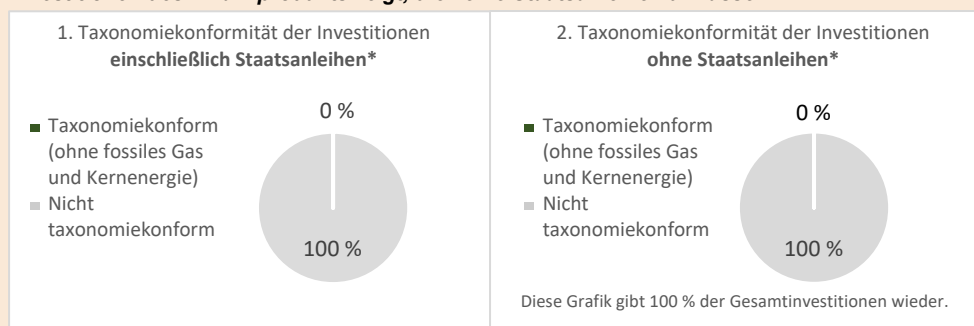
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGGBLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in der in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Capital Group Global Total Return Bond Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UFGSJ53I0Z7U32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG- und Governance-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung der Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Screening-Kriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben; und
- Prozentsatz der Emittenten von Unternehmen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja.



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Fonds nur begrenzte Investitionen in Unternehmensemittenten erwartet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Negative Screening Policy: Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieses Screenings für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko verwaltet. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

Bei Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

Negative Screening Policy. Der Fonds wendet zum Kaufzeitpunkt Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmen und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlagebers nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

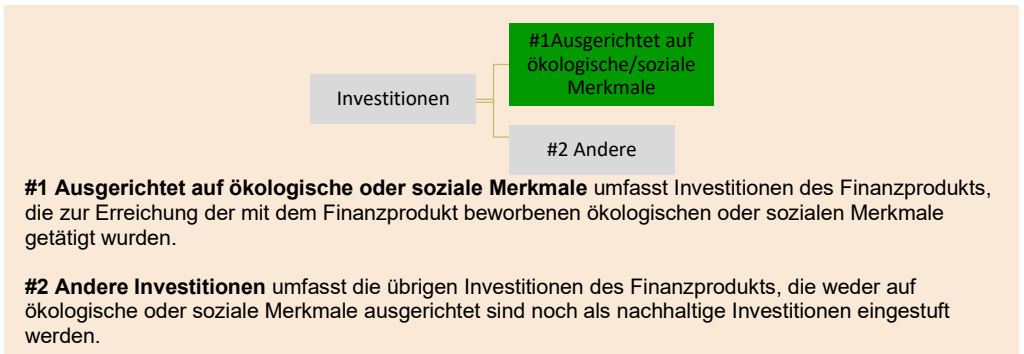


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mindestens 30 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlagebers) verwendet. Maximal 70 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

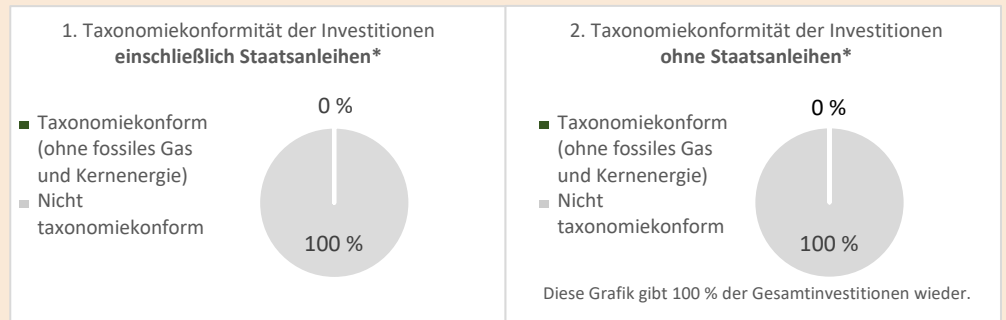
Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozeentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/intermediaries/lu/en/investments/fund-centre.CGGTRLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in der Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

■ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: Capital Group Euro Bond Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MSGNIE4SEG2P53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ ☐ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
---	---



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die mit diesen Kriterien nicht übereinstimmen, in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, identifizieren.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen; und
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 5 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja.



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Negative Screening Policy: Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

Negative Screening Policy. Der Fonds wendet zum Kaufzeitpunkt Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmens- oder staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

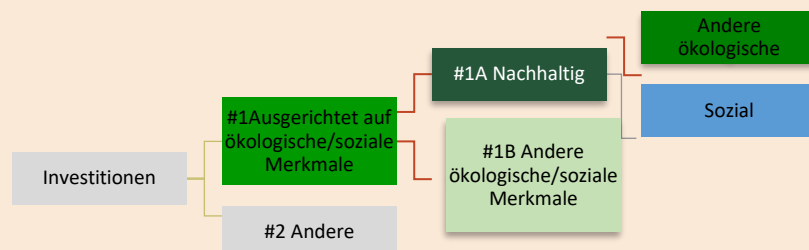


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 5 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

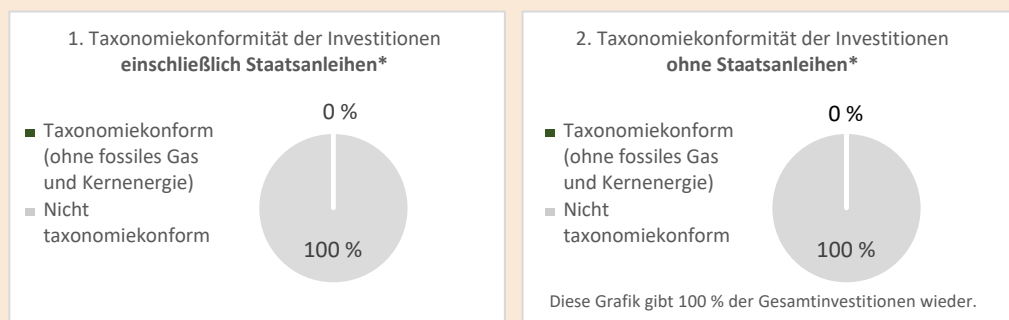
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 5 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 5 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGEBLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Global Corporate Bond Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RYX3TCTOW4M118

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
--	--

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) an, die niedriger ist als jene des Bloomberg Global Aggregate Corporate Total Return Index hedged to USD (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemissionen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja.



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index (hedged to USD) liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich

auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des vom Fonds ausgewählten Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des Index (hedged to USD) liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck an, der unter dem Niveau des Index (hedged to USD) liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

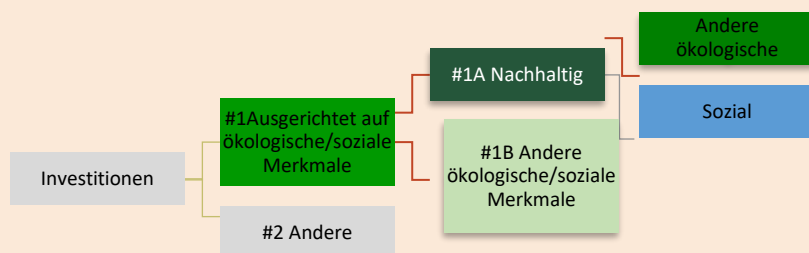


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tötung „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie



Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

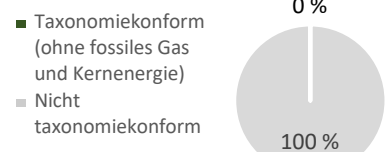
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGGCBLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Future Generations Global Corporate Bond Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008PZIMIIT0L0K15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 60 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch den Anlageprozess des Anlageberaters, der eine Eignungsbeurteilung und eine Negative Screening Policy nach folgenden Gesichtspunkten umsetzt:

Investitionen in Unternehmen, die auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind: Der Anlageberater ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Produkte und Dienstleistungen mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen sind den UN-SDGs zugeordnet. Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Investitionen, die der Negative Screening Policy des Anlageberaters unterliegen: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen,
- Prozentsatz der Investitionen, bei denen mindestens 50 % des Umsatzes auf die SDGs ausgerichtet sind, und

- Prozentsatz der Investitionen in Unternehmen, die als „im Übergang“ betrachtet werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 60 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination der nachhaltigen Anlagethemen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, wie oben erwähnt, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater laut den unten beschriebenen sektorspezifischen Standards als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Emittenten aufgrund des relativen Rankings, das dieser Emittent in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Emittent einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass der Emittent keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Emittent keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass der Emittent keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein:

Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet. Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und das nachhaltige Anlageziel wie folgt zu erreichen:

Investitionen in Unternehmen, die auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind: Der Fonds investiert in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Um solche Unternehmen zu identifizieren, führt der Anlageberater eine Eignungsbeurteilung durch, die auf proprietärem Bottom-up-Research durch die Anlage- und ESG-Teams des Anlageberaters beruht. Diese Eignungsbeurteilung beruht auf durch den Anlageberater definierten „Merkmalen“ und „Standards“ auf Sektorebene:

- Merkmale: Schwerpunkt darauf, ob Produkte und Dienstleistungen zu den SDGs beitragen; und
- Standards: Schwerpunkt auf dem Management wesentlicher ESG-Risiken und guter Unternehmensführung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert in Unternehmen, bei denen diese Ausrichtung in Bezug auf mindestens die Hälfte ihres Geschäfts gegeben ist, sowie in „Übergangsunternehmen“, von denen der Anlageberater annimmt, dass sie ihr Geschäft aktiv auf eine stärkere Ausrichtung umstellen und dabei kurz- bis mittelfristig signifikante Änderungen umsetzen. Unternehmen, für die diese Ausrichtung oder der Übergang dazu festgestellt wurden, die jedoch diese Eigenschaften zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufweisen, gelten nicht mehr als nachhaltige Investitionen und werden vorbehaltlich der Wahrung der Anlegerinteressen im Allgemeinen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der entsprechenden Entscheidung verkauft.

Investitionen, die der Negative Screening Policy des Anlageberaters unterliegen: Neben der Ausrichtung bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Anlagen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen. Der Anlageberater identifiziert bestimmte Emittenten oder Emittentengruppen, die er aus dem Portfolio ausschließt, um die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale sind:

Nachhaltige Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich, die oben genannte Mindestallokation in nachhaltige Investitionen vorzunehmen. Die nachhaltigen Investitionen zielen auf einen positiven Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen ab.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater identifiziert bestimmte einzelne Emittenten oder Gruppen von Emittenten, die er zur Bewerbung der in der Negative Screening Policy des Fonds genannten ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds aus dem Portfolio ausschließen sollte.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften). Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus beurteilt der Anlageberater die Qualität der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen bei der Prüfung auf ESG-Risiken im Rahmen seiner Eignungsbeurteilung sowie im Rahmen seines ESG-Integrationsprozesses im weiteren Sinne. Die Fundamentalanalyse des Anlageberaters erstreckt sich auf unterschiedliche Governance-Kennzahlen, darunter Prüfungspraktiken, die Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und die Vergütung von Führungskräften. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, würde dieses Unternehmen nicht länger als nachhaltige Investition angesehen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

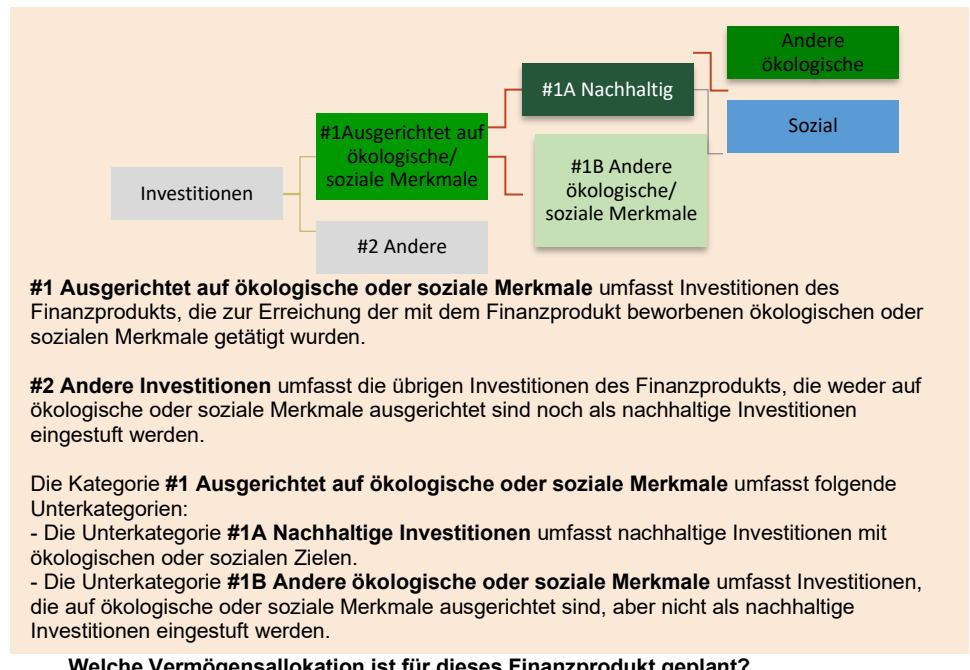
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group beinhaltet weitere Informationen zu den Ansätzen und Verfahren des Anlageberaters in Bezug auf ESG-Integration, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Positionen zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen des Anlageberaters finden sich auch in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds sind in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ eingestuft und dienen dementsprechend der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als ökologisch/sozial ausgerichtet oder als im Übergang befindliche Unternehmen eingestuft werden und gemäß der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters für den Fonds geeignet sind.

Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 60 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Diese Investitionen haben die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters bestanden (Prüfung auf nachhaltige Ausrichtung und Screening, gute Unternehmensführung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Emittenten, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds wird keine Derivate verwenden, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

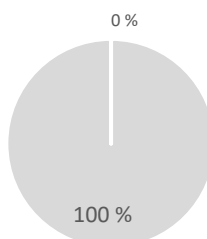


Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

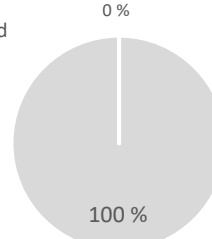
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 60 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 60 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGFGCLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group US Corporate Bond Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RYX3TCTOW4M118

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) an, die niedriger ist als jene des Bloomberg US Corporate Investment Grade Index (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmensemittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja.



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und

anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

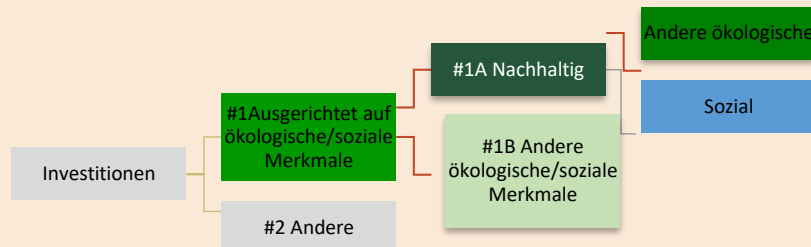


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen,

die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 70 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

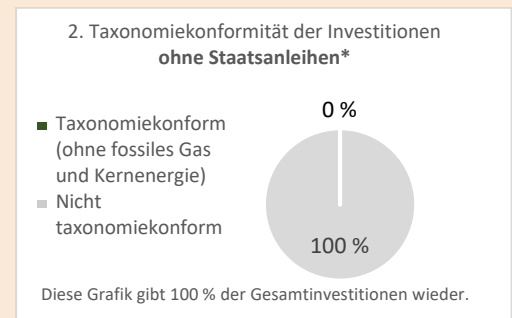
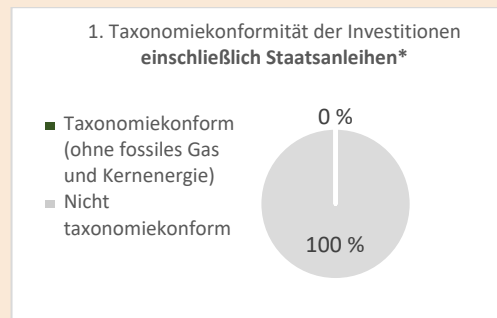
Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGUSCBLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Global High Income Opportunities (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003T9JGEHH5RHHV09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten aufrechtzuerhalten, die niedriger ist als jene der Indizes 50 % Bloomberg US Corp HY 2% Issuer Capped Total Return, 20 % JPM EMBI Global Total Return, 20 % JPM GBI-EM Global Diversified Total Return und 10 % JPM CEMBI Broad Diversified Total Return (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet darüber hinaus ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die mit diesen Kriterien nicht übereinstimmen, in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, identifizieren.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen; und
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um

Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für staatliche Emittenten. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1) Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI, gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Dies gilt nicht für staatliche Emittenten. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

2) Negative Screening Policy. Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmens- und staatlichen Emittenten basierend auf den Kriterien für das Negative Screening zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

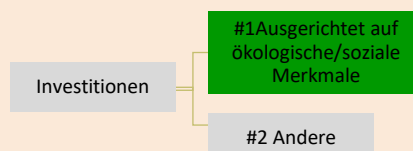
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, besicherte Schuldverschreibungen, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

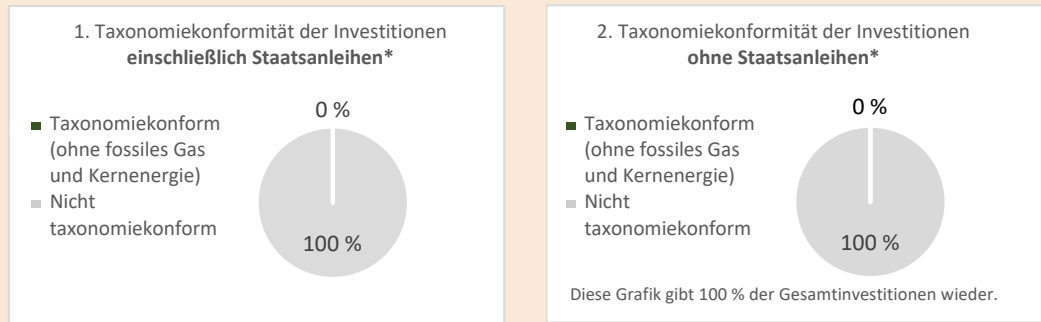
Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate, besicherte Schuldverschreibungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGGHIOLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Multi-Sector Income Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I8XY2G5K7ODX81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt bei seinen Investitionen in Unternehmensemittenten die Aufrechterhaltung einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) an, die niedriger ist als die Indizes 45 % Bloomberg US Corporate High Yield 2% Issuer Capped, 30 % Bloomberg US Corporate, 15 % JPMorgan EMBI Global Diversified, 8 % Bloomberg Non-Agency CMBS Ex AAA und 2 % Bloomberg ABS Ex AAA (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet darüber hinaus ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die mit diesen Kriterien nicht übereinstimmen, in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, identifizieren.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen; und
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 5 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI.

Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Ermittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten. Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des Index liegt. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für staatliche Emittenten. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy: Der Anlageberater bewertet darüber hinaus ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwert für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1) Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Dies gilt nicht für staatliche Emittenten. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

2) Negative Screening Policy. Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmens- oder staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessener verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert. Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

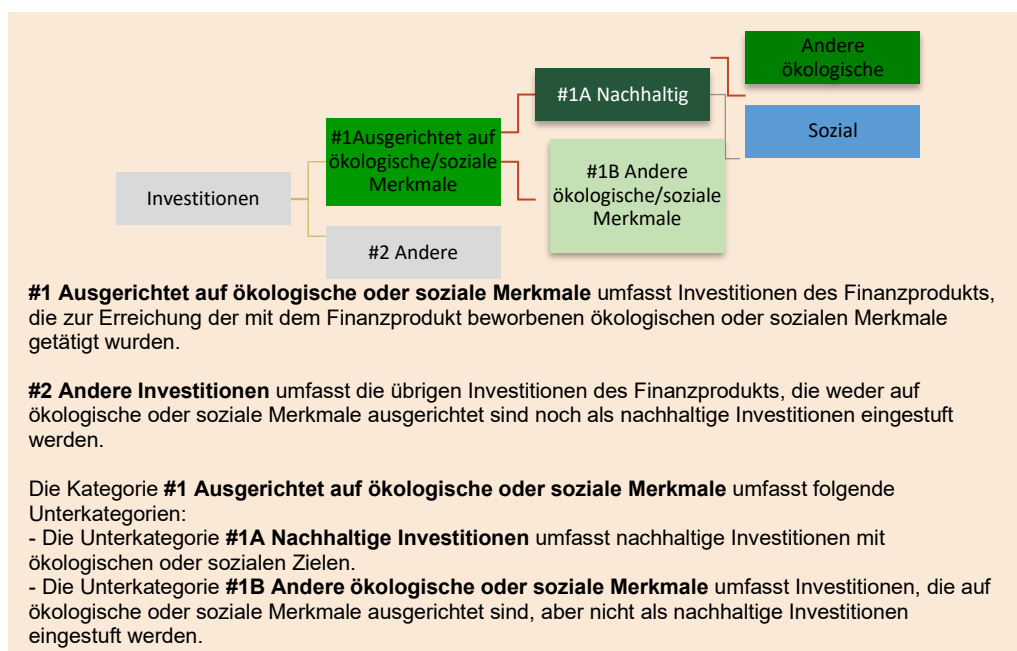


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mindestens 50 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 50 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, besicherte Schuldverschreibungen, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 50 % ist der Fonds mit mindestens 5 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder

sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

Der Rest des Portfolios ist in Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ investiert, d. h. in Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsprüfung des Anlageberaters nicht bestehen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

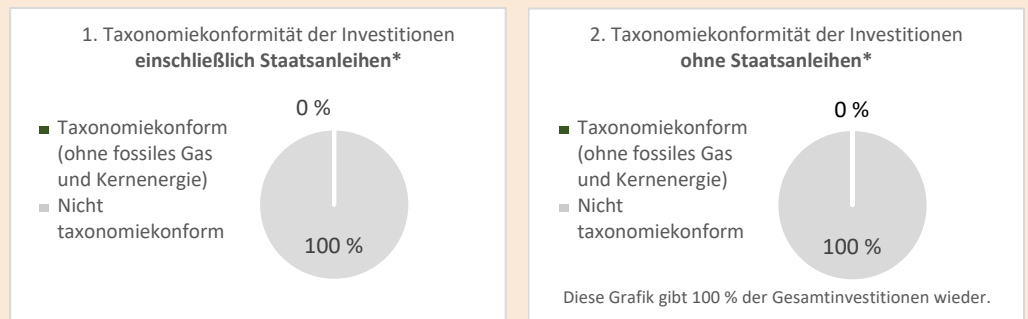
Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 5 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 5 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate, besicherte Schuldverschreibungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGMSILU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group US High Yield Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UUXOXHO7V0TV27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Der Fonds strebt für seine Anlagen in Unternehmensemittenten eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) an, die niedriger ist als jene des Bloomberg US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Total Return Index (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet darüber hinaus ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten oder die Umsätze, die er aus Aktivitäten erzielt, die mit diesen Kriterien nicht übereinstimmen, in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, identifizieren.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds überwacht den Prozentsatz der Unternehmensemissionen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemissionen, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemissionen umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich

auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Anlageberater strebt an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter dem Niveau des Index liegt. Daher strebt der Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten einen CO₂-Fußabdruck (WACI) an, der unter dem Niveau des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für staatliche Emittenten. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1) Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck (WACI, gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) für seine Anlagen in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Dies gilt nicht für staatliche Emittenten. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

2) Negative Screening Policy. Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmensemittenten basierend auf den Kriterien für das Negative Screening zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 60 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 40 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, besicherte Schuldverschreibungen, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

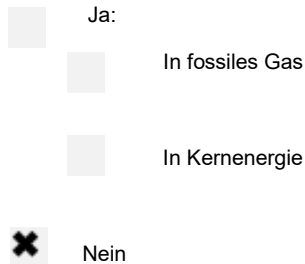
Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

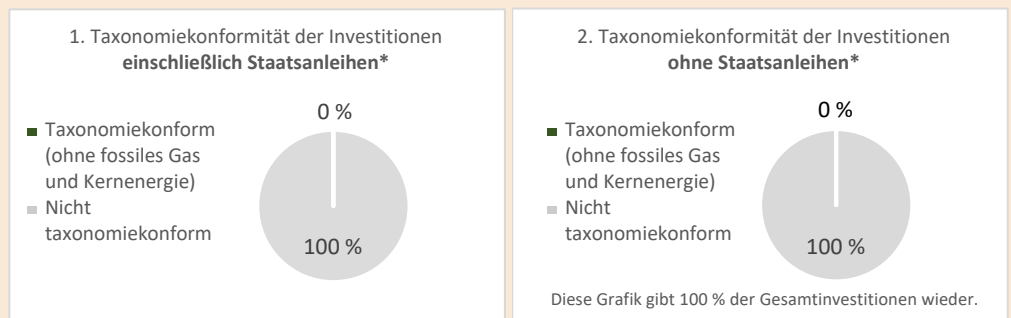
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate, besicherte Schuldverschreibungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/investments/fund-centre.CGUSHYLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Emerging Markets Debt Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001EM74UIS5B1D14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja		☐ ☒ ☒ Nein	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	☐ mit einem sozialen Ziel
☐		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG- und Governance-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung der Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Screening-Kriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben; und
- Prozentsatz der Emittenten von Unternehmen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja.



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Fonds nur begrenzte Investitionen in Unternehmensemittenten erwartet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Negative Screening Policy: Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieses Screenings für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko verwaltet. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

Bei Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

Negative Screening Policy. Der Fonds wendet zum Kaufzeitpunkt Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmen und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

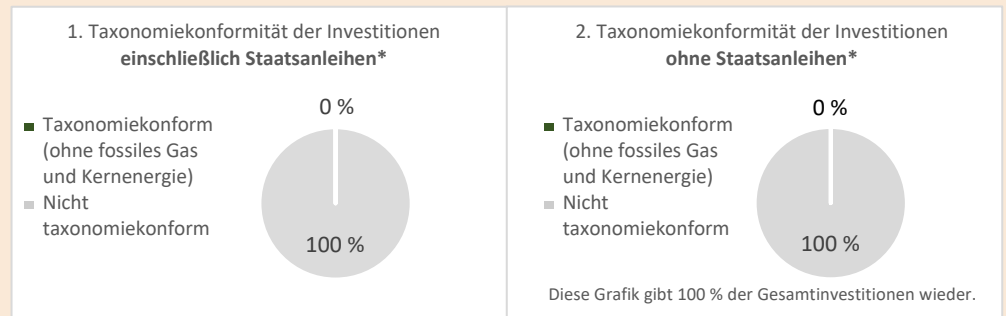
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGEMDLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Emerging Markets Local Currency Debt Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009VJSAE25SFXL78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Der Anlageberater verwendet seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten, um den ESG- und Governance-Score eines staatlichen Emittenten anhand vordefinierter Schwellenwerte zu bewerten.

Bei Unternehmensemittenten stützt er sich hierbei auf Drittanbieter, die die Beteiligung der Emittenten an oder ihren Umsatz mit Aktivitäten identifizieren, die nach diesen Screening-Kriterien nicht für den Fonds in Betracht kommen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben; und
- Prozentsatz der Emittenten von Unternehmen, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja.



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Fonds nur begrenzte Investitionen in Unternehmensemittenten erwartet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Negative Screening Policy: Der Anlageberater bewertet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen.

Zur Unterstützung dieses Screenings für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko verwaltet. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwert für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

Bei Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren. Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

Negative Screening Policy. Der Fonds wendet zum Kaufzeitpunkt Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmen und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen.

Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie gemäß der Negative Screening Policy zulässig sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

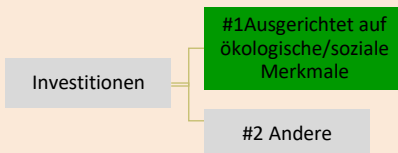
Die ESG-Grundsaterklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsaterklärung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters) verwendet. Maximal 30 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



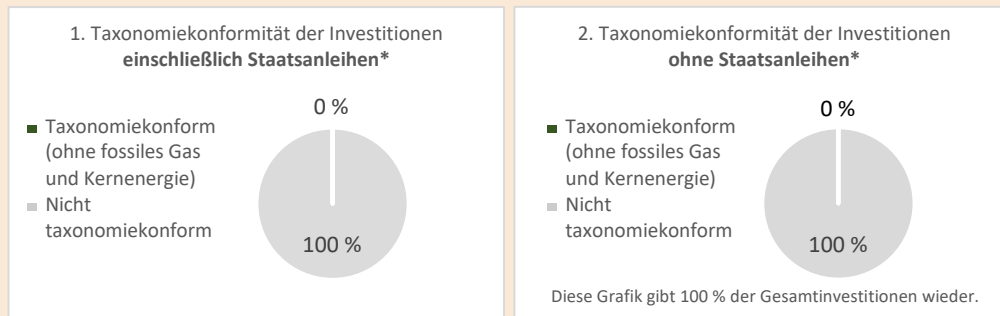
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
 - ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGEMLCDLU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)

Name des Produkts: Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PTPJVVFKGS5F15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ ☐ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
---	--

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Ausschlussrichtlinie. In Übereinstimmung mit der Transition Acceleration Policy (TAP) wird der Fonds nicht in Unternehmen anlegen, die in erheblichem Maße in Sektoren investiert sind, die als umstritten oder sensibel angesehen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Waffen, Tabak, Glücksspiel, Energie, Stromerzeugung, Bergbau, Palmöl und Agrarrohstoffe.

Die von der Belfius-Gruppe, deren Unternehmen die einzigen Vertriebsstellen des Fonds sind, aufgestellte TAP ist bestrebt, Unternehmen bei ihrem Übergang zu nachhaltigeren Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen und dadurch positive ökologische und soziale Auswirkungen auf Menschen, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern.

Die TAP basiert auf den 10 Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und enthält Beschränkungen für bestimmte Branchen und Unternehmen wie Tabak, Glücksspiel, Waffen, Energie, Stromerzeugung, Bergbau, Palmöl und Agrarrohstoffe. Durch die TAP beabsichtigt Belfius auch, die negativen Auswirkungen seiner Investitionen zu reduzieren, indem es seine Unterstützung von Aktivitäten einstellt oder einschränkt, die Belfius als nicht nachhaltig ansieht. Die TAP wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt, entsprechend den regulatorischen Entwicklungen, technologischen Durchbrüchen, der sektoralen Neuausrichtung, den sich entwickelnden Erwartungen der Interessenvertreter usw. Auf der Grundlage einer jährlichen Überprüfung können neue Sektoren hinzugefügt oder Regeln verschärft werden.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zu den Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen, Unternehmensführung und Klimawandel. Zu letzterem Thema fordert die Capital Group die Unternehmen regelmäßig auf, ihre Klimastrategie näher zu erläutern, Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und neue Stellen für die Überwachung klimabezogener Themen einzurichten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Der Anlageberater wird spezifische Anlagebeschränkungen umsetzen, die in der TAP der Belfius-Gruppe definiert sind, deren Einheiten die einzigen Vertriebsstellen des Fonds sind, um die Bedürfnisse der Kunden von Belfius zu erfüllen. Die TAP basiert auf den 10 Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und enthält Beschränkungen für sensible Sektoren und Geschäftsbereiche. Die TAP soll den Übergang unterstützen, aber auch die negativen Auswirkungen bestimmter Aktivitäten verringern, indem sie die Unterstützung für diese Aktivitäten einstellt oder einschränkt. Die TAP wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt, entsprechend den regulatorischen Entwicklungen, technologischen Durchbrüchen, der sektoralen Neuausrichtung, den sich entwickelnden Erwartungen der Interessenvertreter usw. Neue Sektoren können hinzugefügt oder Regeln verschärft werden.

Bei der Anwendung dieser Bewertungskriterien berücksichtigt der Fonds die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen, und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Durch den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen investiert der Anlageberater mindestens 1 % des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen. Solche Unternehmen werden auf der Grundlage einer Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen bewertet werden, die auf die Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung skizziert. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion. Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie positiv auf ein Thema oder eine Kombination von Themen der UN SDGs im Zusammenhang mit der Bewältigung globaler sozialer und ökologischer Herausforderungen ausgerichtet sind sowie (i) keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und (iii) die für alle Investitionen des Fonds verbindlichen Anforderungen der TAP erfüllen. Bei der oben erwähnten Berechnung der Mindestallokation sind Barmittel und Barmitteläquivalente nicht berücksichtigt. Diese Vermögenswerte können zu Liquiditätszwecken gehalten werden, um das allgemeine Anlageziel des Fonds zu unterstützen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, stellen keinen erheblichen Schaden für ökologische oder sozial nachhaltige Anlageziele dar, da der Anlageberater mit der Umsetzung der TAP einen ausschließenden Ansatz verfolgt, der für das gesamte Portfolio gilt, mit Ausnahme von Barmitteln und/oder Barmitteläquivalenten sowie Derivaten.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden durch die Umsetzung der TAP berücksichtigt, die den Übergang zu nachhaltigeren Aktivitäten unterstützen und nachteilige Auswirkungen begrenzen soll. Die TAP basiert auf den 10 Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und enthält Beschränkungen für bestimmte Branchen und Unternehmen wie Tabak, Glücksspiel, Waffen, Energie, Stromerzeugung, Bergbau, Palmöl und Agrarrohstoffe. Durch die TAP sollen die nachteiligen Auswirkungen bestimmter Aktivitäten reduziert werden, indem die Unterstützung nicht nachhaltiger Aktivitäten eingestellt oder eingeschränkt wird, wodurch die nachteiligen Auswirkungen begrenzt werden.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Capital Group überprüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten lag, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des UNGC stehen. Darüber hinaus wird festgestellt, ob ein Emittent gegen diese Standards verstoßen hat und ob geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme ergriffen werden.

Die Capital Group nutzt den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die OECD als übergeordneten Rahmen für Unternehmens- und Kreditemittenten und stützt sich auf anlageklassenspezifische Menschenrechtskennzeichnungen in anderen festverzinslichen Anlageklassen, einschließlich Staatsanleihen und strukturierten Produkten. Darüber hinaus ist sich die Capital Group bewusst, dass solche Fragen zwar für alle Unternehmen von Bedeutung sind, die Risiken von Verstößen jedoch in einigen Branchen und Regionen höher sind. Branchenspezifische Überlegungen fließen daher in die proprietären sektorspezifischen Anlagerahmen der Capital Group ein und ermöglichen es den Analysten, zusätzliche Sorgfalt und zusätzliches Engagement insbesondere auf die Bereiche zu richten, in denen ein größeres Risiko besteht.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die in erheblichem Maße in Sektoren tätig sind, die als umstritten oder sensibel gelten, darunter Waffen, Tabak und Glücksspiel. Dies steht im Einklang mit der von der Belfius-Gruppe, deren Unternehmen die alleinigen Vertriebsstellen des Finanzprodukts sind, festgelegten Politik zur Beschleunigung des Übergangs (Transition Acceleration Policy, TAP).
- Die TAP soll Unternehmen bei ihrem Wandel hin zu nachhaltigeren Aktivitäten unterstützen und so positive ökologische und soziale Auswirkungen auf Menschen, Gesellschaft und Wirtschaft fördern. Die TAP basiert auf den 10 Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und enthält Beschränkungen für bestimmte Branchen und Unternehmen.
- Durch die TAP beabsichtigt Belfius auch, die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen zu reduzieren, indem sie ihre Unterstützung von Aktivitäten einstellt oder einschränkt, die Belfius als nicht nachhaltig ansieht. Die TAP wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt, entsprechend den regulatorischen Entwicklungen, technologischen Durchbrüchen, der sektoralen Neuausrichtung, den sich entwickelnden Erwartungen der Interessenvertreter usw. Regelmäßig können neue Sektoren hinzugefügt oder Regeln verschärft werden.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds strebt an, drei Ziele in ausgewogener Weise zu erreichen, nämlich langfristiges Kapitalwachstum, Kapitalerhalt und laufende Erträge. Neben der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageberaters wendet der Anlageberater die Anlagestrategie wie folgt an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Neben der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess wird der Anlageberater spezifische Anlagebeschränkungen umsetzen, die in der Transition Acceleration Policy („TAP“) der Belfius-Gruppe definiert sind, deren Unternehmen die einzigen Vertriebsstellen des Fonds sind, um die Bedürfnisse der Kunden von Belfius zu erfüllen.

Der Anlageberater stellt sicher, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Ausschlussrichtlinie.** In Übereinstimmung mit der Transition Acceleration Policy (TAP) der Belfius-Gruppe wird der Fonds nicht in Unternehmen anlegen, die in erheblichem Maße in Sektoren investiert sind, die als umstritten oder sensibel angesehen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Waffen, Tabak, Glücksspiel, Energie, Stromerzeugung, Bergbau, Palmöl und Agrarrohstoffe.

Die von der Belfius-Gruppe, deren Unternehmen die einzigen Vertriebsstellen des Fonds sind, aufgestellte TAP ist bestrebt, Unternehmen bei ihrem Übergang zu nachhaltigeren Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen und dadurch positive ökologische und soziale Auswirkungen auf Menschen, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern.

Die TAP basiert auf den 10 Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und enthält Beschränkungen für bestimmte Branchen und Unternehmen. Durch die TAP beabsichtigt Belfius auch, die negativen Auswirkungen seiner Investitionen zu reduzieren, indem es seine Unterstützung von Aktivitäten einstellt oder einschränkt, die Belfius als nicht nachhaltig ansieht.

Die TAP wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt, entsprechend den regulatorischen Entwicklungen, technologischen Durchbrüchen, der sektoralen Neuausrichtung, den sich entwickelnden Erwartungen der Interessenvertreter usw. Regelmäßig können neue Sektoren hinzugefügt oder Regeln verschärft werden.

- 2) **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.** Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Solche Praktiken werden durch einen Überwachungsprozess und eine fundamentale Analyse auf der Grundlage verschiedener Metriken bewertet. Der Anlageberater führt mit Unternehmen einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung.

● **Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestdatz, um den Umfang der Investitionen vor der Anwendung der Anlagestrategie zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens des Anlageberaters bewertet. Solche Praktiken werden durch einen Überwachungsprozess bewertet. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen durchgeführt, die unter anderem Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften umfassen. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert. Die Capital Group erwartet von den Unternehmen, dass sie die Notwendigkeit konstruktiver Beziehungen zu denjenigen Stakeholdern erkennen, die für das spezifische Geschäft des Unternehmens am wichtigsten sind – seien es die Belegschaft, Kunden, Aufsichtsbehörden und Entscheidungsträger oder andere Personen in den Gemeinden und in dem Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Unternehmen, die verstehen, wie Beziehungen zu Stakeholdern ihren Ruf beeinflussen, können besser gerüstet sein, um

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

langfristigen Wert zu schaffen. Transparenz und Rechenschaftspflicht sind entscheidend. Die Capital Group erwartet von den Unternehmen, dass sie Daten und Erkenntnisse zu den Bereichen offenlegen, auf die sich die Stakeholder konzentrieren, darunter die angestrebten Ziele, die quantitativen Vorgaben und die Festlegung der Strategie. Die Capital Group erwartet auch, dass das Leitungs- und Kontrollorgan an der Spitze den Ton angibt und für eine wirksame unabhängige Aufsicht sorgt.

Die ESG-Grundsatzerklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zu den Ansichten der Capital Group zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungspflichten und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsatzerklärung.

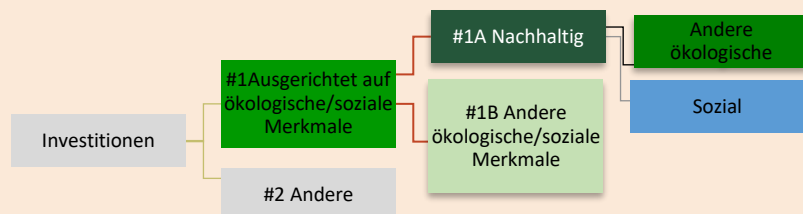


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In der Regel investiert der Fonds zu mindestens 70 % in Anlagen, die zum Zeitpunkt ihres Kaufs zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale beitragen (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters).

Im Allgemeinen sind maximal 30 % der Investitionen des Fonds einschließlich Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ eingestuft und tragen entsprechend nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei.

Der Fonds wird einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und/oder mit einem sozialen Ziel haben.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie



Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Obwohl er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird der Fonds einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und/oder mit einem sozialen Ziel halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird der Fonds einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und entsprechen zwar nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen, werden aber zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/intermediaries/be/en/cggsalu.html>

Weitere Informationen zur TAP finden Sie unter:

<https://www.belfius.be/about-us/dam/corporate/corporate-social-responsibility/documents/policies-and-charters/en/TAP-Policy-EN.pdf>

Anhang 5: Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Der Capital International Fund hat die The Finanzmarktaufsicht (Financial Market Authority, "FMA") über seine Absicht informiert, Anteile seiner Teilfonds in Österreich zu vertreiben, und hat die Erlaubnis erhalten, seine Anteile in Österreich nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens zu vertreiben.

Für den folgenden Teilfonds des Capital International Fund wurde keine Notifizierung für den Vertrieb in Österreich eingereicht. Anteile an diesem Teilfonds dürfen im Rahmen des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches Anlegern NICHT angeboten werden. Daher sind die folgenden Teilfonds für Anleger in Österreich NICHT verfügbar:

- Capital Group EUR Global Growth Portfolio (LUX)
- Capital Group EUR Moderate Growth and Income Portfolio (LUX)
- Capital Group Global Screened Allocation Fund (LUX)
- Capital Group Global New Perspective Fund (LUX)
- Capital Group EUR Corporate Bond Fund (LUX)
- Capital Group Sustainable Global Growth Fund (LUX)

Bereitstellung von Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92 Richtlinie (EU) 2019/1160

Rücknahmeanträge und Anträge auf Umwandlung von Anteilen können an
J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch
European Bank & Business Center
6h, route de Trèves
L-2633 Senningerberg, Luxembourg

Alle Zahlungen an Anteilseigner, einschließlich Rücknahmeerlöse sowie potenzielle Ausschüttungen, können auf Anfrage von J. P. Morgan SE, Luxembourg Branch, ausbezahlt werden. Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise und allfällige weitere Informationen für Anteilseigner sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich. Jeder aktuelle oder potenzielle Anleger kann alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Österreich einholen.

Die folgenden Einrichtungen werden von Capital International Management Company Sàrl erbracht:

- Informationen darüber, wie Anträge Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme getätigt werden können und wie Rückkauf und Rücknahmeerlöse bezahlt werden
- Informationen über Verfahren und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Beschwerden, Verwaltung und Einreichungen von Anlegern;
- Informationen über die von den Einrichtungen durchgeführten Funktionen auf einem dauerhaften Datenträger
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.